

2025

2026

Steuer- erklärung

Mit
Leitfaden
für
ELSTER

**Arbeitnehmer,
Beamte**

Mit
Leitfaden für
ELSTER

Inhaltsverzeichnis

5 Auf ein Neues

- 7 Steuerjahr 2025: Das ist neu
- 10 Grundbegriffe erklärt
- 16 Warum die meisten zu viel Steuern zahlen
- 19 Wer abrechnen muss – wer abrechnen sollte

25 Bereit zum Abrechnen

- 27 Allein abrechnen oder mithilfe vom Profi?
- 29 Auf Papier oder digital? So können Sie abrechnen
- 33 ELSTER: einfach einsteigen
- 49 Termine und Fristen

51 Durch die Formulare

- 56 Hauptvordruck: So geht's los
- 63 Anlage N: für Arbeitnehmer
- 98 Anlage N – Doppelte Haushaltsführung
- 105 Anlage Vorsorgeaufwand: Versicherungsbeiträge
- 116 Anlage Sonderausgaben
- 124 Anlage Außergewöhnliche Belastungen
- 133 Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen: 20 Prozent Steuerbonus
- 141 Anlage Energetische Maßnahmen: Bis zu 40 000 Euro Steuerersparnis

- 144 Anlage Kind: für Eltern
- 160 Anlage AV: für Riester-Verträge
- 164 Anlage KAP & Co.: für Sparer und Anleger
- 174 Anlage Unterhalt: für Helfer
- 180 Anlage Sonstiges
- 182 Weitere Anlagen: Zusatzeinkünfte

201 Mehr Tipps zum Sparen

- 202 Der Steuerbescheid: Erst prüfen, dann abheften
- 210 Profitieren Sie vom Jahresprinzip
- 213 Freibeträge eintragen lassen: gleich mehr netto
- 220 Gehalts-Extras vom Chef
- 225 Nebeneinkünfte: bis 410 Euro steuerfrei
- 228 Nebenjob: Wenn Sie dazu verdienen wollen
- 233 Lohnersatz: So holen Sie etwas mehr heraus
- 237 Tauschein mit Steuereffekt
- 243 Tipps für Beamte

248 Hilfe

- 248 Übersicht
- 262 Steuerexperten finden
- 264 Begriffsübersicht
- 268 Stichwortverzeichnis



Auf ein Neues

Muss ich eine Steuererklärung machen? Lohnt es sich, freiwillig mit dem Finanzamt abzurechnen? Wie stehen die Chancen auf eine attraktive Steuererstattung? Im Folgenden geben wir einen ersten Überblick für die Steuererklärung für das Jahr 2025, beschreiben, wer abrechnen muss, und informieren über neue und bisherige Sparchancen.

Wenn Sie jetzt mit einer neuen Steuererklärung starten, dann motiviert Sie vielleicht folgende Information: Das Statistische Bundesamt hat im Juni 2025 mit 1172 Euro als durchschnittliche Steuererstattung einen neuen Rekordwert veröffentlicht.

Dieser bezieht sich auf das Steuerjahr 2021. Es gab gut 26 Millionen unbeschränkt Steuerpflichtige, die ausschließlich Einnahmen als Arbeitnehmer und eventuell aus Kapitaleinkünften erzielten. 14,9 Millionen dieser Steuerpflichtigen ließen sich zur Einkommenssteuer veranlagern. Und davon erhielten 87 Prozent eine Steuererstattung. Mit dieser Aussicht fällt es Ihnen leichter, sich auch 2025 an die Formulare zu setzen.

Steuerpflichtige können künftig auf weitere Verbesserungen hoffen. Die Bundesregierung unter Kanzler Friedrich Merz signalisiert nämlich, dass sie mit Steueränderungen die Wirtschaft wieder ankurbeln will. Das Ge-

setz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm hat der Bundesrat bereits am 11. Juli 2025 verabschiedet. Es entlastet Unternehmer.

Eine zentrale Maßnahme ist der „Investitions-Booster“: die Wiedereinführung und Aufstockung der degressiven Abschreibung auf bis zu 30 Prozent. Unternehmer, die zwischen Juli 2025 und Ende 2027 Maschinen, Autos oder andere bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens anschaffen, können diese zu Beginn in höherem Umfang abschreiben. Das sorgt für mehr Liquidität.

Ein in diesem Zeitraum neu angeschafftes Elektrofahrzeug kann im ersten Jahr sogar zu 75 Prozent abgeschrieben werden. Nutzer eines E-Dienstwagens können zudem von der 0,25-Prozent-Besteuerung profitieren, wenn der Bruttolistenpreis höchstens 100 000 Euro beträgt. Bisher lag die Preisobergrenze bei 70 000 Euro.

Eine Übersicht zu den wichtigsten Steueränderungen, die bis zum Redaktionsschluss verabschiedet worden sind, finden Sie ab → Seite 7.

Dazu viele bekannte Sparchancen

Mit unserer Übersicht zu den Neuerungen können Sie gleich sehen, auf welche Punkte Sie bei der diesjährigen Steuererklärung im Vergleich zum Vorjahr besonders achten sollten. Auch wenn Sie erstmals eine Steuererklärung machen (müssen), können Sie neue Möglichkeiten in den Blick nehmen, um möglichst viel herauszuholen. Darüber hinaus bestehen zahlreiche Sparmöglichkeiten, die vielen seit Jahren bekannt sind. Auf diese alten Bekannten werden wir an entsprechender Stelle eingehen, wenn wir Sie Schritt für Schritt durch die aktuellen Steuerformulare führen.

Ob Sie diese weiter traditionell auf Papier ausfüllen oder sich für die digitale Abrechnung beim Finanzamt entscheiden, bleibt meist Ihnen überlassen. Eine Entscheidungshilfe und Unterstützung, wie die erste Abrechnung über das Online-Portal ELSTER der Finanzverwaltung klappen kann, erhalten Sie ab → Seite 33. Außerdem geben wir Ihnen weitere Steuerspartipps – quasi als Vorbereitung für künftige Steuererklärungen, sodass Sie in Zukunft noch besser beim Finanzamt dastehen können.

Steuerjahr 2025: Das ist neu

Auch für das Steuerjahr 2025 gibt es eine Reihe an Steueränderungen. Die meisten bringen Verbesserungen. Sollte es im laufenden Jahr noch weitere relevante Änderungen geben, die die Steuererklärung für 2025 betreffen, finden Sie die Informationen dazu online auf der Seite test.de/Steuerratgeber-Extra.

Einige der wichtigsten Steueränderungen, die bereits für das Jahr 2025 feststehen, zeigt die folgende Übersicht:

- **Mehr steuerfrei:** Der Grundfreibetrag liegt 2025 bei 12 096 Euro für Alleinstehende und damit 312 Euro über dem Vorjahreswert. Für Ehe- und Lebenspartner sind es 24 192 Euro im Jahr. Für ein zu versteuerndes Einkommen bis zu der Grenze zahlen Sie keine Steuern. Der Kinderfreibetrag (einschließlich des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes) liegt aktuell bei 4 800 Euro je Kind und Elternteil.
- **Unterhaltshöchstbetrag:** Zahlen Sie zum Beispiel an Ihr erwachsenes Kind, für das es kein Kindergeld mehr gibt, Unterhalt, können Sie jetzt bis zu 12 096 Euro als außergewöhnliche Belastungen absetzen.
- **Einkommenssteuertarif:** Um den Effekt der kalten Progression abzumildern, wurden die Eckwerte des Steuertarifs um 2,6 Prozent erhöht. Der Spitzensteuersatz mit 42 Prozent greift jetzt erst bei einem zu versteuernden Einkommen von 68 481 Euro (2024: 66 761 Euro). Der Höchststeuersatz von 45 Prozent (Reichensteuer) beginnt unverändert ab 277 826 Euro.
- **Solidaritätszuschlag:** Rund 10 Prozent der Steuerpflichtigen müssen weiterhin den Solidaritätszuschlag zahlen. 2025 stieg die Freigrenze von bisher 18 130 Euro auf 19 950 Euro (festgesetzte Einkommenssteuer als Bemessungsgrundlage für den Soli). Für zusammen veranlagte Paare gilt der doppelte Betrag.

- **Minijobgrenze:** Zum Jahresanfang 2025 wurde der Mindestlohn auf 12,82 Euro pro Stunde erhöht. Daran ist auch die Verdienstgrenze im Minijob gekoppelt. Sie ist von 538 Euro auf 556 Euro im Monat gestiegen.
- **Kinderbetreuungskosten:** Bislang konnten zwei Drittel der Aufwendungen für Kinderbetreuung, höchstens 4 000 Euro je Kind, für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Die Begrenzung wurde ab 2025 auf 80 Prozent der Aufwendungen und der Höchstbetrag der als Sonderausgaben abzugsfähigen Kinderbetreuungskosten auf 4 800 Euro je Kind erhöht.
- **E-Rezept:** Krankheitskosten im Zusammenhang mit elektronischen Rezepten (E-Rezept) müssen Sie nachweisen können. Der Nachweis erfolgt durch den Kassenbeleg der Apotheke, die Rechnung einer Online-Apotheke oder bei privat Versicherten durch den Kostenbeleg der Apotheke. Auf dem Kassenbeleg müssen folgende Daten stehen: Name der steuerpflichtigen Person, Art der Leistung (zum Beispiel Name des Medikaments), (Zuzahlungs-)Betrag und die Art des Rezepts.
- **Bonusleistungen für gesundheitsbewusstes Verhalten:** Gesetzliche Krankenkassen sind u. a. verpflichtet, in ihren Satzungen zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Versicherte, die Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten oder Leistungen für Schutzimpfungen in Anspruch nehmen, Anspruch auf einen Bonus haben. Ferner sollen sie in ihren Satzungen bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Versicherte, die regelmäßig Leistungen der Krankenkassen zur verhaltensbezogenen Prävention in Anspruch nehmen oder an vergleichbaren, qualitätsgesicherten Angeboten zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens teilnehmen, Anspruch auf einen Bonus haben. Um eine administrativ komplexe Aufteilung insbesondere in Fällen pauschaler Ausgestaltung der Bonusmodelle bei gleichzeitig regelmäßig sehr geringer

steuerlicher Auswirkung im Einzelfall zu vermeiden, wurde von der Finanzverwaltung eine Vereinfachungsregelung geschaffen. Diese steht jetzt im Gesetz. Bonusleistungen stellen bis zu einer Höhe von 150 Euro pro versicherte Person und Beitragsjahr den Sonderausgabenabzug nicht mindernde Leistungen der Krankenkasse dar; in Höhe des übersteigenden Betrags wird von einer Beitragsrückerstattung ausgegangen. Der Steuerpflichtige kann indes nachweisen, dass es sich auch bei dem übersteigenden Betrag um Leistungen der Krankenkasse handelt.

- **Unterhaltszahlungen überweisen:** Wenn Sie Unterhaltszahlungen als außergewöhnliche Belastungen absetzen wollen, müssen Sie ab 2025 eine zusätzliche Voraussetzung einhalten: Das Finanzamt akzeptiert grundsätzlich keine Bargeldzahlungen mehr. Sie müssen das Geld aufs Bankkonto des Empfängers überweisen.
- **Termingeschäfte und Forderungsausfälle:** Mit der Streichung des gesonderten Verlustverrechnungskreises für Termingeschäfte und der betragsmäßigen Beschränkung der Verrechenbarkeit von Verlusten aus Forderungsausfällen wurde dem Vereinfachungsaspekt der Abgeltungssteuer mehr Geltung verschafft. Die Verluste sind wieder uneingeschränkt mit allen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Außerdem wurden den verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Verlustverrechnungsbeschränkung Rechnung getragen.
- **Photovoltaikanlagen:** Für Photovoltaikanlagen, die ab 2025 angeschafft, in Betrieb genommen oder erweitert werden, wird die für die Anwendung der Steuerbefreiung maximal zulässige Bruttoleistung auf 30 Kilowatt (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit für alle Gebäudearten vereinheitlicht. Zuvor war es bei Gebäuden mit mehreren Wohn-/Gewerbeeinheiten nur 15 Kilowatt (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit. Wie bisher darf die Bruttoleistung insgesamt höchstens 100 Kilowatt (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft betragen.
- **Abfindung:** Wenn Sie als Arbeitnehmer zum Beispiel wegen einer Kündigung eine Abfindung vom Arbeitgeber bekommen, ist unter bestimmten Bedingungen eine ermäßigte Besteuerung der Abfindung möglich. Bis Ende 2024 konnte der Arbeitgeber die sogenannte Fünftel-

regelung bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigen. Das ist ab 2025 nicht mehr möglich. Die Fünftelregelung für eine Abfindung können Sie jetzt nur noch nachträglich in Ihrer Steuererklärung beantragen.

→ **Steuerbescheid:** Nur noch bis Ende 2025 ist es der Regelfall, dass das Finanzamt den Steuerbescheid in einem Brief versendet. Ab 2026 soll die digitale Bekanntgabe der neue Standard werden. Das Finanzamt informiert dann per E-Mail, dass der Steuerbescheid im ELSTER-Konto abgerufen werden kann. In ELSTER können Sie ihn als PDF herunterladen. Geben Sie Ihre Erklärung elektronisch ab, erhalten Sie den Bescheid künftig digital, es sei denn, Sie haben aktiv widersprochen. Geben Sie Ihre Erklärung noch in Papierform ab, erhalten Sie ihn zunächst weiterhin als Brief. Wollen Sie ihn dauerhaft so bekommen, müssten Sie der elektronischen Bekanntgabe widersprechen.

Grundbegriffe erklärt

Wenn es um Steuern geht, sind die Inhalte nicht immer leicht zu verstehen. Hinzu kommt, dass es sicher unterhaltsamere Themen gibt, als beispielsweise den Progressionsvorbehalt oder die Berechnungsgrundlage, um die Höhe der „zumutbaren Belastung“ zu ermitteln. Die gute Nachricht ist aber, dass Sie sich nur mit vergleichsweise wenigen Fachbegriffen auseinandersetzen müssen. Die schlechte Nachricht ist jedoch: Manche Fachbegriffe sind in der Alltagssprache verwurzelt und stehen dort für allgemeine Sachverhalte – in der Steuerfachsprache bedeuten sie aber etwas ganz anderes.

So werden beispielsweise Begriffe wie „Einkommen“ oder „Einkünfte“ in der Alltagssprache ziemlich gleich verwendet. In der Steuerfachsprache liegen sie allerdings weit auseinander. Darüber hinaus gibt es Spezialbe-

griffe, unter denen sich steuerliche Laien kaum etwas vorstellen können. Einige der wichtigsten Begriffe stellen wir Ihnen kurz vor, sodass Sie beim Ausfüllen der Erklärung besser verstehen, worum es geht, und bei Problemen noch einmal nachschlagen können.

Auf der Einnahmenseite dreht sich im Steuerrecht alles um den Begriff der **Einkünfte**. Davon gibt es sieben unterschiedliche, die sogenannten **Einkunftsarten**. Die unterliegen der Einkommenssteuer, sind nach ihrer jeweiligen Quelle benannt und heißen deshalb einigermäßen nachvollziehbar: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit, nichtselbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung. Die siebte Einkunftsart nennt sich „sonstige Einkünfte“, und darunter fällt, was bei den anderen Einkunftsarten nicht unterzubringen ist, beispielsweise Renteneinkünfte.

Einige Fachbegriffe erklärt

Die zentrale Einkunftsart aller Arbeitnehmer, ob Angestellte, Arbeiter oder Beamte, heißt **Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit**. Die ergeben sich vor allem aus Löhnen und Gehältern, die der Arbeitgeber zahlt. Aber Löhne und Gehälter sind nicht dem Begriff Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit gleichzusetzen: Vereinfacht gesagt sind Einkünfte im steuerlichen Sinn nämlich immer die Einnahmen aus einer Quelle minus die Ausgaben, die erforderlich sind, um diese Einnahmen zu erzielen. Für Arbeitnehmer und Beamte heißt das: Ihre Einkünfte sind vor allem Lohn oder Gehalt abzüglich der Kosten, die sie für ihren Job aufbringen müssen. Die heißen **Werbungskosten** und stehen ihnen zunächst in Form des **Arbeitnehmerpauschbetrags** zu.

Der Pauschbetrag beläuft sich aktuell auf 1230 Euro für ein Kalenderjahr. Arbeitnehmer können ihn auch dann in vollem Umfang nutzen, wenn sie nur einige Monate im Jahr gearbeitet haben. Alle, die höhere Ausgaben für ihren Job haben, etwa für Fahrten zur Arbeit, ein häusliches Arbeitszimmer, die Anschaffung eines Computers, Fachbücher, andere Arbeitsmittel oder eine doppelte Haushaltsführung, können diese Ausgaben als Werbungskosten in tatsächlicher Höhe geltend machen.



→ Zum Beispiel Ariane

Sie ist alleinstehend und arbeitet in der Krankenhausverwaltung, Bruttolohn im Jahr 30 000 Euro. Die drei Kilometer zur Klinik fährt sie entweder mit dem Rad oder mit ihrem Auto. Ausgaben für den Job hat sie sonst keine, andere Einkünfte auch nicht. Mit ihren Werbungskosten kommt sie nicht über den Arbeitnehmerpauschbetrag von 1230 Euro, denn ihr Arbeitsweg schlägt gerade mal mit 198 Euro zu Buche (3 km mal 220 Tage mal 0,30 Euro, → Seite 68). Sie erzielt folglich 28 770 Euro Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (30 000 minus 1230). Hätte sie einen längeren Arbeitsweg von 20 Kilometern, kämen allein dadurch 1320 Euro Werbungskosten zusammen (20 km mal 220 Tage mal 0,30 Euro). Das würde Arianes Einkünfte auf 28 680 Euro drücken (30 000 minus 1320).

Das Finanzamt fasst alle positiven und negativen Einkünfte zusammen. Freibeträge, beispielsweise der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (Steuerklasse II, → Seite 15), sind zudem zu berücksichtigen. Das Zwischenergebnis wird als **Gesamtbetrag der Einkünfte** bezeichnet. Der Betrag spielt zum Beispiel bei der Berechnung von Steuervorteilen eine Rolle oder bei der Berechnung der zumutbaren Belastung (→ Seite 252). An dieser Stelle dient er uns vor allem als Ausgangspunkt für einen nächsten Rechenschritt.

Werden vom Gesamtbetrag der Einkünfte **Sonderausgaben** und **außergewöhnliche Belastungen** abgezogen, ergibt das in der Steuersprache das

Einkommen. Sonderausgaben sind bestimmte private Kosten, die steuerlich abzugsfähig sind. Dazu gehören beispielsweise Spenden oder Kirchensteuer. Jedem steht zunächst ein Sonderausgabenpauschbetrag von jährlich 36 Euro zu. Die wichtigsten Sonderausgaben für Arbeitnehmer sind in der Regel die Beitragszahlungen an Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungen (→ Seite 105). Diese speziellen Sonderausgaben werden auch **Vorsorgeaufwendungen** genannt und zusätzlich zum Sonderausgabenpauschbetrag berücksichtigt.

Unter außergewöhnlichen Belastungen versteht das Steuerrecht weitere private Ausgaben, die das Finanzamt ganz oder teilweise steuermindernd anerkennt. Darunter fallen etwa Krankheitskosten oder Aufwendungen behinderter Menschen (→ Seite 124).

Wie die weitaus meisten Arbeitnehmer kann Ariane aus dem Beispiel zuvor einen Teil ihrer Versicherungskosten absetzen. Für 2025 wären das 5 792 Euro für die gezahlten Rentenversicherungs-, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Wenn sie keine weiteren Sonderausgaben und keine außergewöhnlichen Belastungen geltend machen kann, käme sie damit auf ein Einkommen von 22 942 Euro (28 770 minus 5 792 minus 36 Euro Sonderausgabenpauschale).

Um aus dem Einkommen das **zu versteuernde Einkommen** zu berechnen, also den Betrag, der unter dem Strich tatsächlich zu versteuern ist, können weitere **Freibeträge** abgezogen werden. Vor allem geht es an dieser Stelle um den Kinderfreibetrag und den sogenannten Betreuungsfreibetrag. Das betrifft vor allem gut verdienende Eltern, bei denen die finanzielle Entlastung durch das Kindergeld geringer ausfällt als die Entlastung durch beide Freibeträge (→ Seite 144).

Da Ariane einen erwachsenen Sohn hat, der steuerlich nicht zu berücksichtigen ist, entspricht ihr Einkommen dem zu versteuernden Einkommen von 22 942 Euro. Nach geltendem Steuertarif müsste sie als Alleinstehende 2 386 Euro Einkommenssteuer zahlen. Solidaritätszuschlag wird für sie nicht mehr fällig. Gegebenenfalls kämen noch rund 214 Euro Kirchensteuer hinzu. Wer herausfinden will, wie viel Einkommenssteuer je nach

Einkommen fällig wird, findet dazu online unter bmf-steuerrechner.de („Berechnung der Einkommenssteuer“) ein praktisches Tool.

Liegt das zu versteuernde Einkommen unter dem **Grundfreibetrag**, oft auch **steuerfreies Existenzminimum** genannt, wird keine Einkommenssteuer fällig. Der Grundfreibetrag liegt 2025 bei 12 096 Euro für Alleinstehende und bei 24 192 Euro für Verheiratete/eingetragene Lebenspartner.

Lohnersatz: Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit und Elternzeit

Neben dem Arbeitslohn erhalten Angestellte manchmal Lohnersatzleistungen. Die heißen so, weil sie anstelle von Arbeitslohn gezahlt werden, zum Beispiel Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Mutterschafts-, Eltern- oder Krankengeld (→ Seite 233). Solche Leistungen sind steuerfrei, können aber trotzdem zu höheren Steuern führen. Das funktioniert über den sogenannten **Progressionsvorbehalt**. Hinter dem sperrigen Begriff verbirgt sich für Arbeitnehmer im Zusammenhang mit Lohnersatzleistungen folgender Vorgang: Zum zu versteuernden Einkommen wird eine im Jahresverlauf bezogene Lohnersatzleistung hinzugezählt und auf dieser Grundlage der durchschnittliche Steuersatz ermittelt. Danach zieht man die Lohnersatzleistung wieder ab und wendet den so ermittelten Steuersatz auf das ursprüngliche zu versteuernde Einkommen an.

Das führt in der Regel zu einer höheren Steuerbelastung als vorher. Hätte beispielsweise Ariane zu ihrem zu versteuernden Einkommen von 22 942 Euro noch 2 000 Euro Kurzarbeitergeld erhalten, wäre ihr Durchschnittssteuersatz (→ Seite 261) von 10,4 Prozent auf 11,7 Prozent gestiegen. Sie müsste auf dasselbe zu versteuernde Einkommen von 22 942 Euro „dank Progressionsvorbehalt“ 291 Euro mehr Einkommenssteuer zahlen.

Gleich möglichst passend Lohnsteuer zahlen

Den laufenden Steuerabzug von Lohn und Gehalt übernimmt der Arbeitgeber im Auftrag des Finanzamts. Das funktioniert über sechs unterschiedliche **Lohnsteuerklassen**. Vor allem die familiäre Situation entscheidet darüber, welcher Lohnsteuerklasse Sie angehören.

- **Alleinstehende.** Ohne Kinder sind Sie in Klasse I. Haben Sie mindestens ein Kind, kann es auch Steuerklasse II sein. Hier wird ein besonderer Freibetrag, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, berücksichtigt.
- **Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften.** Sie können wählen. Dabei ist die Kombination der Steuerklassen IV/IV in der Regel erste Wahl, wenn beide Partner etwa gleich viel verdienen. Liegen die Löhne weit auseinander, sorgt die Kombination III/V für den geringsten laufenden Steuerabzug (Klasse III für den Partner mit dem höheren Gehalt, → Seite 237). Bei großen Lohnunterschieden müssen Ehepaare jedoch mit zum Teil erheblichen Nachzahlungen rechnen. Um dies zu vermeiden, besteht für Paare eine Alternative unter dem Begriff „Faktorverfahren“. Ein Faktor gleicht den Verdienstunterschied aus und mindert die Steuerbelastung im Vergleich zur Steuerklassenwahl IV/IV („vier-vier“). Die jährliche Gesamtbelastung nach Abgabe der Steuererklärung ändert sich nicht. Der Faktor kann ebenso wie die anderen Steuerklassen aber die Höhe von Lohnersatzleistungen, etwa von Elterngeld, beeinflussen (→ Seite 233).

Die Lohnsteuerklasse VI gilt für ein zweites und für jedes weitere Arbeitsverhältnis – unabhängig von familiären Verhältnissen. Die Zuordnung zu Lohnsteuerklassen beeinflusst die Abzüge vom Bruttolohn und damit die Höhe des laufenden Nettolohns. So ist zum Beispiel ein Bruttomonatsgehalt von 3 000 Euro in den Klassen I und IV mit 307 Euro Lohnsteuer belastet (ohne Solidaritätszuschlag und ohne Kirchensteuer). In der Klasse III sind es knapp 47 Euro und in der Klasse V 639 Euro Lohnsteuer. Die Unterschiede kommen daher, dass die einzelnen Steuerklassen unterschiedliche Freibeträge und Pauschalen enthalten. So drücken der in Klasse III eingearbeitete doppelte Grundfreibetrag und ein teilweise höherer Abzugsbetrag für Vorsorgeaufwendungen (das sind hier die Beiträge für die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung) die laufende Steuerlast erheblich.

Welche Steuerklassenkombination für Ehe- und Lebenspartner am günstigsten ist, finden Sie im Internet auf der BMF-Homepage unter bundesfinanzministerium.de (Suchbegriff „Steuerklassenwahl“).

Der Steuerabzug über die Lohnsteuerklasse erfolgt im Jahresverlauf pauschal nach einem ziemlich groben Raster. Dadurch kann der laufende Lohnsteuerabzug von der tatsächlichen Steuerschuld erheblich abweichen. Im Bundesdurchschnitt zahlten die Finanzämter Arbeitnehmern pro Steuererklärung in den vergangenen Jahren rund 1172 Euro zurück.

Warum die meisten zu viel Steuern zahlen

Mehr bleibt netto nicht übrig? Beim Blick auf die monatliche Lohn- oder Gehaltsabrechnung wird die eine oder der andere vielleicht enttäuscht sein: Bei einem Monatsbruttogehalt von zum Beispiel 4 500 Euro bekommen Sie netto circa 2 867 Euro ausgezahlt. Ein größerer Teil des Bruttoverdienstes fließt in die einzelnen Zweige der Sozialversicherung. Den weiteren größeren Posten macht die Lohnsteuer aus: In Steuerklasse IV werden zum Beispiel 663 Euro im Monat fällig.

Die Höhe der Lohnsteuer, die der Arbeitgeber direkt an das Finanzamt weiterleitet, ist allerdings nicht unbedingt ganz genau: Beim Sofortabzug der Lohnsteuer wird die konkrete Lage des einzelnen Arbeitnehmers nur zum Teil berücksichtigt. Das führt dazu, dass das Finanzamt sehr oft zunächst mehr Geld kassiert, als ihm zusteht. So wird der Arbeitnehmerpauschbetrag in den Lohnsteuerklassen I bis V in jedem Monat mit gut 100 Euro berücksichtigt (1230 durch 12). Hat ein Arbeitnehmer beispielsweise aber nur sechs Monate eines Jahres gearbeitet, etwa weil er im Juli erstmals einen Job angetreten hat, weil er in den anderen Monaten arbeits-



Lohnt sich die Steuererklärung?

Das Finanzamt kassiert im Jahresverlauf in der Regel mehr, als ihm zusteht. Daher sollten Sie grundsätzlich immer prüfen, ob sich eine Steuererklärung für Sie lohnt. Wenn ja, müssen Sie nur noch den inneren Schweinehund überwinden, die Steuererklärung ausfüllen und abgeben. Wer dazu keine Zeit findet oder aus anderen Gründen Hilfe benötigt, findet diese bei professionellen Beratern (→ Seite 262).

los war oder weil er am 1. Juli in Rente ging, konnte er nur für sechs Monate den Arbeitnehmerpauschbetrag nutzen, also 615 Euro. Die restlichen 615 Euro stehen ihm aber trotzdem zu, weil es ein Jahresbetrag ist. Ein Arbeitnehmer erhält ihn auch dann ohne zeitanteilige Kürzung, wenn er nur an einem einzigen Tag des Jahres gearbeitet hat. Die Berechnung, nach der ein Arbeitgeber die Lohnsteuer einbehält, geht aber davon aus, dass ein Angestellter volle zwölf Monate des Jahres beschäftigt ist. Wer kürzer gearbeitet hat, zahlt somit zu viel Lohnsteuer für den Arbeitslohn.

Solange sich die Werbungskosten im Rahmen des Arbeitnehmerpauschbetrags bewegen, bleibt der Nachteil für Arbeitnehmer meist überschaubar. Liegen sie höher, etwa weil Sie eine weite Entfernung zwischen Wohnung und Betrieb zurücklegen, durch häufige Dienstreisen, ein Heimbüro, einen zweiten Haushalt am Arbeitsort, Fortbildungsaufwand oder höhere Ausgaben für Arbeitsmittel, kann ein Angestellter übers Jahr ein paar Hunderter oder gar Tausender zu viel Steuern bezahlen. Grund: Die Lohnsteuerberechnung berücksichtigt grundsätzlich nur den Arbeitnehmerpauschbetrag. Höhere Ausgaben senken die laufende Steuerlast nur, wenn Arbeitnehmer und Beamte dafür einen Freibetrag beantragt haben (→ Seite 213). Ansonsten können sie erst in der Steuererklärung die Kosten geltend machen. Wer keine abgibt, beschenkt die Staatskasse auf Dauer.

Gleiches gilt für Sonderausgaben oberhalb der eingearbeiteten und mageren Pauschale von 36 Euro (3 Euro monatlich), etwa für Kirchensteuer, Spenden oder Ausbildungskosten. Für außergewöhnliche Belastungen wie Krankheitskosten und Unterhaltszahlungen (→ Seite 174) gibt es beim Lohnsteuerabzug im Jahresverlauf keine Pauschale.

Anders sieht es beim Vorsorgeaufwand aus. Die Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung drücken bereits den laufenden Lohnsteuerabzug, und das in der Regel sehr zutreffend.

Viele andere Steuervergünstigungen bleiben beim Lohnsteuerabzug unberücksichtigt. Hier hilft nur die Abgabe einer Steuererklärung, um an sein Geld zu kommen. Folgende Beispiele geben einen ersten Einblick:

- **So bleiben als** Härteausgleich bis zu 410 Euro Einkünfte im Jahr steuerfrei, die Angestellte neben dem Lohn einnehmen. Arbeitnehmer, Beamte und Pensionäre können bis zu dieser Höhe zum Beispiel Miet-, Renten-, freiberufliche oder gewerbliche Einkünfte steuerfrei einnehmen. Für Kapitaleinkünfte funktioniert das jedoch nicht (→ Seite 225).
- **Für Nebeneinkünfte von Angestellten** bis 820 Euro gibt es einen „erweiterten Härteausgleich“. Dabei unterliegen Einkünfte zwischen 410 und 820 Euro nur teilweise einer Besteuerung (→ Seite 225).
- **Auch der Altersentlastungsbetrag** für Menschen, die am 1. Januar des Steuerjahres mindestens 64 Jahre alt waren (→ Seite 196), wird nur über eine Steuererklärung berücksichtigt.
- **Steuererstattungen** für Dienstleistungen rund um den Privathaushalt (→ Seite 133) oder für (Partei-)Spenden (→ Seite 117) erhalten Arbeitnehmer und Beamte ebenfalls erst, wenn sie die Posten in der Steuererklärung abrechnen.
- **Nur die Eltern**, die eine Steuererklärung samt Anlage(n) Kind abgeben, können Kinderbetreuungskosten und weitere steuerliche Kinderförderungen geltend machen (→ ab Seite 144). Für Unterhaltszahlungen an den erwachsenen Nachwuchs brauchen Eltern die Anlage Unterhalt (→ Seite 174).

Wer abrechnen muss – wer abrechnen sollte

Viele Arbeitnehmer und Beamte müssen nicht nachdenken, ob sie eine Steuererklärung abgeben. Sie sind dazu verpflichtet. Der Fiskus befürchtet in diesen Fällen, dass ihm ohne Steuererklärung etwas durch die Lappen gehen könnte. Also will das Finanzamt schwarz auf weiß und ganz genau sehen, was das Jahr über finanziell gelaufen ist. Unter dem Strich führen viele dieser „Pflichtveranlagungen“ aber trotzdem dazu, dass der Fiskus Geld zurückgeben muss.

Wann die Steuererklärung Pflicht ist

Arbeitnehmer müssen eine Steuererklärung abgeben, wenn sie im Jahresverlauf neben ihrem Arbeitslohn weitere steuerpflichtige Einkünfte oder Lohnersatzleistungen von mehr als 410 Euro eingenommen haben. Nebeneinkünfte bis 410 Euro im Jahr bleiben für Sie steuerfrei (→ Seite 225). Wer beispielsweise Ackerland verpachtet, muss eine Steuererklärung abgeben, wenn die Pachteinkünfte 410 Euro übersteigen.

Die Abgabepflicht betrifft auch viele Ehepaare und eingetragene Lebenspartner. Ist etwa der eine Arbeitnehmer und der andere Freiberufler, Rentner oder Vermieter, wird eine Steuererklärung fällig, wenn Einkünfte aus diesen Quellen von mehr als 410 Euro vorliegen. Für Paare mit gemeinsamer Steuererklärung verdoppelt sich die 410-Euro-Grenze nicht. Alternativ überlegen Sie nun vielleicht, dass Sie und Ihr Partner einzeln Ihre Steuerklärungen einreichen. Dann können Sie zwar beide den Freibetrag erhalten. Allerdings besteht bei einer Einzelveranlagung dann auch wieder für beide Partner die Pflicht zur Abgabe. Außerdem profitieren Sie nicht vom für Paare günstigen Ehegattensplitting (→ Seite 237).

Steuerpflichtige Nebeneinkünfte und Lohnersatzleistungen werden erfreulicherweise nicht zusammengerechnet. Ein Arbeitnehmer, der im Jahr zum Beispiel bis zu 410 Euro Einkünfte aus einer vermieteten Immo-

bilie hat und dazu bis zu 410 Euro Kurzarbeitergeld erhält, ist nicht dazu verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben.

Eine Ausnahme von der Abgabeverpflichtung bilden Zinsen und andere Einkünfte aus Kapitalvermögen. Wurden private Kapitaleinkünfte pauschal mit 25 Prozent Abgeltungssteuer, Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer belegt, lösen sie keine Steuerklärungspflicht aus, egal wie hoch sie sind. Wenn Sie allerdings kirchensteuerpflichtig sind und eine **Sperrvermerkserklärung** beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) eingereicht haben, ist eine Steuererklärung in der Regel Pflicht. Wenn Arbeitnehmer die sogenannte **Günstigerprüfung** beantragen wollen, weil sie der Meinung sind, dass ihnen die Abgeltungssteuer Nachteile bringt, funktioniert das nur mithilfe einer Steuererklärung, einschließlich der Anlage KAP (→ ab Seite 164).

Ehepaare, bei denen beide als Arbeitnehmer berufstätig sind, müssen dann eine Steuererklärung abgeben, wenn sie sich für das Faktorverfahren oder für die **Steuerklassenkombination III/V** entschieden haben und der Lohn des zweiten Partners nach Klasse V versteuert wurde (→ ab Seite 237). Sind Sie und Ihr Partner beide in Steuerklasse IV (ohne Faktor), besteht grundsätzlich keine Verpflichtung, eine Steuererklärung abzugeben. Dagegen löst **Klasse VI**, die es für ein zweites und jedes weitere Arbeitsverhältnis gibt, bei Alleinstehenden wie bei Paaren die Pflicht aus, eine Steuererklärung abzugeben.

Wenn beim Lohnsteuerabzug im Jahresverlauf zusätzliche **Freibeträge** neben den je nach Steuerklasse automatisch geltenden Freibeträgen berücksichtigt wurden, führt das ebenfalls zur Pflichtabgabe. Solche Freibeträge können Sie im Laufe des Jahres für Posten beantragen, die Sie sonst erst in der Steuererklärung abrechnen würden. So zahlen Sie gleich etwas passender Lohnsteuer. Einen Freibetrag bekommen Sie zum Beispiel, wenn Sie Werbungskosten oberhalb des Arbeitnehmerpauschbetrags geltend machen können. Zusätzliche Freibeträge gibt es etwa für Unterhaltszahlungen, Krankheitskosten oder für Vermietungsverluste. Sie alle können den laufenden Lohnsteuerabzug drücken (→ Seite 213). Sie sorgen also dafür, dass Sie quasi gleich bei der monatlichen Gehaltsab-

rechnung einigermaßen passend Steuern und nicht vorab zu viel Steuern zahlen, die Sie sich spätestens mit der Steuererklärung sowieso zurückholen würden. Sie können den Freibetrag also gewissermaßen „vorausschauend“ beantragen. Anhand der Steuererklärung prüft das Amt dann nachträglich, ob die beantragte Erwartung eingetroffen ist.

Ausnahmen sind hier Behinderten- und Hinterbliebenenpauschbeträge (→ ab Seite 124). Ihre Eintragung löst keine Abgabepflicht aus.

Arbeitnehmer und Beamte sind grundsätzlich verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, wenn die vom Arbeitgeber pauschal berücksichtigten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung höher ausgefallen sind als die tatsächlich gezahlten Beiträge. Das betrifft viele Beamte (→ Seite 243). Die Pflichtabgabe entfällt aber auch in diesem Fall bei Bruttoarbeitslöhnen bis 13 362 Euro bei einem Alleinstehenden.

Schließlich wird auch dann eine Steuererklärung fällig, wenn das **Finanzamt** eine sehen will und **zur Abgabe auffordert**. Dem sollte man besser nachkommen. Wenn nicht, darf das Amt Zwangsgeld oder einen Verspätungszuschlag festsetzen und Einnahmen und Ausgaben schätzen. Persönliche steuermindernde Beträge werden dann nur ausnahmsweise berücksichtigt, sodass die Steuer folglich entsprechend hoch ausfällt.

Oft lohnt sich die freiwillige Erklärung

Menschen in den Lohnsteuerklassen I, II und IV sowie Alleinverdiener in Klasse III sind grundsätzlich nicht verpflichtet, eine Einkommenssteuererklärung abzugeben. Sie müssen abgeben, wenn einer der zuvor genannten Pflichtgründe auf sie zutrifft. Ungeachtet dessen ist es oft vorteilhaft, freiwillig eine Steuererklärung abzugeben. Das nennt sich „Antragsveranlagung“, und wenn mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft, haben Sie Aussichten auf eine Steuererstattung:

→ Die **Werbungskosten** liegen oberhalb des Arbeitnehmerpauschbetrags von 1230 Euro im Jahr. Das ist oft schon der Fall, wenn der Betrieb mindestens 19 Kilometer von der Wohnung entfernt liegt. Wenn Sie viel von zu Hause aus gearbeitet haben, können Sie bis zu 1260 Euro als Homeoffice-Pauschale geltend machen. Zu den Werbungskosten



zählen auch zum Beispiel Ausgaben für eine doppelte Haushaltsführung, für eine Fortbildung und ein Arbeitszimmer zu Hause. Was sonst alles zu den Werbungskosten gehört, finden Sie → ab Seite 68.

- Sie können höhere Versicherungsbeiträge geltend machen, daneben weitere **Sonderausgaben** oberhalb der Pauschale von 36/72 Euro (Alleinstehende/Ehe- und Lebenspartner), zum Beispiel für die Kirchensteuer, für Spenden oder für eine erste Berufsausbildung (→ Seite 116).
- Sie können das Finanzamt an höheren Krankheitskosten, an Ausgaben für die Unterstützung bedürftiger Angehöriger oder an weiteren **außergewöhnlichen Belastungen** beteiligen (→ Seite 124).
- **Sie waren nicht das gesamte Jahr über angestellt.** Dadurch werden Pauschalen, die Ihnen ganzjährig zustehen, beim laufenden Lohnsteuerabzug nur für einen Teil des Jahres berücksichtigt (→ Seite 249).
- **Private Lebensumstände** haben sich aus steuerlicher Sicht zum Besseren verändert, etwa durch Hochzeit oder eine Geburt, sodass Ihnen etwa als Eltern zusätzliche Steuerfreibeträge zustehen.
- Sie können Ausgaben für Haushaltshilfen, für Handwerker- und andere **Dienstleistungen im Privathaushalt** geltend machen. Gefördert werden auch Kosten für Treppenreinigung und den Hauswart, die in sehr vielen Haushalten anfallen, oder auch für den Winterdienst und für Gartenarbeiten (→ Seite 133).
- Sie haben **Verluste** aus verschiedenen Einkunftsarten zu verrechnen oder in andere Jahre zu übertragen (→ Seite 180 und 262).
- Bei Zinsen und anderen **Kapitalerträgen** kann es sich lohnen, eine Steuererklärung abzugeben: beispielsweise, wenn der eigene Grenzsatz unter 25 Prozent liegt (→ Seite 261) oder wenn der Alters-

entlastungsbetrag (→ Seite 256) auch für Zinsen, Dividenden, Kursgewinne und andere Kapitalerträge nutzbar ist.

- Sie können **Kinderbetreuungskosten** für Ihr Kind bis zum 14. Geburtstag geltend machen. Diese Ausgaben sind als Sonderausgaben abzugsfähig (→ Seite 144).

→ Zum Beispiel das Ehepaar Bianka und Ben

Beide haben Lohnsteuerklasse IV und arbeiten im selben Betrieb. Die 20 Kilometer dorthin fährt das kinderlose Ehepaar an 220 Tagen mit Bens privatem Pkw. Bianka verdient monatlich 2 500 Euro brutto, Ben 3 000 Euro. Er hatte 2025 für eine berufliche Fortbildung 1 500 Euro ausgegeben. Weitere steuerlich relevante Einnahmen, Ausgaben oder eingetragene Freibeträge haben sie nicht. Im Jahresverlauf zieht ihnen der Arbeitgeber zusammen rund 5 954 Euro Lohnsteuer ab. Die vereinfachte Rechnung zeigt, dass ihnen die freiwillige Steuererklärung 458 Euro Steuererstattung bringt, die von den Ausgaben für den Arbeitsweg und die Fortbildung verursacht wurde.

Bruttjahreslohn (3 000 plus 2 500 mal 12)	66 000
minus Fahrtkosten zur Arbeit (220 Tage mal 20 km mal 0,30 Euro mal 2 Personen, → Seite 68)	- 2 640
minus Ausgaben für berufliche Fortbildung	- 1 500
Einkünfte	61 860
minus Rentenversicherungsbeiträge (66 000 mal 18,6%, davon 100% im Jahr 2025 minus 6 138 Euro Arbeitgeberanteil, → Seite 106)	- 6 138
minus Krankenversicherungsbeiträge (66 000 mal 8,55% minus 4% für Krankengeld)	- 5 418
minus abzugsfähige Pflegeversicherungsbeiträge (66 000 mal 2,4%)	- 1 584
minus Sonderausgabenpauschale (36 mal 2)	- 72
zu versteuerndes Einkommen	48 648
Einkommenssteuer laut Einkommensteuertabelle	5 496
im Jahresverlauf bei Kombination IV/IV bereits abgeführt	5 954
Steuererstattung (5 496 minus 5 954, Angaben in Euro)	458



Bereit zum Abrechnen

Bevor Sie mit der Steuererklärung starten, müssen Sie für sich einige Fragen beantworten, zum Beispiel, wie Sie abrechnen: traditionell auf Papier oder komfortabel digital? Wichtig auch: Welche Fristen gelten, und wer hilft wenn nötig weiter?

Nach der ersten Durchsicht von Kapitel 1 wissen Sie oder ahnen zumindest, dass die Steuererklärung für Sie Pflicht ist? Vielleicht gilt das sogar zum ersten Mal überhaupt, etwa weil Sie 2025 Lohnersatz wie Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld bekommen haben?

Bevor Sie mit dem Ausfüllen der Steuerformulare loslegen, sollten Sie für sich einige Fragen klären:

- **Wollen Sie die Steuererklärung** allein anfertigen oder mit Unterstützung eines Steuerexperten, also beispielsweise mithilfe eines Steuerberaters oder in einem Lohnsteuerhilfeverein?
- **Wenn Sie auf Unterstützung verzichten:** Wollen Sie digital mit dem Finanzamt abrechnen, oder wollen Sie doch noch die traditionellen Papierformulare in Grün nutzen?
- **Welche zeitlichen Fristen** müssen Sie jeweils beachten?



Gerundete Werte eintragen

Meist müssen Sie nur volle Euro-Beträge in die Formulare eintragen. Ausgaben können Sie zu Ihren Gunsten auf den nächsten vollen Euro aufrunden (etwa von 320,35 auf 321 Euro), Einnahmen auf den vollen Euro abrunden. Cent-Beträge gehören nur an die Stellen, wo der Vordruck sie vorsieht.

Vor diesen Fragen stehen Sie natürlich auch, wenn Sie zwar nicht zur Steuererklärung verpflichtet sind, aber abrechnen wollen, um zu viel gezahlte Steuern zurückzuholen. Die Entscheidung darüber, welche Abrechnungsform Sie wählen, hängt von diversen Umständen ab, zum Beispiel, wie erfahren Sie in Steuerfragen sind, wie kompliziert Ihr Steuerfall ist und welche Kenntnisse Sie selbst im Umgang mit der Steuererklärung auf dem Computer haben.

Einige Vorbereitungen treffen

Ganz gleich, wie Sie letztlich abrechnen wollen: Es hilft, wenn Sie einige Vorarbeiten erledigen, angefangen mit dem Zusammensuchen der Belege. Viele Daten werden dem Finanzamt zwar elektronisch übermittelt, etwa die Höhe Ihres Monatsverdienstes und die von Ihnen geleisteten Beiträge an die gesetzliche Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung (→ E-Daten, Seite 53). Gleichzeitig erhalten Sie aber per Post einen Ausdruck dieser Daten. Legen Sie diese Belege zusammen ab, ebenso weitere Bescheide und Mitteilungen über steuerpflichtige Einnahmen, etwa Steuerbescheinigungen von Banken oder über Mieteinnahmen.

Weiterhin brauchen Sie Kontoauszüge, Quittungen, Rechnungen oder andere Belege für Ausgaben, die steuerlich relevant sein können. Sollten Sie Rechnungen nicht finden, können Sie Ersatzbelege beschaffen oder Eigenbelege ausstellen. Nachvollziehbare Eigenbelege akzeptiert das Amt etwa für Ausgaben wie Fahrtkosten zum Arzt mit dem Pkw oder die Reinigungskosten von Berufskleidung. Mit der Abgabe der Steuererklärung

müssen Belege in der Regel **nicht** eingereicht werden. Sie müssen aber vorzeigbar sein, wenn das Amt sie sehen will. Und es erleichtert natürlich das Ausfüllen der Formulare, wenn Sie alles parat liegen haben oder gebündelt an einen Steuerexperten übergeben können.

Bestimmte Ausgaben wie Fahrt- und Übernachtungskosten könnten Sie auf Listen notieren. Das verbessert die Übersicht und hilft beim Ausfüllen der Formulare. Weil das Finanzamt Steuererklärungen zunehmend automatisch bearbeitet, sollten alle wichtigen Angaben in die entsprechenden Zeilen geschrieben werden. Weitere Anlagen sind dann entbehrlich.

Allein abrechnen oder mithilfe vom Profi?

Viele Arbeitnehmer und Beamte erstellen die Steuererklärung allein – ohne einen Experten. Warum auch nicht: Haben Sie nur Lohn oder Gehalt und kaum andere Einkünfte, können Sie Ihre Angelegenheiten mit dem

Finanzamt im Regelfall selbst klären. Dennoch ist es natürlich immer eine Option, eine Steuererklärung vom Profi machen zu lassen. Dann wissen Sie aus erster Hand, welche Posten einen Vorteil bringen können oder was es in Ihrem Fall zu beachten gibt, und können auf dieser Grundlage entscheiden, ob Sie in den folgenden Jahren den Service weiter nutzen oder es in Zukunft allein probieren.



Aktuelle Informationen

Verzichten Sie auf einen Experten? Dann finden Sie zum Beispiel unter [test.de](https://www.test.de) im Bereich „Steuern + Recht“ regelmäßig aktualisierte Informationen über neue Urteile, Gesetzesänderungen und vieles mehr. So können Sie im Laufe des Jahres auf dem neuesten Stand bleiben.

Komplexer Fall? Besser mit Unterstützung!

Es gibt aber auch steuerliche Situationen, in denen Sie Hilfe bei einer Expertin oder einem Experten holen sollten, auch wenn Sie für diese Unterstützung ein Honorar bezahlen müssen. Sonst könnte das eingesparte Beraterhonorar zum Verlustgeschäft werden, zum Beispiel bei Selbstanzeigen, Vermögensübertragungen innerhalb der Familie, bei Grundstücksverkäufen, Verlusten oder unübersichtlichen Nebeneinkünften. Manchmal ist ein Steuerprofi auch für eher alltägliche Sachen empfehlenswert, etwa im Bereich der Förderung von Kindern über 18, bei Ausgaben für eine energetische Sanierung oder wenn Ehepaare/Lebenspartner getrennte Steuererklärungen abgeben.

Dieser Ratgeber weist an den entsprechenden Stellen darauf hin, ob professionelle steuerliche Hilfe empfehlenswert oder unbedingt geboten ist. Umfragen belegen, dass etwa die Hälfte der Befragten gelegentlich oder ständig Rat bei Steuerprofis sucht, sei es beim Steuerberater oder beim Lohnsteuerhilfverein, und damit auch sehr zufrieden ist.

Zu wem soll ich gehen?

Für alle, die Hilfe im Umgang mit dem Finanzamt suchen, kommt einer der über 100 000 Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften in Deutschland infrage. Sie verlangen ein Honorar, das sich nach der Höhe der Einkünfte und dem Schwierigkeitsgrad des Falls richtet. Arbeitnehmer, Beamte, Rentner und Pensionäre können sich außerdem von einem Lohnsteuerhilfverein beraten lassen, meist ist das etwas günstiger. Die Vereine kümmern sich aber nur um ihre Mitglieder. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist in der Regel nach der Einkommenshöhe gestaffelt. Bei den meisten Vereinen sind das zwischen etwa 50 und 450 Euro im Jahr. Der Mitgliedsbeitrag ist bereits der jährliche Gesamtpreis der Beratung.

Allerdings haben Lohnsteuerhilfvereine nur eine begrenzte Beratungsbefugnis. Abgesehen von einigen Ausnahmen dürfen sie Freiberufler, Gewerbetreibende und Landwirte grundsätzlich nicht beraten.

Im Service-Teil finden Sie auf → Seite 262/263 weitere Informationen zur Suche und erfolgreichen Zusammenarbeit mit einem Steuerexperten.



Auf Papier oder digital? So können Sie abrechnen

Immer häufiger geht die Steuererklärung auf elektronischem Weg beim Finanzamt ein: Rund 75 Prozent der Einkommensteuererklärungen erfolgen mittlerweile nicht mehr auf den traditionell grünen Papierformularen. Der Höhenflug von „ELSTER“, das für „Elektronische Steuererklärung“ steht, hat verschiedene Gründe. Einer davon: Viele Steuerzahler sind verpflichtet, ihre Angelegenheiten elektronisch mit dem Finanzamt zu regeln und ihre Jahresabrechnung mit elektronischer Unterschrift abzugeben. Pflicht ist das zum Beispiel für Freiberufler, Gewerbetreibende sowie Land- und Forstwirte, also für alle, die unternehmerisch tätig sind und sogenannte Gewinneinkünfte haben. Selbst wenn Sie als Rentnerin nebenbei unternehmerisch tätig sind, fallen Sie unter die „ELSTER-Pflicht“, auch wenn es nur um geringe Einkünfte geht.

Ausnahmen akzeptiert das Amt nur in wenigen Fällen, etwa, wenn Computer und Internetzugang fehlen und ihre Anschaffung eine „unzumutbare Härte“ bedeuten würde. Übungsleiter und andere Ehrenamtler bleiben verschont, wenn ihre Einnahmen die Steuerfreibeträge (→ Seite 188) nicht übersteigen.

Auch Steuerberater und Lohnsteuerhilfvereine müssen die Steuererklärungen ihrer Mandanten elektronisch ans Finanzamt übermitteln.

Trifft für Sie keine der genannten Voraussetzungen zu, sondern haben Sie zum Beispiel nur Ihre Einkünfte aus angestellter Tätigkeit abzurechnen?

Dann haben Sie weiterhin die Wahl, ob Sie auf Papier oder elektronischem Weg mit dem Finanzamt abrechnen:

Sie wollen den Papierformularen treu bleiben?

Haben Sie Ihre Steuererklärung in den vergangenen Jahren auf Papier gemacht und wollen es dabei belassen, weil Sie sich daran gewöhnt haben? Dann erhalten Sie die Formulare aus Papier beim Finanzamt.

Alternativ besteht die Möglichkeit, dass Sie sich die Papiere im Internet herunterladen: auf der Seite formulare-bfinv.de. Auf der Startseite finden Sie die Formulare für die Einkommenssteuererklärung 2025 entweder rechts unter „häufig genutzte Formulare“ oder links im „Formularcenter“.

Vorteile der elektronischen Abrechnung nutzen

Selbst wenn Sie bisher die Papierformulare genutzt haben: Vielleicht juckt es Sie in den Fingern und Sie überlegen, ob Sie es nicht einfach mal mit der Steuererklärung am PC versuchen wollen? Ehrlich gesagt: Was haben Sie zu verlieren, außer vielleicht ein wenig Zeit? Zur Not können Sie immer noch auf die Papierformulare zurückgreifen.

Vielleicht stellen Sie aber auch schnell fest, welche Vorteile die elektronische Abrechnung hat. Diese haben Sie vermutlich bereits wahrgenommen, wenn Sie schon in früheren Jahren den Schritt zu ELSTER gemacht haben.

Ein Vorteil: Wenn Sie Ihre Steuererklärung einmal über das Online-Portal elster.de der Finanzverwaltung erledigt haben, können Sie in den folgenden Jahren auf all Ihre bisherigen ELSTER-Daten zugreifen. Sie können zudem auf die Daten zugreifen, die dem Finanzamt automatisch übermittelt wurden, und diese direkt in die aktuelle Steuererklärung einfließen lassen (→ „E-Daten“, Seite 53). Das erspart eine Menge Tipp-Arbeit. Letztlich erfahren Sie durch Programmhilfen und Plausibilitätskontrollen, wenn Sie eventuell wichtige Daten vergessen haben oder wenn diese falsch sein könnten. Sollten Sie Belege und andere Dokumente mit der Steuererklärung einreichen müssen, lassen sich auch diese elektronisch übermitteln.



Als Rentner oder Pensionär einfacher abrechnen

Wollen Sie als Rentner oder Pensionär Ihre Steuern online erklären, haben Sie die Möglichkeit für eine vereinfachte Abrechnung über das Portal „einfachELSTER“. Hier ist es möglich, die Steuererklärung ohne Benutzerkonto über Elster einzureichen. Informationen zum Einstieg und zur Nutzung finden Sie auf einfach.elster.de.

Haben Sie alles in ELSTER eingegeben, ermittelt das Programm, mit welcher Steuererstattung oder Forderung Sie rechnen können oder müssen. Das liefert Planungssicherheit, die Sie bei der Abrechnung auf Papier nicht bekommen.

Um den Einstieg in ELSTER allein oder eventuell mit der Unterstützung von Kindern oder Freunden zu schaffen, geben wir Ihnen ab Seite 33 einen Leitfaden für ELSTER an die Hand. Dort erfahren Sie, wie Sie sich registrieren und die entscheidenden Formulare finden können. Haben Sie in den Vorjahren bereits mit ELSTER gearbeitet, können Sie diesen Abschnitt überspringen und sich direkt dem Kapitel „Durch die Formulare“ ab Seite 51 widmen.

Kommerzielle Programme nutzen

Erstellen Sie via Internet über elster.de Ihre Steuererklärung, können Sie allerdings nicht mit zusätzlichen Steuertipps und Gestaltungshinweisen rechnen. Wollen Sie eine solche Hilfestellung, sollten Sie für die Steuererklärung ein kommerzielles Programm nutzen. Sie haben ihren (kleinen) Preis, dafür erhalten Sie hier aber viele Zusatztipps, die beim Ausfüllen der Formulare hilfreich sein können.

Kein Wunder, dass dies der beliebteste Weg ist. Nach einer repräsentativen Umfrage des Digitalverbands Bitkom aus dem Jahr 2024 haben 26 Prozent eine kostenpflichtige Software für PC und weitere 9 Prozent eine App auf dem Smartphone genutzt. 23 Prozent haben die elektronische Abgabe

über ELSTER gewählt, während nur noch 25 Prozent ihre letzte Steuererklärung auf Papier abgegeben haben.

Die Stiftung Warentest hat die Programme für die Steuererklärung zuletzt im Frühjahr 2024 getestet (Finanztest Heft 5/2024). Im Test waren 31 Programme, darunter Download-Software für den PC, Handy-Apps und Browser-Anwendungen. Ergebnis: Für die Steuererklärung am PC lag die mit sehr umfangreichen Funktionen ausgestattete Download-Software von Wiso Steuer vorn, dicht gefolgt von der preiswerten Lösung Tax (beide vom Anbieter Buhl). Die Web-Variante von Wiso Steuer schnitt als einziges Browser-Programm ebenfalls sehr gut ab.

Für die Steuererklärung am Handy fielen die Noten für die meisten getesteten Programme deutlich schlechter aus. Auch bei den Smartphone-Apps lag Wiso Steuer mit Abstand vorn. Die ausführlichen Testergebnisse finden Sie auf [test.de](https://www.test.de) mit der Suche nach „Steuersoftware“. Sie benötigen jedoch für jedes Steuerjahr die jeweilige aktuelle Version.

Eine ausführliche Übersicht zu Steuerprogrammen finden Sie auf der ELSTER-Homepage. Auch wenn Sie sich nicht bei ELSTER registriert haben, finden Sie auf der Startseite [elster.de](https://www.elster.de) in der linken Menüleiste den Punkt „Weitere Softwareprodukte“. Hier sind Software-Produkte aufgeführt, die ELSTER unterstützen. Neben einigen kostenfreien Programmen ist eine Vielzahl kostenpflichtiger kommerzieller Anbieter aufgeführt. Zu jedem Programm finden Sie in der rechten Spalte einen Link, der Sie zum jeweiligen Anbieter führt.

Registrierung bei ELSTER oft nötig

Wenn Sie mit kommerziellen Programmen arbeiten und die Einkommenssteuererklärung mit elektronischer Unterschrift papierlos abgeben möchten, müssen Sie sich allerdings ebenfalls vorher bei ELSTER registriert haben. Das funktioniert so, wie → ab Seite 33 in den drei Schritten dargestellt. Nach der Registrierung lassen sich alle wesentlichen Funktionen, die „Mein ELSTER“ bietet, auch mit kommerziellen Programmen nutzen.

ELSTER Ihr Online-Finanzamt

Hilfe Chat Benutzerkonto

Meine Steuer mach ich online!

Noch nicht registriert? **Benutzerkonto erstellen** Mein ELSTER **Jetzt einloggen**

✓ Ohne Ausdrucke und Postversand ✓ Kein Herunterladen und Installieren ✓ Auch auf Tablet und Smartphone

ELSTER

- Mein ELSTER
- Mein Benutzerkonto
- Formulare & Leistungen
- Benutzergruppen

Was kann ich hier machen?
Formulare, Bescheinigungen, Bescheidendaten
Leistungen >

Für wen ist ELSTER?
Privatpersonen, Arbeitgeber, Unternehmer, Vereine, steuerberatende Berufe
Benutzergruppen >

Wie finde ich Hilfe?
Chat, Video-Anleitung, Hotline, Forum
Hilfe >

ELSTER: einfach einsteigen

Egal, ob es Ihre allererste Steuererklärung ist oder ob Sie nach Jahren auf Papier erstmals den Umstieg auf die elektronische Variante vorhaben: Um Ihre Steuern über Elster, das Online-Portal der Finanzverwaltung, erklären zu können, müssen Sie sich dort über die Startseite [elster.de](https://www.elster.de) registrieren. Sie ist in Teilen im Screenshot **1** zu sehen. Dort gibt es die Schaltfläche „Benutzerkonto erstellen“, die Sie anklicken müssen.

Bevor Sie damit loslegen, lohnt ein Blick auf die übrigen Informationen auf der Elster-Startseite. Vor allem die Schaltfläche „Wie finde ich Hilfe?“ bietet Ausführliches zur Elster-Nutzung, darunter neben zahlreichen Fragen und Antworten auch Videoanleitungen, etwa zum Registrierungsprozess. Unter „Für wen ist Elster?“ wählen Sie die Rubrik „Privatpersonen“ und erfahren unter anderem, was über das Portal alles möglich ist.

Im linken unteren Teil der Elster-Startseite (hier nicht abgebildet) finden Sie unter „Presse und Medien“ den Bereich „Flyer und Merkblätter“. Dort können Sie sich Informationen ansehen und herunterladen, zum Beispiel zum Registrierungsprozess oder dazu, wer verpflichtet ist, eine Steuererklärung mit elektronischer Unterschrift abzugeben. Arbeitnehmer und




Abweichungen 2025

Um Ihnen den Einstieg in Elster zu erleichtern, verwenden wir auf den folgenden Seiten Abbildungen mit Ausschnitten der Internetseite [elster.de](https://www.elster.de) – allerdings für das Steuerjahr 2024. Die geänderten Formulare für 2025 standen zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Buchs noch nicht über ELSTER zur Verfügung. Beachten Sie deshalb: Wenn Sie die Steuererklärung für 2025 anfertigen, kann die tatsächliche Darstellung auf [elster.de](https://www.elster.de) von diesen Abbildungen eventuell abweichen.

Beamte sind grundsätzlich nicht zur Abgabe einer elektronischen Steuererklärung verpflichtet. Das ändert sich aber, wenn sie außerdem beispielsweise Nebeneinkünfte aus einer selbstständigen Tätigkeit haben.

Unter dem ebenfalls unten auf der Elster-Startseite aufgeführten Begriff „Systemanforderungen“ können Sie prüfen, ob Ihr Computer und sein Betriebssystem „Elster-geeignet“ sind. All diese Informationen können Sie abrufen, ohne sich bei Elster registrieren zu müssen.

Für die Erstellung einer Steuererklärung benötigen Sie zuerst ein Benutzerkonto. Sie müssen sich daher beim Online-Finanzamt „**MeinElster**“ registrieren. Weiter unten erklären wir Ihnen zunächst die klassische Registrierungsart und danach eine neue schnelle Registrierung (Screenshot ) , die seit Juni 2024 für Privatpersonen funktioniert. Mithilfe eines Online-Identifizierungsverfahrens können Sie sich sowohl identifizieren als auch danach sofort im Elster-Portal einloggen. Mehr dazu → Seite 39.

Auswahl der Registrierungsart



> Schnelle Registrierung für Privatpersonen

> Klassische Registrierung

Dank der App „**ElsterSecure**“, die die App „**ElsterSmart**“ ersetzt hat, können Sie übrigens auch per Smartphone oder Tablet auf **MeinElster** zugreifen. **ElsterSecure** funktioniert mit einer passwortlosen Authentifizierung ohne dass Sie eine Zertifikatsdatei übertragen müssen.

Damit ist es eine komfortable Login-Variante für MeinElster. Hier benötigen Sie kein klassisches Elster-Zertifikat. Stattdessen kann die Registrierung für MeinElster mit einem mobilen Gerät abgeschlossen und der Zugangsschlüssel sicher in ElsterSecure gespeichert werden. Einloggen können Sie sich, indem Sie einen QR-Code mit der App scannen. Für die Nutzung von Elster ist damit kein Computer mehr nötig.

Zuvor müssen Sie ElsterSecure für Ihr Elster-Benutzerkonto einrichten. Haben Sie sich bereits registriert und bislang die Login-Option Zertifikatsdatei genutzt, könnten Sie diese weiterhin parallel nutzen. Damit könnten Sie zum Beispiel eine Steuererklärung, die Sie mit einem anderen Steuerprogramm erstellt haben, elektronisch ans Finanzamt übermitteln.

Seit 2023 gibt es die App „**MeinElster+**“. Mit dieser können Sie steuerlich absetzbare Rechnungen und Belege, die auf Papier vorliegen, mit Ihrem Handy fotografieren und alle wichtigen Belege (etwa Handwerkerrechnung, Spendenquittung etc.) für die nächste Einkommenssteuererklärung in Ihr Benutzerkonto bei MeinElster hochladen. So haben Sie Ihre Belege direkt zur Hand, wenn Sie sie für Ihre Steuererklärung brauchen und sparen sich das Zusammensuchen.

Außerdem können Sie in der App Ihre Belege gleich verständlichen Kategorien zuordnen und durch die integrierte Texterkennung die Werte markieren, die später für Ihre Steuererklärung interessant sind. Wenn Sie die Belege so vorbereitet haben, wird MeinElster einen Vorschlag machen, wo Ihr Beleg in der Steuererklärung verwendet werden kann. Die in der App markierten Werte können dann ohne weitere Tipparbeit und ohne Zahlendreher übernommen werden.

Zuvor müssen Sie die App einmalig mit Ihrem Benutzerkonto koppeln. Hierzu erzeugen Sie in Ihrem Benutzerkonto einen QR-Code, den Sie mit der App scannen. Dann geben Sie Ihr Passwort ein. Anschließend können Sie Ihre Belege digital erfassen und hochladen.


In der App MeinElster+ finden Sie auch einen Chat, der Sie rund um das Thema Elster unterstützt. Es ist geplant, diese App stetig um weitere Funktionen zu ergänzen. Die integrierte Texterkennung wird laufend verbessert. Mein Elster+ ist verfügbar für Smartphones ab Android-Version 12

Wie wollen Sie sich in Mein ELSTER einloggen?

Login-Optionen können später in den Kontoeinstellungen wieder geändert oder erweitert werden.

▼ Zertifikatsdatei (empfohlen)



Zertifikatsdatei  auf Ihrem Computer

Voraussetzungen

- PC oder Laptop

Kostenlos

Auswählen

> ElsterSecure (Mobiles Gerät)

> Personalausweis (Komfortzugang)

> Sicherheitsstick (Interessant z. B. für Unternehmer)

> Signaturkarte (Interessant z. B. für Steuerberater)

3

sowie iPhones ab iOS 16. Unter elster.de/eportal/infoseite/meinelsterplus finden Sie Video-Anleitungen, um die App erstmals einzurichten und wie Sie Ihre Belege kategorisieren können.

PDF-Dokumente und andere digitale Belege können Sie direkt in Ihrem Benutzerkonto hochladen und um weitere Informationen ergänzen. Beispiel: Sie kennzeichnen mehrere zusammengehörende Belege mit dem Hinweis „Dienstreise Berlin“. MeinElster macht auf Basis der vergebenen Kategorie einen Vorschlag, wo Ihr Beleg in der Steuererklärung angesetzt werden kann. Erst mit Ihrer Bestätigung wird der verknüpfte Beleg ans Finanzamt übermittelt.

Bis Ende 2025 soll es bundesweit möglich sein, dass Sie beim Erstellen der Steuererklärung einen Beleg einem **passenden Eingabefeld zuordnen** und das Finanzamt diesen elektronisch abrufen kann (**Referenzierung auf Belege**, kurz: RABE). Die neue Funktion steht in MeinElster sowie kompatiblen Softwareprodukten zur Verfügung und kann ab der Steuererklärung für das Jahr 2023 genutzt werden.

Mit **einfachELSTERplus** bietet die Steuerverwaltung einen neuen Onlineservice zur Erstellung der Einkommenssteuererklärung speziell für ledige, kinderlose Personen mit Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit. Der Service kann seit Juli 2025 erstmals für einfache Steuererklärungen ab 2024 genutzt werden. Schritt für Schritt werden Nutzende durch die Steu-

Registrierung

- Dateneingabe**
- Vorausfüllen der Einkommensteuererklärung
- Absenden
- Bestätigung der E-Mail-Adresse
- Versand**
- Aktivierungs-ID per E-Mail
- Aktivierungs-Code per Post
- Zertifikat generieren**
- Aktivierungsdaten eingeben
- Zertifikatsdatei erstellen
- Zertifikatsdatei herunterladen
- Login**
- Erstmaliges Login

Dateneingabe

Tragen Sie hier Ihre persönlichen Daten ein.

Persönliche Daten

E-Mail	<input type="text"/>	*	?
Geburtsdatum	<input type="text" value="TT.MM.JJJJ"/>	*	?
Identifikationsnummer	<input type="text"/>	*	?

Ihr Benutzerkonto

Benutzername (max. 8 Zeichen)	<input type="text"/>	*	?
Sicherheitsabfrage	Bitte auswählen	*	

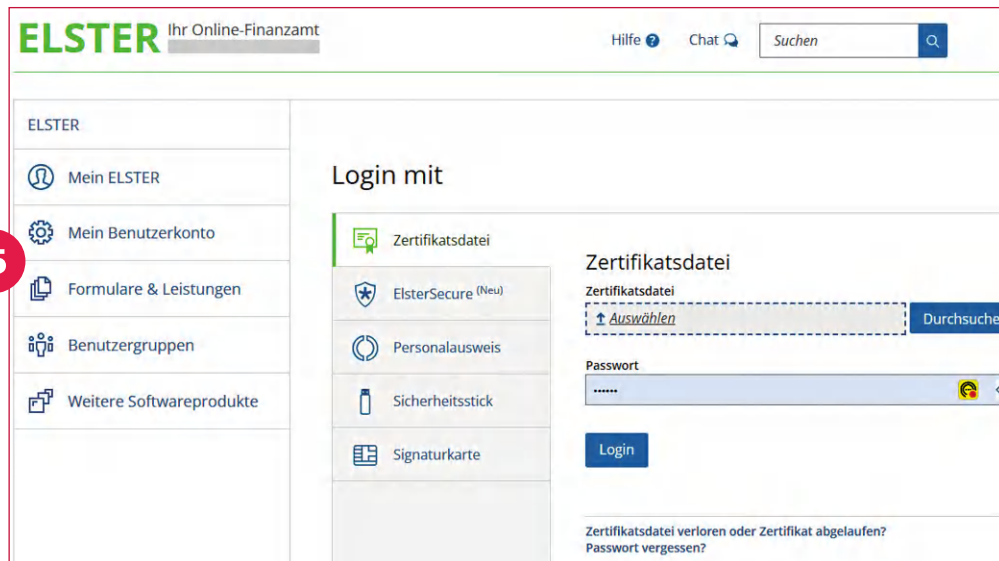
erklärung geführt. Klare Fragen und eine Auswahl an Antwortmöglichkeiten machen die Erstellung besonders einfach. Die Jahreslohnsteuerbescheinigung und andere elektronische Bescheinigungen, die dem Finanzamt vorliegen, werden automatisch berücksichtigt.

Als Erstes müssen Sie sich aber auch hierfür bei MeinElster registrieren. Privatpersonen können sich neuerdings mit einem Handy online identifizieren und den Registrierungsprozess in rund 20 Minuten abschließen (**schnelle Registrierung für Privatpersonen**). Sie können sich dann mit der ElsterSecure-App auf MeinElster einloggen. Das ist hier die einzige Login-Variante. Daneben gibt es weiterhin die **klassische Registrierungsart**, die wir hier erklären:

Schritt 1: Mit der Registrierung beginnen

Diesen Weg können nicht nur Privatpersonen, sondern auch Arbeitgeber, Unternehmen, Vereine und andere Organisationen nutzen. Sie bestätigen Ihre Identität durch Briefversand. Deshalb kann es bis zu zwei Wochen dauern, dass die Registrierung abgeschlossen ist.

Dafür haben Sie neben der App ElsterSecure weitere Möglichkeiten, sich auf Ihr Benutzerkonto einzuloggen. Am häufigsten wird die Variante „Zertifikatsdatei“ genutzt. Sie ist kostenlos, mit einigen Schritten zu erledigen und reicht für die meisten Arbeitnehmer und Beamte völlig aus. Für Un-



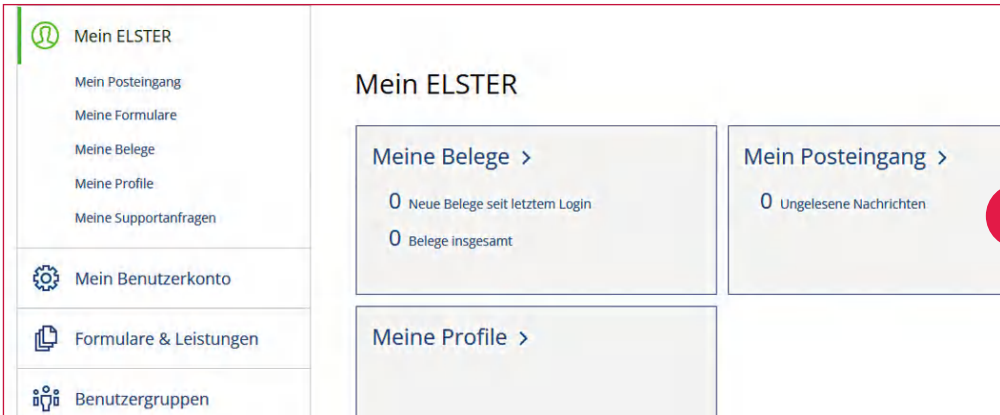
ternehmen und steuerberatende Berufe gibt es weitere Varianten, auf die wir hier nicht eingehen (Sicherheitsstick und Signaturkarte). Möglich wäre noch, dass Sie sich mit Ihrem Personalausweis einloggen. Das funktioniert mit einem zusätzlichen Kartenlesegerät.

Um die Registrierung per Zertifikatsdatei zu starten, klicken Sie auf der Elster-Startseite „Benutzerkonto erstellen“ an und entscheiden sich dann für die Option Klassische Registrierung. Wählen Sie dann die Login-Option Zertifikatsdatei aus (Screenshot **3**).

Auf der nächsten Seite markieren Sie „Für mich (und gemeinsam veranlagten Partner)“. Der Klick auf „Weiter“ und dann auf „Nächste Seite“ bringt Sie zu der obigen abgebildeten Eingabemaske (Screenshot **4**), in die Sie Ihre persönlichen Daten eintragen. Achtung: Sie benötigen nun Ihre elfstellige **Steuer-Identifikationsnummer**. Das ist nicht Ihre „Steuernummer“, die sich etwa bei einem Umzug ändern könnte, sondern das ist Ihre persönliche Identifikationsnummer, die ein Leben lang gilt und die Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern zugeteilt wurde. Sie finden sie in Anschreiben des Finanzamts oder auf Steuerbescheiden.

Den „Benutzernamen“ können Sie sich überlegen. Bei der „Sicherheitsabfrage“ haben Sie die Wahl unter mehreren Vorschlägen.

Mit einem Klick auf die blau unterlegten Fragezeichen erhalten Sie weitere Informationen zu den jeweiligen Zeilen. Das kleine Kästchen links unten („Ich bestätige, dass ich den Hinweis zur Kenntnis genommen habe“)



klicken Sie an, gehen anschließend unten rechts auf „Weiter“ und nach erfolgreicher Prüfung auf „Absenden“.

Schritt 2: Antworten der Finanzverwaltung

Als Nächstes schickt Ihnen Elster eine erste E-Mail, mit der Ihre Mailadresse überprüft wird. Das passiert in der Regel sofort. In der E-Mail werden Sie aufgefordert, den Erhalt der empfangenen Nachricht zu bestätigen. Dazu klicken Sie in der E-Mail auf den unterstrichenen Link. Danach erhalten Sie eine zweite E-Mail, die unter anderem eine „Aktivierungs-ID“ enthält.

Diese zweite E-Mail sollten Sie gut aufbewahren, denn Sie brauchen sie später noch. Jetzt beginnt eine Wartezeit von etwa sieben Tagen, bis Sie per Post einen Brief mit einem „Aktivierungs-Code“ erhalten.

Schritt 3: Registrierung abschließen

Liegt der Aktivierungs-Code vor, gehen Sie in die zweite Mail, die Sie vor ein paar Tagen erhalten haben, und klicken auf den farbigen Link. Es öffnet sich eine Internetseite, auf der Sie die Aktivierungs-ID aus der zweiten E-Mail und den Aktivierungs-Code aus dem Brief eingeben. Gehen Sie auf „Absenden“, öffnet sich danach eine Eingabemaske, in der Sie ein selbst gewähltes persönliches Passwort eingeben und wiederholen. Sie klicken auf „Erstellen“ und anschließend auf „Zertifikatsdatei herunterladen“. Der Vorgang kann etwas länger dauern, brechen Sie ihn also keinesfalls ab, wenn sich erst einmal nichts tut. Speichern Sie die Datei (mit der Endung „.pfx“) auf Ihrem Rechner dort, wo Sie sie wiederfinden. Machen Sie möglichst eine Sicherheitskopie der Zertifikatsdatei, die Sie zum Beispiel auf einer externen Festplatte ablegen.

Tragen Sie die Zertifikatsdatei und Ihr persönliches Passwort ein. Mit einem Klick auf „Login“ haben Sie die Registrierung abgeschlossen. Prüfen Sie anschließend Ihr gespeichertes Profil und ergänzen Sie wenn nötig fehlende Daten.

Beim nächsten Login über die Elster-Startseite öffnet sich die auf Seite 38 abgebildete Eingabemaske (Screenshot 5). Klicken Sie den Button „Durchsuchen“ an, öffnet sich ein Zugang zu den Verzeichnissen auf Ihrem Computer, und Sie können die Zertifikatsdatei auswählen und öffnen.

Danach geben Sie noch Ihr Passwort ein und gehen auf die Schaltfläche „Login“. Anschließend öffnet sich Ihre persönliche Seite „Mein Elster“ (Screenshot 6). Von hier aus können Sie die gesamte Kommunikation mit Elster abwickeln, Profile, das Benutzerkonto und Formulare bearbeiten. Das läuft vor allem über die linke Taskleiste unter den Oberbegriffen „Mein Elster“ und „Mein Benutzerkonto“.

Neu: Schnelle Registrierung

Wer mit der Abgabe seiner Steuererklärung unter Zeitdruck steht, dem wird gefallen, dass jetzt eine **schnelle, volldigitale Sofort-Registrierung**



Einfache E-Daten-Übernahme

Wenn Sie bei Elster registriert sind, können Sie die an das Finanzamt übermittelten E-Daten automatisch in die Steuererklärung einfügen („Abrufen meiner Bescheinigungen“). Loggen Sie sich bei Elster ein und wählen im Bereich „Formulare und Leistungen“ den Punkt „Bescheinigungen verwalten“ aus. Klicken Sie auf „Jetzt zustimmen“. Einen Tag später

können Sie dann die Daten vom Finanzamt abrufen. Diese können Sie dann automatisch in Ihre Steuererklärung eintragen lassen. Einen Abrufcode benötigen Sie hierfür nicht mehr. Der Belegabruf ist auch für Daten von anderen Personen möglich, etwa für den Ehepartner. Wählen Sie dort „Bescheinigungen anderer Personen“ und „Abrufberechtigung beantragen“.

Auf Stolpersteine achten und zu Beginn Geduld bewahren

Wenn Sie mit Elster online loslegen wollen, sollten Sie mögliche Hürden im Blick haben:

- **Warten:** Sie können nicht gleich mit dem Ausfüllen beginnen. Die Registrierung dauert in der Regel fünf bis sieben Tage. Kommt der Brief mit dem Aktivierungs-Code nicht so bald wie erhofft, werden Sie nicht zu ungeduldig. Beginnen Sie nicht gleich mit einer neuen Registrierung, denn das kann zu Verwirrung und im Ergebnis letztlich zu noch längeren Wartezeiten führen.
- **Schnelle Registrierung:** Falls es mit der pünktlichen Abgabe knapp werden kann, können Sie den Prozess beschleunigen, indem Sie sich für die schnelle Registrierung übers Handy entscheiden.
- **Ablage:** Sorgen Sie für eine sichere (und wieder auffindbare) Aufbewahrung von Zertifikatsdatei und persönlichem Passwort. Ein Verlust erfordert eine Neuregistrierung! Gleiches kann passieren, wenn Sie die Registrierungsdaten dreimal falsch eingegeben haben.
- **Frist:** Der Registrierungsvorgang muss nach spätestens 90 Tagen abgeschlossen sein, sonst wird eine neue Registrierung erforderlich.
- **Gültigkeit:** Die Registrierung ist drei Jahre gültig, kann aber rechtzeitig (und einfach) verlängert werden.
- **Kontrolle:** Prüfen Sie alle Daten, die Sie im Rahmen des Abrufs von Bescheinigungen erhalten. Sie bestätigen mit Ihrer Steuererklärung deren Richtigkeit und Vollständigkeit. Fehlende Daten müssen Sie manuell ergänzen, ebenso wie in der Steuererklärung auf Papier (→ Seite 53). Wenn Sie Korrekturen vornehmen, empfiehlt sich eine Erläuterung im Hauptvordruck (→ Seite 56).
- **Abrechnen:** Tragen Sie weiterhin alle Sonderausgaben, Werbungskosten, außergewöhnlichen Belastungen und sonstige abzugsfähige Aufwendungen in die Formulare ein und prüfen Sie alle aus Vorjahren übernommenen Daten.

möglich ist. Nutzen können sie nur Privatpersonen (auch für den gemeinsam veranlagten Partner). Um sich digital auszuweisen, müssen Sie die App „Nect Wallet“ herunterladen. Dann nehmen Sie Videos von Ihrem Personalausweis mit Onlinefunktion und Ihrem Gesicht auf.

Für das Online-Identifizierungsverfahren benötigen Sie also neben dem Personalausweis oder Aufenthaltstitel ein Smartphone mit den genannten Apps. Für spätere Logins kann nur die ElsterSecure-App verwendet werden. Damit kann dann von der Registrierung über die Erstellung der Steuererklärung bis hin zum Steuerbescheid der gesamte Prozess vollständig abgebildet werden.

Registrierung für andere Personen

Für Ehe- und eingetragene Lebenspartner genügt es, wenn sich einer der beiden Partner registriert. Solange dem Finanzamt nichts anderes vorliegt, geht es davon aus, dass der Inhalt der Steuererklärung beiden Partnern bekannt ist und von beiden gebilligt wird.

Sie können auch für Verwandte die Steuererklärung über Ihr Elster-Konto einreichen. Dort ist jedoch Vorsicht geboten, da Sie hierbei die Steuererklärung elektronisch unterschreiben. Deshalb ist es besser, wenn Sie ihnen helfen, sich ein eigenes Elster-Konto einzurichten. Zur Registrierung können Sie dabei auch Ihre E-Mail-Adresse nutzen, wenn Sie, wie oben beschrieben, die Bestätigung vornehmen.

Die Steuererklärung anfertigen

Sobald die Registrierung abgeschlossen ist, können Sie mit der Steuererklärung loslegen. Im Kapitel „Durch die Formulare“ (→ ab Seite 51) erfahren Sie Schritt für Schritt, was Sie in welche Formulare eintragen. Doch wie gelangen Sie dorthin?

Loggen Sie sich zunächst ein mit Ihrer Zertifikatsdatei und Ihrem Passwort. Starten Sie das Benutzerfeld „Neues Formular, Einkommensteuererklärung unbeschränkte Steuerpflicht“ und wählen das gewünschte Jahr aus. Danach werden Sie als Erstes gefragt, ob Sie Ihre Vorjahresdaten in die neue Steuererklärung übernehmen wollen. Das setzt allerdings voraus,

Anlagenassistent

Falls Sie die Einkommensteuererklärung 2024 für eine Einzelperson erstellen, dann machen Sie bitte nur Angaben zu Person A. Sollten Sie die Einkommensteuererklärung für ein Ehepaar beziehungsweise eine eingetragene Lebenspartnerschaft erstellen, dann machen Sie bitte zusätzlich Angaben zu Person B.

Vorname	Name	Identifikationsnummer
Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A		
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
★	★	
Ehefrau / Person B		
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="button" value="Ohne Anlagenassistent fortfahren"/>		<input type="button" value="Mit Anlagenassistent fortfahren >"/>

7

Möchten Sie Angaben zu Kindern machen? ★ ?

Nein

Ja

Haben Sie Beiträge in einen Riester-Vertrag eingezahlt? ★ ?

Nein

Ja

Möchten Sie Angaben zu übrigen Sonderausgaben (zum Beispiel Kirchensteuer, Spenden und Mitgliedsbeiträge) machen? ★ ?

Nein

8

Allgemeine Angaben	
Hauptvordruck ?	<input checked="" type="checkbox"/>
Anlage Kind ?	<input checked="" type="checkbox"/>
Anlage Vorsorgeaufwand ?	<input checked="" type="checkbox"/>
Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen ?	<input checked="" type="checkbox"/>
Anlage Außergewöhnliche Belastungen ?	<input checked="" type="checkbox"/>
Anlage AV ?	<input checked="" type="checkbox"/>
Anlage Mobilitätsprämie ?	<input type="checkbox"/>
Anlage Energetische Maßnahmen ?	<input type="checkbox"/>
Anlage Sonderausgaben ?	<input checked="" type="checkbox"/>

9

dass Sie bereits für 2024 eine Elster-Steuererklärung eingereicht haben. Anderenfalls gehen Sie auf „Ohne Datenübernahme fortfahren“.

Wichtig: Haben Sie beispielsweise schon vor einigen Tagen mit der Steuererklärung begonnen, aber diese nicht abgeschlossen, können Sie auf Ihren zuletzt gespeicherten Entwurf zugreifen.

Formulare: Hauptvordruck und Anlagen auswählen

Haben Sie das Formular für eine neue Einkommenssteuererklärung ausgewählt, können Sie auf der nächsten Seite festlegen, ob Sie die für Ihre Steuererklärung notwendigen Vordrucke mithilfe des Anlagenassistenten auswählen wollen (Screenshot 7). Der Anlagenassistent stellt Ihnen verschiedene Fragen, die Sie mit Nein oder Ja beantworten, um zur Auswahl der nötigen Anlagen zu kommen (Screenshot 8).

Sie können auch ohne den Anlagenassistenten fortfahren und die Anlagen direkt anklicken (Screenshot 9). Haben Sie die Anlagenauswahl geöffnet, können Sie zudem erkennen, ob Ehepaare bestimmte Vordrucke wie die Anlage Kind gemeinsam oder, wie die Anlage KAP, einzeln ausfüllen müssen.

Der Hauptvordruck ist normalerweise bereits mit einem Häkchen versehen, da Sie diesen immer benötigen. Falls Sie sich unsicher sind, finden Sie mit einem Klick auf den Text oberhalb der Tabelle „Welche Anlagen brauche ich?“ eine umfangreiche Hilfe. Außerdem lassen sich auch später noch Anlagen hinzufügen oder wieder entfernen, falls Sie falsch entschieden haben sollten.

Gespeicherte Daten einfügen

Nach der Auswahl der Anlagen erhalten Sie mit einem Klick auf „Weiter“ die Frage, ob Sie Bescheinigungen einfügen möchten. Entscheiden Sie sich dafür, können Sie Ihre Steuererklärung mit den „E-Daten“ füllen, die dem Finanzamt bereits von anderen Stellen elektronisch übermittelt wurden. Dazu zählen zum Beispiel die Höhen Ihrer ausgezahlten Renten oder die geleisteten Sozialversicherungsbeiträge.

🏠 **Startseite des Formulars**
 Einkommensteuererklärung unbeschränkte Steuerpflicht (EST 1 A)

Jahr der Erklärung (Veranlagungszeitraum)

Art der Erklärung

1	<input checked="" type="checkbox"/>	Einkommensteuererklärung	?
1	<input checked="" type="checkbox"/>	Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage	i ?
2	<input type="checkbox"/>	Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags	
2	<input type="checkbox"/>	Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge	?
3	<input type="checkbox"/>	Festsetzung der Mobilitätsprämie	?

Steuernummer

Steuernummer eingeben

10

Voraussetzung für den Abruf der Daten ist allerdings, dass Sie dem einmalig zugestimmt haben (siehe Info-Kasten). Mit dem Abruf der Bescheinigungen werden etwa die Zahlen aus der Rentenbezugsmitteilung oder der Leistungsmitteilung der Pensionskasse direkt in Ihre Steuererklärung eingetragen. Sie wählen dazu in der nächsten Abfrage die betreffende Person aus. Verheiratete finden die Bescheinigung des Ehepartners unter „Bescheinigungen anderer Personen“.

Anschließend bestätigen Sie noch einmal die Zuordnung zur richtigen Person. Danach erhalten Sie eine Übersicht über alle Bescheinigungen, die



Ausfüllhilfen nutzen

Orientieren Sie sich beim Ausfüllen an der Bezeichnung des Formulars und den Zeilennummern. Sie entsprechen genau den Zeilenzahlen des Papierformulars. Das ist eine gute Orientierungshilfe für alle, die zusätzlich zum Computerprogramm dieses gedruckte Ratgeberbuch verwenden. Die amtlichen Hinweise und Erläuterungen zu den einzelnen Formular-

zeilen erhalten Sie mit einem Klick auf die Fragezeichen bei den Eingabefeldern.

Durch einen Klick auf eine andere Zeile auf der linken Bildschirmseite wechseln Sie zu anderen Bereichen in der Steuererklärung. Mit der blau unterlegten Schaltfläche „Anlagen hinzufügen/entfernen“ können Sie erneut die „Anlagenauswahl“ aufrufen und weitere Formulare auswählen.

Hauptvordruck

Allgemeine Angaben

- ✓ 1 - Steuerpflichtige Person. Nur bei Zusammenveranlagung; Ehemann oder Person A (Ehepartner/-in A / Lebenspartner/-in A nach dem LPartG)
- 2 - Nur bei Zusammenveranlagung; Ehefrau oder Person B (Ehepartner/-in B / Lebenspartner/-in B nach dem LPartG)
- 3 - Nur bei Ehegatten / Lebenspartnern: Veranlagungsart
- ✓ 4 - Bankverbindung

11

Sonstige Angaben und Anträge

- ✓ 5 - Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage
- 6 - Einkommensersatzleistungen
- 7 - Angaben bei Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen
- 8 - Ergänzende Angaben zur Steuererklärung
- 9 - Nur bei Wechsel der Religionszugehörigkeit im Kalenderjahr 2024
- 10 - Mitwirkung bei der Anfertigung dieser Steuererklärung
- 11 - Angaben zu Belegen

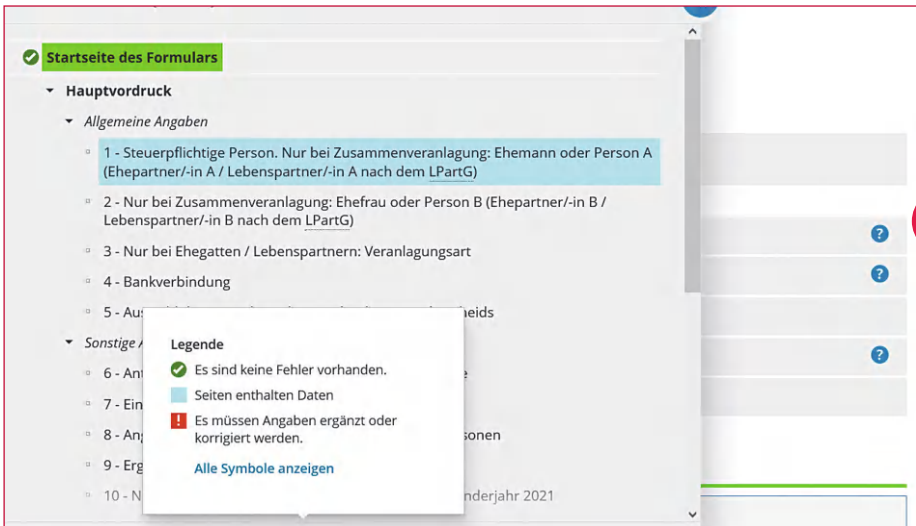
andere Stellen elektronisch gemeldet haben. Sie können sich diese einzeln ansehen oder gleich mit einem Klick auf die Zeile „Formular mit Angaben aus den Bescheinigungen aktualisieren“ vollständig übernehmen. Müssen Sie für Ihren Ehepartner noch die Bescheinigungen übernehmen, klicken Sie auf „Zurück zur Personenauswahl“.

Sind alle Belege übernommen, wählen Sie „Direkt zum Formular“ und gelangen zurück zur Startseite Ihrer Steuererklärung. Dorthin kommen Sie auch wieder, wenn Sie keine Bescheinigungen abgerufen haben.

Die einzelnen Formulare abarbeiten

Ab jetzt geht es durch die einzelnen Formulare, angefangen mit dem Hauptvordruck (Screenshot **10**). Links auf der Seite können Sie jeweils ansehen, welche Formulare Sie ausgewählt haben und um welche Angaben es jeweils geht (Screenshot **11**). Um diese Informationen zu öffnen, klicken Sie auf die kleine blaue Schaltfläche mit Linien links im Bild. Diese Informationen können Sie auch wieder ausblenden.

Rechts machen Sie Ihre jeweiligen Angaben: Im Hauptvordruck werden zum Beispiel Ihre persönlichen Daten wie Name und Identifikationsnummer abgefragt. Diese können Sie aus Ihrem Elster-Profil in die Vordrucke einlesen lassen („Datenübernahme aus meinem Profil“). Bei den allgemeinen Angaben im Hauptvordruck können Sie auswählen, ob Sie den Steuerbescheid wie bisher als Brief auf Papier erhalten oder elektronisch abrufen möchten.



Haben Sie das Info-Fenster links geöffnet, finden Sie noch eine weitere Hilfe, die Sie beim Ausfüllen nutzen können: Dort finden Sie eine Legende zu den Programmhinweisen (Screenshot 12). Ein Ausrufezeichen bedeutet, dass Sie Angaben ergänzen müssen. Zeilen mit hellblauem Hintergrund zeigen an, dass hier bereits Daten enthalten sind, beispielsweise aus den automatisch übernommenen Bescheinigungen der gesetzlichen Rentenversicherung oder Krankenkasse. Kommen Sie an einer Stelle nicht weiter, kann auch der Klick auf das kleine Kästchen mit den drei Punkten helfen. Hier werden Ihnen mögliche Aktionen angezeigt.

Die Formulare und die einzelnen Zeilen sind dieselben, die auch das Papierformular enthält. Deshalb können Sie sich beim Ausfüllen an den jeweiligen Angaben im folgenden Kapitel („Durch die Formulare“, → Seite 51) orientieren. Anders als im Papierformular müssen aber auch die Felder mit E-Daten (→ Seite 53) ausgefüllt sein. Wenn Sie die elektronisch gemeldeten Daten bereits automatisch übernommen haben, sollten Sie die Angaben noch einmal überprüfen. Schließlich handelt es sich um Ihre Angaben in Ihrer Steuererklärung. Falls notwendig, können Sie diese Angaben ändern oder ganz löschen.

Die übrigen Felder füllen Sie genauso aus wie in der Papiererklärung. Sie bewegen sich dabei durch die Steuererklärung, indem Sie entweder rechts unten auf „Nächste Seite“ klicken oder im linken Fenster einfach den Abschnitt oder das ganze Formular wechseln. Die Vordrucke können Sie durch Anklicken nacheinander oder in beliebiger Reihenfolge bearbeiten.

Die grün unterlegte Zeile im Fenster auf der linken Bildschirmseite zeigt an, bei welcher Eingabe Sie sich gerade befinden.

Auf bestimmte Fehler weist Sie das Programm gleich beim Eingeben oder beim Wechsel auf die nächste Seite hin. Mit einem Klick auf „Prüfen und Steuer berechnen“ oberhalb des Eingabefensters erhalten Sie weitere Hinweise dazu, wo das Programm Eingabefehler festgestellt hat und wo Sie gegebenenfalls Korrekturen vornehmen müssen.

Unter „Steuerberechnung“ können Sie feststellen, welche Steuererstattung oder Nachzahlung zu erwarten ist. Die Berechnung öffnet sich je nach den Einstellungen auf Ihrem PC entweder in einem neuen Fenster oder wird als PDF-Datei heruntergeladen. Die Berechnung ähnelt der Darstellung wie später, wenn Sie den Steuerbescheid erhalten. Hilfreich ist es, wenn Sie sich am Ende die Steuerberechnung ausdrucken. Oder speichern Sie die Datei ab. So ist es hinterher etwas einfacher für Sie, den Steuerbescheid zu überprüfen.

Wenn Sie alle Eingaben vollständig erfasst haben, können Sie nach der Berechnung die Steuererklärung elektronisch abschicken. Dazu klicken Sie, wieder am oberen Bildschirmfenster, den Kasten „Versenden des Formulars“ an. Weil Sie sich bei Elster registriert haben, wird die Steuererklärung mit elektronischer Unterschrift verschickt. Sie brauchen deshalb kein Formular mehr zum Unterschreiben auszudrucken und per Post an Ihr Finanzamt zu schicken.

Klicken Sie abschließend „Speichern und Formular verlassen“ an, werden Sie nochmals gefragt, ob Sie die Angaben speichern wollen. Sie können mit dem Speichern auch Ihre Steuererklärung unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt weiter bearbeiten.

Termine und Fristen

Ist Ihre Erklärung für 2025 Pflicht, ist der Abgabetermin für die Einkommenssteuererklärung der 31. Juli 2026. Fertigen Sie Ihre Steuererklärung mithilfe eines Steuerberaters oder eines Lohnsteuerhilfevereins an, haben Sie bis zum 1. März 2027 Zeit. Das Finanzamt kann allerdings die Einkommenssteuerklärungen steuerlich beratener Bürger bereits vorher anfordern. Es setzt dann eine viermonatige Frist zur Abgabe. Vor dem allgemeinen Termin Ende Juli ist aber niemand zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet.

Erstellen Sie Ihre Steuererklärung ohne professionelle Hilfe und müssen deshalb früher abgeben, können Sie eine Fristverlängerung erhalten. In der Regel genügt ein formloser schriftlicher Antrag an das Finanzamt mit Begründung und einem neuen Terminvorschlag. Ohne Fristverlängerung werden oft Verspätungszuschläge fällig: Wird die Steuererklärung verspätet eingereicht, kann jeder angefangene Monat mit einem Zuschlag von mindestens 25 Euro zu Buche schlagen.

Sind Sie nicht zur Abgabe verpflichtet, haben Sie bis zu vier Jahre Zeit. Allerdings gibt es für diese Frist keine Verlängerung. Bis Ende 2025 nimmt das Finanzamt noch die Steuererklärung für das Jahr 2021 entgegen. Die freiwillige Steuererklärung 2025 hat bis Ende Dezember 2029 Zeit.



Durch die Formulare

Sie haben sich das Wochenende freigehalten, die Steuerformulare auf Papier vor sich liegen oder Elster startklar gemacht. Dann finden Sie in diesem Kapitel die Antworten darauf, was Sie in welche Anlage und dort in welche Zeile eintragen müssen. Legen Sie los!

Die überwiegend in Hell- und Dunkelgrün gehaltenen Steuerformulare sorgen nicht für beste Wochenendunterhaltung. Andererseits: So schlimm, wie es im ersten Moment aussieht, ist es meist doch nicht. Gerade wenn es nicht Ihre erste Steuererklärung ist, wissen Sie im besten Fall aus den Vorjahren zumindest, welche Anlagen Sie benötigen und welche Posten Sie dort jeweils abrechnen können. Entweder haben Sie noch Kopien aus dem Vorjahr, oder – wenn Sie elektronisch abrechnen – holen Sie sich einfach die alten Abrechnungen hervor und nutzen Sie die damaligen Daten als Basis. In diesem Buch finden Sie die aktuellen Zeilennummern.

Zeile für Zeile

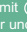
Auf den nächsten Seiten finden Sie eine Anleitung, die durch die Formulare führt, die für Arbeitnehmer und Beamte besonders relevant sind:

- **Hauptvordruck:** Ihn brauchen alle Arbeitnehmer und Beamte,
- **Anlage N:** für fast alle Arbeitnehmer, Beamte und Pensionäre,
- **Anlage N – Doppelte Haushaltsführung:** für Arbeitnehmer, die aus beruflichen Gründen eine zweite Wohnung benötigen,
- **Anlage Vorsorgeaufwand:** für alle abziehbaren Versicherungsbeiträge,
- **Anlage Sonderausgaben:** für Spenden, Kirchensteuer und Weiteres,
- **Anlage Außergewöhnliche Belastungen:** für Krankheitskosten und Unterhaltszahlungen,
- **Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen:** für Handwerker und andere Dienstleister,
- **Anlage Energetische Maßnahmen:** zur Steuerermäßigung für Wärmedämmung, neue Heizung und ähnliche Posten
- **Anlage Kind:** Eltern benötigen sie, um ihre kindbedingten Abzüge geltend zu machen,
- **Anlage AV:** für alle, die in geförderte Riester-Verträge einzahlen,
- **Anlage KAP:** für Sparer, die nicht per Abgeltungssteuer abrechnen wollen oder Kapitaleinkünfte selbst abrechnen müssen,
- **Anlage Unterhalt:** für Unterstützer von anderen,
- **Anlage Sonstiges:** für Steuerpflichtige, die besondere Sachverhalte abzurechnen haben, etwa einen Verlust- oder Spendenvortrag.

Einige weitere Formulare behandeln wir weniger ausführlich. Wir gehen im weiteren Verlauf unter anderem kurz auf die Anlage SO, Anlage G, Anlage S, Anlage R, R-AUS, R-AV/bAV, Anlagen V und Anlage WA-Est ein.

Die im weiteren Verlauf genannten Zeilenangaben gelten sowohl für die Papierformulare als auch für Elster, sodass Sie sich daran auf beiden Wegen orientieren können. Einzelne Stellen haben wir durch „Ausrisse“ aus den Papierformularen hervorgehoben. Auf eine Darstellung der Ansichten in Elster verzichten wir, da die endgültige Version der Formulare für das Steuerjahr 2025 bei Fertigstellung dieses Ratgebers noch nicht vorlag.


Umgang mit E-Daten

Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden.
– Bitte Anleitung beachten. –

Je nachdem, für welchen Weg – Papier oder digital – Sie sich entscheiden, ergeben sich allerdings einige Besonderheiten beim Umgang mit den sogenannten E-Daten.

Was verbirgt sich dahinter? Zwischen Finanzverwaltung und Ihrem Arbeitgeber und verschiedenen Institutionen wie Renten- und Krankenversicherung, privaten Versicherern oder Versorgungseinrichtungen herrscht ein reger Datenverkehr. Zahlreiche Daten für die Steuerberechnung werden der Finanzverwaltung automatisch von diesen Stellen gemeldet. Gleichzeitig erhalten Sie per Post einen Ausdruck dieser elektronisch gesendeten E-Daten. Das ist dann zum Beispiel die Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers oder eine Bescheinigung von der Krankenkasse über die gemeldeten Beiträge zur Basiskrankenversicherung.

E-Daten und Papierformulare

Füllen Sie Ihre Steuererklärung auf Papier aus, gilt: Wenn die Angaben in den zugesandten Bescheinigungen richtig sind, müssen diese gemeldeten E-Daten **nicht** in die Papiervordrucke der Steuererklärung eingetragen werden. In den Vordrucken sind die Zeilen, die das betrifft, dunkelgrün unterlegt und mit  gekennzeichnet. Außerdem enthält jedes Formular, in dem bestimmte Zeilen nicht ausgefüllt werden müssen, einen Hinweis im oberen Bereich.

Wenn Sie zum Beispiel in der Anlage N nur Angaben in den dunkelgrünen Feldern eintragen würden, könnten Sie auf das Formular sogar ganz verzichten. Das gilt ebenso für die Anlage Vorsorgeaufwand, wenn Sie außer den bereits elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelten Beiträgen zur Basiskranken- und Pflegeversicherung keine weiteren Ausgaben geltend machen können. Dann würde es reichen, wenn Sie nur den Hauptvordruck mit Ihren persönlichen Daten und der Unterschrift zum Finanzamt schicken, und Sie hätten damit die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung erfüllt.



Daten nicht einfach so übernehmen

Prüfen Sie die Angaben in den zugesandten Bescheinigungen vom Arbeitgeber, der Rentenversicherung und anderen Stellen. Stimmen die enthaltenen Beträge, müssen Sie diese nicht mehr auf Papier eintragen.

Wenn Sie Felder mit E-Daten frei lassen, werden die gemeldeten Daten des Arbeitgebers oder Ihrer Krankenkasse so behandelt, als ob Sie die Beträge tatsächlich in die Steuererklärung eingetragen hätten. Die Daten gelten als Ihre Angaben, und die unterschriebene Steuererklärung ist trotz nicht ausgefüllter Zeilen aus Sicht des Finanzamts vollständig.

Diese Regelung bedeutet jedoch keineswegs, dass Sie alles so hinnehmen können, wie es gemeldet wurde. Einerseits kann eine Datenmeldung falsch sein und die Steuer zu Ihrem Nachteil zu hoch ausfallen. Andererseits müssen Sie auch Angaben ergänzen oder berichtigen, wenn Sie feststellen, dass etwas fehlt, beispielsweise eine Gehaltsangabe, und die Steuer möglicherweise zu niedrig ausfallen würde.

Dann gilt: Finden Sie einen Fehler, müssen Sie die dunkelgrün unterlegten Zeilen doch ausfüllen und die richtigen Werte eintragen. Legen Sie am besten einen Beleg oder eine Erläuterung zum festgestellten Fehler der Steuererklärung bei, damit das Finanzamt prüfen kann, welcher Betrag im Steuerbescheid zu berücksichtigen ist.

Abrechnung über Elster

Das Weglassen der Eintragungen bei den E-Daten gilt nur für die Steuererklärung auf Papier. Wer seine Steuererklärung elektronisch ausfüllt, übernimmt weiterhin die Beträge aus den Bescheinigungen. Die Daten können über Elster automatisch abgerufen und an die dafür vorgesehenen Stellen übernommen werden (→ Seite 40). Mit einem Steuerprogramm kann dann bereits im Voraus berechnet werden, ob eine Steuernachzahlung anfällt und wie sich Ausgaben steuermindernd auswirken.



Mann, Frau, divers, Ehe, Partnerschaft

Familien und Partnerschaften sind bunt und vielfältig. Alle in diesem Ratgeber genannten Bestimmungen für Ehen zwischen Männern und Frauen gelten ebenso für Ehen gleichgeschlechtlicher Partner und für eingetragene Lebenspartnerschaften, auch wenn das nicht überall gesondert erwähnt wird. Die Partner der beiden letztgenannten Verbindungen werden in den Formularen als „Person A“ und „Person B“ bezeichnet. Bei Ehen, in denen eine oder beide Personen den Geschlechtseintrag „divers“ führen, gelten die genannten Regelungen ebenfalls.

Noch ein wichtiger praktischer Hinweis

Bevor Sie nun richtig loslegen: Vergessen Sie nicht, sich von allem, was Sie ans Finanzamt schicken, **eine Kopie** zu machen. Kommt es zu Rückfragen, können Sie besser reagieren. Und Sie haben eine gute Vorlage für das nächste Jahr. Wer elektronisch abgibt, hat die sowieso.

Hauptvordruck: So geht's los

Starten Sie beim Ausfüllen mit Ihren persönlichen Daten im Hauptvordruck. Bis vor einigen Jahren wurde er landläufig Mantelbogen genannt, weil er die einzelnen Papieranlagen wie ein Mantel umschlossen hat. Seit einer umfassenden Umgestaltung der Formulare hat der Hauptvordruck nur noch zwei Seiten. Für die anderen Abschnitte gibt es separate Anlagen, etwa die Anlagen Sonderausgaben und Außergewöhnliche Belastungen, die wir gesondert vorstellen.

Die folgenden Hinweise und Tipps sind immer auf die Nummern der Formularzeilen bezogen. Damit sind sie für alle nutzbar, egal ob Sie die Formulare per Hand oder elektronisch in Mein Elster ausfüllen.

Zeile 1 bis 6: Anträge und Zuständigkeiten

In **Zeile 1** machen Sie in das linke Kästchen ein Kreuz, wenn es um die Abgabe der Einkommenssteuererklärung geht. Das rechte Kästchen markieren Sie, wenn Sie eine Arbeitnehmersparzulage beantragen. Seit 2024 können deutlich mehr von der Arbeitnehmersparzulage profitieren, weil die Einkommensgrenzen verdoppelt wurden (→ Seite 9). Zuvor müssen über den Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen angelegt worden sein.

Zeile 2 kreuzen Sie links an, wenn Sie kirchensteuerpflichtig sind und die Bank von Ihren Zinsen oder anderen Kapitalerträgen im Jahresverlauf keine Kirchensteuer einbehalten hat. Diese muss auf diesem Weg nachträglich berechnet werden. Hat die Bank laut ihren Abrechnungen bereits Kirchensteuer einbehalten, bleibt dieses Kästchen frei.

Verluste aus nichtselbstständiger Tätigkeit sind zwar selten, wenn Angestellte trotzdem welche hatten, etwa wegen vorweggenommener Werbungskosten (→ Seite 68), kreuzen sie das rechte Kästchen an. Sie sollten sich bei Einzelheiten der Verlustverrechnung oder -verteilung möglichst von einem Steuerprofi helfen lassen (→ Seite 262).

Mit einem Kreuz in **Zeile 3** beantragen Sie die 2021 eingeführte „Mobilitätsprämie“. Das ist interessant für Sie, wenn Ihr zu versteuerndes Einkommen nicht oberhalb des Grundfreibetrags liegt und Sie damit nicht von der erhöhten Entfernungspauschale für weite Arbeitswege oder für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung profitieren würden. Weitere Angaben zu Ihrem Arbeitsweg machen Sie in dem Fall in Anlage N und in der Anlage Mobilitätsprämie (→ Seite 63 und Seite 69).

Zeile 4 fragt nach der Steuernummer. Wer noch keine hat, schreibt gar nichts oder „NEU“ hinein.

In **Zeile 5** tragen Sie das Amt ein, in dessen Amtsbezirk Sie zum Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung wohnen. **Zeile 6** müssen Sie nur ausfüllen, wenn Sie seit Ihrer letzten Steuererklärung umgezogen sind. In **Zeile 5** am rechten Rand finden Sie den Hinweis auf die Felder in der Steuererklärung, die Sie häufig nicht mehr ausfüllen müssen. Die für Sie gemeldeten Daten, zum Beispiel vom Arbeitgeber, werden vom Finanzamt dann automatisch übernommen. Die betreffenden Felder sind mit einer dunkelgrünen Farbe hervorgehoben.

Hauptvordruck Est 1 A		— Eingangsstempel —
1	<input checked="" type="checkbox"/> Einkommensteuererklärung	<input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage
2	<input checked="" type="checkbox"/> Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge	<input checked="" type="checkbox"/> Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags
3	<input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung der Mobilitätsprämie	
4	Steuernummer	1 2 / 3 4 5 / 6 7 8 9 1 0
5	An das Finanzamt	B E R L I N - M I T T E
	Bei Wohnsitzwechsel: bisheriges Finanzamt	Daten für die mit © gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden. – Bitte Anleitung beachten. –

Zeile 7 bis 18: Allgemeine Angaben

Die Angabe der Telefonnummer in **Zeile 7** ist freiwillig, kann aber die Bearbeitung beschleunigen. In **Zeile 8 und 20** wird nach der elfstelligen persönlichen Identifikationsnummer gefragt. Die Steueridentifikations-

nummer befindet sich auf der Lohnabrechnung des Arbeitgebers. Wer sie nicht kennt, kann diese mit einem schriftlichen Antrag beim Finanzamt oder beim Bundeszentralamt für Steuern erhalten. Ehepaare sollten darauf achten, dass dem Ehemann die **Zeilen 8 bis 17** zustehen. Selbst wenn die Ehefrau die einzige Steuerquelle ist, kommt sie erst danach.

Bei gleichgeschlechtlichen Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnern gehört in **Zeile 8** der- oder diejenige als „Person A“, dessen Nachname im Alphabet vor dem Nachnamen des anderen steht. Die Angaben zu dem zweiten Partner folgen ab **Zeile 20**. Handelt es sich um dieselben Nachnamen, entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Vornamen. Bei Gleichheit, entscheidet das Geburtsdatum – zuerst kommt der ältere Partner ab **Zeile 8**, der jüngere folgt als „Person B“ ab **Zeile 20**.

Eine Zugehörigkeit zu Religionen zum 31. Dezember 2025 wird rechts in **Zeile 11 und 23** mit den dort abgedruckten Abkürzungen markiert. Weitere Abkürzungen stehen in der „Anleitung zur Einkommenssteuererklärung“ und finden sich auch bei Elster. Eine Änderung der Religion im Jahr 2025 kennzeichnen Sie in **Zeile 12** bzw. **Zeile 24**. In **Zeile 17 und 29** geben Sie an, in welchem Staat Sie leben, wenn Ihr Wohnsitz im Ausland ist.

Zeile 18 betrifft nur bestehende oder gewesene Ehe- und Lebenspartner. Wenn Sie ganz rechts (dauernd getrennt lebend) ein Datum vor Neujahr 2025 eintragen, werden Sie wie ein Lediger besteuert und büßen die Steuervorteile von Paaren ein. Haben Sie sich dagegen erst im Jahr 2025 getrennt und in dem Jahr noch mindestens einen Tag zusammengelebt oder 2025 einen Versöhnungsversuch unternommen, tragen Sie den Tag der Trennung ein und können dann nochmals eine gemeinsame Steuererklärung abgeben.

Zeile 19 bis 29: Für Ehepaare und eingetragene Lebenspartner

Paare entscheiden selbst, ob sie eine gemeinsame Steuererklärung („Zusammenveranlagung“) oder zwei getrennte Erklärungen abgeben. Die gemeinsame Steuererklärung ist fast immer günstiger, das heißt, eine Steuererstattung ist höher („Tauschein mit Steuereffekt“ → ab Seite 237).

Nur bei Ehegatten / Lebenspartnern: Veranlagungsart												
19	<input checked="" type="checkbox"/>	Zusammenveranlagung	<input type="checkbox"/>	Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern	<input checked="" type="checkbox"/>	Wir haben Gütergemeinschaft vereinbart						
Nur bei Zusammenveranlagung: Ehefrau oder Person B (Ehepartner/-in B / Lebenspartner/-in B nach dem LPartG)												
20	Identifikationsnummer				Geburtsdatum				im Sterbefall: Sterbedatum			
	1 3 5 7 9 1 1 1 3 1 5				1 1 1 1 1 9 7 1				T T M M J J J J			
21	Name											Religionsschlüssel: Evangelisch = EV Römisch-Katholisch = RK nicht kirchensteuerpflichtig = VD Weitere siehe Anleitung
	K Ü H N											
22	Vorname											Religion am 31.12.2025 <input checked="" type="checkbox"/> VD
	S O N J A											
23	Titel, akademischer Grad											Änderung der Religion im Jahr 2025 <input type="checkbox"/> 1 = Austritt 2 = Wechsel 3 = Eintritt
24	Ausgeübter Beruf											
	B U C H H A L T E R I N											

Die „Einzelveranlagung“ kann jedoch in besonderen Lebenssituationen, etwa bei hohen medizinischen Kosten oder nach Erhalt einer Abfindung vom Arbeitgeber, zu einer geringeren Steuerbelastung führen. Insbesondere wenn Sie oder Ihr Partner Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld erhalten haben, kann die Einzelveranlagung lohnender sein (→ Seite 233). Ist ein Partner Arbeitnehmer und der andere Beamter, kann sich das auch lohnen, da getrennt mehr Versicherungsbeiträge abzugsfähig sein können (→ Seite 243).

Die Einzelveranlagung erlaubt es jedoch nicht, dass bestimmte Kosten, etwa Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder auch Steuerermäßigungen nach freier Entscheidung des Paares einem der Partner zugeordnet werden. Die Kosten darf grundsätzlich nur derjenige absetzen, der sie tatsächlich getragen hat. Ehe- und Lebenspartner können aber beantragen, dass sie bei jedem zur Hälfte abgezogen werden (**Anlage Sonstiges**, → Seite 180).

Ehe- und Lebenspartner können nach einer Änderung ihres Steuerbescheids erneut wählen, ob sie eine gemeinsame oder zwei getrennte Steuererklärungen abgeben. Das funktioniert aber nur, wenn eine neue Wahlentscheidung zu einer geringeren Steuer führen würde.

Auch Nebeneinkünfte bis 410 Euro oder steuerliche Verluste können für eine getrennte Veranlagung sprechen. Ist ein Partner 2025 verstorben, kann der Verwitwete für die Jahre 2025 und 2026 noch bestimmte Steuervorteile nutzen, zum Beispiel den „Splittingtarif“. Von ihm profitieren Paare besonders, wenn die Einkünfte der Partner weit auseinanderliegen. Hat etwa einer der beiden gar keine Einkünfte, der andere aber 100 000 Euro zu versteuerndes Einkommen, beträgt der Splittingvorteil 11 031 Euro. Ab Seite 237 lesen Sie mehr zur Besteuerung von Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnerschaften.

Sie füllen **Zeile 25 bis 29** nur aus, wenn die Ehefrau beziehungsweise Person B einen anderen Wohnsitz hat als der Ehemann. In **Zeile 29** tragen Sie den Staat ein, falls es sich um eine ausländische Adresse handelt.

Zeile 30 bis 33: Bankverbindung

Hier müssen Sie Ihre Bankverbindung eintragen. In **Zeile 30** schreiben Sie die Iban (International Bank Account Number) Ihrer inländischen Bank. Haben Sie Ihr Konto im Ausland, gehört die Iban in **Zeile 31** und die Bic (Bank Identifier Code) in **Zeile 32**. Das gilt, wenn die Bank innerhalb des „Europäischen Zahlungsverkehrsraums“ (Sepa) agiert, also in allen EU- und EWR-Staaten sowie in der Schweiz, Liechtenstein und Monaco. Bankverbindungen außerhalb des Sepa-Raums gehören **nicht** ins Formular, sondern müssen dem Finanzamt formlos schriftlich mitgeteilt werden.

In **Zeile 33** wird das rechte Buchstabenfeld nur ausgefüllt, wenn das Finanzamt eine Steuererstattung nicht auf Ihr Konto oder auf das Konto Ihres Partners überweisen soll, sondern wenn Sie die Erstattung an jemand anderen abgetreten haben.

Zeile 34: Arbeitnehmersparzulage

Anspruch auf eine Arbeitnehmersparzulage können Sie haben, wenn Ihr zu versteuerndes Einkommen nicht mehr als 40 000 Euro oder 80 000 Euro bei Zusammenveranlagung beträgt. Die Zulage für die eingezahlten Vermögenswirksamen Leistungen beantragen Sie mit der Ziffer „1“ in **Zeile 34**. Zusätzlich müssen Sie in **Zeile 1** die „Festsetzung der Arbeitneh-

mersparzulage“ rechts im Kästchen ankreuzen. Die eingezahlten Beträge werden elektronisch vom Empfänger an die Finanzverwaltung übermittelt. Ob Ihnen die Zulage zusteht, errechnet dann das Finanzamt.

Zeile 35 und 36: Einkommensersatzleistungen

Die beiden Zeilen sind für Einkommensersatzleistungen vorgesehen. Das sind Zahlungen, die Ihnen anstelle eines Einkommens zustehen, beispielsweise Arbeitslosen- oder Krankengeld, Mutterschafts- und Elterngeld oder auch eine Verdienstausschüttung.

Hat Ihnen das Arbeitsamt oder die Krankenkasse mitgeteilt, welche Daten elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt wurden, können Sie **Zeile 35** frei lassen. Die elektronischen Daten (E-Daten) werden beim Finanzamt automatisch in Ihre Steuererklärung übernommen. Liegt der Steuerbescheid dann in der Post, sollten Sie unbedingt überprüfen, ob die übernommenen Ersatzleistungen mit denen Ihrer Bescheinigung übereinstimmen. Den Betrag finden Sie im Steuerbescheid im Abschnitt „Erläuterungen zur Steuerfestsetzung“ (Kontrolle Steuerbescheid → Seite 202). Haben Sie Anspruch auf vergleichbare Leistungen aus dem EU- oder EWR-Ausland oder der Schweiz, liegen der Finanzverwaltung keine E-Daten vor. Dann sind die Beträge in **Zeile 36** einzutragen.

Zeile 37: Ergänzende Angaben

In diesem Feld können Sie dem Finanzamt mitteilen, dass Sie ergänzende Angaben machen möchten, die Sie an anderen Stellen nicht eintragen können und auf die Sie das Finanzamt besonders aufmerksam machen wollen. Das ist besonders dann wichtig, wenn Sie möchten, dass sich ein Finanzbeamter diesen Sachverhalt besonders anschaut und individuell prüft.

Die Möglichkeit für weiterführende Angaben wurde aufgrund der vollautomatischen Bearbeitung der Steuererklärungen eingeführt. Vor allem für einfachere Steuererklärungen werden immer häufiger Steuerbescheide ohne Bearbeitung oder Prüfung durch Finanzbeamte erstellt. Jeder Bürger hat aber das Recht, seine Steuererklärung anstatt nur von einer

Maschine von einem Finanzbeamten persönlich prüfen zu lassen. Das kann notwendig sein, wenn Sie bestimmte Angaben in andere Zeilen der Steuerformulare nicht eintragen können oder wenn Sie etwas geltend machen wollen, von dem Sie wissen, dass die Finanzverwaltung dazu eine andere Rechtsauffassung hat.

Wer also in **Zeile 37** die Ziffer „1“ einträgt, stoppt den Computer beim Finanzamt und erreicht die personelle Bearbeitung. Die zusätzlichen Erläuterungen sind auf einer formlosen Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ einzureichen. Wer eine elektronische Steuererklärung abgibt, hat für diese Angaben ein zusätzliches Textfeld im Steuerprogramm.

Zeile 38 bis 40: Steuerberatung und Unterschrift

Haben Sie alles auf Papier ausgefüllt, vergessen Sie abschließend nicht die Unterschrift in **Zeile 38**. Ohne Unterschrift gilt die Steuererklärung als nicht eingereicht. Für die elektronische Steuererklärung gelten andere Regeln (→ ab Seite 33). Denken Sie bei einer gemeinsamen Steuererklärung auch an die Unterschrift Ihres Partners.

In das Kästchen in **Zeile 39** gehört die Ziffer „1“, wenn ein Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein bei der Steuererklärung geholfen hat. In **Zeile 40** tragen Sie dann den Namen und die Adresse dieses Steuerhelfers ein.



Anlage N: für Arbeitnehmer

Die Anlage N ist für viele Arbeitnehmer und Beamte die wichtigste Anlage, denn mit ihrer Hilfe können sie alle Ausgaben für ihren Job als Werbungskosten an das Finanzamt weiterreichen.

Das Finanzamt berücksichtigt zwar automatisch Werbungskosten von 1230 Euro im Jahr pro Person, doch diese Pauschale überspringen viele Arbeitnehmer problemlos, etwa mit ihren Ausgaben für den Arbeitsweg oder für ein häusliches Arbeitszimmer. Kommen berufliche Reisen hinzu, ein beruflich bedingter Umzug der gesamten Familie oder führen Sie aus beruflichen Gründen einen Zweithaushalt, lässt sich die Steuerlast häufig sogar noch deutlicher drücken.

Das N steht für „Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit“. Beschäftigte mit einem pauschal versteuerten Minijob können sich die Anlage N sparen, denn sie zahlen für ihren Lohn keine Steuern und können auch nichts absetzen (→ Seite 228). Ruheständler brauchen dagegen das vierseitige Formular, wenn sie Angaben zu einer vom Ex-Arbeitgeber bezogenen Pension machen müssen. Bei Ehepaaren und Lebenspartnerschaften muss jeder Partner eine eigene Anlage N ausfüllen, wenn beide im Jahresverlauf Lohn oder sogenannte Lohnersatzleistungen hatten und nicht nur die bereits elektronisch übermittelten Daten einzutragen wären.

Zeile 1 bis 3: Persönliche Daten

Nachdem die persönlichen Angaben in **Zeile 1 und 2** ausgefüllt sind, übernehmen Sie die Steuernummer (**Zeile 3**) aus Zeile 3 des **Hauptvordrucks**. Wer noch keine Steuernummer hat, lässt die Zeile frei.

Zeile 4 bis 18: Lohn und Pension

Die Angaben zu Lohn, Pension und bereits abgezogenen Steuern liegen dem Finanzamt in der Regel bereits als elektronische Meldung vor. Sie haben zur Information über diese Datenmeldung eine Lohnsteuerbescheinigung vom Arbeitgeber erhalten. Dort finden Sie auch alle hier erforderlichen Angaben zum Lohn, zu Versorgungsbezügen und eventuell abgeführten Steuern. Besonders hilfreich sind die Hinweise der Lohnsteuerbescheinigung darüber, was an welche Stelle der Anlage N kommt.

In der Papiersteuererklärung müssen Sie als Arbeitnehmer nur etwas eintragen, wenn Sie von den gemeldeten Daten abweichen wollen – etwa, weil diese fehlerhaft sind oder falls der Arbeitgeber in seiner Bescheinigung darauf hinweist, dass keine elektronische Meldung erfolgt ist. In die elektronische Steuererklärung tragen Sie die Daten weiterhin ein. Sie können damit auch die Funktion der Steuerberechnung nutzen.

Eine Minderung des Bruttoarbeitslohns in **Zeile 5** kommt in bestimmten Fällen für **Firmenwagennutzer** infrage. Und zwar dann, wenn Ihr Arbeitgeber den geldwerten Vorteil pauschal versteuert hat, Sie aber ganzjährig ein Fahrtenbuch geführt haben und danach abrechnen möchten. Oder wenn Sie Zuzahlungen zu den Betriebskosten geleistet haben. In diesen Fällen können Sie über Ihre Steuererklärung Ihren Bruttoarbeitslohn niedriger ansetzen. In **Zeile 10** tragen Sie dann eine „1“ ein.

Eintragungen in **Zeile 4 bis 9** erfolgen getrennt nach Lohnsteuerklassen. Wurde der Lohn nach den Steuerklassen 1 bis 5 besteuert, kommt die Lohnsteuerklassennummer in das Kästchen der **Zeile 4**, die Angaben dazu gehören in die erste Spalte. Alles zur Klasse 6 kommt in die zweite Spalte.

Zu den Versorgungsbezügen (**Zeile 11 bis 16**) gehören Beamten- und Werkspensionen, die vom Arbeitgeber finanziert wurden. Sie betreffen in der Regel Pensionäre. Einige „noch aktive“ Angestellte müssen sich damit

auseinandersetzen, etwa, wenn sie im Jahresverlauf sowohl Gehalt als auch Pension erhalten haben oder wenn der Partner Versorgungsbezüge erhalten hat. Versorgungsbezüge müssen zwar schon im Bruttoarbeitslohn in **Zeile 5** mit enthalten sein, werden aber hier noch einmal getrennt abgefragt, weil sie anderen Steuerregeln unterliegen. **Zeile 14** füllt nur aus, wer nicht das gesamte Jahr über Versorgungsbezüge erhalten hat. Hintergrund ist, dass der Versorgungsfreibetrag (→ Seite 257) nur anteilig für die entsprechenden Monate gewährt wird. In **Zeile 16** tragen Sie Versorgungsbezüge für mehrere Jahre ein. Steuerpflichtiger Lohn, von dem noch keine Lohnsteuer einbehalten wurde, müssen Sie in **Zeile 18** angeben.

Zeile 17: Abfindungen & Co.

Manche Arbeitnehmer erhielten im Jahresverlauf **Lohnnachzahlungen, Lohn für mehrere Jahre** oder **Abfindungen**. Die Steuerbelastung kann durch eine solche Zusammenballung von Einkünften in einem Jahr unverhältnismäßig ansteigen. Es gibt dafür besondere Steuervergünstigungen, die Sie mit einem Eintrag in **Zeile 17** beantragen.

In einem aufwendigen Rechenverfahren reduziert das Finanzamt die Steuer auf die zusätzlichen Einkünfte. Es wird dabei nur ein Fünftel dieser Einkünfte berücksichtigt und die darauf entfallende Steuer wieder verfünffacht. Der Vorteil ist, dass der Steuersatz nicht so stark steigt.

Bei Problemen sollte hier ein Steuerprofi helfen. Mit ihm können Sie zum Beispiel auch klären, ob es infolge der Abfindung eventuell für Sie und Ihren Partner günstiger ist, keine gemeinsame Steuererklärung abzugeben, sondern jeweils einzeln mit dem Finanzamt abzurechnen.

Wird eine Abfindung in Teilbeträgen über mehrere Jahre bezahlt, versagt das Finanzamt in der Regel die Steuerbegünstigung. Die Ausnahme: Es erfolgt eine im Vergleich zur Hauptleistung „geringfügige“ Teilzahlung. Die Grenze der „Geringfügigkeit“ gibt die Verwaltung mit zehn Prozent an.

Zeile 19: Steuerfreie Aufwandsentschädigung

Wer nebenbei als Arbeitnehmer in Vereinen oder in anderen Einrichtungen arbeitet, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwe-

cken dienen, kann eine steuerfreie Aufwandsentschädigung erhalten. Dieser „Übungsleiter-Freibetrag“ liegt derzeit bei 3 000 Euro im Jahr und wird gewährt, wenn es sich um ausbildende, erzieherische, betreuende, künstlerische oder pflegerische Arbeiten handelt. Für andere gemeinnützige Tätigkeiten, etwa für den Kassenwart im Verein, bleiben Zahlungen bis 840 Euro steuerfrei.

Sind die steuerfreien Zahlungen höher als die gesetzlichen Freibeträge, vermerken Sie in **Zeile 19** nur den Freibetrag und tragen den darüber hinausgehenden Betrag in **Zeile 18** ein. Werbungskosten für Ihr Engagement können Sie ab **Zeile 27** eintragen, wenn diese den steuerfreien Betrag übersteigen. Zusätzlich müssen Sie die Summe der Werbungskosten in **Zeile 82** eintragen. Das Finanzamt berücksichtigt sie dann anteilig.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Werbungskosten auch bei ausschließlich steuerfreien Einnahmen berücksichtigt werden können, wenn sich dadurch ein Verlust ergibt (Az. VIII R 17/16). Allerdings ist dann nachzuweisen, dass sich in anderen Jahren ein Überschuss ergibt, also die Werbungskosten regelmäßig niedriger ausfallen als die steuerfreie Aufwandsentschädigung.

Wenn diese begünstigten Tätigkeiten nicht als Arbeitnehmer, sondern selbstständig ausgeübt werden, gehören die Einnahmen in die **Anlage S** (→ Seite 187).

Zeile 20: Kurzarbeitergeld & Lohnersatz

Lohnersatzleistungen, zum Beispiel Kurzarbeitergeld, sind in der Regel



Tätigkeiten kombinieren

Üben Sie unterschiedliche begünstigte Tätigkeiten aus, etwa als Übungsleiter im Verein und gleichzeitig als Kassenwart, können Sie pro Jahr maximal 3 000 Euro plus 840 Euro pauschal steuerfrei kassieren.



beim Finanzamt bereits gemeldet. Die Entgeltersatzleistungen sind steuerfrei, werden jedoch berücksichtigt, wenn der Steuersatz für die übrigen Einkünfte ermittelt wird (→ Seite 233). Hat der Arbeitgeber Lohnersatzleistungen (zum Beispiel Kurzarbeiter- oder Qualifizierungsgeld) gezahlt, steht das auf der Lohnsteuerbescheinigung unter der Ziffer 15. Wenn die Angaben korrekt sind, müssen sie in der Papiererklärung **nicht in Zeile 20** eingetragen werden.

Andere Lohnersatzleistungen, zum Beispiel Arbeitslosen-, Eltern-, Mutterschafts- und Krankengeld, gehören dagegen nicht hierher in die Anlage N, sondern in Zeile 35 des **Hauptvordrucks**.

Zeile 21 bis 26: Sonderfall Ausland & Co.

Arbeitslohn, der noch nicht versteuert wurde, etwa, weil ein ausländischer Arbeitgeber ihn zahlte, kommt in **Zeile 18**. Die **Zeilen 21 bis 26** betreffen Auslandstätigkeiten von Arbeitnehmern, die zu ziemlich verzwickten Steuerproblemen führen und die sich noch dazu von Land zu Land stark unterscheiden. In der **Anlage N-AUS** müssen dazu weitere Angaben und Berechnungen erfolgen (→ Infokasten Seite 97). Die sollten Angestellte mithilfe eines Steuerprofis angehen, jedenfalls dann, wenn sie sich zum ersten Mal damit herumschlagen müssen. Auch steuerfreier Arbeitslohn aus dem Ausland muss in den **Zeile 21 bis 24** angegeben werden, weil dieser den Steuersatz Ihrer steuerpflichtigen Einkünfte erhöhen kann. In **Zeile 26** geben Grenzgänger ihr Beschäftigungsland mit einer der dort vorgegebenen Ziffern an.

Zeile 27 bis 83: Werbungskosten

Wer sich ganz sicher ist, dass er im Jahresverlauf weniger als 1230 Euro für den Job ausgegeben hat, muss ab **Zeile 27** gar nichts ausfüllen. So hoch ist 2025 die Werbungskostenpauschale für Arbeitnehmer, auch „Arbeitnehmerpauschbetrag“ genannt (→ Seite 9). Diesen berücksichtigt das Finanzamt von sich aus automatisch. Die volle Pauschale steht einem Arbeitnehmer auch dann zu, wenn er nur wenige Monate des Jahres beschäftigt war.

Selbst wenn Sie zunächst meinen, Sie bleiben bei den Werbungskosten unterhalb der Pauschale, sollten Sie zur Sicherheit doch einen Blick auf die folgenden Abzugsposten werfen: Homeoffice, Arbeitsweg, Bildungskosten, Arbeitsmittel, Fachliteratur, Berufskleidung und Reisekosten. Da kann doch einiges zusammenkommen.

Wichtig auch: Haben Sie 2025 aus beruflichen Gründen, etwa für die Arbeit im Homeoffice, einen neuen Computer gekauft, können Sie die Ausgaben für PC und Software im Jahr der Anschaffung komplett absetzen. Auch Ausgaben für weiteres Zubehör wie Monitor oder Computer-Maus rechnen Sie sofort ab. Denken Sie aber immer daran, dass Sie nur Kosten geltend machen dürfen, die **nicht** der Arbeitgeber getragen hat.

Zeile 27 bis 52: Fahrten zur Arbeit

Hier können Sie blockweise alle Angaben für bis zu drei Arbeitsstätten hintereinander eintragen. Haben Sie nur eine Arbeitsstätte im Jahr 2025 aufgesucht, müssen Sie nur die **Zeilen 27 bis 34** ausfüllen. Haben Sie aber während des Jahres 2025 den Job gewechselt und sind zum Beispiel ab August 2025 zur neuen Firma gefahren, tragen Sie ab **Zeile 35** die Daten für Ihre zweite Tätigkeitsstätte ein.

Der tägliche Weg zur Arbeitsstätte war über viele Jahre für zahlreiche Berufstätige ein dicker Posten auf der Liste der Werbungskosten. Seit Corona arbeiten viel mehr Arbeitnehmer zumindest zeitweilig im Homeoffice. Dann fallen zwar die abzurechnenden Arbeitswege niedriger aus, doch trotzdem kommt meist immer noch einiges zusammen.

Anlage Mobilitätsprämie: Sparen bei weitem Weg und niedrigem Einkommen

Haben Sie oder Ihr Partner ein zu versteuerndes Einkommen von höchstens dem Grundfreibetrag (2025: 12 096 Euro, Ehepaare: 24 192 Euro), profitieren Sie nicht von der auf 38 Cent erhöhten Pendlerpauschale ab Kilometer 21. Deshalb gilt: Falls Ihr Arbeitsweg länger als 20 Kilometer ist, steht Ihnen die 2021 neu geschaffene Mobilitätsprämie zu.

→ **Die Rechnung dahinter:** Vereinfacht gesagt muss das Finanzamt ermitteln, wie sich die höhere Pendlerpauschale zu Ihren Gunsten auswirken würde, wenn Sie Steuern zahlen müssten.

→ **Schritt für Schritt:** Die Festsetzung der Prämie beantragen Sie im Hauptvordruck (→ Seite 56). Zudem füllen Sie die **Anlage Mobilitätsprämie** aus. Dort geben Sie in Zeile 5 an, ob sich Ihr Antrag auf Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit bezieht, in Zeile 6, wenn es um andere Einkünfte, etwa aus selbstständiger Tätigkeit, geht. Handelt es sich um eine angestellte Beschäftigung, machen Sie ab Zeile 9 oder Ihr Partner ab Zeile 17 Angaben zur Wegstrecke zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Ab Zeile 11 oder 19 informieren Sie über die Familienheimfahrten, die sich aufgrund einer doppelten Haushaltsführung ergeben haben.

Für den Weg in die Firma, die „erste Tätigkeitsstätte“ zählt jedoch nur die „einfache Entfernung“, das heißt: entweder die Hinfahrt oder die Rückfahrt, **nicht** aber hin und zurück. Es zählen nur die vollen Kilometer, liegen Sie zwischen zwei Kilometerangaben, müssen Sie den Wert abrunden.

Wer beispielsweise an 220 Tagen im Jahr in den 19 Kilometer entfernten Betrieb gefahren ist, kommt auf 1254 Euro Werbungskosten (220 mal 0,30 mal 19) und hat allein damit schon den Arbeitnehmerpauschbetrag von 1230 Euro geknackt. Dieser Wert ergibt sich, weil in dem Beispiel für jeden Entfernungskilometer mit einer Pauschale von 30 Cent gerechnet wird.

Bei längeren Fahrtstrecken gibt es seit 2021 eine höhere Pauschale ab Entfernungskilometer 21. 2025 können Sie für jeden Kilometer über der Grenze von 20 jeweils **38 Cent je Kilometer** geltend machen.

Von dieser erhöhten Pauschale profitieren allerdings nicht alle Arbeitnehmer. Pendler, deren zu versteuerndes Jahreseinkommen nicht über den Grundfreibetrag hinausgeht, bleiben außen vor. Sie haben allerdings

die Möglichkeit, die 2021 eingeführte „Mobilitätsprämie“ zu beantragen (→ Kasten, Seite 69).

In **Zeile 27** gehört die „erste Tätigkeitsstätte“. Das ist ein fester Arbeitsort, der auf Dauer regelmäßig aufgesucht wird. Infrage kommt jede ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines Dritten, etwa eines Kunden. Bei mehreren Arbeitsorten gilt das, wie der Name sagt, nur für einen Arbeitsort: Dann kann der Arbeitgeber festlegen, welcher das ist. Ohne Festlegung durch den Arbeitgeber gelten objektive Kriterien. Danach ist die erste Tätigkeitsstätte dort, wo der Arbeitnehmer in der Regel arbeitstäglich oder zwei volle Arbeitstage pro Woche oder mindestens ein Drittel der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit im Auftrag seines Arbeitgebers dauerhaft tätig sein soll.

Im ersten Kasten tragen Sie eine „1“ ein, wenn es sich um eine erste Tätigkeitsstätte handelt. Werden Sie hingegen an einem bestimmten Ort vom Arbeitgeber abgeholt, dann machen Sie Ihre Fahrten zu diesem „Sammelpunkt“ geltend und tragen eine „2“ ein. Dasselbe gilt, wenn Sie zu einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet fahren. Hier zählt die Entfernung zum Beginn des Tätigkeitsgebiets.

Für den Weg dorthin gilt – wie zur ersten Tätigkeitsstätte – die Entfernungspauschale von 30 Cent für jeden vollen Kilometer bei einer Entfernung von bis zu 20 Kilometer, ab Kilometer 21 wiederum 38 Cent. Diese Pauschale steht Ihnen grundsätzlich unabhängig vom Verkehrsmittel zu, das genutzt wurde. Auto, Zug, Rad oder Fußweg bringen pro Kilometer alle dasselbe.

Im zweiten Feld tragen Sie die Anschrift des Arbeitsorts ein. Im dritten Feld den Zeitraum, in dem Sie dorthin gefahren sind.

Zeile 28: Ins erste Feld kommt die Zahl der wöchentlichen Arbeitstage, ins zweite die Urlaubs-, Krankheits-, Heimarbeits- und Dienstreisetage. Wenn Sie viel zu Hause gearbeitet haben, reduziert dies dementsprechend Ihre Fahrtage.

Menschen mit einer Behinderung können die tatsächlichen Kosten absetzen, wenn der Behinderungsgrad mindestens 70 beträgt oder 50 plus Merkzeichen „G“ im Behindertenausweis steht. Sie können pauschal



30 Cent je Kilometer für Hin- und Rückfahrt mit dem Pkw geltend machen, und sie dürfen per Nachweis auch noch höhere tatsächliche Kosten abrechnen. Die nachgewiesenen tatsächlichen Kosten für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln können Menschen mit Behinderung wie auch jene ohne Behinderung ohne Begrenzung absetzen. Falls das für Sie zutrifft, tragen Sie im dritten Feld eine „1“ ein.

Zeile 29: Hier tragen Sie Tage ein, an denen Sie tatsächlich zum Arbeitsplatz gefahren sind. Für Arbeitstage, an denen Sie aufgrund von Auswärtstätigkeiten nur jeweils einen einfachen Hin- oder Rückweg zur oder von der ersten Tätigkeitsstätte zurückgelegt haben, etwa wenn Sie als Flugbegleiterin tätig sind, können Sie nur die halbe Entfernungspauschale geltend machen. Tragen Sie dementsprechend nur die halbe Anzahl an Arbeitstagen ein. Entsprechendes gilt ebenfalls, wenn Sie etwa am Abend nicht in die Wohnung zurückgefahren sind, von der aus Sie morgens gestartet sind.

Zeile 30: Hier tragen Sie die Entfernung in ganzen Kilometern ein. Berechnungsgrundlage ist die kürzeste Straßenverbindung, egal welches Verkehrsmittel tatsächlich genutzt wurde.

Die Entfernung kennt das Finanzamt in der Regel genau, rundet Stellen hinter dem Komma immer auf den vollen Kilometer ab und wird bei Umwegen stutzig. Unter bestimmten Voraussetzungen erkennt es den Umweg aber an (→ Kasten Seite 72).

In **Zeile 31** will das Finanzamt wissen, wie viele Kilometer der einfachen Entfernung Sie mit dem Privat- oder Firmenwagen gefahren sind. Wer die gesamte Strecke per Auto unterwegs war, schreibt hier wieder die einfache



Umwege eventuell möglich

Das Finanzamt akzeptiert Umwege, wenn Sie die längere Strecke tatsächlich nutzen und diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist. Das ist der Fall, wenn der Arbeitsort dadurch regelmäßig schneller und pünktlicher erreicht wird. Waren Sie also auf einer längeren Strecke schneller als auf der kürzesten, zum Beispiel weil Sie häufigen Staus ausweichen konnten, zählt der längere Weg.

Entfernung hinein. Hat der Arbeitgeber einen kostenlosen Sammeltransport organisiert, kommt der damit zurückgelegte Teil der einfachen Entfernung in **Zeile 32** und fällt für den Werbungskostenabzug unter den Tisch. In **Zeile 33** will das Amt den Teil der Entfernung sehen, der nicht mit dem Auto zurückgelegt wurde oder, wenn doch mit dem Auto, dann nicht als Fahrer, sondern als Teil einer Fahrgemeinschaft. In **Zeile 34** geht es nicht mehr um Kilometer, sondern um Euro, die Sie für öffentliche Verkehrsmittel bezahlt haben, um zur Arbeit zu gelangen.

Hintergrund dieser aufwendigen Abfrage ist vor allem die grundsätzliche Begrenzung der Entfernungspauschale auf 4 500 Euro pro Jahr. Allerdings gibt es hier einige Ausnahmen.

Die erste Ausnahme: Pkw-Nutzer dürfen die Entfernungspauschale in unbegrenzter Höhe absetzen, auch wenn mehr als 4 500 Euro zusammenkommen. Hier lauert jedoch eine „Ausnahme von der Ausnahme“: Wenn jemand nicht als Fahrer, sondern stets nur als **Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft** unterwegs ist, gilt für ihn doch die 4 500-Euro-Grenze.

Zweite Ausnahme: Wer mit dem **Zug oder anderen öffentlichen Verkehrsmitteln** zur Arbeit gefahren ist und die dafür entstandenen Kosten nachweist, darf das absetzen, was er tatsächlich bezahlt hat. Das ist natürlich nur sinnvoll, wenn es über das ganze Jahr gerechnet höhere Werbungskosten einbringt als die Entfernungspauschale. Sie können die vollen Kosten etwa für eine Zeitkarte im Öffentlichen Nahverkehr auch dann geltend machen, wenn Sie das Ticket nicht im zunächst geplanten Umfang nutzen konnten, etwa weil Sie viel im Homeoffice waren. Eine Obergrenze gibt es nicht.

Dritte Ausnahme: **Menschen mit einer Behinderung**, die ihre tatsächlichen Kosten absetzen dürfen.

Vierte Ausnahme: **Flug- und Fährkosten** sind nur mit den nachgewiesenen tatsächlichen Kosten absetzbar, nicht mit der Entfernungspauschale. Das müssen Sie dann in **Zeile 61** unter „weitere Werbungskosten“ angeben.

Angestellte, die mal mit dem Auto und mal mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeit fahren, können einheitlich entweder per Entfernungspauschale oder per Ticketkosten abrechnen. Das Finanzamt erkennt den für das gesamte Jahr höheren Betrag an. Mit der Entfernungspauschale sind die Ausgaben für den Arbeitsweg abgegolten.

Strittig ist, wie mit **Unfallkosten** umzugehen ist. Kommt es auf dem Weg zur ersten Arbeitsstätte zu einem Unfall, sind die Finanzämter angehalten, diese zusätzlich als Werbungskosten zu berücksichtigen. Andererseits hat der Bundesfinanzhof vor einigen Jahren mit einem Urteil die Tür für eine Ablehnung geöffnet, da demnach von der Entfernungspauschale auch außergewöhnliche Aufwendungen wie Reparaturkosten, abgedeckt sein sollen (BFH, Az. VI R 29/13).

Kommt es hingegen auf einer Dienstreise zu einem Unfall, zählen die dadurch entstandenen Kosten aber zusätzlich:

→ Zum Beispiel das Ehepaar Laura und Lennart

Beide arbeiten im selben Betrieb, 19 Kilometer von ihrer Wohnung entfernt. Acht Monate lang fahren sie mit Lennarts Auto gemeinsam in die Firma. Drei Monate war Lennart wegen veränderter Arbeitszeiten allein mit dem Auto unterwegs, Laura nahm in dieser Zeit den Bus. Das Ticket kostete 60 Euro monatlich. Im Winter hatte Lennart auf einer Fahrt in die Zweigstelle der Firma einen Unfall mit nachfolgenden Reparaturkosten von 3 000 Euro. Andere Werbungskosten kann das Paar nicht abrechnen. Die Rechnung sieht dann wie folgt aus:

Lennarts Entfernungspauschale für Pkw-Fahrten (220 Tage mal 19 km mal 0,30)	1 254
Lauras Entfernungspauschale als Pkw-Beifahrerin (160 Tage mal 19 km mal 0,30)	+ 912
Lauras Entfernungspauschale für Busfahrten (60 Tage mal 19 km mal 0,30)	+ 342
Lauras Monatskarte für den Bus (3 Monate mal 60)	(180)
Lennarts Unfallkosten auf der Dienstfahrt	+ 3 000
Fahrtkosten zur Arbeit insgesamt (alle Angaben in Euro)	5 508

Laura und Lennart geben ihre Fahrtkosten jeweils auf ihrer eigenen Anlage N ab **Zeile 27** an. Ihre Fahrten mit dem Bus rechnet Laura mit der Entfernungspauschale ab, weil das für sie günstiger ist, als wenn sie die tatsächlichen Ticketkosten in Höhe von 180 Euro angibt. Die Unfallkosten bekommt Lennart hier nicht unter, er trägt sie stattdessen ab **Zeile 61** als „Unfallkosten auf der Dienstfahrt“ in seiner Anlage N ein.

Insgesamt kommen beide zusammen auf 5 508 Euro Werbungskosten (1 254 plus 912 plus 342 plus 3 000). Die Arbeitnehmerpauschbeträge (2 mal 1 230) wurden bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt. Unter dem Strich drücken weitere 3 048 Euro Fahrtkosten die Steuerbelastung (5 508 minus 2 460).

Zahlt Ihnen der Arbeitgeber Zuschüsse zu den Fahrtkosten zwischen Wohnung und Firma, sind diese in der Regel bereits zutreffend gemeldet und müssen dann in der Papiererklärung nicht mehr in **Zeile 51** eingetragen werden. Anders verhält es sich mit Zuschüssen der Arbeitsagentur oder vom Jobcenter, die weiterhin in **Zeile 52** einzutragen sind.

Arbeitnehmer mit ständig wechselnden Einsatzorten, etwa Kundendienstbetreuer, Außendienstler, Bau- oder Montagearbeiter, müssen sich in der Regel nicht mit der Entfernungspauschale begnügen. Gleiches gilt für Arbeitnehmer, die neben der ersten weitere feste Arbeitsstellen beim selben Arbeitgeber haben oder die befristet, bis maximal 48 Monate, an einen anderen Arbeitsort versetzt wurden. Sie leisten Auswärtstätigkeit und tragen ihre Fahrten zur Arbeit nicht in diesem Bereich ein, sondern geben sie ab **Zeile 65** ein.

Zeile 53: Berufsverbände

Wer einer Gewerkschaft, einem Beamtenverband oder einem anderen Berufs- oder Fachverband angehört, trägt Organisation und Beitrag in **Zeile 53** ein. Belege müssen Sie nicht mehr beilegen. Wenn das Amt Fragen hat, wird es sich direkt bei Ihnen melden.

Zeile 54 bis 56: Arbeitsmittel

Als Arbeitsmittel (**Zeile 54 und 55**) gelten Dinge, die für den Job gebraucht werden, zum Beispiel Fachbücher, Büromöbel oder Computer. Haben Sie solche Arbeitsmittel 2025 angeschafft und kosteten sie bis zu 800 Euro ohne Umsatzsteuer, gelten sie als „geringwertige Wirtschaftsgüter“. Damit dürfen Sie den Kaufpreis im Jahr des Kaufs voll als Werbungskosten geltend machen oder wahlweise über die Nutzungsdauer.

Die Anschaffungskosten für Computer und Software dürfen Sie auch dann im Jahr des Kaufs komplett geltend machen, wenn sie mehr als 800 Euro netto gekostet haben. Diese Vereinfachung wurde 2021 eingeführt. Für andere Arbeitsmittel ist die Regelung etwas komplizierter. Lag deren Preis über 800 Euro, müssen die Ausgaben auf die festgelegte Nutzungsdauer aufgeteilt werden, zum Beispiel Ausgaben für einen Schreibtisch oder andere Büromöbel auf 13 Jahre. Diese Methode heißt Abschreibung und wird kurz **AfA** genannt (Absetzung für Abnutzung). Sie erfolgt im Prinzip in gleichen Jahresbeträgen über die festgelegte Nutzungsdauer. Im Anschaffungsjahr gibt es den vollen Jahresbetrag aber nur, wenn das Arbeitsmittel im Januar gekauft wurde. Beim Kauf im März sind es nur zehn Zwölftel des Jahresbetrags für die zehn Monate von März bis Dezember. Verloren ist trotzdem nichts – die Ersparnis kommt dann nur später.

Wer wissen will, über wie viele Jahre ein Arbeitsmittel abgeschrieben werden muss, kann auf der Seite [bundesfinanzministerium.de](https://www.bundesfinanzministerium.de) nach „AfA-Tabellen“ suchen. Die Tabellen sind aber unübersichtlich, sodass es bequemer sein kann, dass Sie einfach beim Finanzamt nachfragen.

Ausgaben für Arbeitsmittel dürfen als Werbungskosten abgesetzt werden, wenn die Gegenstände so gut wie ausschließlich beruflich genutzt werden. Eine private Mitnutzung von höchstens 10 Prozent schadet nicht.

Liegt der private Nutzungsanteil darüber, fällt alles dem Rotstift zum Opfer. Es gibt aber immer mehr Ausnahmen von dieser Regel. Der Computer (plus Zubehörgerät wie Drucker) ist eine davon. Telefon, Anrufbeantworter, Smartphone, Tablet und Fax sind andere. Hier lassen sich die Kosten – geschätzt oder per Nachweis – in beruflich und privat aufteilen, und der berufliche Anteil darf geltend gemacht werden. Eine hälftige berufliche Nutzung hakt das Amt in der Regel ab, eine höhere oftmals nur mit Nachweis. Im Zweifel kann eine Bescheinigung des Arbeitgebers helfen.

Der Zusammenhang zwischen beruflich und privat funktioniert übrigens auch umgekehrt. Hätte etwa ein Angestellter einen Schreibtisch (samt Computertisch), den er sich im Januar 2024 für 1500 Euro privat gekauft und in sein Wohnzimmer gestellt hat, in 2025 so gut wie ausschließlich beruflich genutzt, könnte er ihn ab 2025 als Arbeitsmittel über zwölf Jahre mit 115 Euro pro Jahr absetzen (1500 durch 13 Jahre Nutzungsdauer). Das erste Jahr ist wegen der Privatnutzung für die AfA außen vor.

Ein weiteres Arbeitsmittel ist typische **Berufskleidung**, etwa der „Blauermann“, die Polizeiuniform oder auch einheitliche Betriebskleidung: Sie gilt als Arbeitsmittel, und die Ausgaben dafür sind Werbungskosten. Die Betonung liegt dabei auf „typisch“, denn Kleidungsstücke, die üblicherweise auch im Alltag getragen werden, zählen nicht dazu.

Bei typischer Berufskleidung sind aber nicht nur die Anschaffungskosten abzugsfähig, sondern Sie können auch **Ausgaben für die Reinigung** geltend machen, egal ob eine Reinigungsfirma sie ausführt oder die eigene Waschmaschine. Reinigen Sie zu Hause, können Sie die Kosten fürs Waschen, Trocknen und Bügeln der Arbeitskleidung schätzen. Es gibt zwar Werte der Verbraucherzentralen, zum Beispiel 83 Cent pro Kilogramm getrocknete und gebügelte Buntwäsche im Zweipersonenhaushalt, doch diese Angaben stammen aus dem Jahr 2002. Alternativ können Sie auch selbst Ihre Kosten für die Waschgänge schätzen. Es ist jedoch nicht sicher, dass das Finanzamt das akzeptiert.

Zeile 57 bis 59: Arbeit zu Hause

Im Zuge der Corona-Pandemie ist die Arbeit im Homeoffice für immer mehr Arbeitnehmer Alltag geworden. Das macht sich auch in der Steuererklärung bemerkbar. Seit dem Steuerjahr 2023 gelten jedoch rund ums Arbeitszimmer und die Homeoffice-Pauschale etwas veränderte Regeln.

Zeile 57: Zunächst müssen Sie klären, ob Sie ein **häusliches Arbeitszimmer** haben. Beim Arbeitszimmer muss es sich um einen abgeschlossenen Raum handeln, der **Mittelpunkt** der gesamten beruflichen Tätigkeit ist. Das ist der Fall bei Heim- und Telearbeitern. Dann können Sie entweder ihre **gesamten Kosten** oder die **Jahrespauschale von 1260 Euro** geltend machen. Für die Pauschale müssen Sie keine einzelnen Kosten nachweisen. Allerdings gilt sie zeitanteilig, das heißt: Haben Sie etwa nur von März bis Dezember das Arbeitszimmer genutzt, dann stehen Ihnen nur zehn Zwölftel der Jahrespauschale zu, also 1050 Euro.

Ob das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten Tätigkeit bildet, ist in manchen Fällen umstritten. Faustregel: Mittelpunkt ist dort, wo der „wesentliche“ und „prägende“ Teil der gesamten Tätigkeit stattfindet, also wo der inhaltliche Schwerpunkt liegt. Arbeitnehmer im Außendienst haben meist ihren Schwerpunkt nicht im Arbeitszimmer und können dann nur ihre zu Hause verbrachten Arbeitstage im Rahmen der Homeoffice-Pauschale abziehen. Ob der längste Teil der Arbeitszeit im Heimbüro oder außerhalb verbracht wird, ist nur dann entscheidend, wenn die Tätigkeiten gleichwertig sind.

Das Finanzamt akzeptiert eine private Mitnutzung des Heimbüros von maximal 10 Prozent. Ist es mehr, fallen sämtliche Raumkosten dem Rotstift zum Opfer. Die Wohnung sollte ausreichend viel Fläche bieten, sodass ohne das Arbeitszimmer noch genügend Freiraum für die Privatsphäre bleibt. Die Einrichtung sollte „büromäßig“ ausfallen und überwiegend mit beruflich notwendigen Gegenständen wie Schreibtisch, Regalen oder Bücherschrank bestückt sein. Wenn das Finanzamt Raumkosten für ein Arbeitszimmer nicht anerkennt, sind Computer und Schreibtisch, andere Büromöbel und Bürotechnik als Arbeitsmittel trotzdem absetzbar, wenn sie zu Hause für den Job genutzt werden.

Arbeitszimmer: Die wichtigsten Abzugsposten

Steht Ihnen ein separater Arbeitsraum zur Verfügung, können Sie einige Posten abrechnen:

→ **Raumkosten**

Für Mieter zählen Miete und die Mietnebenkosten. Hinzu kommen weitere Ausgaben, etwa für Strom, Heizung, Wasser, Reinigung, Renovierung oder Hausratversicherung. Eigentümer machen ebenfalls ihre Energiekosten geltend und dazu die Ausgaben, die sie im Fall einer Vermietung als Werbungskosten abziehen könnten, etwa Finanzierungskosten, Gebäudeabschreibung, Reparaturkosten, Gebäudeversicherung und Grundsteuer.

→ **Raumausstattung**

Ausgaben, die ausschließlich dem Arbeitszimmer zugeordnet werden können, etwa für die Ausstattung mit Deckenlampen oder Teppich, sind grundsätzlich voll absetzbar, ebenso die Renovierung und Reinigung.

→ **Größe**

Beziehen sich Kosten auf die gesamte Wohnung, ist nur der Teil absetzbar, der auf das Arbeitszimmer entfällt. Der Anteil richtet sich nach dem Verhältnis von der Gesamtwohnfläche zur Fläche des Arbeitszimmers (→ Beispiel Seite 80).

→ **Arbeitsmittel**

Ausgaben für Schreibtisch, Regal, Schreibtischlampe, Bücherschrank, Computer, Fax, Drucker oder Kopierer sind im Jahr des Kaufs oder entsprechend ihrer festgelegten Nutzungsdauer absetzbar (→ Seite 75). Das funktioniert unabhängig davon, ob sich die Dinge in einem steuerlich anerkannten Arbeitszimmer oder anderswo in der Wohnung befinden. Sie werden nicht auf die Grenze von 1260 Euro angerechnet, wenn die Jahrespauschale angesetzt wird.

An die strengen Voraussetzungen für das Arbeitszimmer sind Sie nicht gebunden, wenn Sie die **Homeoffice-Pauschale** geltend machen. Seit der Steuererklärung 2023 können Sie hierfür an bis zu 210 Tagen jeweils 6 Euro absetzen. Das ergibt einen Höchstbetrag von 1260 Euro.

Hierfür tragen Sie in **Zeile 58** die Arbeitstage ein, die Sie ganz oder überwiegend zu Hause verbracht haben. Anhand der Arbeitstage ermittelt das Finanzamt dann die Homeoffice-Pauschale, die jetzt **Tagespauschale** heißt. Damit können Sie Ausgaben für Ihren Arbeitsplatz zu Hause geltend machen – ganz egal, ob Sie am Küchentisch oder am Schreibtisch im Schlafzimmer gearbeitet haben. Für die Tage, die Sie hier eintragen, können Sie keine Fahrt- oder Reisekosten abrechnen.

Tagespauschale (bei beruflicher Tätigkeit im Homeoffice)

Bitte nur ausfüllen, wenn für denselben Zeitraum **keine** Eintragung zum häuslichen Arbeitszimmer in Zeile 57 vorgenommen wird.

– Die Tagespauschale wird von Ihrem Finanzamt anhand Ihrer Angaben zur Anzahl der Tage berechnet. –

Für die berufliche Tätigkeit steht **ein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung:

Anzahl der Kalendertage, an denen die berufliche Tätigkeit **ganz oder überwiegend** in der häuslichen Wohnung ausgeübt und **keine** erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wurde

58 – Diese Kalendertage dürfen nicht in Zeile 59 enthalten sein. –

335 1 5 0

Für die berufliche Tätigkeit steht **dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung:

Anzahl der Kalendertage, an denen die berufliche Tätigkeit (auch) in der häuslichen Wohnung ausgeübt wurde

59 – Diese Kalendertage dürfen nicht in Zeile 58 enthalten sein. –

336

Ist das Heimbüro nicht Mittelpunkt der beruflichen Arbeit, existiert aber für die dort ausgeführten Tätigkeiten kein anderer Arbeitsplatz, können bis zu 1260 Euro im Jahr abgesetzt werden. Das trifft zum Beispiel für viele Außendienstmitarbeiter und Lehrer zu, die Teile ihrer Arbeit zu Hause machen müssen, weil es an ihrem Arbeitsplatz – also etwa in der Schule – keine Möglichkeit dafür gibt. Auch Arbeitnehmer und Beamte, die sich fortbilden und das Arbeitszimmer zum Selbststudium brauchen, können begünstigt sein. Dann tragen Sie diese Homeoffice-Arbeitstage in **Zeile 59** ein. Falls Sie an so einem Arbeitstag auch noch zum Arbeitsplatz gefahren sind, können Sie in diesem Fall die Fahrtkosten zusätzlich geltend machen. Das gilt aber nur für diese Fallgruppe.

→ Zum Beispiel Familie N.

Norbert N. ist Lehrer, verheiratet mit Nora und hat eine zweijährige Tochter Nina. Norbert arbeitet im Schuldienst, Nora möchte bald ihre erste Stelle an der Schule antreten. Weil das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt, sind höchstens 1260 Euro fürs gesamte Jahr als Homeofficepauschale absetzbar. Im Januar 2025 hat Norbert den Raum mit einer Büroschrankwand für 1300 Euro ausgestattet und einen Computer samt Software (1500 Euro) angeschafft. Die Geräte nutzt er je zur Hälfte beruflich und privat. Norbert hat die Werbungskostenpauschale bereits mit Fahrten zur Arbeit ausgeschöpft. Die Tagespauschale beantragt er in **Zeile 59**. Unabhängig davon kann er die Möbel und den Computer in den **Zeilen 54 und 55** abrechnen.

Homeofficekosten

Tagespauschale 210 Tage mal 6 Euro (maximal 1 260)	1 260
--	-------

Arbeitsmittel

Büroschrankwand (1 300 durch 13 Jahre Nutzungsdauer)	100
--	-----

Computer mit Software (1 500 Euro, Abschreibung im Anschaffungsjahr, 50% berufliche Nutzung)	750
--	-----

Arbeitsmittel insgesamt (alle Angaben in Euro)	850
---	------------

Im hier dargestellten Fall setzt Norbert 1260 Euro als Tagespauschale ab. Wenn Nina im nächsten Jahr in den Kindergarten kommt, Nora auch als Lehrerin arbeitet und das Arbeitszimmer mit nutzt, kann das Paar von steuerzahlerfreundlichen Entscheidungen des Bundesfinanzhofs profitieren. Statt höchstens 1260 Euro pro Raum dürfen sie bis zu 1260 Euro **Raumkosten pro Person**, insgesamt also bis zu 2520 Euro geltend machen. Denn die obersten Finanzrichter haben entschieden: Nutzen mehrere Personen ein häusliches Arbeitszimmer gemeinsam, gilt die Höchstbetragsgrenze nicht pro Raum, sondern pro Person (Bundesfinanzhof, Az. VIR 53/12 und VIR 86/13). Alle genannten Bedingungen und Regelungen



Vorübergehend volle Kosten absetzen?

Ihr Arbeitgeber hat Sie aufgefordert, die Firma etwa für einen bestimmten Zeitraum nicht zu betreten und nur noch zu Hause zu arbeiten? Für diese Phase war das Arbeitszimmer der Mittelpunkt Ihrer beruflichen Tätigkeit, sodass Sie zumindest für diesen Zeitraum die vollen Raumkosten für ein häusliches Arbeitszimmer geltend machen können und nicht nur maximal 1260 Euro. Gerade wenn Sie verschiedene Wechsel hatten (etwa zu Hause, Büro, wieder zu Hause, ehe es zurück in die Firma ging), kann es sich lohnen, einen Steuerprofi einzuschalten, um Ihre Abzugsmöglichkeiten komplett auszuloten.

gen gelten aber nur für die Anerkennung eines „häuslichen“ Arbeitszimmers. Ein Arbeitsraum in der Wohnung der Oma oder bei der Freundin um die Ecke ist nicht „häuslich“, sondern „außerhäuslich“, und dafür gelten diese Bedingungen nicht.

So ein Raum kann sich übrigens auch im selben Mehrfamilienhaus wie die Wohnung befinden, wenn er baulich klar von ihr getrennt ist. Manchmal geht es auch um die Frage, ob ein Raum überhaupt ein „Arbeitszimmer“ ist. Wer zu Hause eine Werkstatt oder ein Lager beruflich nutzt, hat kein Arbeitszimmer. Ein solcher Raum sollte dann aber nicht eingerichtet sein wie ein Büro. Dann können die Raumkosten voll abgesetzt werden.

Zeile 60: Fortbildungskosten

Arbeitnehmer und Beamte, die sich weiterbilden oder die umschulen, können Ausgaben dafür als Werbungskosten geltend machen. Das betrifft Bildungsveranstaltungen aller Art und jeden Umfangs, zum Beispiel Lehrgänge, Schulungen, Tagungen, Kurse, Studien, Übungen oder Vorträge. Erkennt das Finanzamt eine Bildungsmaßnahme als förderungswürdig an, ist eine breite Palette an Ausgaben absetzbar.

Bildungskosten von A bis Z – Diese Ausgaben können Sie geltend machen

Bildungskosten sind grundsätzlich absetzbar, egal ob es sich dabei um Ausgaben für eine Erstausbildung oder für ein Zweitstudium handelt, ob es um einen Kongress, ein Seminar oder eine andere Veranstaltung geht. Voraussetzung ist, dass mit der Aus- oder Weiterbildung steuerpflichtige Einnahmen erzielt werden sollen. Je nach der steuerlichen Einordnung können Arbeitnehmer für die Bildungsmaßnahme Sonderausgaben (→ Seite 114) oder Werbungskosten hier auf der Anlage N geltend machen.

→ **Arbeitsmittel**

Das sind zum Beispiel Ausgaben für Fachliteratur, Büromaterial, Kopien und andere Leistungen des Copyshops, Schreibtisch, Stuhl und andere Büromöbel, Computer, Laptop und weitere erforderliche Geräte. Die Ausgaben für Computer und Software können Sie unabhängig vom Preis im Jahr der Anschaffung voll als Werbungskosten geltend machen. Für die anderen Arbeitsmittel gilt, dass Sie die Ausgaben direkt

absetzen können, wenn das Gerät bis zu 952 Euro (mit Umsatzsteuer) gekostet hat. Teurere Arbeitsmittel schreiben Sie entsprechend der Nutzungsdauer ab (→ Seite 75).

→ **Fahrten**

Bei einer Vollzeitausbildung außerhalb eines Dienstverhältnisses, etwa dem Besuch der Meisterschule, ist nur die Entfernungspauschale von 30 Cent pro Entfernungskilometer (ab dem 21. Entfernungskilometer: 38 Cent) absetzbar oder höhere Ausgaben für öffentliche Verkehrsmittel (→ Seite 68). Für eine Teilzeitausbildung und Bildung während eines Dienstverhältnisses sind stets die tatsächlichen Fahrtkosten absetzbar (→ ab Seite 93). Das gilt auch, wenn Auszubildende zu einer Berufsschule außerhalb ihres Ausbildungsbetriebs fahren.

→ **Übernachtung**

Für Vollzeitausbildung außerhalb eines Dienstverhältnisses sind Übernachtungskosten absetzbar, wenn eine doppelte Haushaltsführung vor-

liegt. Eine Voraussetzung ist ein eigener Hausstand am „Lebensmittelpunkt“ (→ ab Seite 98). Für Teilzeitausbildung und Bildung während eines Dienstverhältnisses sind Übernachtungskosten als Reisekosten absetzbar (→ ab Seite 93).

→ **Verpflegung**

Mit der Gleichsetzung der Bildungsstätte zur „ersten Tätigkeitsstätte“ bei Vollzeitausbildungen außerhalb eines Arbeitsverhältnisses entfallen die Verpflegungspauschalen. Liegt eine doppelte Haushaltsführung vor, gibt es aber für die ersten drei Monate der Ausbildung 14 oder 28 Euro Verpflegungspauschale pro Tag (→ Seite 103). Auch im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses sind Verpflegungspauschalen für die Berufsschule bei Abwesenheit von mehr als acht Stunden absetzbar. Wird die Berufsschule an höchstens zwei Tagen pro Woche aufgesucht, gibt es die Pauschalen über drei Monate hinaus.

→ **Gebühren aller Art**

Für viele Bildungsaktivitäten werden Gebühren oder andere Zahlungen

fällig, etwa Studien-, Kurs- oder Prüfungsgebühren, Bibliotheks- oder Fernleihegebühren, Telefon- und Internetkosten.

→ **Häusliches Arbeitszimmer**

Bilden Sie sich gewissermaßen „hauptberuflich“ zu Hause weiter, etwa beim Fernstudium, kann das Arbeitszimmer Mittelpunkt Ihrer gesamten beruflichen Tätigkeit sein. Sie können Ausgaben für das Heimbüro als Werbungskosten abrechnen (→ ab Seite 77) oder als Sonderausgaben bis 6 000 Euro (→ Seite 116). Wer sich nebenberuflich weiterbildet und das Arbeitszimmer zum Studium nutzt, kann an bis zu 210 Tagen die Tagespauschale von 6 Euro absetzen, wenn für die Bildung anderswo kein Platz zur Verfügung steht.

→ **Sonstige Bildungskosten**

Zinsen und andere Kosten eines Bildungskredits sind ebenso absetzbar wie Ausgaben für eine juristische Auseinandersetzung im Zusammenhang mit Fortbildungskosten, etwa bei einem Rechtsstreit um einen Studienplatz oder Prüfungsergebnisse.



Zu den abzugsfähigen Posten gehören Lehrgangs- und Prüfungsgebühren, Fahrt- und Übernachtungskosten. Im Prinzip dürfen Sie alles, was an Werbungskosten für den Job absetzbar ist, auch in der Form von Fortbildungskosten geltend machen (→ Infokasten Seite 82/83). Es gibt aber eine wichtige Einschränkung. Ausgaben für eine erste Berufsausbildung oder für ein Erststudium sieht der Fiskus als Privatsache an. Sie gelten damit im Regelfall nicht als unbegrenzt abzugsfähige Werbungskosten und werden bestenfalls als Sonderausgaben anerkannt (→ ab Seite 116).

Eine abgeschlossene Erstausbildung hilft deshalb, die Kosten für eine anschließende Ausbildung oder ein Studium als Werbungskosten an das Finanzamt weiterzureichen. Das funktioniert aber nur, wenn es sich um eine mindestens 12-monatige Vollzeitausbildung mit mindestens 20 Wochenstunden und dem vorgesehenen Abschluss gehandelt hat.

Findet die Ausbildung im Rahmen eines Dienstverhältnisses statt, sind alle Ausgaben dafür ohnehin Werbungskosten. Wer als Azubi bei einer Firma beschäftigt ist, gilt als Arbeitnehmer, und seine Bildungsausgaben sind Werbungskosten. Gleiches trifft für die Kosten eines Erststudiums nach einer Berufsausbildung zu, egal ob als Direkt- oder Fernstudium.

Hobbykurse bleiben in jedem Fall Privatvergnügen. Wenn etwa der Buchhalter einer Computerfirma Kurse über Orchideenzucht belegt, wird er das Finanzamt kaum dafür gewinnen können, diese Kosten anzuerkennen. Damit das Amt mitspielt, sollte eine Bildungsveranstaltung erkennbar darauf ausgerichtet sein, in Zukunft steuerbare Einkünfte zu erzielen. Ob die später tatsächlich fließen, ist egal.

Bei Sprachkursen tut sich das Finanzamt oft schwer. Hier kann es Ihre Position gegenüber dem Finanzamt verbessern, wenn Sie nachvollziehbare Argumente zum beruflichen Zusammenhang der Bildungsmaßnahme und eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorlegen können. Gleiches gilt für Bildungsveranstaltungen im Ausland, besonders wenn sie an Orten stattfinden, die touristisch interessant sind. Hier ist es hilfreich, wenn Sie das Veranstaltungsprogramm vorlegen können, aus dem hervorgeht, dass die dort verbrachte Zeit vorrangig der beruflichen Bildung diente und wenig Freizeit zur Verfügung stand.

Die strikte Grenze zwischen privat und beruflich ist in den letzten Jahren etwas durchlässiger geworden. Wer früher beispielsweise zu einem dreitägigen Weiterbildungsseminar von Berlin nach München fuhr und anschließend noch drei Tage Urlaub dort verbrachte, hatte teils berufliche und teils private Ausgaben mit der Folge, dass von derart „gemischten Aufwendungen“ gar nichts absetzbar war. Das ist nun anders, wenn sich klar abgrenzen lässt, welcher Teil der Reise beruflich und welcher privat veranlasst war. Alle direkten Seminarkosten, etwa die Teilnahmegebühr, sind Werbungskosten, ebenso die anteiligen Reise- und Übernachtungskosten, in diesem Fall drei Sechstel vom Gesamtaufwand. Die privaten Kosten sind zwar nicht absetzbar, aber sie vermässeln auch nicht den Werbungskostenabzug der beruflichen Ausgaben.

Gerade wenn es um größere Summen und die Abgrenzung zwischen Privatem und Beruflichem geht, kann es sinnvoll sein, sich für diese Frage Unterstützung vom Steuerprofi zu holen. Das gilt auch für Fragen rund um die Ausbildung: Was zählt als Ausbildung und was nicht? Wann ist eine Ausbildung abgeschlossen? Wann ist sie unterbrochen? Was ist eine Erst- und was eine Zweitausbildung? Was gilt als privat und was gilt als beruflich? Beispielsweise gilt ein Masterstudium nach abgeschlossenem Bachelorstudium als Zweitstudium. Die Aufwendungen dafür sind Werbungskosten.

→ Zum Beispiel Olaf

Der angestellte Masseur bildet sich an zehn Wochenenden im Jahr zum Qigong-Lehrer weiter. Er fährt dafür jeweils 30 Kilometer (Hin-

plus Rückweg) mit dem Auto und ist an jedem Kurstag elf Stunden von zu Hause weg. Seine Aufwendungen kann Olaf als Werbungskosten geltend machen, weil es sich um eine Ausbildung handelt, die nach seinem Berufsabschluss als Masseur stattfindet. Die Kursgebühren gehören in **Zeile 60**, Fahrtkosten in **Zeile 66** und die Verpflegungspauschale ist ab **Zeile 72** einzutragen.

Kursgebühr pro Jahr	1 700
Fahrtkosten hin und zurück (30 km mal 20 Tage mal 0,30)	+ 180
Verpflegungspauschale (14 Euro mal 20 Tage, → Seite 94)	+ 280
Werbungskosten insgesamt (alle Angaben in Euro)	2 160

Weil Olafs Arbeitnehmerpauschbetrag durch die Fahrtkosten zu seiner regelmäßigen Arbeitsstelle bereits ausgeschöpft ist, kann er die 2160 Euro, die er für die Fortbildung gezahlt hat, voll als Werbungskosten absetzen.

Zeile 61 bis 64: Weitere Werbungskosten

In diese Zeilen gehören alle Werbungskosten, die sich nirgendwo sonst auf der Anlage N unterbringen lassen. Das Formular gibt allerdings eine gewisse Ordnung vor. So kommen in **Zeile 61** Fahrtkosten zwischen Wohnung und Tätigkeitsort für die (eher wenigen) Arbeitnehmer, die mit Flugzeug oder Fähre zur Arbeit gelangen. Sie machen hier die tatsächlichen Kosten geltend. Die Entfernungspauschale steht ihnen bei diesen Transportmöglichkeiten nicht zu.

In **Zeile 62** wird unter anderem nach **Bewerbungskosten** gefragt. Dazu gehören Ausgaben wie beispielsweise für Stellengesuche, Büromaterial, Bewerbungsfotos, Fotokopien, Briefporto, Telefon oder Internet. Ausgaben für Bewerbungstrainings zählen ebenfalls dazu. Kosten für Bewerbungsgespräche, einschließlich Fahrt, Übernachtung und Verpflegungspauschale, sind wie bei einer Auswärtstätigkeit absetzbar (→ Seite 93). Wer den Einzelnachweis vermeiden will, kann es mit geschätzten Kosten von beispielsweise 2,50 Euro pro elektronische Bewerbung oder 8,50 Euro für



Ausgaben abrechnen und später profitieren

Oftmals ergeben sich aus hohen Bewerbungskosten Verluste, weil in Bewerbungsphasen nur geringe oder keine positiven Einkünfte erzielt werden. Dann kann es sich trotzdem lohnen, eine Steuererklärung abzugeben, denn das Finanzamt schreibt den Verlust fest und trägt ihn in das nächste oder wenn nötig in weitere Jahre vor. So kann der Verlust in Zukunft noch die Steuerlast drücken.

jede mit einer Briefpost versandte Bewerbungsmappe versuchen. Einen Anspruch darauf gibt es aber nicht. Als Nachweise gelten Kopien der Bewerbungs- und Antwortschreiben. Ob eine Bewerbung Erfolg hatte oder nicht, ist für den Werbungskostenabzug unerheblich.

Beruflich veranlasste **Kontoführungsgebühren** für das Girokonto, auf dem der Lohn eingeht, gehören ebenfalls in **Zeile 62**. Sie werden üblicherweise mit 16 Euro anerkannt. Beziehen beide Ehegatten Lohn, können beide jeweils den Betrag von 16 Euro eintragen.

Arbeitnehmer, die ihr privates Telefon oder Smartphone für dienstliche Gespräche nutzen, können pauschal 20 Prozent ihrer privaten **Telefongebühren** als Werbungskosten geltend machen, maximal 20 Euro im Monat. Liegt der dienstliche Anteil höher, empfiehlt es sich, über drei Monate eine Liste aller Gespräche zu führen. Diese dient als Nachweis für eine höhere dienstliche Nutzung als 20 Prozent und führt dazu, dass der ermittelte Anteil der Anschaffungskosten des Telefons, der Anschlusskosten und der Gesprächsgebühren als Werbungskosten absetzbar ist. Was für Telefongebühren funktioniert, gilt entsprechend für Internetgebühren.

Arbeitnehmer dürfen **Steuerberatungskosten**, die mit ihrer Erwerbstätigkeit zusammenhängen, hier als Werbungskosten absetzen. Das betrifft zum Beispiel Kosten für das Erstellen der Anlage N durch einen Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein. Sogenannte private Steuerberatungs-

kosten sind nicht absetzbar, beispielsweise Ausgaben für die Erarbeitung des Hauptvordrucks oder der Anlage Kind. Steuerberater teilen in ihrer Gebührenabrechnung die Kosten in der Regel genau auf, die berufsbedingten gehören hierher.

Manchmal lassen sich Steuerberatungskosten aber nicht trennen, beispielsweise, wenn jemand ein PC-Steuerprogramm oder diesen Steuerberater gekauft hat. Arbeitnehmer können in diesem „Mischfall“ den Kaufpreis komplett als Werbungskosten geltend machen, denn Steuerberatungskosten bis 100 Euro müssen nicht aufgeteilt werden. Liegen die Mischkosten zwischen 100 und 200 Euro, sind 100 Euro abzugsfähige Werbungskosten. Bei höheren Mischkosten akzeptiert das Finanzamt eine hälftige Aufteilung in absetzbare Werbungskosten und nicht absetzbare Sonderausgaben. Interessant wird das bei Steuerberatungskosten von mehr als 200 Euro.

Bewirtungskosten akzeptiert das Finanzamt bei wenigen Anlässen, etwa Dienstjubiläen oder Beförderungen. Wird mit Kollegen und Mitarbeitern gefeiert, sind die Kosten komplett abzugsfähig. Feiern Sie mit Geschäftspartnern und Mitarbeitern, sind es 70 Prozent der Kosten. Ausgaben für Feiern aus beruflichem und privatem Anlass strich das Finanzamt früher komplett. Der Bundesfinanzhof (BFH) lässt eine Aufteilung und den Werbungskostenabzug des beruflichen Kostenanteils zu, wenn der sich nachprüfbar eingrenzen lässt, etwa anhand der Anzahl der Gäste, die beruflich oder privat eingeladen worden sind (Az. VI R 46/14), ausnahmsweise sogar bei Geburtstagsfeiern (Az. VI R 7/16).

Umfasst eine **Rechtsschutzversicherung** auch den Berufsrechtsschutz, ist der darauf entfallende und von der Versicherung bescheinigte Beitragsteil als Werbungskosten absetzbar, entschied der BFH (Az. VIR 97/94). Beiträge zu **Unfallversicherungen** gegen berufliche und private Risiken können zur Hälfte Werbungskosten sein.

Beruflich bedingte und damit abzugsfähige **Umzugskosten** können etwa bei Jobwechseln, Versetzungen oder Firmenumzügen entstehen. Wenn der Umzug den Arbeitsweg um mindestens eine Stunde pro Tag verkürzt, gilt er ebenfalls als beruflich veranlasst. Das Finanzamt unterstützt



auch Wohnungswechsel innerhalb eines Ortes, wenn dadurch eine wesentliche Verkürzung des Arbeitswegs erreicht wird.

Die Verkürzung um mindestens eine Stunde ist ein wichtiges Kriterium, aber kein Dogma; im Einzelfall kann die Zeitersparnis deutlich darunter liegen. Das kann der Fall sein, wenn es sich um den Einzug in eine Dienstwohnung handelt oder um den Wegzug von dort, oder wenn der Betrieb bei häufigen Bereitschaftsdiensten nach einem Umzug in wenigen Minuten zu Fuß erreichbar ist.

Eine Reihe umzugsbedingter Kosten sind absetzbar, zum Beispiel die tatsächlichen Ausgaben für den Transport des Umzugsguts, die Reisekosten der Umzügler, Mietenschädigungen oder die Kosten für die Beschaffung einer Mietwohnung. Zusätzlich zu den dort genannten tatsächlichen



Sparen bei privatem Umzug

Auch wenn der Wohnungswechsel nichts mit der Arbeit zu tun hat, sondern aus rein privaten Gründen erfolgt, können Sie mit Ihren Kosten für den Umzug Steuern sparen. Umzugskosten lassen sich als haushaltsnahe Dienstleistungen geltend machen (→ Seite 133). In Krankheits- oder Katastrophenfällen gilt ein Umzug manchmal als außergewöhnliche Belastung und kann in diesem Rahmen abzugsfähig sein (→ Seite 124).

Beruflich bedingter Umzug: Diese Ausgaben können Sie abrechnen

Der Begriff Umzugskosten umfasst sehr unterschiedliche, als Werbungskosten abzugsfähige Ausgaben. Allerdings gibt es ziemlich klar abgegrenzte Kostengruppen.

→ **Beförderungskosten**

Das sind die Transportkosten des Umzugsguts, inklusive Verpackung, Versicherung, Trinkgeld, der Aufwand für Transportschäden oder für Ersatz von verloren gegangenen Hausrat.

→ **Reisekosten**

Hier sind es zunächst Reisekosten vom alten zum neuen Wohnort während des eigentlichen Umzugs. Arbeitnehmer und Beamte können Fahrtkosten wie bei einer Auswärtstätigkeit absetzen, zum Beispiel beim privaten Pkw mit 30 Cent pro Fahrkilometer. Das gilt auch für erforderliche Übernachtungskosten und für die Verpflegungspauschale pro Person (→ Seite 94). Zu den Reisekosten gehören in beschränktem Umfang auch vor dem Umzug angefallene Ausgaben bei der Suche

oder Besichtigung der neuen Wohnung. In der Regel erkennt das Finanzamt nur Kosten von zwei Reisen einer Person an oder von einer Reise zweier Personen zum preiswertesten Tarif, den öffentliche Verkehrsmittel bieten.

→ **Mietenschädigung**

Muss ein Angestellter bereits für die neue Wohnung Miete zahlen, aber für die alte auch noch, kann er die alte Miete nach dem Umzug bis zur Kündigung als Werbungskosten geltend machen. Beamte erhalten bis zu sechs Monate eine Erstattung. Wer für die neue Wohnung schon zahlen muss, sie aber noch nicht beziehen kann, darf als Arbeitnehmer und Beamter sechs Monate lang die neue Miete als Werbungskosten geltend machen, wenn er gleichzeitig noch für die alte Wohnung zahlen muss. Achtung: Wenn die alte Wohnung Wohneigentum war, darf keine Mietenschädigung geltend gemacht werden, hat der Bundesfi-

nanzhof entschieden (Az. VI R 25/10). Wer sich mit solchen Problemen bei der Mietentschädigung herumschlagen muss, sollte besser einen Steuerprofi fragen.

→ **Andere Umzugskosten**

Abzugsfähig sind innerhalb dieser Kostengruppe ortsübliche Aufwendungen für Makler, Inserate, Telefon, Porto und andere Verbindungskosten, die für die Vermittlung der Mietwohnung angefallen sind. Geht es um eine Eigentumswohnung, zählen auch nur die Aufwendungen für eine vergleichbare Mietwohnung. Für Nachhilfeunterricht erkennt das Amt bei Umzügen ab dem 1. März 2024 1286 Euro pro Kind an.

→ **Sonstige Umzugskosten**

Neben „anderen“ kennt die Steuersprache „sonstige Umzugskosten“. Bei diesen geht es zum Beispiel um die Anpassung von Gardinenstangen, Schönheitsreparaturen in der alten Wohnung, Kosten des Telefon- und Kabelanschlusses, Ummeldgebühren für den Personalausweis

und das Auto oder den Einbau eines Wasserenthärters für die Waschmaschine. Diese Posten einzeln abzurechnen lohnt sich nur, wenn die Ausgaben oberhalb der Pauschalen liegen, mit denen das Finanzamt sonst automatisch rechnet. Für Umzüge ab März 2024 gibt es 964 Euro. Für jeden weiteren Haushaltsangehörigen (Ehegatte, Lebenspartner, ledige Kinder, Stief- und Pflegekinder) kommen ab März 2024 643 Euro dazu. Die Umzugskostenpauschale gilt nicht für den Bezug oder die Auflösung der Zweitwohnung bei einer doppelten Haushaltsführung.



Umzugskosten gewährt das Amt Pauschalbeträge für „sonstige Umzugskosten“ (→ Infokasten Seite 90/91). Die Pauschalen gibt es für jeden berufsbedingten Umzug. Wer innerhalb von fünf Jahren zweimal umzieht, kann beim zweiten Mal 150 Prozent der Pauschalen geltend machen.

Wer die Pauschalen für sonstige Umzugskosten ansetzt, sollte nicht vergessen, daneben Transportkosten und die anderen Ausgaben geltend zu machen, die im Infokasten auf → Seite 90 aufgelistet sind. Auch Umzugsfahrten mit dem eigenen Pkw schlagen mit 30 Cent pro Kilometer zu Buche. Für Umzüge im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung gibt es keine Pauschalen (→ Seite 98). Wer die danach aufgeführten „sonstigen Umzugskosten“ auch in vollem Umfang per Einzelabrechnung an das Finanzamt weiterreichen will, muss aufpassen, denn dann können Sie die im Infokasten genannten Umzugspauschalen nicht nutzen, und das dürfte sich häufig negativ auswirken.

→ Zum Beispiel Familie P.

Petra und Paul sind verheiratet, Tochter Pia besucht die siebte Klasse. Familie P. zog im April 2025 von Berlin nach Rostock, weil Petra in einem nahe gelegenen Strandhotel als Küchenchefin angeheuert hat. Die Spedition stellte ihnen 1 500 Euro in Rechnung. Zusätzlich können sie Pkw-Anreisekosten am Umzugstag geltend machen (250 Kilometer mal 30 Cent für den Fahrer Paul). Petra und Paul rechnen zudem die Fahrtkosten für eine Wohnungsbesichtigung ab. Dafür akzeptiert das Amt allerdings nur den preiswertesten Tarif für die Fahrkarte eines öffentlichen Verkehrsmittels, in diesem Fall der Bahn. Für ihre Berliner Wohnung musste Familie P. laut Vertrag für zwei weitere Monate nach dem Auszug Miete zahlen. Bei den „anderen Umzugskosten“ schlug Pias Nachhilfeunterricht mit 500 Euro zu Buche, damit sie den Anschluss an die neue Schule gut schafft, und im Rahmen der sonstigen Umzugskosten fielen 850 Euro für Schönheitsreparaturen und 150 Euro für weitere Kleinigkeiten an, insgesamt also 1 000 Euro. Familie P. nutzt die Umzugspauschalen und setzt insgesamt 6 085 Euro ab.

Speditionskosten	1 500
Umzugspauschale Petra und Paul (964 + 643 Euro, → Seite 91)	+ 1 607
Umzugspauschale Pia (→ Seite 91)	+ 643
Wohnungsbesichtigung (billigster Bahntarif)	+ 160
Reisekosten am Umzugstag (250 km mal 0,30)	+ 75
Zwei Monate Mietentschädigung in Berlin (2 mal 800)	+ 1 600
Nachhilfe Pia	+ 500
Abzugsfähige Umzugskosten (alle Angaben in Euro)	6 085

Zeile 65 bis 77: Reisekosten

Hier sind die Bestimmungen zur Auswärtstätigkeit und zur doppelten Haushaltsführung zu beachten. Immer dann, wenn der Arbeitnehmer keine „erste Tätigkeitsstätte“ aufsucht (siehe vorherige Angaben zu Zeile 27), liegt eine Auswärtstätigkeit vor, die Arbeitnehmern bessere Abzugs- und Erstattungsmöglichkeiten für Reisekosten bietet.

Wenn nicht nur ein beruflicher Anlass vorliegt, können Arbeitnehmer Reisekosten dennoch komplett absetzen, wenn der berufliche Anteil an der Reise mindestens 90 Prozent der Kosten ausmacht. Beläuft sich der berufliche Kostenanteil auf unter 10 Prozent, ist gar nichts absetzbar. Bei einem beruflichen Anteil zwischen 10 und 90 Prozent sind die beruflichen Kosten **anteilig absetzbar**. Fährt zum Beispiel ein Dienstreisender für 10 Tage nach Paris und nutzt einen Tag davon privat, darf er alle Reisekosten geltend machen, weil es zu 90 Prozent eine Dienstreise war. Nutzt er fünf Tage dienstlich und fünf Tage zu privaten Zwecken, akzeptiert das Amt die Hälfte der Kosten.

Zeile 65 bis 71: Fahrt, Übernachtung & Co.

Wer wegen ständiger Nutzung eines Firmenwagens in **Zeile 65** ein „Ja“ angeben muss, kann zwar keine Fahrtkosten geltend machen, andere Reisekosten aber doch. Die Fahrtkosten, etwa für Fahrten zu Kunden oder in eine Zweigstelle der Firma, gehören in **Zeile 66**. Anstelle der tatsächlichen Kosten dürfen aber auch Pauschalen angesetzt werden, zum Beispiel 30

Cent für jeden Fahrtkilometer mit dem Pkw. Für Fahrten per Motorrad, Motorroller, Moped und Mofa gibt es einheitlich 0,20 Euro. Für das Rad gelten die tatsächlichen Kosten, die bei allen anderen Verkehrsmitteln ebenfalls abgerechnet werden dürfen. In **Zeile 67** kommen Übernachtungskosten. Arbeitnehmer können nur nachweisbare tatsächliche Übernachtungskosten laut Nachweis geltend machen. Reisenebenkosten in **Zeile 68** sind beispielsweise Ausgaben für Gepäck, Parkgebühren oder Telefon- und andere Verbindungskosten.

In **Zeile 70** können Berufskraftfahrer, die in Ihrem Fahrzeug übernachten, eine zusätzliche Pauschale beantragen. Sie erhalten die normalen Verpflegungsmehraufwendungen und zusätzlich 9 Euro für jede Übernachtung. Das gilt für Einsätze im In- und im Ausland. Arbeitgebererstattungen werden in **Zeile 71** abgezogen.

Zeile 72 bis 77: Verpflegung

Verpflegungskosten sind nur pauschal absetzbar. Für 2025 gibt es bei mehr als acht Stunden Abwesenheit vom Betrieb beziehungsweise von der Wohnung 14 Euro. 24 Stunden Abwesenheit bringen 28 Euro Werbungskosten. Bei mehrtägigen Reisen mit Übernachtung gelten 14 Euro jeweils für den An- und Abreisetag, unabhängig von der tatsächlichen Abwesenheitsdauer. Sie kann in solchen Fällen auch unter acht Stunden liegen.

Verpflegungspauschalen dürfen grundsätzlich nur für die ersten drei Monate der Auswärtstätigkeit am selben Ort geltend gemacht werden. Nach einer Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit an diesem Ort von mindestens vier Wochen beginnt die Dreimonatsfrist von vorn. Gut ist: Für eine Unterbrechung werden nicht nur dienstliche Gründe anerkannt, sondern auch private, etwa eine Krankheit oder ein längerer Urlaub. Wird die auswärtige Tätigkeitsstätte an höchstens zwei Tagen in der Woche aufgesucht, gilt die Dreimonatsgrenze nicht.

In **Zeile 72 bis 74** schreiben Sie nur die Anzahl der Abwesenheitstage, die Berechnung der Höhe der Verpflegungspauschalen übernimmt das Amt. Stellt der Arbeitgeber Mahlzeiten zur Verfügung, erfolgt eine Kürzung der Verpflegungspauschale um 5,60 Euro pro Frühstück und um jeweils

11,20 Euro pro Mittag- und Abendessen. Der Kürzungsbetrag gehört in die **Zeile 75** (gegebenenfalls verringert um eigene Zuzahlungen des Arbeitnehmers).

72	Anzahl der Tage mit einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden (bei Auswärtstätigkeit ohne Übernachtung)	470		
73	Anzahl der An- und Abreisetage (bei einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit mit Übernachtung)	471		2
74	Anzahl der Tage mit einer Abwesenheit von 24 Stunden	472		3

Für dienstliche Auslandsreisen gelten anstelle der inländischen Pauschalen Tagegelder, die sich je nach Aufenthaltsort unterscheiden (**Zeile 76**). Die aktuelle Liste gibt es unter bundesfinanzministerium.de, dann Suchbegriff „Reisekosten Ausland“ eingeben. Hat der Arbeitgeber Verpflegungskosten im In- oder Ausland steuerfrei erstattet, tragen Sie das in **Zeile 77** ein.

Letztlich kann durch Dienstreisen einiges an Werbungskosten zusammenkommen, gerade wenn es im Laufe des Jahres mehrere davon gibt.

→ Zum Beispiel Reiner

Der angestellte Service-Techniker fährt für seine Computerfirma mit dem Zug von Berlin nach Hamburg. Er verlässt seine Wohnung am Montag um 7 Uhr. In Hamburg hatte Reiner die ganze Woche bei einem Kunden zu tun. Er trifft am Freitag um 17 Uhr wieder in seiner Berliner Wohnung ein. Die Bahnfahrkarte erstattet ihm der Arbeitgeber, ebenso die Ausgaben für die Hotelübernachtung in Hamburg. Die Taxifahrten zum und vom Bahnhof in Berlin und Hamburg zahlt Reiner selbst, ebenso die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel in der Hansestadt. Er führte mehrere Rücksprachen mit den Berliner Kollegen über sein privates Smartphone. Von den 644 Euro Reisekosten übernimmt der Arbeitgeber 520 Euro. Reiner selbst kann inklusive der Verpflegungspauschalen 236 Euro als Werbungskosten geltend machen.

Bahnfahrkarten (zahlt Arbeitgeber)	120
Hotelübernachtung ohne Frühstück (zahlt Arbeitgeber)	+ 400
Taxikosten in Berlin und Hamburg	+ 80
Ausgaben für öffentliche Verkehrsmittel in Hamburg	+ 35
Reisenebenkosten (Smartphone)	+ 9
Reiners Reise- und Reisenebenkosten insgesamt (in Zeile 69)	644
Erstattung durch den Arbeitgeber (in Zeile 71)	− 520
verbleibende absetzbare Reisekosten	124
Verpflegungspauschale Montag und Freitag (2 mal 14 in Zeile 73)	+ 28
Verpflegungspauschale Dienstag bis Donnerstag (3 mal 28 in Zeile 74)	+ 84
absetzbare Reisekosten (alle Angaben in Euro)	236

Zeile 78 bis 83: Werbungskosten in Sonderfällen

Hier können Sie Ihre eigenen Ausgaben in bestimmten Situationen abrechnen. So gehören etwa in **Zeile 78** Werbungskosten, die mit einer Beamten- oder Werkspension zusammenhängen wie Gewerkschaftsbeiträge oder Beratungskosten. Solche Kosten wirken sich bereits aus, wenn sie auf Ausgaben von mehr als 102 Euro im Jahr kommen. So hoch ist die Werbungskostenpauschale für Pensionen.

Gab es 2025 Versorgungsbezüge für mehrere Jahre, werden die zugehörigen Werbungskosten in **Zeile 79** eingetragen. Arbeitnehmer, die 2025 Abfindungen oder Lohn für mehrere Jahre erhielten, tragen damit verbundene Ausgaben in **Zeile 80** ein. In **Zeile 81** sind Werbungskosten für steuerfreien Arbeitslohn aus einer Auslandstätigkeit einzutragen. Der Betrag wird aus der **Anlage N-AUS** übertragen.

In die **Zeilen 82 und 83** gehören nur solche Aufwendungen, die nicht in den Zeilen 27 bis 77 oder in der Anlage N – Doppelte Haushaltsführung (→ ab Seite 98) stehen. Werbungskosten zu Lohn, der in Zeile 18 der Anlage N eingetragen ist, gehören in die **Zeile 82**. Anders als die übrigen Angaben auf dieser Seite müssen diese Werbungskosten auch auf den vorherigen Seiten eingetragen sein. **Zeile 83** erfasst Werbungskosten für eine Tätigkeit im Inland, wenn der oder die Steuerpflichtige aber in Belgien wohnt.

Auslandstätigkeit: Die Anlage N-AUS

Bei Auslandstätigkeit von Arbeitnehmern und Beamten ist professionelle steuerliche Hilfe fast unabdingbar. Der wichtigste Vordruck ist die Anlage N-AUS, die sogar für Steuerprofis nicht einfach auszufüllen ist.

→ **Anlage.** Diese dreiseitige Anlage muss zusätzlich zur Anlage N abgegeben werden, und in einigen Fällen bleibt auch die Anlage AUS weiterhin erforderlich. Für Arbeitnehmer, die in Baden-Württemberg etwa im grenznahen Bereich zur Schweiz wohnen und im anderen Land arbeiten, ist die Anlage N-GRE („Grenzgänger“) auszufüllen.

→ **Regeln.** Die Besteuerung der Auslandstätigkeit unterscheidet sich danach, ob Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), andere zwischenstaatliche Übereinkommen (ZÜ) oder der Auslandstätigkeitserlass (ATE) die Rechtsgrundlagen der Besteuerung bilden. Hauptsächlich geht es darum, ob und welche Lohnbestandteile steuerfrei bleiben. Das betrifft auch Lohn in Deutschland, der nach einem bestimmten zwischenstaatlichen Einkommen steuerfrei bleibt. Zudem wird mit der Anlage erfasst, ob und wie ausländische Steuer bei der deutschen Einkommenssteuer berücksichtigt wird und wo Werbungskosten gel-

tend gemacht werden können. Der Lohn, der in Deutschland steuerfrei bleibt, ist in die Anlage N, Zeilen 21 bis 24, zu übertragen (→ Seite 67).

→ **Unterschiede.** Der Großteil ausländischer Arbeitnehmereinkünfte wird auf der Grundlage von DBA besteuert. In der Praxis bedeuten die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen, dass die Besteuerung ausländischer Arbeitnehmereinkünfte von Land zu Land unterschiedlich ist. Bei Einsatz in mehreren Ländern ist für jedes Land eine gesonderte Anlage N-AUS erforderlich.

→ **Belastung.** Steuerfrei kassierter Lohn kann im Rahmen des sogenannten Progressionsvorbehalts zu höheren Steuern führen. Mehr dazu auf den Seiten 14 und 234.

→ **Hilfe.** Betroffene Arbeitnehmer können sich auch bei der Personalabteilung ihrer Firma erkundigen, welchen Steuerregeln ihre Auslandseinkünfte unterliegen und welche Unterlagen das Finanzamt von ihnen sehen will. Diese Unterlagen benötigen Sie auch, wenn Sie einen Lohnsteuerhilfeverein oder Steuerberater um Hilfe bitten. Der Besuch beim Profi empfiehlt sich häufig, zumindest wenn das erste Mal Auslandseinkünfte erzielt werden.

Anlage N – Doppelte Haushaltsführung

Wird aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung am Beschäftigungsort bezogen, können Sie das Finanzamt an den Kosten, die sich daraus ergeben, beteiligen. Dafür gibt es ein eigenes Steuerformular.

Der Grund einer doppelten Haushaltsführung (**Zeile 4 bis 34**) ist berufsbedingt, etwa ein Jobwechsel oder eine Versetzung. Den Grund tragen Sie in **Zeile 5** ein. Voraussetzung für die doppelte Haushaltsführung ist, wenn gleichzeitig eine erste Tätigkeitsstätte vorliegt (vergleiche Erläuterungen zu Anlage N ab Zeile 27). Ist das nicht der Fall, handelt es sich um eine Auswärtstätigkeit. Dann können Sie Ihre Übernachtungskosten in der Anlage N in Zeile 67 abrechnen.

In das rechte Zahlenfeld der **Zeile 4** gehört das Datum des Beginns des Doppelhaushalts. Hat er bis zum Ende des Jahres 2025 ununterbrochen bestanden, schreiben Sie 31.12. in das Zahlenfeld der **Zeile 6**. In **Zeile 7** gehören Postleitzahl, Ort und Staat des Zweitwohnsitzes. Liegt der im Ausland, ist **Zeile 8** auszufüllen (Ziffer „1“, Staatsbezeichnung).

4	Der doppelte Haushalt wurde aus beruflichem Anlass begründet am	501	0	1	0	7	2	0	2	5	
	<small>Grund</small>										
5	NEUANSTELLUNG										
6	Der doppelte Haushalt hat seitdem ununterbrochen bestanden bis	502	3	1	1	2	2025				
	<small>Beschäftigungsort (PLZ, Ort, sowie zusätzlich den Staat - falls im Ausland und abweichend vom Staat, in dem der doppelte Haushalt liegt -)</small>										
7	12495 BERLIN										
8	Der doppelte Haushalt liegt im Ausland	507	<input type="checkbox"/>	1 = Ja	<small>Ausländischer Staat, in dem der doppelte Haushalt liegt</small>						
9	Es liegt ein eigener Hausstand am Lebensmittelpunkt vor	503	<input checked="" type="checkbox"/>	1 = Ja							
	<small>– Falls Zeile 9 mit „Nein“ beantwortet wird, sind in den Zeilen 10 bis 32 keine Eintragungen vorzunehmen. –</small>										
	<small>PLZ, Ort des eigenen Hausstandes</small>										
10	30519 HANNOVER	504	1	5	0	8	2	0	0	8	



Zweithaushalt und private Gründe

Eine doppelte Haushaltsführung kann auch vorliegen, wenn Menschen aus privaten Gründen vom Arbeitsort weggezogen sind. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (Az. VI R 7/13) erkennt die Verwaltung danach sogar für drei Monate Verpflegungspauschalen an.

Die Frage nach dem „eigenen Hausstand am Lebensmittelpunkt“ in **Zeile 9** ist entscheidend für die steuerliche Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung. Wer hier mit „Nein“ abstimmt (Ziffer „2“), kann sich den Rest des Formulars schenken. Das Finanzamt versteht unter eigenem Hausstand eine eingerichtete, den Lebensbedürfnissen entsprechende Miet- oder Eigentumswohnung eines Arbeitnehmers, der die Haushaltsführung dort wesentlich mitbestimmt und sich finanziell an der Lebensführung beteiligt. Verheiratete „Auswärtsschläfer“ haben damit in der Regel kein Problem. Bei Paaren ohne Trauschein erkennt das Amt einen eigenen Hausstand auch dann an, wenn ein Partner die Ausgaben für den gemeinsamen Haushalt trägt und der andere die Mietzahlungen übernimmt. Vor allem, wenn Singles noch bei den Eltern wohnen, verlangt das Finanzamt einen Nachweis über die finanzielle Beteiligung von mehr als 10 Prozent an den gesamten Haushaltskosten.

So weit auslegbar wie der Begriff „eigener Hausstand“ ist der Begriff „Lebensmittelpunkt“. Das Finanzamt nimmt auch hier Alleinstehende besonders unter die Lupe. Für den Lebensmittelpunkt spricht neben sozialen Kontakten im Verwandten- und Freundeskreis und Aktivitäten in Vereinen auch die Häufigkeit von Heimfahrten. Je geringer die Entfernung, desto wichtiger sind sie als Indiz. Zwei Fahrten im Monat reichen aber in der Regel aus. Bei größeren Entfernungen, insbesondere wenn die Familie im Ausland lebt, genügt eine Familienheimfahrt im Jahr. Die Adresse dieser Wohnung am Lebensmittelpunkt gehört in **Zeile 10**.



Häufige Heimfahrten

Wenn Sie mehrmals in der Woche zwischen Erst- und Zweitwohnung pendeln, dürfen Sie trotzdem nur eine wöchentliche Familienheimfahrt absetzen. Prüfen Sie, ob es für Sie günstiger ist, alle Fahrten mit der Entfernungspauschale abzurechnen (Zeile 12, Anlage N – Doppelte Haushaltsführung und ab Zeile 27, Anlage N) und dafür auf Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung zu verzichten. Für Arbeitnehmer mit häufigen oder weiten Heimfahrten und geringen Unterkunftskosten am Arbeitsort kann sich das lohnen.

Zeile 11 erfragt, ob Arbeitnehmer vor Beginn der doppelten Haushaltsführung am selben Arbeitsort eine Auswärtstätigkeit hatten. Das wäre etwa der Fall, wenn aus einem zunächst befristeten Einsatz ein unbefristeter wird. Dann würde die drei Monate lange Verpflegungspauschale für Auswärtstätigkeit auf die Verpflegungspauschale bei der doppelten Haushaltsführung angerechnet. In „Wegverlegungsfällen“, in denen Arbeitnehmer vom Arbeitsort weggezogen sind, dort aber eine Unterkunft behalten haben, gilt diese Einschränkung nicht. Wer in **Zeile 12** mit der Ziffer 1 („Ja“) abstimmt, braucht in den Zeilen 13 bis 32 nichts mehr angeben. Hier sollte vorher aber genau gerechnet werden (→ Kasten oben).

Das Finanzamt interessiert sich außerdem für die Entfernung zwischen der Zweitwohnung und dem Beschäftigungsort. Diese Distanz muss zum einen weniger als die Hälfte der Entfernung zwischen dem Wohnort am Lebensmittelpunkt und dem Beschäftigungsort betragen. Zum anderen muss sie auch nah genug sein, damit man die erste Tätigkeitsstätte in zumutbarer Weise von der Zweitwohnung aus erreichen kann. Davon geht man aus, wenn die Zweitwohnung nicht mehr als 50 Kilometer vom Beschäftigungsort entfernt ist. Ist die Entfernung größer, prüft das Finanzamt, ob die erste Tätigkeitsstätte noch in zumutbarer Weise von der Zweitwohnung aus zu erreichen ist. Nur dann ist der doppelte Haushalt anzuerkennen.

Zeile 13 bis 22: Fahrtkosten

Zeile 13 fragt nach der Nutzung eines **Firmenwagens** oder eines **unentgeltlichen Sammeltransports des Arbeitgebers**. In solchen Fällen erkennt das Finanzamt Fahrtkosten nicht an. Andererseits dürfen Arbeitnehmer Fahrtkosten geltend machen, die ihnen gar nicht entstanden sind, zum Beispiel als Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft, entschied der Bundesfinanzhof (Az. VI R 29/12).

Neben „Ja“ und „Nein“ kann hier auch „Ja, teilweise“ gewählt werden (Ziffer 3) – etwa, wenn manchmal mit dem Firmenwagen und manchmal mit einem privaten Pkw gefahren wurde. Fahrten mit Firmenwagen oder kostenfreiem Sammeltransport gehören **nicht in Zeile 14 bis 19**.

In **Zeile 14 bis 16** gehören nur die Fahrtkosten für die erste Hinfahrt zu Beginn der doppelten Haushaltsführung und die letzte Heimfahrt bei ihrer Beendigung. Das gilt natürlich nur, wenn diese Ereignisse 2025 stattgefunden haben. Wer vorher mit der doppelten Haushaltsführung am oben angegebenen Ort begonnen hat und erst später damit aufhören wird, trägt hier gar nichts ein.

Haben Arbeitnehmer für diese Fahrten ihren privaten Pkw genutzt, dürfen sie in **Zeile 14** pauschal 30 Cent je Fahrtkilometer (linkes Zahlenfeld) oder den tatsächlichen Kilometersatz laut ihrer Kostenaufstellung absetzen (rechtes Zahlenfeld). Für Motorräder und andere motorgetriebene Fahrzeuge gilt **Zeile 15** mit einheitlich 20 Cent pro Fahrtkilometer. Wer die tatsächlichen Kosten ansetzt, muss erforderlichenfalls seine Berechnung vorlegen können. Nutzer öffentlicher Verkehrsmittel tragen die tatsächlichen Kosten laut Belegen ein (**Zeile 16**).

Für eine sogenannte **Familienheimfahrt** zwischen den Wohnungen am Arbeitsort und am Lebensmittelpunkt können Arbeitnehmer grundsätzlich einmal pro Woche 30 Cent je Entfernungskilometer pauschal als Fahrtkosten geltend machen, ab dem 21. Entfernungskilometer 38 Cent.

In **Zeile 17** gehören die Entfernung zwischen den Wohnungen am Wohn- und Arbeitsort und die Anzahl der Familienheimfahrten im Jahr. Wer öffentliche Verkehrsmittel genutzt hat, trägt die tatsächlichen Ticketkosten in **Zeile 18** ein, wenn das mehr bringt als die Entfernungspauschale.



Chance auf Mobilitätsprämie

Für Familienheimfahrten im Zuge der doppelten Haushaltsführung gilt 2025 ab Kilometer 21 die höhere Kilometerpauschale von 38 Cent. Davon profitieren Sie nicht, wenn Sie mit Ihrem zu versteuernden Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags bleiben. In dem Fall können Sie die Mobilitätsprämie beantragen, um doch noch in den Genuss des Steuervorteils zu kommen (→ Seite 69).

Menschen mit einem Behinderungsgrad von mindestens 70 oder 50 plus Merkzeichen G nutzen **Zeile 19** in gleicher Weise. In **Zeile 20** könnten sie ihren selbst ermittelten Kilometersatz eintragen, wenn sie ihre Kosten einzeln nachweisen können. Das Finanzamt könnte diese gesonderte Aufstellung anfordern.

Müssen wöchentliche Familienheimfahrten arbeits- oder krankheitsbedingt ausfallen, können stattdessen im selben Umfang Besuche von Partnern oder Kindern am Arbeitsort abgerechnet werden. Finden weder Heim- noch Besuchsfahrt statt, zählen ersatzweise die Ausgaben für ein 15-minütiges Telefonat als Werbungskosten.

In **Zeile 22** gehören Familienheimfahrten, die per Flugzeug, Fähre oder entgeltlicher Sammelbeförderung unternommen wurden. Sie dürfen nur mit den tatsächlichen Kosten abgerechnet werden.

Zeile 23 und 24: Unterkunft am Arbeitsort

Als Zweitwohnung am Arbeitsort zählt jede zur Übernachtung geeignete Unterkunft, eine gemietete Wohnung, die eigenen vier Wände, ein möbliertes Zimmer oder ein Zimmer im Hotel. Für Unterkunftskosten im Inland sind höchstens 1 000 Euro im Monat absetzbar. Sie gehören zusammengefasst in **Zeile 23**. Liegt die Zweitwohnung im Ausland, gilt die Begrenzung auf 1 000 Euro pro Monat nicht. Dafür interessiert sich das Amt für die Wohnungsgröße (**Zeile 24**).

Betriebs-, Renovierungs-, Reinigungs- und Reparaturkosten sind nur im Rahmen der 1 000-Euro-Grenze abzugsfähig. Dazu gehört auch die Zweitwohnungssteuer, die im Zuge der doppelten Haushaltsführung fällig wird (BFH, Az. VI R 30/21). Rechtlich umstritten ist, ob das auch für die Stellplatz-/Garagenkosten gilt. Das Formular sieht das so vor. Das ist aber höchststrichterlich noch nicht entschieden (anhängig beim BFH, VI R 4/23).

Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände und Hausrat fallen jedoch nicht unter die Höchstbetragsbegrenzung von 1 000 Euro, sodass Sie sie zusätzlich grundsätzlich in vollem Umfang als Werbungskosten geltend machen können. Dies hat der Bundesfinanzhof entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung entschieden (BFH, Az. VI R 18/17). Dazu gehören auch Möbel, Gardinen, Teppiche. Teurere Gegenstände müssen jedoch über die Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben werden, ebenso wie Arbeitsmittel. Die Ausstattungskosten gehören in die **Zeile 32**.

Wer am Arbeitsort eigene vier Wände bezieht, kann Ausgaben in derselben Höhe geltend machen, wie sie ihm als Mieter einer gleichwertigen Wohnung entstehen würden. Sie können daher zum Beispiel Schuldzinsen, Abschreibungen, Reparatur-/Instandhaltungskosten beim Fiskus abrechnen.

Zeile 25 bis 31: Mehraufwendungen für Verpflegung

Das Finanzamt akzeptiert nur in den ersten drei Monaten der doppelten Haushaltsführung **Verpflegungspauschalen** je nach Abwesenheitsdauer, genauso wie sie auch bei Auswärtstätigkeit gewährt werden (→ Seite 94). Die jeweilige Anzahl der Abwesenheitstage gehört in **Zeile 25 und 26**. Stellt der Arbeitgeber Mahlzeiten zur Verfügung (**Zeile 27**), wird die Pauschale so gekürzt, wie zu Anlage N Zeile 75 beschrieben. Verpflegungspauschalen für eine doppelte Haushaltsführung im Ausland gehören in **Zeile 28 bis 31**. Im Formular können hierzu detaillierte Angaben gemacht werden. Es gelten die vom Bundesfinanzministerium für 2025 festgelegten Auslandstagegelder.

→ Zum Beispiel Sven

Seit dem 1. Juli 2025 arbeitet Sven bei einem Wirtschaftsverband in Berlin. Er wohnt mit seiner Lebensgefährtin Sue und der gemeinsamen Tochter Sina (16) in Hannover. Da bleibt auch sein Lebensmittelpunkt, denn Sue arbeitet dort im Schuldienst, Sina geht dort ins Gymnasium. In Berlin hat Sven zunächst zwei Wochen im Hotel gewohnt, danach zog er für 1500 Euro mit persönlichen Sachen nach Berlin um, wo er ein WG-Zimmer anmietete (Monatsmiete 300 Euro) und einrichtete (1000 Euro). Von Juli bis Dezember kam Sven auf 20 wöchentliche Familienheimfahrten mit seinem Pkw, Sue und Sina besuchten ihn zweimal gemeinsam in Berlin, da er nicht heimfahren konnte wegen Bereitschaftsdiensten. Insgesamt kommen 7 563 Euro zusammen. Die 1000-Euro-Grenze, bei Sven für 6 Monate 6000 Euro, gilt nur für Miete und Hotelübernachtung und wird nicht erreicht.


Erste Fahrt nach Berlin mit dem Pkw (300 km mal 0,30 Euro)	90
20 wöchentliche Heimfahrten (20 mal 0,30 mal 20 plus 280 mal 0,38 mal 20)	+ 2248
Besuche von Sue und Sina (20 mal 0,30 mal 2 plus 280 mal 0,38 mal 2)	+ 225
Umzugskosten	+ 1500
Verpflegungspauschale (50 Tage mal 28 plus 20 Tage mal 14 ist 1 680, vom Arbeitgeber ersetzt)	+ 0
Hotelübernachtung (10 Tage mal 85)	+ 850
Miete mit allen Nebenkosten (300 mal 5,5 Monate)	+ 1650
Einrichtungsgegenstände für WG-Zimmer (Bett, Schreibtisch, Bürostuhl kosteten jeweils unter 952 Euro, → Seite 75)	+ 1000
Werbungskosten insgesamt (alle Angaben in Euro)	7 563

In **Zeile 32** können noch andere Kosten der doppelten Haushaltsführung eingetragen werden, etwa Kosten für Umzug oder Wohnungsausstattung. Für den Umzug gelten dieselben Regeln wie ab Seite 88 beschrieben. Ausnahme: Die Pauschale für „sonstige Umzugskosten“ gibt es bei der doppelten Haushaltsführung nicht. Absetzbar sind Umzugskosten vom Wohnort an den Arbeitsort zu Beginn der doppelten Haushaltsführung. Gleiches gilt

für den Umzug zurück vom Arbeitsort zum Wohnort am Ende der doppelten Haushaltsführung. In „Wegzugsfällen“, also wenn Sie aus privaten Gründen vom Arbeitsort wegziehen, können Sie Ihre Umzugskosten nicht als Werbungskosten abrechnen. Die Ausgaben können im Rahmen der haushaltsnahen Dienstleistungen geltend gemacht werden (→ Seite 133). Geht es im Jahresverlauf um mehr als eine doppelte Haushaltsführung, tragen Sie die Ausgaben zusammengefasst in **Zeile 33** ein. Steuerfreie Erstattungen tragen Sie zusammengefasst in **Zeile 34** ein.

Anlage Vorsorgeaufwand: Versicherungsbeiträge

In diese Anlage gehören die Beiträge zur Renten-, Kranken-, Pflege- sowie Arbeitslosenversicherung und zu anderen Versicherungen, die als Vorsorgeaufwendungen abzugsfähig sind. Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung dürfen von gesetzlich sowie privat Versicherten grundsätzlich ungekürzt abgesetzt werden. Aufwendungen, die nicht im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung enthalten sind, beispielsweise eine Chefarztbehandlung, sind in diesem Rahmen allerdings nicht abzugsfähig.

Ebenso wie in den anderen Formularen finden Sie auch in der Anlage Vorsorgeaufwand die dunkelgrün hinterlegten, mit  gekennzeichneten Zeilen. Die Versicherungsbeiträge, die hier einzutragen sind, liegen der Finanzverwaltung in der Regel als gemeldete E-Daten bereits vor. In der Papiererklärung können Sie die betreffenden Zeilen dann leer lassen.

Zeile 4 bis 10: Altersvorsorge

Beitragszahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung, in berufsständische Versorgungseinrichtungen oder in landwirtschaftliche Alterskassen

gehören in **Zeile 4 bis 6**, bei Ehepaaren/Lebenspartnerschaften jeweils in die zutreffende Spalte. Arbeitnehmer finden den von ihnen gezahlten und bereits an das Finanzamt gemeldeten Anteil in der Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers. Der Arbeitgeberzuschuss zur Rentenversicherung gehört in **Zeile 9**. Wenn die Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung nicht vom Arbeitgeber überwiesen, sondern selbst eingezahlt werden, liegen dem Finanzamt keine E-Daten vor. Daher wird der vom Versicherungsträger bescheinigte Betrag in **Zeile 6** eingetragen. Das können beispielsweise freiwillige Sonderzahlungen an die Rentenkasse sein, die ab dem Alter von 50 möglich sind, um Abschläge bei früherem Rentenbeginn zu vermeiden.

Sind die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in eine landwirtschaftliche Alterskasse oder eine berufsständische Versorgungseinrichtung geflossen, werden sie in **Zeile 5** eingetragen. Arbeitgeberzuschüsse müssen vorher abgezogen werden. Überweist der Arbeitgeber die Beiträge und sind diese auf der Lohnsteuerbescheinigung aufgeführt, gehören die Angaben dagegen in **Zeile 4 sowie Zeile 9** und werden vom Finanzamt als E-Daten berücksichtigt. Die elektronische Meldung liegt in der Regel auch für Erstattungen oder steuerfreie Zuschüsse vor (**Zeile 7**), ebenso für sogenannte **Rürup-Rentenbeiträge (Zeile 8)**. Die Rentenbeiträge für Minijobber werden nicht automatisch berücksichtigt, sondern müssen in **Zeile 6** (Arbeitnehmeranteil) und **Zeile 10** (Arbeitgeberbeitrag) vermerkt werden. Die Angabe ist freiwillig und vorteilhaft, wenn der Arbeitnehmer keine Befreiung von der Rentenversicherung beantragt hat.

Ihre Beiträge zur Rentenversicherung und auch zu einem zertifizierten Vertrag über eine Basisrente (häufig auch „Rürup-Rente“ genannt) berücksichtigt das Finanzamt im Jahr 2025 bis zur Förderhöchstgrenze von 29 344 Euro. Seit 2023 wirken sich die gesamten Beiträge bis zur Höchstgrenze steuerlich aus. Für Ehepaare und eingetragene Lebenspartner gelten die doppelten Werte.

Der Höchstbetrag von 29 344 Euro klingt zunächst gut, praktisch kommt aber deutlich weniger Entlastung heraus. Haben zum Beispiel Arbeitnehmer und Arbeitgeber je 3 500 Euro in die gesetzliche Rentenkasse ein-

gezahlt, zusammen also 7000 Euro, akzeptiert das Finanzamt für 2025 zunächst 7000 Euro. Von diesem Betrag wird aber noch der Arbeitgeberanteil abgezogen. Für den Arbeitnehmer bleiben danach noch 3500 Euro Altersvorsorgeaufwand abzugsfähig. Für Beamte ist hier nur **Zeile 8** interessant (Rürup-Rente → Seite 243).

Zeile 11 bis 42: Kranken- und Pflegeversicherung

Die **Zeilen 11 bis 22** betreffen Beiträge an inländische gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherungen. Arbeitnehmerbeiträge (**Zeilen 11 und 13**) sind auf der Lohnsteuerbescheinigung zu finden. Darin enthalten sind auch die Zusatzbeiträge an die Krankenkassen. Die Angaben liegen normalerweise dem Finanzamt als E-Daten bereits vor und müssen in die Papiersteuererklärung nicht mehr eingetragen werden. Das Finanzamt kürzt den Versicherungsbeitrag um 4 Prozent. Dieser Anteil gilt als Absicherung von Krankengeld. Nur wer keinen Krankengeldanspruch hat, beispielsweise als weiterbeschäftigter Rentner, muss den Beitrag zusätzlich in **Zeile 12** eintragen. Er kann dann den gesamten Beitrag als Sonderausgabe geltend machen.

Beiträge zur inländischen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung		EUR		EUR	
11	Arbeitnehmerbeiträge zu Krankenversicherungen laut Nr. 25 der Lohnsteuerbescheinigung	320	3 8 7 5	420	2 3 2 5
12	In Zeile 11 enthaltene Beiträge, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt	322		422	
13	Arbeitnehmerbeiträge zu sozialen Pflegeversicherungen laut Nr. 26 der Lohnsteuerbescheinigung	323	8 8 8	423	5 3 2

Haben Sie Anspruch auf einen Arbeitgeberzuschuss zu Ihren Versicherungsbeiträgen, dürfen Sie neben Ihren Rentenversicherungsbeiträgen im zuvor beschriebenen Umfang grundsätzlich bis zu 1900 Euro an sonstigen abzugsfähigen Versicherungsbeiträgen absetzen. Für Selbstständige und andere Menschen ohne Beitragszuschuss liegt die Grenze bei 2800 Euro, für Ehe- und Lebenspartner kann bis zu doppelt so viel zusammenkommen, wenn beide die Voraussetzungen erfüllen. Für die meisten Arbeitnehmer würde das bedeuten, dass allein ihre Beiträge zur Kranken- und



Pflegeversicherung das nutzbare Abzugsvolumen von 1900 Euro ausschöpfen. So zahlen bereits Arbeitnehmer mit einem unterdurchschnittlichen Jahresbruttolohn von 20 000 Euro in der Regel mehr als 1900 Euro an Pflichtbeiträgen in die Kranken- und Pflegeversicherung ein. Lassen Sie sich davon aber nicht beeindrucken. Das Finanzamt nimmt eine „Günstigerprüfung“ zwischen der 1900-Euro-Grenze und den tatsächlich gezahlten Kranken- und Pflegeversicherungskosten vor. Die gute Nachricht: Im Ergebnis dürfen Arbeitnehmer (fast) alle ihre Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge absetzen, auch wenn sie über 1900 Euro liegen. Das trifft auf die Mehrzahl der Arbeitnehmer zu.

Die schlechte Nachricht: Weitere „sonstige“ Vorsorgeaufwendungen sind nicht mehr absetzbar, wenn der Grenzbetrag von 1900 Euro mit den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung bereits überschritten ist. Dann werden nicht einmal die Pflichtbeiträge zur Arbeitslosenversicherung berücksichtigt, geschweige denn Beiträge zu privaten Haftpflicht- oder zu anderen grundsätzlich absetzbaren Versicherungen.

→ Zum Beispiel Jonas

Der 51-jährige alleinstehende und kinderlose Arbeitnehmer erhält 40 000 Euro Bruttolohn im Jahr. Dafür zahlt er im Jahr 2025 8,55 Prozent Krankenversicherung (3 420 Euro) und 2,4 Prozent Pflegeversicherung (960 Euro). Seinen Beitrag zur Pflegeversicherung kann Jonas voll als Sonderausgaben geltend machen. Der Krankenversicherungsbeitrag wird um 4 Prozent gekürzt, denn diese 4 Prozent entfallen pauschal auf die Versicherung von Krankengeld und sind laut Gesetz nicht abzugsfähig. Damit wirken sich 136 Euro vom Krankenversicherungsbeitrag steuerlich nicht aus (3420 mal 4 Prozent). Es

verbleiben 4244 Euro (960 plus 3 420 minus 136), die als Sonderausgaben abgezogen werden dürfen. Klar ist aber auch: Die 1900-Euro-Grenze für sonstige Vorsorgeaufwendungen ist damit überschritten. Jonas darf nach dieser Berechnungsmethode keine weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen geltend machen. Sein Beitrag zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung bleibt genauso außen vor wie die Beiträge für seine Kfz-Haftpflichtversicherung.

Die **Zeilen 14 und 15** fragen nach Beitragsrückzahlungen durch die Versicherung, die die abzugsfähigen Beiträge des Arbeitnehmers verringern.

Die **Zeilen 16 bis 22** gelten vor allem für Rentenbezieher und Selbstständige, die Mitglied in einer gesetzlichen Krankenversicherung sind. Wer beispielsweise neben seinem Arbeitslohn eine Hinterbliebenenrente bezieht, entnimmt die Beitragshöhe aus dem Rentenbescheid. In der Regel liegen die Beträge dem Finanzamt bereits vor. Wenn die gemeldeten Daten in den Bescheiden richtig sind, müssen die Zeilen in der Steuererklärung auf Papier nicht mehr ausgefüllt werden. Weil für Rentenbezüge im Regelfall kein Anspruch auf Krankengeld besteht, bleibt **Zeile 20** frei. Sollte es anders sein, etwa bei Selbstständigen in der gesetzlichen Versicherung, muss der entsprechende Betrag in **Zeile 20** eingetragen werden. Beiträge von Beamten, die in der gesetzlichen Sozialversicherung versichert sind, gehören ebenfalls in die **Zeilen 16 bis 22**.

Strittig war in früheren Jahren häufig, wie mit **Bonuszahlungen** der Krankenkassen umzugehen ist, die die Kassen ihren Versicherten für gesundheitsbewusstes Verhalten gezahlt haben. Handelt es sich dabei um Beitragserstattungen, die in den **Zeilen 14 und 19** anzugeben sind? Hier hat der Gesetzgeber für Klarheit gesorgt. Nun erkennen Finanzämter Bonuszahlungen pauschal bis zur Höhe von 150 Euro als steuerneutral an. Erst darüber hinausgehende Prämien werten sie als Beitragsrückerstattung. Das bedeutet, dass erst die höheren Werte von den absetzbaren Beiträgen für den Basisschutz abgezogen werden, sodass der Sonderausgabenabzug geringer ausfällt. Wenn Sie selbst Geld für Gesundheitsmaßnah-

men ausgegeben haben, gilt der hierfür erhaltene Bonus als Kostenerstattung. Dieser Bonus mindert die Sonderausgaben nicht.

Die **Zeile 22** fragt nach Beiträgen zu einer gesetzlichen Krankenversicherung für Wahl- oder Zusatzleistungen (etwa Chefarztbehandlung oder Einzelzimmer im Krankenhaus). Diese Beiträge werden nicht elektronisch gemeldet und können deshalb gesondert eingetragen werden. Voll absetzbar ist aber nur der Beitrag für die Basisabsicherung.

Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung von Privatversicherten, bei denen die Versicherung ihren Sitz in Deutschland hat, gehören in die **Zeilen 23 bis 26**. Diese Beträge werden elektronisch gemeldet und müssen, wenn sie korrekt sind, nicht eingetragen werden.

Zeile 23 betrifft nur die Beiträge zur Basisabsicherung, die dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht. Die private Krankenversicherung schlüsselt die Beiträge für Basisabsicherung und für Sonderleistungen in der Regel von sich aus oder auf Nachfrage entsprechend auf. Beitragsteile, die hier nicht erfasst werden, sowie Beiträge zu privaten Zusatzversicherungen, etwa für Auslandsreisekrankenversicherungen oder Zahnversicherungen, tragen Sie in **Zeile 27** manuell ein.

In **Zeile 24** gehören Beiträge zu privaten Pflegepflichtversicherungen. Mit „Beitragszuschüssen von dritter Seite“ (**Zeile 26**) sind nicht die Zuschüsse des Arbeitgebers gemeint, sondern zum Beispiel Zuschüsse der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Künstlersozialkasse.

In den **Zeilen 28 bis 33** geht es um Zahlungen an ausländische gesetzliche und ausländische private Kranken- und Pflegeversicherungen. Die Abfrage erfolgt nach dem Muster der **Zeilen 23 bis 28**. Allerdings ist hier die Unterstützung eines Steuerprofis zu empfehlen. Diese Daten werden nicht elektronisch gemeldet und müssen immer eingetragen werden. Anderes gilt für die **Zeilen 34 bis 36**, in die Arbeitgeberzuschüsse für Arbeitnehmer gehören, die freiwillig gesetzlich oder privat versichert sind.

Angestellte, die mit ihrer Krankenversicherung Beitragsersatzungen oder einen Selbstbehalt vereinbart haben, sollten überprüfen, ob das auch steuerlich vorteilhaft ist. Die Krankenversicherungsbeiträge zur Basisvorsorge können sie ohne Einschränkung geltend machen. Das gilt aber

nur für die Beiträge, die sie tatsächlich bezahlt haben. Beitragserstattungen der Kassen verringern die als Sonderausgaben abzugsfähigen Beitragszahlungen. Versicherte mit einem hohen Grenzsteuersatz (→ Seite 261) sollten hier besonders genau rechnen.

→ Zum Beispiel Katharina

Die alleinstehende Dozentin ist privat versichert, Jahresbeitrag 5000 Euro. Sie hat 500 Euro Arztkosten selbst bezahlt. Wenn sie auf die Übernahme der Kosten durch die Krankenversicherung verzichtet, erhält sie 600 Euro Beitragserstattung. Ein gutes Geschäft, denkt Katharina zunächst, denn unter dem Strich hat sie anschließend 100 Euro mehr in der Tasche (600 minus 500). Allerdings führen die 600 Euro Beitragserstattung auch zu 600 Euro weniger abzugsfähigen Sonderausgaben. Bei ihrem Grenzsteuersatz (40 Prozent) verzichtet Katharina damit auf eine Steuerersparnis von 240 Euro (40 Prozent von 600 Euro). Wenn sich Katharina für die Beitragserstattung entscheidet, ist der Vorteil deutlich geringer als angenommen. Denn in diesem Fall zahlt sie 240 Euro mehr an das Finanzamt. Ob sich ein Verzicht auf Beitragserstattungen lohnt, hängt immer vom Einzelfall ab. Hier muss ganz genau gerechnet werden. Hätte Katharina einen deutlich geringeren Steuersatz und hätte sie es mit anderen Rechnungs- oder Erstattungsbeträgen zu tun gehabt, könnte sich eine Beitragserstattung vom Versicherer für sie auch vorteilhaft auswirken.

In **Zeile 37 bis 42** geht es um Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, mit denen „andere Personen“ versichert werden. Dazu zählen an dieser Stelle nur bestimmte Menschen: vornehmlich erwachsene Kinder, für die die Eltern keinen Anspruch auf Kindergeld mehr haben. Wenn etwa die 28-jährige Tochter noch studiert, gilt sie steuerlich in der Regel nicht mehr als Kind. Kindergeld und andere Kinderförderungen gibt es dann nicht mehr. Die Eltern können die von ihnen übernommenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung des Kindes als ihre eigenen Sonderausgaben geltend machen: Voraussetzung ist, dass sie selbst Versiche-

rungsnehmer sind. Die Versicherung muss von ihnen abgeschlossen und bezahlt werden.

Wenn Eltern für ein Kind noch Kindergeld zusteht, tragen sie übernommene Versicherungsbeiträge nicht hier ein, sondern in die Anlage Kind (→ Seite 144). Unterstützen Sie andere Menschen mit Unterhaltszahlungen und übernehmen die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, schreiben Sie das in die **Anlage Unterhalt** (→ Seite 174).

Nach Eintragung der Steuer-Identifikationsnummer (**Zeile 37**) sowie des Namens und der Anschrift der unterstützten Person gehören in die **Zeilen 39 bis 41** die übernommenen Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie eventuelle Beitragserstattungen. Diese Daten liegen dem Finanzamt in der Regel bereits durch eine elektronische Meldung vor. In **Zeile 42** geht es um zusätzliche Versicherungen außerhalb der Basisabsicherung, etwa für ein Einzelzimmer im Krankenhaus oder für eine zusätzliche Pflegeversicherung.

Zeile 43 bis 48: Weitere abzugsfähige Beiträge

Für viele Arbeitnehmer ist die Rubrik „Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen“ wenig interessant, weil sie allein mit ihren Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung die abzugsfähigen 1900 Euro überschreiten. Weitere Versicherungsbeiträge wirken sich dann nicht aus. Bei Arbeitnehmern mit geringen Löhnen, Rentnern, manchen Beamten und Selbstständigen kann hier aber noch Abzugspotenzial bestehen. Deshalb gilt: Tragen Sie grundsätzlich alle abzugsfähigen Beiträge ein. Nur dann kann das Finanzamt prüfen, ob diese Beiträge zusätzlich zu Ihren Gunsten zu berücksichtigen sind oder nicht.

Zeile 43 fragt nach den Beiträgen zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung. Der Betrag ergibt sich aus der Lohnsteuerbescheinigung und wurde in der Regel bereits elektronisch an das Finanzamt übermittelt. Freiwillige Zahlungen in Arbeitslosenversicherungen gehören in die **Zeile 44**. Beiträge zu einer privaten Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherung werden in **Zeile 45** erfragt.



In den **Zeilen 46 bis 48** besteht die Möglichkeit, noch andere Versicherungsbeiträge geltend zu machen. Dazu gehören Beiträge zu sämtlichen Haftpflichtversicherungen – beispielsweise zur Kfz-Haftpflichtversicherung, Tierhalterhaftpflichtversicherung oder Privathaftpflichtversicherungen. Und auch die Beiträge zu Unfall- oder Risikolebensversicherungen können hier eingetragen werden. Ebenfalls lassen sich Beiträge zu bestimmten Lebensversicherungen sowie privaten Rentenversicherungen hier geltend machen.

Sachversicherungen, zum Beispiel Haushalt-, Kasko-, Feuer- oder Rechtsschutzversicherung, tauchen hier jedoch nicht auf, weil dafür gezahlte Beiträge nicht als Sonderausgaben absetzbar sind. Eine umfassende Übersicht, welche Versicherungen Sie wo eintragen, zeigt zudem unser Kasten

→ Seite 114.

46	– Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen	502	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	6 2 8	,-
47	– Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und / oder Kapitallebensversicherungen mit einer Laufzeit von mindestens 12 Jahren sowie einem Laufzeitbeginn und der ersten Beitragszahlung vor dem 1.1.2005	503	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>		,-

Zeile 49 bis 55: Ergänzende Angaben

Das Finanzamt fragt in **Zeile 49** nach steuerfreien Zuschüssen oder Beihilfen zur Krankenversicherung oder zu den Krankheitskosten. Diese bekommen sowohl gesetzlich versicherte Arbeitnehmer als auch Beamte. Besteht der Anspruch, ist in der Zeile kein Eintrag notwendig.

Versicherungsbeiträge von A bis Z So rechnen Sie die Ausgaben für Ihren Schutz ab

Neben den Beiträgen zur Altersvorsorge und zu einer Basisversorgung in der Kranken- und Pflegeversicherung werden in **Zeile 43 bis 48** „weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen“ abgefragt. Ob Ihnen die Beiträge als Sonderausgaben einen Steuervorteil bringen, ist je nach Einzelfall unterschiedlich. Wichtige Abzugsposten zeigt die folgende Übersicht:

- **Arbeitslosenversicherung:** Der gesetzliche Arbeitnehmeranteil laut Lohnsteuerbescheinigung gehört in Zeile 43, freiwillige Beiträge laut Vertrag in Zeile 44.
- **Ausbildungsversicherung:** Beiträge gehören in Zeile 47, wenn sie den Bedingungen für abzugsfähige Kapitallebensversicherungen entsprechen.
- **Auslandsreisekrankenversicherung:** Haben Sie sie als private Zusatzversicherung abgeschlossen, gehören die Beiträge in die Zeile 22 oder 27.
- **Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung:** Beiträge für eigenständige Versicherungen gehören in Zeile 45. Wurden sie im Rahmen von anderen Versicherungen, zum Beispiel von Kapitallebensversicherungen, abgeschlossen, sind sie nur begünstigt, wenn auch die Beiträge der Rahmenversicherung begünstigt sind (→ Kapitallebensversicherung).
- **Haftpflichtversicherung:** Beiträge für Haftpflichtversicherungen aller Art (zum Beispiel Kfz-, Privat-, Tierhalter-, Gebäude-Haftpflicht) gehören in Zeile 46.

Selbstständige und nicht familienversicherte Hausfrauen/-männer, die ihren gesamten Beitrag selbst bezahlen, tragen jedoch die Ziffer „2“ (Nein) ein. Sie können dann neben Rentenversicherungsbeiträgen bis zu 2800 Euro andere abzugsfähige Versicherungsbeiträge absetzen. Für alle anderen gilt nur die bereits genannte Grenze von 1900 Euro.

Die weiteren Angaben ab **Zeile 50** betreffen Menschen, die im gesamten Kalenderjahr **nicht** rentenversicherungspflichtig waren. Das können zum Beispiel folgende sein:

- Beamte,
- Richter,
- Soldaten,

- **Kapitallebensversicherung:** Die Beiträge sind in Zeile 47 abzugsfähig, wenn die Versicherung mit laufender Beitragszahlung vor 2005 abgeschlossen wurde, mindestens 12 Jahre läuft und alle anderen Anforderungen erfüllt sind. Fondsgebundene Versicherungen und solche gegen Einmalzahlung sind nicht begünstigt.
- **Krankenhaustagegeldversicherung:** Die Beiträge gehören in Zeile 22 oder Zeile 27.
- **Krankentagegeldversicherung:** Die Beiträge gehören in Zeile 22 oder 27.
- **Krankenversicherung:** Arbeitnehmerbeiträge zur Basisversorgung gehören in Zeile 11, 23 oder 28.
- **Pflegeversicherung:** Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung müssen in Zeile 13, 24 oder 30 eingetragen werden. Beiträge zu einer zusätzlichen Pflegeversicherung gehören in Zeile 27 oder 33.
- **Rentenversicherung:** Beiträge für private Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gehören in Zeile 47, wenn sie die unter Kapitallebensversicherung aufgeführten Bedingungen erfüllen. Die Bedingungen gelten auch für private Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht. Beiträge dafür gehören aber in Zeile 48.
- **Risikolebensversicherung:** Die Beiträge tragen Sie in Zeile 46 ein.
- **Unfallversicherung:** Die Beiträge für private Unfallversicherungen (auch für Kfz-Insassenunfallversicherungen) gehören in Zeile 46. Unfallversicherungen mit garantierter Prämienrückzahlung werden hingegen wie Kapitallebens- oder Rentenversicherungen behandelt (Zeile 47 oder 48).

- Praktikanten,
- GmbH-Geschäftsführer,
- Pensionäre und deren Angehörige oder auch
- Rentner, die sich sozialversicherungspflichtig noch etwas hinzuverdienen.

Aus den Angaben entnimmt das Finanzamt, in welcher Höhe es Vorsorgeaufwendungen berücksichtigen muss. So trägt zum Beispiel ein Beamter in **Zeile 50** die Ziffer „1“ ein und bestätigt in **Zeile 54**, dass er dennoch Anspruch auf eine Altersversorgung hat. Für die Ehe- und Lebenspartner wird in der Spalte daneben das Gleiche abgefragt. Versicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer tragen hier für sich selbst gar nichts ein.

Anlage Sonderausgaben

Die für die meisten Arbeitnehmer wichtigsten Sonderausgaben sind in der Regel die Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Sie gehören jedoch nicht in diese Anlage Sonderausgaben, sondern in die **Anlage Vorsorgeaufwand** (→ Seite 105). Deshalb gibt es im Untertitel der Anlage Sonderausgaben auch den Hinweis „ohne Versicherungsaufwendungen und Altersvorsorgebeiträge“.

Auch andere Sonderausgaben tauchen **nicht** in dieser Anlage auf, etwa die Ausgaben, die Eltern für Kinderbetreuung haben. Das Finanzamt berücksichtigt sie zwar mit bis zu 6 000 Euro im Jahr und erkennt 80 Prozent davon, maximal 4 800 Euro, als Sonderausgaben an. Doch diese Ausgaben werden über die **Anlage Kind** (→ Seite 144) abgerechnet. Trotzdem bietet Ihnen die Anlage Sonderausgaben interessante Steuersparancen.

Wenn Sie von sich aus keine Sonderausgaben abrechnen, berücksichtigt der Fiskus automatisch nur eine geringe Pauschale von jährlich 36 Euro für Alleinstehende, 72 Euro für Ehepaare/Lebenspartner. Jeder Euro, den Sie darüber hinaus als Sonderausgaben abrechnen, senkt somit Ihre Steuerlast. Wichtige Posten sind zum Beispiel Spenden, Unterhaltszahlungen und Kirchensteuer.

Zu Beginn schreiben Sie zunächst nochmals Ihren Namen und die Steuernummer ins Formular. Das gilt für alle Anlagen, die zusätzlich zum Hauptvordruck abgegeben werden. Zusammen veranlagte Ehepaare und eingetragene Lebenspartner füllen eine gemeinsame Anlage aus und tragen nur den Namen ein, der im Hauptvordruck als Erstes steht.

Zeile 4: Kirchensteuer

Hierher gehört die tatsächlich gezahlte Kirchensteuer, einschließlich im Jahresverlauf geleisteter Voraus- oder Nachzahlungen. Erstattete Kirchensteuer, beispielsweise aus der letzten Steuererklärung, ist in der Zeile rechts gesondert anzugeben. Freiwillige Beiträge oder Zahlungen sind nicht hier, sondern unter Spenden (**Zeile 5**) einzutragen. Kirchensteuer,

die die Bank oder ein anderer Finanzdienstleister im Rahmen der Abgeltungssteuer bereits an das Finanzamt abgeführt hat, gehört **nicht** hierher. Ob Kirchensteuer abgeführt wurde, ergibt sich in der Regel aus den Mitteilungen der Banken (→ Anlage KAP ab Seite 164).

Kirchensteuer		2025 gezahlt		2025 erstattet	
		EUR		EUR	
4	soweit diese nicht als Zuschlag zur Abgeltungssteuer einbehalten oder gezahlt wurde	103	4 8 7 , -	104	2 1 2 , -

Zeile 5 bis 12: Spenden & Co.

Krieg in der Ukraine, Naturkatastrophen, Hungersnöte. Spenden sind für viele Arbeitnehmer ein wichtiges Anliegen. Auch wenn dabei in der Regel nicht der Steuervorteil im Vordergrund steht, sollte auf diesen nicht verzichtet werden. Absetzbar sind Spenden „zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke“ im Inland (**Zeile 5**) und für Empfänger in der EU und im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) im Ausland (**Zeile 6**). Hinter dieser Formulierung verbirgt sich so ziemlich alles, zum Beispiel Kultur und Bildung, Jugend und Sport, Denkmalschutz und Heimatpflege. Auch Mitgliedsbeiträge mancher Organisationen, etwa des DRK, sind absetzbar. Spenden können grundsätzlich bis zur Höhe von 20 Prozent der Einkünfte sofort abzugsfähige Sonderausgaben sein.

→ Zum Beispiel das Ehepaar D.

Dorothea und Daniel D. sind beide Beamte und haben zusammen 40 000 Euro Jahreseinkünfte. Sie dürfen 20 Prozent davon, also 8 000 Euro, als Sonderausgaben in einem Jahr sofort geltend machen. Dieses Jahr waren Not und Spendenbereitschaft besonders groß. Das Ehepaar D. spendete 5 000 Euro an das Deutsche Rote Kreuz und 3 000 Euro an den örtlichen Sportverein, um den Bau eines neuen Sportlerheims zu unterstützen. Im Dezember bat der Pfarrer noch um eine Spende für die einsturzgefährdete Dorfkirche. Dorothea und

Daniel gaben dafür 2 000 Euro. Sie schreiben 10 000 Euro in ihre Steuererklärung 2025, davon akzeptiert das Finanzamt für dieses Jahr 8 000 Euro als abzugsfähige Sonderausgaben (20 Prozent von 40 000). Die verbleibenden 2 000 Euro trägt das Amt von sich aus vor: Ehepaar D. kann sie im nächsten oder in den folgenden Jahren geltend machen.

Für die Anerkennung der Spende ist in der Regel die **Spendenbescheinigung** des Empfängers nach amtlichem Muster erforderlich – eine sogenannte **Zuwendungsbescheinigung**. Bei Spenden bis 300 Euro reicht jedoch der Kontoauszug mit Angaben zum Spender und dem Spendenempfänger. Bei sonstigen Spenden an private Organisationen sind weitere Angaben wie zum Verwendungszweck auf einem Vordruck des Spendenempfängers erforderlich.

Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge)				laut Bestätigungen		laut Betriebsfinanzamt	
Spenden und Mitgliedsbeiträge (ohne Spenden in das zu erhaltende Vermögen einer Stiftung)				EUR		EUR	
5	– zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke an Empfänger im Inland	123		1	0	0	0
6	– zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke an Empfänger im EU- / EWR-Ausland	133					

Auch Sachspenden wie Kleider, Möbel oder Bücher können Sie absetzen, wenn sich der Wert der Gegenstände nachvollziehbar ermitteln lässt. Bei erbrachten Leistungen ist das mitunter leichter, zum Beispiel, wenn unter Verzicht auf einen – rechtlich zustehenden – Kostenersatz mit dem eigenen Pkw Fahrten für den Verein unternommen wurden. Auch in diesen Fällen ist eine Spendenbescheinigung erforderlich.

In die **Zeilen 7 und 8** gehören Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien sowie unabhängige Wählervereinigungen. Davon drücken bei Ledigen bis zu 1 650 Euro, bei Ehe-/Lebenspartnern bis zu 3 300 Euro zur Hälfte direkt die Steuerschuld. Höhere Spenden können wiederum bis zu 1 650 beziehungsweise 3 300 Euro zusätzlich als Sonderausgaben abgesetzt werden. Spendet beispielsweise ein lediger Beamter 2 000 Euro an



Belege aufbewahren

Spendenbescheinigungen müssen Sie der Steuererklärung nicht beifügen. Doch Sie müssen sie auf Anforderung des Finanzamts vorlegen und bis zu einem Jahr nach Erhalt des Steuerbescheids aufbewahren.

eine Partei, zahlt er 825 Euro weniger Steuern (50 Prozent von 1650). Die darüber hinaus gespendeten 350 Euro werden zusätzlich als Sonderausgaben angerechnet (2000 minus 1650). Zusätzlich zu seiner Parteispende und in gleicher Weise steuerlich gefördert dürfte der Beamte an eine unabhängige Wählervereinigung spenden.

In den **Zeilen 9 bis 12** geht es um Zuwendungen an bestimmte Stiftungen. Wer damit zu tun hat, sollte sich ohnehin an einen Steuerberater wenden. Das gilt auch, wenn Sie Großspenden oberhalb der 20-Prozent-Grenze geleistet haben.

Der Freibetrag für alle, die sich im Verein gemeinnützig engagiert haben und dafür eine Aufwandsentschädigung bekamen, gehört nicht hierher, sondern in **Anlage N** oder **Anlage S** (Ehrenamtspauschale und Übungsleiterfreibetrag → Seite 63 und 186).

Zeile 13 bis 14: Berufsausbildung

Im richtigen Leben liegen die Begriffe Ausbildung und Fortbildung eng beieinander. Das Steuerrecht errichtet dazwischen eine Mauer. Die Verwaltung versteht an dieser Stelle unter „Berufsausbildung“ eine allererste Ausbildung, beispielsweise ein Erststudium. Fortbildung heißt hingegen Weiterlernen nach einer Erstausbildung, etwa ein Studium nach abgeschlossener Berufsausbildung, ein Zweitstudium, Umschulungen oder Weiterbildungen. Aufwendungen hierfür gehören zu den Werbungskosten (→ Seite 81).

Die Abgrenzung ist in der Praxis nicht immer einfach zu bestimmen. Denn was gilt überhaupt als Ausbildung, wann und wie wurde sie abge-

geschlossen, unterbrochen oder wieder aufgenommen, dient ihr Zweck der Erwerbstätigkeit oder dem Privatvergnügen? Das sind nur einige der Fragen, um die Bürger und Verwaltung schon häufig gestritten haben.

In die Anlage Sonderausgaben gehören Kosten für eine erste Berufsausbildung und für ein Erststudium nach der Schulausbildung. Die Betonung liegt hier auf „erste“ Berufsausbildung, und diese liegt vor, wenn bisher kein Berufs- oder Studienabschluss vorhanden ist oder die Ausbildung weniger als 12 Monate gedauert hat oder kein Abschluss erzielt wurde.

Bei der Unterscheidung zwischen Erst- und weiterer Ausbildung geht es darum, wie und vor allem in welcher Höhe Bildungsausgaben steuerlich geltend gemacht werden dürfen. Für die erste Ausbildung dürfen bis zu 6 000 Euro pro Person und Jahr als Sonderausgaben abgesetzt werden. Dagegen können Aufwendungen für alle weiteren Ausbildungen in unbegrenzter Höhe als Werbungskosten geltend gemacht werden. Das gilt auch, wenn es sich zwar um eine erste Ausbildung handelt, diese jedoch als Dienstverhältnis erfolgt wie bei einem Azubi.

Erste Ausbildungskosten, die nur als Sonderausgaben geltend gemacht werden können, haben einen weiteren Nachteil: Sie wirken sich nur in dem Jahr steuerlich aus, in dem sie entstanden sind. In Ausbildungsphasen sind aber oftmals keine oder nur geringe steuerpflichtige Einkünfte vorhanden. Somit führen Ausbildungskosten in vielen Fällen nur zu einer geringen oder zu gar keiner Steuerentlastung.

Ausgaben für eine Weiterbildung oder eine zusätzliche Ausbildung funktionieren grundsätzlich anders: Sie können als „vorweggenommene



Erst Tischler, dann Biologe

Nach einer ersten abgeschlossenen Berufsausbildung oder einem Studium können alle weiteren Ausbildungen zu Werbungskosten führen. Das gilt auch dann, wenn die weiteren Ausbildungen überhaupt nicht mit dem ersten Abschluss zusammenhängen oder darauf aufbauen.



Werbungskosten“ zu steuerlich anerkannten Verlusten führen. Solche Verluste müssen nicht zwingend mit Einkünften desselben Jahres ausgeglichen werden. Sie lassen sich etwa mit positiven Einkünften des Vorjahres oder in Folgejahren steuersparend verrechnen.

Wegen der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung von Ausbildungs- und Fortbildungskosten und der sehr eingeschränkten Möglichkeiten, Kosten für eine Erstausbildung steuerlich zu berücksichtigen, gab es in den letzten Jahren eine Vielzahl von Gerichtsverfahren. Ende 2019 hat letztlich das Bundesverfassungsgericht abschließend geurteilt, dass die bestehende gesetzliche Unterscheidung verfassungsgemäß ist (Az. 2 BvL 22/14). Folglich bleibt es dabei, dass Kosten der Erstausbildung nur als Sonderausgaben zählen.

Welche Voraussetzungen eine Erstausbildung erfüllen muss, damit anschließend die Ausgaben für weitere Ausbildungen anerkannt werden, war ebenfalls Bestandteil verschiedener Gerichtsverfahren. So hat der Bundesfinanzhof etwa bei einer Stewardess, die sich zur Pilotin ausbilden ließ, die Kosten des Pilotenkurses als vorweggenommene Werbungskosten akzeptiert (Az. VI R 6/12). Jedoch gilt nicht jede beliebige Ausbildung als Erstausbildung. Der Begriff Erstausbildung ist gesetzlich definiert als mindestens zwölfmonatige Vollzeitausbildung mit mindestens 20 Wochenstunden. Die Ausbildung muss mit einer Prüfung oder einem anderen für die jeweilige Ausbildung üblichen Abschluss enden.

Ausbildungskosten sind ein weit gefasster Begriff. Dazu gehören etwa Fahrtkosten, Gebühren für Kurse und Prüfungen, Ausgaben für Fachbücher, Computer oder Laptop, Kopien und Schreibwaren. Auch Kosten

für ein häusliches Arbeitszimmer können in bestimmten Fällen bis zu 6 000 Euro pro Jahr abzugsfähig sein.

Bei Ehepaaren und Lebenspartnern macht jeder Partner seine eigenen Ausbildungskosten geltend. Der Ehemann füllt **Zeile 13** aus, die Ehefrau **Zeile 14**, gleichgeschlechtliche Ehe- und Lebenspartner unterscheiden nach „Person A und B“. Unter dem Strich kann damit ein Paar bis zu 12 000 Euro Ausbildungskosten absetzen. Es gibt aber keine Zusammenrechnung. Hatte etwa ein Partner 8 000 Euro Ausbildungskosten und der andere keine, berücksichtigt das Finanzamt nur den Höchstbetrag von 6 000 Euro pro Jahr für den, der die Kosten tatsächlich hatte.

Ausbildungskosten sind nur absetzbar, wenn eine Ausbildung auf beruflich verwendbare Kenntnisse und Fertigkeiten gerichtet ist. Andere Bildungsmaßnahmen, die nur dem Hobby oder der Allgemeinbildung dienen, beispielsweise für eine gängige Fremdsprache ohne beruflichen Bezug, bleiben ungefördert.

Zeile 15 bis 28: Gezahlte Versorgungsleistungen

In **Zeile 15 bis 28** geht es um Versorgungsleistungen – oft im Zusammenhang mit Vermögensübertragungen der Älteren an die Jüngeren der Familie. Für das Vermögen erhalten die Älteren zum Beispiel eine lebenslange Rente. Diese Zahlungen können in seltenen Fällen Arbeitnehmer und Beamte unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben absetzen. Wenn Sie damit zu tun haben, sollten Sie einen Steuerprofi konsultieren, bevor solche Leistungen vereinbart und hier erstmals eingetragen werden. Voraussetzung ist auf jeden Fall, dass diejenigen, die die Leistungen absetzen wollen, immer Namen, Geburtsdatum und Identifikationsnummer des Empfängers mit in die Anlage eintragen. Es ist möglich, Leistungen an zwei empfangsberechtigte Personen abzurechnen.

Zeile 29 bis 41: Zahlungen an den oder die Ex

Zeile 29 behandelt Unterhaltsleistungen, die an einen geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner geleistet wurden. Voraussetzung für die steuermindernde Berücksichtigung ist, dass der

Unterhaltsempfänger auf der **Anlage U** zugestimmt hat, die Zahlungen als Einnahmen zu versteuern. Sie sind beim Zahler in dem Umfang als Sonderausgaben abzugsfähig, wie sie beim Empfänger steuerpflichtig sind. In **Zeile 30** ist die Steueridentifikationsnummer der ersten unterstützten Person einzutragen. Das neue Kästchen fragt nach dem Inlandswohnsitz der Person. Hier ist eine 1 einzutragen. Bei Wohnsitz im Ausland, ist es eine 2. Zusätzlich zum Höchstbetrag von 13 805 Euro Unterhalt können Sie von Ihnen übernommene Beiträge zur Basisrankenversicherung und die Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung des Unterstützten als Sonderausgaben geltend machen. In **Zeile 31** muss der Teil der Unterhaltszahlung, der auf Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung entfällt, nochmals separat aufgeführt werden. Krankenversicherungsbeiträge, die Anspruch auf Krankengeld auslösen, geben Sie in **Zeile 32** an.

Unterhaltsleistungen laut Anlage U – ohne Kindesunterhalt – an den			
- geschiedenen Ehegatten, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft			
- dauernd getrennt lebenden Ehegatten / Lebenspartner			
Angaben zur 1. unterstützten Person		tatsächlich erbracht	
– Bitte Anleitung beachten. –		EUR	
29	Name und Geburtsdatum der unterstützten Person CHRISTIANA KÜHN, 22.02.1969	116	1 4 5 0 0,–
30	Identifikationsnummer der unterstützten Person 117 1 2 5 8 9 2 2 2 4 2 5	Die unterstützte Person hat ihren Wohnsitz / gewöhnlichen Aufenthalt im Inland	157 1 <small>1 = Ja 2 = Nein</small>
31	In Zeile 29 enthaltene Beiträge (abzüglich Erstattungen und Zuschüsse) zur Basis-Kranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung	118	6 9 5,–
32	Davon entfallen auf Krankenversicherungsbeiträge mit Anspruch auf Krankengeld	119	0,–

Zeile 37 bis 39 behandelt Ausgleichszahlungen, die im Rahmen eines vertraglichen oder gerichtlich angeordneten Versorgungsausgleichs an einen **geschiedenen Ehegatten** geleistet wurden. Sie werden vom Fiskus in der Höhe als Sonderausgaben abgezogen, in der sie beim Empfänger steuerpflichtig sind. In **Zeile 40 und 41** gehören Zahlungen, die als Ausgleich erfolgt sind, um einen **Versorgungsausgleich**, also eine Kürzung der eigenen Altersbezüge, zu vermeiden. Für den Abzug ist die **Anlage U** nötig.

Anlage Außergewöhnliche Belastungen

Diese Anlage kann für viele Arbeitnehmer und Beamte besonders wichtig sein: Hinter den „außergewöhnlichen Belastungen“ verbergen sich zahlreiche Sachverhalte. Es geht zum Beispiel um Ausgaben für Krankheit, Behinderung und Pflege und um die Unterstützung Bedürftiger, um Behinderten- oder Pflegepauschbeträge. Es gibt weitere Situationen, deren Folgen Sie eventuell beim Finanzamt abrechnen können, etwa wenn Sie in Folge eines Feuers oder Hochwassers Ausgaben für die Wiederbeschaffung existenziell nötiger Gegenstände wie Möbel, Hausrat und Kleidung sowie für die Beseitigung von Schäden an Wohneigentum hatten. Das ist außerdem möglich, wenn Ihnen etwa durch Hausschwamm Ausgaben entstanden sind. Hierzu hat der Bundesfinanzhof (BFH) in den vergangenen Jahren in einigen Verfahren Entscheidungen getroffen.

Eine Besonderheit rund um die außergewöhnlichen Belastungen gibt es aber zu beachten: Viele der Posten, die das Finanzamt hier berücksichtigt, bringen nicht vom ersten Euro an einen Steuervorteil, sondern erst, wenn die Ausgaben so hoch sind, dass sie nicht mehr als „zumutbar“ gelten, sondern unzumutbar hoch sind. Diese Grenze ermittelt das Finanzamt individuell für jeden Steuerpflichtigen anhand der Höhe seiner Jahreseinkünfte und familiären Situation (→ Tabelle Seite 252).



Anspruch prüfen

Viele Arbeitnehmer und Beamte mit erheblichen Gesundheitsproblemen wissen nicht, dass ihnen eigentlich ein Behindertenpauschbetrag zusteht. Sprechen Sie mit Ihrem behandelnden Arzt, ob ein Antrag auf einen Behindertenausweis Erfolgsaussichten hat.

Zeile 4 bis 9: Behinderung und Zeile 21 bis 22: Fahrtkostenpauschale bei Behinderung

Je nach Grad der Behinderung gewährt das Finanzamt einen pauschalen Freibetrag zwischen 384 und 7400 Euro jährlich (→ Seite 251). Dieser steht Ihnen bereits ab einem Grad der Behinderung von 20 Prozent zu. In die **Zeilen 4 und 9** werden die Gültigkeitsdaten der entsprechenden Dokumente (zum Beispiel Bescheid des Versorgungsamts) eingetragen sowie rechts der Grad der Behinderung, der auf ihnen vermerkt ist. Wenn Sie den Behindertenpauschbetrag erstmals beantragen, halten Sie die jeweiligen Dokumente vor und zeigen Sie sie auf Nachfrage des Finanzamts.

Die kleinen Kästchen in den **Zeilen 5 bis 6** und **8 bis 9** sind, wenn die genannten gesundheitlichen Einschränkungen vorliegen, mit der Ziffer „1“ auszufüllen. In **Zeile 5** setzen Sie eine „1“, wenn Sie erheblich gehbehindert (Merkzeichen „G“) oder außergewöhnlich gehbehindert (Merkzeichen „aG“) sind. In **Zeile 6** geben Sie an, wenn Sie das Merkzeichen „Bl“ (blind), „TBl“ (taubblind) und/oder „H“ für „ständig hilflos“ in Ihrem Behindertenausweis stehen haben. Auch wenn Sie Pflegegrad 4 oder 5 haben, setzen Sie hier eine „1“. Trifft eine der Angaben aus **Zeile 6** auf Sie zu, erhalten Sie den Höchstwert von 7400 Euro im Jahr angerechnet.

Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A																
Ausweis / (Renten-) Bescheid / Bescheinigung – bei erstmaliger Beantragung / Änderung bitte Nachweis in Kopie einreichen –																
	gültig von					gültig bis		unbefristet gültig	Grad der Behinderung							
4	100	0	4	1	9	101	M	M	J	J	102	1	1 = Ja	105	7	0
Ich bin																
5	– erheblich gehbehindert (Merkzeichen „G“) / außergewöhnlich gehbehindert (Merkzeichen „aG“)											104	1	1 = Ja		
6	– blind / taubblind / ständig hilflos (Merkzeichen „Bl“, „TBl“ und / oder „H“), schwerstpflegebedürftig (Pflegegrad 4 oder 5)											103		1 = Ja		

Zusätzlich können Sie bei einem Grad der Behinderung ab 70 eine Fahrtkostenpauschale von 900 bis 4500 Euro geltend machen. Diese Pauschale beantragen Sie in **Zeile 21 und 22** (siehe nächste Seite).

Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale

– bei erstmaliger Beantragung / Änderung bitte Nachweis in Kopie einreichen –

Ich beantrage die Berücksichtigung der behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale, da ich die nachfolgenden Voraussetzungen erfülle:

		Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A		Ehefrau / Person B
21	Ich habe einen Grad der Behinderung von mindestens 80 oder einen Grad der Behinderung von mindestens 70 und Merkzeichen „G“	250	<input checked="" type="checkbox"/> 1 = Ja	251 <input type="checkbox"/> 1 = Ja
22	Ich bin außergewöhnlich gehbehindert / blind / taubblind / ständig hilflos (Merkzeichen „aG“ / „Bl“ / „TBl“ und / oder „H“), schwerstpflegebedürftig (Pflegegrad 4 oder 5)	252	<input type="checkbox"/> 1 = Ja	253 <input type="checkbox"/> 1 = Ja

Anstelle des Behindertenpauschbetrags können auch die tatsächlichen, nachgewiesenen Kosten der Behinderung geltend gemacht werden. Das passiert alles ab **Zeile 29** beziehungsweise in ergänzenden Aufstellungen zu diesen Zeilen. Auch Ausgaben für andere Krankheitskosten, einen behindertengerechten Umbau eines Kfz oder einer Wohnung können zusätzlich zum Pauschbetrag absetzbar sein. Das gilt ebenfalls für bestimmte Kosten einer Begleitperson im Urlaub. Um behinderungsbedingte Steuervorteile auszuschöpfen, kann die Hilfe eines Steuerprofis zumindest beim erstmaligen Ausfüllen einer Steuererklärung zweckmäßig sein.

In der **Zeile 10** ist ein Pauschbetrag für Hinterbliebene zu beantragen. Er beläuft sich auf 370 Euro und steht Menschen zu, denen aufgrund ganz bestimmter gesetzlicher Regelungen Hinterbliebenenbezüge gewährt werden, zum Beispiel nach einem Dienstunfall eines Beamten. Allein der Bezug einer gesetzlichen Witwen- oder Witwerrente reicht aber nicht aus, um den Hinterbliebenenpauschbetrag in Anspruch zu nehmen.

Zeile 11 bis 20: Pflege zu Hause

Wer eine andere Person in seiner Wohnung oder in deren Wohnung unentgeltlich pflegt, kann den Pflegepauschbetrag von bis zu 1800 Euro im Jahr erhalten. Dafür gilt aber eine Reihe von Voraussetzungen, denn vorgegeben ist unter anderem, dass die Pflege **persönlich** geleistet wird. Unterstützung durch einen ambulanten Pflegedienst ist allerdings möglich. Voraussetzung für den Pflegepauschbetrag ist, dass der Gepflegte **mindestens Pflegegrad 2** hat. Dann liegt der Freibetrag bei 600 Euro. Bei Pflegegrad 3 sind es 1100 Euro, bei 4 oder 5 oder wenn er hilflos ist, gibt es

1800 Euro. Den Pauschbetrag erhalten Menschen, die unterhaltsberechtigte Angehörige pflegen. Es gibt ihn aber auch, wenn andere Verwandte, Lebensgefährten, Freunde oder Nachbarn gepflegt werden. Dann müssen Sie darlegen können, dass Sie die Pflege aus tatsächlichen oder sittlichen Gründen übernehmen mussten. Sind mehrere Menschen an der Pflege beteiligt, etwa Geschwister, die ihre Eltern pflegen, wird der Pauschbetrag nach Zahl der beteiligten Personen aufgeteilt.

Übrigens: Den Pflegepauschbetrag gibt es auch, wenn die gepflegte Person in einem Heim lebt und nur an den Wochenenden zu Hause gepflegt wird. Erhalten Sie für Ihre Unterstützung das Pflegegeld aus der gesetzlichen Pflegeversicherung, schließt das den Anspruch auf den Pflegepauschbetrag aus. Anders ist es, wenn Sie das Geld nur treuhänderisch verwalten und für die pflegebedürftige Person verwenden oder wenn das Pflegegeld für ein Kind mit einer Behinderung gewährt wird.

Zunächst müssen Sie ab **Zeile 11** Angaben zur gepflegten Person, zum Verwandtschaftsverhältnis und Pflegegrad machen. **Zeile 17** fragt, wer der Pflegenden ist, sie bietet mit den Ziffern „1“, „2“ oder „3“ eine Auswahl an. Ab **Zeile 18** tragen Sie für jede weitere pflegenden Person ein: Name, Anschrift, Geburtsdatum sowie Verwandtschaftsverhältnis zur gepflegten Person.

Pflege-Pauschbetrag	
– bei erstmaliger Beantragung / Änderung bitte Nachweis in Kopie einreichen –	
Angaben zur pflegebedürftigen Person	
<small>Name, Anschrift, Geburtsdatum und Verwandtschaftsverhältnis der pflegebedürftigen Person</small>	
11	ERIKA EXEMPEL, BUSCHWEG 15, 12345 BUSCHBACH, 13.12.1940
12	MUTTER
13	Identifikationsnummer der pflegebedürftigen Person 202 1 2 1 2 3 4 5 6 7 8 9
14	Die pflegebedürftige Person hat ihren Wohnsitz / gewöhnlichen Aufenthalt im Inland 204 1 1 = Ja 2 = Nein
15	Für die pflegebedürftige Person wurde folgender Pflegegrad festgestellt 203 4 2 = Pflegegrad 2 3 = Pflegegrad 3 4 = Pflegegrad 4 oder 5
16	Für die pflegebedürftige Person wurde das Merkzeichen „H“ festgestellt 205 1 = Ja
Angaben zur pflegenden Person	
17	Die unentgeltliche persönliche Pflege einer pflegebedürftigen Person in ihrer oder in meiner Wohnung im Inland oder in einem EU- / EWR-Staat erfolgte durch 200 1 1 = Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A 2 = Ehefrau / Person B 3 = Beide Ehegatten / Lebenspartner



Pflegekosten können auf unterschiedlichen Wegen geltend gemacht werden: als Pflegepauschbetrag (ab **Zeile 11**), als „allgemeine“ außergewöhnliche Belastung (ab **Zeile 26**), als Steuerermäßigung über die Beschäftigung einer Hausangestellten als geringfügige (**Zeile 39**) oder voll sozialversicherungspflichtige Tätigkeit (**Zeile 40**) und über den Behindertenpauschbetrag. Wichtig ist, dass die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind.

Sie unterscheiden sich aber erheblich. So kann etwa jemand, der einen Verwandten zu Hause oder in einem Heim pflegen lässt, seine Ausgaben in der Regel als allgemeine außergewöhnliche Belastung nur geltend machen, wenn er gegenüber der zu pflegenden Person unterhaltsverpflichtet ist und der Gepflegte die Kosten nicht allein tragen kann. Das wäre etwa dann der Fall, wenn ein Kind Pflegeheimkosten für die bedürftigen Eltern übernimmt. Demgegenüber ist die Nutzung des Pflegepauschbetrags oder einer Steuerermäßigung für Pflegeleistungen im Haushalt nicht an diese Voraussetzungen gebunden. Kombinationen sind ebenfalls möglich. So lässt sich für den Teil der Pflegekosten, der wegen der „zumutbaren Belastung“ nicht als außergewöhnliche Belastung absetzbar ist, eine Steuerermäßigung als Pflegeleistung im Haushalt beantragen (**Zeile 40**). Auch kann jemand, der Pflegeleistungen im Haushalt als haushaltsnahe Dienstleistung absetzt, neben dem Höchstbetrag von 20 000 Euro weitere Pflegekosten als außergewöhnliche Belastungen geltend machen.

Was im Einzelfall möglich und was steuerlich günstiger ist, sollte mit einem Steuerprofi besprochen werden. Grundsätzlich ist ein Abzug als außergewöhnliche Belastung günstiger, wenn der Grenzsteuersatz mehr als 20 Prozent beträgt. Alleinstehende erreichen diesen Steuersatz bereits bei einem zu versteuernden Einkommen von rund 15 500 Euro (→ Seite 261).

Zeile 23 bis 41: Krankheit, Todesfall und andere Katastrophen

Hier tragen Sie – auch ohne Vorliegen einer Behinderung – Posten ein, die das Steuerrecht unter „außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art“ versteht. Darunter findet sich so ziemlich alles von Krankheitskosten im weitesten Sinn über Grundwasserschäden bis zum Verlust von Hausrat durch Naturkatastrophen oder Diebstahl. Damit das Ganze nicht ausufernd, muss jeder, der eine solche „allgemeine“ Belastung absetzen will, einen Teil davon selbst schultern. Er nennt sich „zumutbare Belastung“ und beläuft sich je nach Familienstand, Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder und Höhe der Einkünfte auf 1 bis 7 Prozent der Einkünfte (→ Seite 252).

Krankheitskosten sind die außergewöhnlichen Belastungen, die Arbeitnehmer und Beamte am häufigsten geltend machen. Dazu gehören die Kosten für alle vom Arzt oder Heilpraktiker verordneten Medikamente, Heilbehandlungen und Hilfsmittel, aber nur der Anteil, der selbst bezahlt wurde. Auch dabei gibt es immer wieder umstrittene Positionen. Grundsätzlich sollten Sie alle Belege sammeln, die etwas mit Kosten für Krankheit und Gesundheit zu tun haben, zum Beispiel Zuzahlungen bei Arzt, Zahnarzt, Masseur und in der Apotheke, Zahlungen für Heilbehandlungen und Medikamente, die zwar verordnet, aber von der Kasse nicht getragen wurden, zum Beispiel homöopathische Mittel. Ausgaben für Brillen, Einlagen oder Rollstühle gehören dazu ebenso wie die Fahrtkosten zum Arzt und bestimmte Kurkosten. Eine ausführliche Übersicht finden Sie im Infokasten → Seite 130.

Andere Aufwendungen					
Krankheitskosten (z. B. Arzt- und Behandlungskosten, Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, Kurkosten)					
Art der Aufwendungen					
23	ZAHNARZTKOSTEN UND WEITERE				
24	Summe der Aufwendungen	302	3	196	,--
25	Summe der erhaltenen und / oder zu erwartenden Versicherungsleistungen, Beihilfen, Unterstützungen usw. (ggf. „0“)	303		396	,--

Ausgaben für medizinische Versorgung Krankheitskosten von A bis Z

Als außergewöhnliche Belastung gelten Krankheitskosten aller Art, wenn sie auf der Grundlage von Verordnungen des Arztes oder Heilpraktikers entstanden sind. Für das Finanzamt zählen nur Ausgaben, die Sie selbst getragen haben.

- Arzneimittel, inklusive Zuzahlungen und Rezeptgebühren.
- Behandlungskosten bei Ärzten, Zahnärzten, Heilpraktikern, Physiotherapeuten, medizinischen Fußpflegern oder Logopäden. Ausgaben für bestimmte alternative Therapien (wie eine Ayurveda-Behandlung) sind nur bei nachgewiesener medizinischer Notwendigkeit absetzbar.
- Fahrtkosten zum Arzt, ins Krankenhaus, zu Heilbehandlungen oder Selbsthilfegruppen sind wie Reisekosten absetzbar (→ Seite 93). Pkw-Fahrten akzeptiert das Amt in der Regel nur, wenn die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar war. Besuchsfahrten zum Ehegatten oder zu Kindern

ins Krankenhaus (oder in die Reha-Klinik) können Sie geltend machen, wenn der Besuch laut ärztlicher Bescheinigung notwendig war, also „den Heilungsprozess gefördert“ hat.

- Heil- und Hilfsmittel sind u. a. Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte, Schuheinlagen, orthopädische Schuhe oder Rollstühle.
- Kurkosten sind absetzbar, wenn die Kur notwendig war. Der Nachweis erfolgt durch ein amtsärztliches Zeugnis oder durch den Bewilligungsbescheid der Krankenkasse, die vor Beginn der Maßnahme ausgestellt sein müssen. Abzugsfähig sind zum Beispiel selbst gezahlte Fahrt-, Übernachtungs- und Behandlungskosten sowie 80 Prozent der Verpflegungskosten.
- Zahnersatz, etwa Kronen, Brücken, Zahnimplantate.
- Zuzahlungen von zum Beispiel 10 Euro pro Tag bei stationärem Aufenthalt in Krankenhäusern und Reha-Kliniken.

Ausgaben für einen krankheits- oder pflegebedingten Heimaufenthalt können wie Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, auch Zahlungen für dort untergebrachte Verwandte, die unterhaltsberechtig sind.

Gelingt es, im Laufe des Jahres die Ausgaben für die medizinische Versorgung einigermaßen zu bündeln, kann das einen deutlichen Steuervorteil bringen:

→ Zum Beispiel Familie F.

Franziska und Frank F. sind beide Arbeitnehmer, ihre Kinder Fanny und Falk gehen noch zur Schule. Zusammen kommen sie auf Einkünfte von 50 000 Euro. Krankheitskosten fielen reichlich an. Frank musste beim Zahnarzt 1 700 Euro zuzahlen und Franziska bei ihrer Kur 500 Euro. Hinzu kamen einige Kleinigkeiten, die sich auf 800 Euro summierten: Zuzahlungen für Medikamente, eine Rechnung vom Heilpraktiker, eine neue Gleitsichtsonnenbrille für die blendempfindliche Franziska, ärztliche Atteste und Fahrtkosten zum Arzt. Insgesamt zahlte Familie F. somit 3 000 Euro Krankheitskosten aus eigener Tasche. Die zumutbare Belastung berechnet das Finanzamt mit 1346 Euro (→ Berechnung Seite 252). Damit kann Familie F. 1654 Euro Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung geltend machen (3 000 minus 1346). Hätte Frank seine teure Zahnreparatur auf nächstes Jahr verschoben, hätte Familie F. in diesem Jahr gar keine Krankheitskosten absetzen können, denn sie wäre innerhalb der zumutbaren Belastung von 1346 Euro geblieben. Ob und wie sich die Zahnarztkosten im Folgejahr auswirken, ist ungewiss. Deshalb: Ohne ein Vorverlegen der Zahnbehandlung wären 1654 Euro Abzugsbetrag unter den Tisch gefallen.

Wenn Hausrat oder Kleidung durch Feuer, Unwetter, Hochwasser oder Diebstahl verloren gegangen sind, können Ausgaben für die Wiederbeschaffung eine außergewöhnliche Belastung sein. Da prüft das Finanzamt aber sehr genau. Stellt sich beispielsweise heraus, dass keine Hausratver-



sicherung abgeschlossen wurde, hält der Fiskus seine Taschen zu. Auch wenn ein Biber am Haus Schäden verursacht, zählen die Kosten nicht.

Schadstoffe in Haus oder Wohnung können dagegen zu einer außergewöhnlichen Belastung führen. Wenn etwa Asbest, Formaldehyd oder giftige Holzschutzmittel zu beseitigen sind, berücksichtigt das Finanzamt die anfallenden Kosten. Die Anforderungen dafür sind jedoch hoch: Ein Arzt muss in der Regel den Zusammenhang zwischen der Schadstoffbelastung und den gesundheitlichen Folgen attestieren; außerdem will das Finanzamt die Gutachten über die konkrete Gesundheitsgefährdung sehen.

Unter bestimmten Voraussetzungen akzeptiert das Finanzamt auch Beerdigungskosten (**Zeile 32 bis 35**), wenn sie ein Verwandter oder eine dem Toten nahestehende Person übernommen hat, sie 7 500 Euro nicht übersteigen und nicht aus dem Nachlass bezahlt werden können. Den Gesamtwert des Nachlasses müssen Sie angeben.

Zeile 39 bis 41 füllen Sie nur aus, wenn in Zeile 27 Aufwendungen enthalten sind, für die es grundsätzlich auch eine Steuerermäßigung als Pflege- oder Handwerkerleistung geben kann (→ Seite 133). Das betrifft zum Beispiel Pflegeleistungen, die im Rahmen eines Minijobs erbracht wurden, andere haushaltsnahe Pflegeleistungen und Arbeitskosten für Handwerkerleistungen, etwa für behinderungsbedingte Umbauten. Sie hatten beispielsweise Kosten für einen Pflegedienst von 4 000 Euro im Jahr. Diesen Betrag haben Sie in **Zeile 27** bereits eingetragen. Wegen der zumutbaren Belastung konnten Sie 1 500 Euro von diesen 4 000 Euro nicht absetzen. Wenn Sie die 4 000 Euro auch in **Zeile 40** eintragen, kann es für den nicht absetzbaren Betrag eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen geben.

Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen: 20 Prozent Steuerbonus

Viele Berufstätige lassen sich bei Arbeiten an Haus, Hof oder Wohnung helfen. Unter bestimmten Voraussetzungen können sie die Kosten in dieser Anlage eintragen und verringern ihre Steuerlast.

Zeile 4 bis 15: Rund um den Haushalt

Wer eine Haushaltshilfe einstellt, kann damit Steuern sparen. Die Hilfskraft muss aber typische Hausarbeiten erledigen, zum Beispiel einkaufen, putzen, waschen, kochen, Familienangehörige betreuen oder den Garten pflegen. Arbeitet die Haushaltshilfe in einem Minijob, gehören die Angaben in **Zeile 4**. Die Verdienstgrenze liegt seit 1. Januar 2025 bei 556 Euro. Zudem gilt Rentenversicherungspflicht. Davon können sich Minijobber aber auf eigenen Antrag bei ihrem Arbeitgeber befreien lassen (→ ab Seite 228). Die Formulare und weitere Tipps gibt es bei der Minijobzentrale (telefonisch 03 55/2 90 27 07 99 oder im Internet: minijob-zentrale.de).

Die Angaben für **Zeile 4** können Sie der Bescheinigung der Minijobzentrale entnehmen, die die Sozialabgaben und Steuern pauschal eingezogen und abgeführt hat. Hierher gehört auch eine kurze Tätigkeitsbeschreibung, etwa „Reinigungsarbeiten“. Von den Lohnkosten verringern 20 Prozent die Steuerschuld, maximal 510 Euro im Jahr.

→ Zum Beispiel das Ehepaar U.

Ulrike und Ulrich U. sind beide berufstätig. Sie haben Vera V. als Haushaltshilfe in einem Minijob eingestellt. Als Arbeitgeber rechnen sie mit der Minijobzentrale ab, 20 Prozent ihrer Ausgaben für Vera V., maximal 510 Euro, verringern direkt ihre Steuerschuld. Die Ausgaben bestehen aus dem Arbeitslohn und pauschalen Abgaben von insgesamt 14,92 Prozent (einschließlich 2 Prozent Steuern).

Lohn für Vera V. (12 × 556)	6 672
plus Pauschalabgabe (14,92% von 6 672)	+ 996
Lohnkosten des Ehepaars U.	7 668
Steuererstattung (20% von 7 668, maximal 510, alle Angaben in Euro)	510

Für andere **haushaltsnahe Dienstleistungen** akzeptiert das Finanzamt Ausgaben bis jährlich 20 000 Euro. Die Ausgaben gehören alle in **Zeile 5**. Förderfähig sind einfache Arbeiten, zum Beispiel Gartenarbeiten, Putzen, Kochen, Kinder- und Seniorenbetreuung.

Das Finanzamt zieht 20 Prozent der Arbeitskosten (von bis zu 20 000 Euro) unmittelbar von der Steuerschuld ab. Das ergibt bis zu 4 000 Euro Steuererstattung im Jahr. Ob sich der eigene Haushalt in einer gemieteten Wohnung oder in einem Eigenheim befindet, ist dabei egal. Auch die Pflege und Betreuung von Personen im Haushalt werden von dieser Zeile erfasst. Sie können die Ausgaben unabhängig davon geltend machen, ob die betreute Person einen Pflegegrad hat oder nicht. Zahlen Sie für die ambulante Pflege von Angehörigen, die nicht bei Ihnen mit im Haushalt leben, können Sie die Ausgaben ebenfalls geltend machen, entschied der Bundesfinanzhof (BFH, Az. VI R 2/20). Lebt die Person im Heim, sind die einer Hilfe im Haushalt vergleichbaren Dienstleistungen absetzbar. Allerdings kann dann nach derzeitiger Rechtslage nur derjenige, der im Heim lebt, eine Steuerermäßigung auf diese Kosten erhalten.

Angaben zur versicherungspflichtigen Beschäftigung einer Haushaltshilfe, deren Tätigkeit über einen Minijob hinausgeht, gehören ebenfalls hierher. Auch dafür kann es eine Steuererstattung von maximal 4 000 Euro im Jahr geben. Das Arbeitsverhältnis muss aber wie jeder andere versicherungspflichtige Job angemeldet und abgerechnet werden.

Wer das alles richtig machen will, sollte zumindest im ersten Jahr der Beschäftigung einen Steuerprofi zurate ziehen. Die Lohnunterlagen müssen dem Finanzamt auf Anforderung vorgelegt werden können. Arbeitsverhältnisse mit Bekannten und Verwandten sind ebenfalls förderfähig. Die Helfer dürfen aber nicht zum eigenen Haushalt gehören. Wird der



Sparen mit Nebenkostenabrechnung

Angehörige von Eigentümergemeinschaften und Mieter dürfen ihre anteiligen Kosten etwa für Treppenhausreinigung oder Gartenarbeit als haushaltsnahe Dienstleistung absetzen. Sie stehen in der Nebenkostenabrechnung des Verwalters/Vermieters.

Ehe-/Lebenspartner als Haushaltshilfe beschäftigt, spielt das Finanzamt allerdings nicht mit.

Haushalte, die niemanden einstellen, sondern eine Firma engagieren, können ebenfalls steuerlich geförderte Hilfe im Haushalt nutzen. Das können zum Beispiel Fensterputzer, Gärtner oder Betreuungs- und Pflegedienste sein. Übrigens können in diesem Rahmen auch Speditionskosten eines privaten Umzugs und Entrümpelungsaktionen gefördert werden. Außerdem akzeptiert das Finanzamt die häusliche Betreuung von Haustieren als haushaltsnahe Dienstleistungen. Das gilt selbst für das „Gassiführen“ von Hunden, wenn es zusätzlich zur Betreuung im Haushalt erfolgt. Eine umfangreiche Übersicht der Tätigkeiten, die das Finanzamt anerkennt, zeigt der Info-Kasten auf Seite 136.

Kinderbetreuungskosten können an dieser Stelle ebenfalls eine Rolle spielen. Sie sind jedoch vorrangig als Sonderausgaben auf der **Anlage Kind** zu berücksichtigen (→ Seite 144). Ausgaben für ein Au-pair sind aber in der Regel je zur Hälfte auf Haushaltshilfe und Kinderbetreuung aufzuteilen.

Neben den Dienstleistungen werden **Handwerkerleistungen** gefördert (**Zeilen 6 bis 9**). Eigentümer und Mieter können mit Reparaturen und Modernisierungen ihre Steuerschuld senken, wenn sie dafür etwa Maler oder Elektriker engagieren. Das Finanzamt akzeptiert bis zu 6 000 Euro Handwerkerkosten im Jahr. 20 Prozent davon, also bis zu 1 200 Euro, drücken die Steuerschuld. Weil Material nicht berücksichtigt wird, müssen sowohl der Gesamtrechnungsbetrag als auch die enthaltenen Lohn-, Maschinen- und Fahrtkosten (rechte Spalte) eingetragen werden.

Abzug von der fälligen Steuer: Geförderte haushaltsnahe Leistungen

Mit dem Schreiben vom 9. November 2016 hat das Bundesfinanzministerium Dienstleistungen rund um den Haushalt geregelt (IV C 8 – S 2296-b/07/10003:008). Trotz nachträglicher Ergänzungen bildet es eine gute Grundlage für Sie, um einen Überblick zu den geförderten Leistungen zu erhalten. Es ist aber keine abschließende Aufzählung. Voraussetzung für die steuerliche Berücksichtigung ist stets, dass eine Rechnung vorliegt und die Bezahlung nicht bar erfolgt.

Haushaltsnahe Dienst- und Pflegeleistungen

- Kochen, waschen, Wohnung reinigen, Fenster putzen, bügeln, nähen (auch im Heim oder Wohnstift)
- Wohnungs-, Fenster-, Treppen- und Hausreinigung
- Teppichreinigung vor Ort in der Wohnung
- Straßen- und Hofreinigung auf privatem Grundstück
- Laub entfernen
- Winterdienst auf dem eigenen Grundstück oder auf davor liegenden Gehwegen
- Leistungen von Hausmeister, Hauswart
- Friseur, Kosmetik, Hand- und Fußpflege, wenn sie pflegebedingt erfolgen und zum Leistungsumfang der Pflegeversicherung gehören
- Betreuung von Kindern im Haushalt der Eltern, etwa durch Tagesmutter, Babysitter, Au-pair, wenn ein Abzug als Kinderbetreuungskosten (→ S. 155) nicht möglich ist
- Einkaufen, kleine Botengänge
- Briefkasten leeren, Blumen gießen
- Seniorenbetreuung einschließlich Begleitung bei Ausflügen, beim Einkaufen oder Arztbesuch, wenn diese zusätzlich zur Betreuung und Hilfe im Haushalt erfolgt
- Leistungen von Notfalldiensten, Notbereitschaften
- Private Umzugsdienstleistungen, etwa Speditionskosten
- Versorgung von kranken und alten Menschen, zum Beispiel durch ambulante Pflegedienste
- Wachdienste
- Pflege- und Betreuungsleistungen, Reinigung, Gartenpflege

- Tierbetreuung (auch Gassiführen von Hunden, wenn das zusätzlich zur Betreuung im Haushalt erfolgt)

Handwerkerleistungen

- Begünstigt sind grundsätzlich alle Arbeiten in der Wohnung sowie auf dem Grundstück, jedoch nur die Arbeitsleistung einschließlich Maschinen- und Fahrtkosten, jedoch ohne Material.
- Arbeiten am Dach, an Fassaden, Garagen, Carport, Terrassenüberdachung, Innen- und Außenwänden, Aufstellen eines Baugerüstes, Dachgeschoss- und Kellerausbau. Es darf allerdings keine vollständig neue Wohnung entstehen.
- Austausch oder Modernisierung von Einbauküchen, Fenstern, Türen oder Bodenbelägen, etwa Textilbelag, Parkett, Fliesen
- Modernisierung des Badezimmers, Montageleistungen für neue Möbel
- Schönheitsreparaturen wie Streichen, Lackieren und Tapezieren von Innenwänden, Fenstern, Türen, Heizkörpern und Heizungsrohren, Wandschränken
- Garten-, Wegebau- und Pflanzarbeiten auf dem Grundstück
- Schornsteinfegerarbeiten, einschließlich Feuerstättenschau, Kehr-, Reparatur-, Wartungs-, Prüf- und Messarbeiten
- Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungs-, Elektro-, Strom-, Wasser- und Gasanlagen
- Graffitiabeseitigung
- Entsorgung, zum Beispiel von Bauschutt, Fliesenabfuhr nach Neuverfliesung, Grünschnittabfuhr bei Gartenpflege
- Beseitigung von Hausschwamm, Ungeziefer- und Schädlingsbekämpfung
- Einbau von Insektengittern
- Wartung und Reparatur von Haushaltsgeräten, zum Beispiel Waschmaschine, Trockner, Kühlschrank, Fernseher, Computer zu Hause
- Wartung und Reparatur des Müllschluckers, Müllschränke aufstellen
- Taubenabwehr, Kellerschachtabdeckungen
- Klavierstimmer
- Arbeiten an Hausanschlüssen für Strom, Wasser, Gas, Fernsehen, Internet sowie deren Wartung und Reparatur

Gefördert werden Ihre Ausgaben für Reparaturen sowie Modernisierungsarbeiten an und in vorhandenen Gebäuden. Aber auch Dachausbauten und Anbauten wie Wintergärten können förderfähig sein. Voraussetzung ist, dass keine komplett neue Wohnung entsteht. Es zählen sowohl Arbeiten auf dem Grundstück als auch Grundstücksanschlüsse unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze. Beachten Sie aber: Die Steuerermäßigung ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn Ihre Aufwendungen durch zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse öffentlich gefördert werden, etwa durch ein vergünstigtes Darlehen der KfW-Bank.

Zu den begünstigten Arbeiten gehören auch die Wartung und Reparatur technischer Geräte, etwa Waschmaschinen oder Kochherde, wenn die Arbeiten im Haushalt erfolgen.

Förderfähig sind **nur** die Arbeitskosten. Hinzu kommen die **Anfahrtskosten** und die Umsatzsteuer auf die Arbeitskosten. Material- und Arbeitskosten müssen auf der Rechnung voneinander getrennt nachgewiesen werden können.

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse / Dienstleistungen			
<ul style="list-style-type: none"> – sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen im Privathaushalt – haushaltsnahe Dienstleistungen, Hilfe im eigenen Haushalt – Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt, bei eigener Heimunterbringung in den Heimkosten enthaltene Aufwendungen für Dienstleistungen, die mit denen einer Haushaltshilfe vergleichbar sind, sowie das in Zeile 28 der Anlage Außergewöhnliche Belastungen als Erstattung für häusliche Pflege- und Betreuungskosten berücksichtigte Pflegegeld (§ 37 SGB XI) / Pflegetagegeld 		Aufwendungen (abzüglich Erstattungen)	
Art der Tätigkeit / Aufwendungen		EUR	
5	TREPPENREINIGUNG/HAUSWART LT. BETRIEBSKOSTENABRECHNUNG	212	3 2 5,-
Handwerkerleistungen			
für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im eigenen Haushalt (ohne Handwerkerleistungen, für die eine öffentliche Förderung durch zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse [z. B. KfW-Bank, BAFA, landeseigener Förderbanken oder Gemeinden] oder für die eine Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen nach § 35c EStG in Anspruch genommen wird)		Rechnungsbeträge (bei Eintragungen in Zeile 10 nur anteilig)	
Art der Aufwendungen		EUR	EUR
6	MALERARBEITEN, FIRMA KUNTERBUNT	3 8 6 0,-	1 8 0 0,-

→ Zum Beispiel das Ehepaar I.

Ina und Ingo I. sind beide Beamte und wohnen zur Miete. Ina hat dieses Jahr für 550 Euro Personalkosten einen Fensterputzer engagiert.

Der Vermieter stellte den beiden für Treppenreinigung, Gartenpflege und Hauswart in seiner Betriebskostenabrechnung 200 Euro Arbeitskosten in Rechnung. Der Maler bekam für Renovierungsarbeiten 3 000 Euro, und die Waschmaschinenreparatur kostete 400 Euro. Das bringt 610 Euro Steuererstattung.

Fensterputzer	550
Anteil an Personalkosten für Treppenreinigung, Gartenpflege und Hauswart (laut Betriebskostenabrechnung)	+ 200
haushaltsnahe Dienstleistungen insgesamt	750
Steuererstattung (20 Prozent von 750)	150
Maler (3 000 minus 1 000 Materialkosten)	2 000
Waschmaschinenreparatur (400 minus 100 Materialkosten)	+ 300
Handwerkerleistungen insgesamt	2 300
Steuererstattung (20 Prozent von 2 300)	460
Steuererstattung insgesamt (150 plus 460, alle Angaben in Euro)	610

Zum Nachweis haushaltsnaher Dienst- und Handwerkerleistungen brauchen Sie zwei Belege: die Rechnung des Dienstleisters und Ihren Überweisungsbeleg (Kontoauszug). Die Nachweise müssen der Steuererklärung nicht beigelegt werden, aber auf Verlangen vorzeigbar sein.

Um die Steuervorteile optimal auszuschöpfen, kann es sich lohnen, dass Sie gerade größere Aufträge etwa an Handwerker genau planen: Es lohnt sich, wenn Sie im Laufe des Jahres die Förderhöchstgrenzen im Blick behalten und beispielsweise Aufgaben auf mehrere Jahre verteilen, um auf diesem Weg in beiden Jahren die Steuerersparnis in Anspruch nehmen zu können (→ Seite 210).

Alleinstehende, die das gesamte Jahr mit einem oder mehreren anderen Alleinstehenden im gemeinsamen Haushalt lebten, tragen in **Zeile 10** die Anzahl dieser anderen Personen und in **Zeile 11** die persönlichen Daten der ersten Person ein. Die Angaben zu weiteren Personen machen Sie auf einem Extrablatt. Der Grund dieser Abfrage ist, dass die Höchstbeträge für



die Steuerermäßigung pro Haushalt gelten und nicht für jede Person. Zusammenlebende Alleinstehende sowie Ehe- und Lebenspartner, die keine gemeinsame Steuererklärung abgeben, können jedoch die Höchstbeträge für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen, die sie in den **Zeilen 4 bis 9** eingetragen haben, unter sich aufteilen. Die **Zeilen 12 bis 14** ermöglichen eine genaue Zuordnung. Der Höchstbetrag für Minijobs aus **Zeile 4** kann in **Zeile 12** aufgeteilt werden, der für andere haushaltsnahe Dienstleistungen laut **Zeile 5** in **Zeile 13**. Den Höchstbetrag für Handwerkerleistungen in **Zeile 9** können sich die Partner in **Zeile 14** zuordnen. Die Aufteilung geschieht per gemeinsamem Antrag, den Sie der Steuererklärung beifügen müssen. Wenn Sie nichts eintragen, teilt das Finanzamt hälftig auf zwei Personen auf. Die Aufteilung der Höchstbeträge in **Zeile 12**



Energie sparen

Für bestimmte Baukosten zur Energieeinsparung können Sie in der Anlage Energetische Maßnahmen (→ Seite 141) einen Steuerbonus geltend machen. In dem Fall werden auch die Ausgaben für Material steuerlich gefördert.

bis 14 gilt auch für Einträge in den **Zeilen 39 bis 41** der Anlage Außergewöhnliche Belastungen.

Zeile 15 betrifft nur Ehepaare und Lebenspartner, die 2025 einen gemeinsamen Haushalt gründeten oder diesen auflösten. In diesem Fall kann jeder Partner die vollen Höchstbeträge geltend machen.

Anlage Energetische Maßnahmen: Bis zu 40 000 Euro Steuerersparnis

Neue Rollläden, eine moderne Heizungsanlage oder eine bessere Dämmung von Dach oder Fassade: Für Baumaßnahmen, die zur Energieeinsparung beitragen, sind seit 2021 bis zu 40 000 Euro Steuerermäßigung möglich. Weil Sie dadurch weniger Steuern zahlen und so eventuell auch Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer sparen, ist ein großer Vorteil drin.

Im Unterschied zum Steuerbonus auf Handwerkerleistungen werden bei diesen Maßnahmen zur Energieeinsparung nicht nur die Arbeitsleistung, sondern auch Baumaterial und Energieberatung gefördert.

Wegen der Höhe wird die Steuerermäßigung auf drei Jahre verteilt. Die ersten beiden Jahre beträgt die Steuerermäßigung jeweils 7 Prozent der Baukosten und im dritten Jahr noch einmal 6 Prozent. Insgesamt sind das 20 Prozent Einkommensteuererstattung.

Die Steuerermäßigung ist jedoch an strenge Auflagen geknüpft. Das Gebäude muss älter als zehn Jahre sein und die Baumaßnahme von anerkannten Fachunternehmen unter Beachtung von energetischen Mindestanforderungen ausgeführt werden. Für diese gilt eine **Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung**.

Der Nachweis erfolgt über eine Bescheinigung des Fachunternehmens nach amtlichem Muster, die mit der Steuererklärung einzureichen ist. Bei einem Maßnahmenbeginn ab 2025 gilt eine neue Musterbescheinigung (siehe Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 23.12.2024).

Haben Sie Ausgaben bereits im Jahr 2023 anteilig abgerechnet, müssen Sie auch in den Folgejahren die Anlage Energetische Maßnahmen einreichen (Steuererklärungen 2023 bis 2025). In der Steuererklärung 2025 tragen Sie die Baumaßnahmen ein, die bereits abgeschlossen sind. Wenn die Sanierung zum Beispiel bis Frühjahr 2026 dauert, werden die Baukosten



Steuervorteil und andere Förderung nicht parallel

Wer den Steuerbonus nutzen will, darf für die Baumaßnahme keine weitere Förderung aus öffentlichen Mitteln erhalten. Staatliche Zuschüsse oder begünstigte Darlehen der KfW-Bank schließen die Steuerförderung vollständig aus – unabhängig von ihrer Höhe. Klären Sie am besten vor Beginn der jeweiligen Maßnahme, welche Förderung sich am ehesten für Sie lohnt. Mehr Informationen zu Fördermaßnahmen erhalten Sie zum Beispiel im Internet auf kfw.de.

aus den Jahren 2025 und 2026 über die Steuererklärungen 2026 bis 2028 abgeschrieben.

Zeile 4 bis 8: Angaben zum Bauobjekt

In **Zeile 4 und 5** sind die Adresse des Bauobjekts und das Jahr des ursprünglichen Baubeginns des Gebäudes einzutragen. Gefragt ist hier nicht der Beginn der energetischen Sanierung. In **Zeile 6** kommt das Aktenzeichen laut Grundsteuermessbescheid und in **Zeile 7** die Angaben zur Wohnfläche und zur Nutzung. Der Steuerbonus wird nur für die selbst genutzte Wohnfläche gewährt. Werden Wohnungen vermietet oder unentgeltlich etwa den Eltern überlassen, gilt die Steuerermäßigung für die darauf entfallenden Baukosten nicht. Bei Vermietung gehört der Kostenanteil in **Anlage V**. Ohne Nachteil für den Steuerbonus bleibt es, wenn nur einzelne Zimmer der selbst genutzten Wohnung etwa von der Tante kostenfrei genutzt werden. In **Zeile 8** geben Sie an, ob Sie für die Immobilie schon ab 2020 eine Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen in Anspruch genommen haben.

Zeile 9 bis 53: Geförderte Baumaßnahmen & mehr

Haben Sie für energieeinsparende Maßnahmen eine andere Förderung, etwa ein KfW-Darlehen, in Anspruch genommen, setzen Sie in **Zeile 9**

eine „1“. Wenn nicht, können Sie ab **Zeile 10** zum Beispiel die Ausgaben für die Wärmedämmung abrechnen. Anerkannt ist außerdem der Einbau neuer Außentüren und Fenster oder von Lüftungsanlagen. Auch Ihre Ausgaben für den Ersatz oder erstmaligen Einbau eines sommerlichen Wärmeschutzes, etwa in Form von Rollläden und Markisen, geben Sie an.

Die Beratung und Baubetreuung durch einen Energieberater ist ebenfalls abzurechnen (**Zeile 22**). Die Kosten für den Energieberater werden jedoch nicht auf drei Jahre verteilt, sondern zur Hälfte im Jahr der Zahlung, frühestens jedoch im Jahr des Abschlusses der Maßnahmen, berücksichtigt. Die Kosten werden in **Zeile 11 bis 22** eingetragen.

Der Einbau eines Gasbrennwertkessels, der auf die Einbindung erneuerbarer Energie eingerichtet ist („Renewable Ready“), ist erst mit der innerhalb von zwei Jahren nach der Inbetriebnahme vorzunehmenden Einbindung erneuerbarer Energie (Hybridisierung) abgeschlossen. Trotz des zum 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Förderstopps für Gasheizungen können Sie daher weiterhin eine Steuerermäßigung für eine „Renewable Ready“-Anlage beantragen, wenn Sie mit deren Einbau bis Ende 2022 begonnen haben und die Hybridisierung innerhalb von zwei Jahren vorgenommen wird. Entsprechende Einträge gehören in **Zeile 23 und 24**.

Machen Sie bestimmte Baukosten in der **Anlage Außergewöhnliche Belastung** geltend, stehen diese Beträge in **Zeile 25 und 26** – etwa wenn die energetische Sanierung mit einem behindertengerechten Umbau verbunden wird.

In **Zeile 27** geben Sie an, welche Aufwendungen für energetische Maßnahmen im Steuerbescheid 2024 anerkannt wurden, in **Zeile 28** geht es um Maßnahmen im Jahr 2023.

Ab **Zeile 29** füllen Sie aus, wenn das Gebäude mehrere Eigentümer hat. Bei einem Ehepaar, dem das Objekt jeweils zur Hälfte gehört, geben Sie bei beiden Partnern 50 Prozent an. Sofern die Anteile an der Steuerermäßigung gesondert und einheitlich festgestellt werden, tragen Sie die Besteuerungsgrundlagen ab **Zeile 38 bis 53** ein.

Die Förderhöchstgrenze von 40 000 Euro Steuerermäßigung bezieht sich aufs Objekt.

Anlage Kind: für Eltern

Eltern haben Anspruch auf finanzielle Unterstützung für ihr Kind. An erster Stelle steht hier das Kindergeld. Für viele Familien ist damit die Kinderförderung erledigt, doch oft ist für Eltern mehr möglich. Je nach Einkommen können Kinderfreibeträge vorteilhafter sein als Kindergeld, sodass Eltern über die Steuererklärung zusätzlich sparen können. Darüber hinaus profitieren sie von weiteren Vorteilen: In der **Anlage Kind** machen sie etwa Betreuungskosten geltend oder den Steuerfreibetrag für die Berufsausbildung mit auswärtiger Unterbringung des volljährigen Kindes.

Zeile 1 bis 15: Grunddaten

In die ersten drei Zeilen gehören die Angaben des Elternteils. Weil für jedes Kind eine eigene Anlage Kind erforderlich ist, kommt bei mehreren Kindern rechts in **Zeile 3** eine laufende Nummer der Anlage. Geht es nur um ein Kind, ist dort nichts einzutragen oder „01“. In **Zeile 4** gehört die Steueridentifikationsnummer des Kindes.

Im rechten Feld der **Zeile 6** will das Amt den „Kindergeldanspruch“ sehen. 2025 gibt es für jedes Kind ein einheitliches Kindergeld von 255 Euro im Monat. Wohnt beispielsweise das einzige zwölfjährige Kind eines Ehepaars ganzjährig im gemeinsamen Haushalt der Eltern, kommt hierher „3 060“ (12 Monate mal 255 Euro Kindergeld). Wurde das Kind eines Ehepaars beispielsweise am 5. Juli 2025 geboren, steht hier „1 530“ (6 Monate mal 255 Euro), weil der Kindergeldanspruch nur für die sechs Monate von Juli bis Dezember bestand.

Etwas unübersichtlicher ist es für **getrennt lebende oder geschiedene Eltern**. Lebt etwa das (einzige) Kind ganzjährig bei der Mutter, die auch das komplette Kindergeld von 255 Euro im Monat bekommt, und der Vater zahlt regulär Unterhalt, steht beiden Elternteilen jeweils die Hälfte des Kindergelds zu: Jeder schreibt 1 530 Euro in seine jeweilige Anlage Kind.

In die **Zeile 7** gehört die zuständige Familienkasse. **Zeile 8 bis 9** fragt auch nach der Abgrenzung von „Inlands- und Auslandskindern“. Das kann

komplizierter sein, als es auf den ersten Blick aussieht. Wohnt das Kind das ganze Jahr über in Deutschland, ist in der Regel alles klar. Stehen in der **Zeile 9** ein Auslandszeitraum und eine Auslandsadresse, sollten sich Eltern, die das betrifft, rechtzeitig über die möglichen Folgen bei einem Steuerprofi, der Familienkasse oder dem Finanzamt erkundigen. Die **Zeile 8** ist auch auszufüllen, wenn das Kind in Deutschland lebt, aber nicht unter der im Hauptvordruck angegebenen Adresse.

In **Zeile 10 bis 15** verlangt das Amt genaue Angaben zum Kindschaftsverhältnis. In **Zeile 10** geben Sie an, ob das Kind ein leibliches/Adoptivkind ist, ein Pflege-, Enkel- oder Stiefkind. Tragen Sie die entsprechende Ziffer zwischen „1“ und „3“ in das linke Kästchen ein, das sich auf Ihre Person bezieht und in das rechte für Ihren Partner, falls Sie eine gemeinsame Steuererklärung einreichen. **Zeile 11** fragt nach dem anderen Elternteil des Kindes, sofern dies nicht Ihr Ehe- oder eingetragenen Lebenspartner ist. Die Adresse dieses Elternteils gehört in **Zeile 12**, ebenso rechts das „Kindschaftsverhältnis“, für das die entsprechende Ziffer „1“ (leibliches Kind) oder „2“ (Pflegekind) abgefragt wird. Wenn der andere Elternteil im Ausland lebt, steht Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen die volle Kinderförderung zu (**Zeile 13**). Gleiches gilt, wenn der andere Elternteil bereits verstorben ist (**Zeile 14**). Ist der Wohnsitz nicht ermittelbar oder die Vaterschaft nicht feststellbar, wird das mit der Ziffer „1“ in **Zeile 15** vermerkt.



Antrag nicht zu spät stellen

Kindergeld wird rückwirkend nur für bis zu sechs Monate ausgezahlt. Prüfen Sie deshalb rechtzeitig, ob ein Kindergeldanspruch besteht oder sich erneut ergeben hat. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein volljähriges Kind nach einer Anstel-

lung, nach Arbeitslosigkeit oder einer Auszeit eine Ausbildung begonnen hat und noch nicht 25 Jahre alt ist (→ ab Seite 146). Wenn tatsächlich die Frist überschritten und Kindergeld nicht voll ausgezahlt wurde, tragen Sie in Zeile 6 nur den tatsächlich ausgezahlten Betrag ein.

Zeile 16 bis 25: Erwachsene Kinder

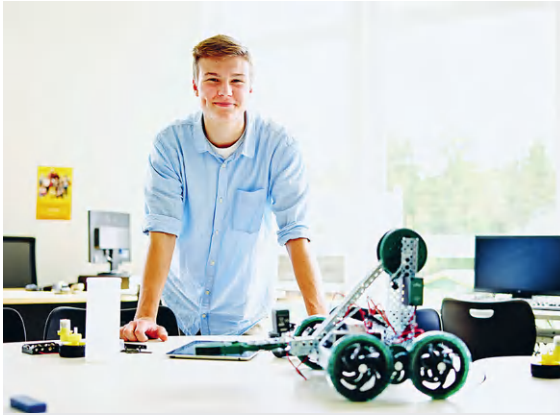
Hier füllen nur Eltern von Kindern über 18 etwas aus. Für erwachsene Kinder gibt es weiterhin Kindergeld nur dann, wenn das Kind zusätzliche Voraussetzungen erfüllt. Es muss zum Beispiel eine Ausbildung durchlaufen oder arbeitslos sein. Die Voraussetzungen werden hier einzeln abgeklopft, und viele Ausnahmen bestätigen die Regel. Für arbeitslose Kinder kann es bis zum 21. Geburtstag die Kinderförderung geben und für Kinder in Ausbildung bis zum 25. Geburtstag, für Kinder mit einer Behinderung unbefristet. Voraussetzung ist, dass die Behinderung bereits vor dem 25. Geburtstag entstanden ist.

Zeile 16 bis 21: Ausbildung und Übergangszeiten

Im Vordruck sind verschiedene Voraussetzungen, für die eine Kinderförderung gewährt wird, zusammengefasst. Vor **Zeile 16** stehen diese Voraussetzungen, bei denen Sie weiterhin Kindergeld und andere Kinderförderungen erhalten können, im Kleindruck. Dabei geht es um Kinder, die 2025 eine Lehre, ein Studium oder eine andere Ausbildung durchlaufen haben.

Auch wenn ein Kind trotz nachweislicher Bemühungen keinen Ausbildungsplatz findet, können die Eltern weiterhin die Kinderförderung erhalten. Tragen Sie deshalb den Zeitraum dieser Bemühungen ein. Als Nachweise dienen schriftliche Bewerbungen, Zwischenbescheide, Zusagen und Ablehnungen oder auch eigene Suchanzeigen, außerdem die Registrierung des Kindes als Bewerber für einen Ausbildungsplatz oder für eine berufsvorbereitende Ausbildungsmaßnahme bei der Arbeitsagentur oder bei entsprechenden kommunalen Stellen. Heben Sie die Nachweise auf.

Auch während der Zeitdauer der aufgeführten freiwilligen Dienste im In- und Ausland, etwa einem freiwilligen sozialen Jahr oder dem Bundesfreiwilligendienst, kann es weiter Kinderförderung geben, aber nur, wenn die Dienste für anerkannte Träger geleistet werden. Familienkasse und Finanzamt haben eine genaue Übersicht, was förderfähig ist. Der Wehrdienst gehört grundsätzlich nicht dazu. Steht dabei aber der Ausbildungscharakter im Vordergrund, kann es auch während dieser Zeit Kinderförde-



rung geben, etwa während der dreimonatigen Grundausbildung, einer Dienstpostenausbildung oder während des Besuchs einer militärischen oder zivilen Bildungseinrichtung. Das gilt für freiwillig Wehrdienstleistende, Soldaten auf Zeit und Offiziersanwärter. Kinderförderung kann es auch für Übergangszeiten vor und nach dem Wehrdienst geben.

Übergangszeiten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten sind grundsätzlich förderfähig. Das Formular definiert maximal vier Monate als Übergangszeit. Hat zum Beispiel ein 19-Jähriger im Mai das Abitur gemacht und beginnt im Oktober sein Studium, steht den Eltern weiter Kindergeld zu. In diesem Fall sind es mit Juni, Juli, August, September genau vier Monate Übergangszeit. Dabei ist unerheblich, an welchem Tag im Mai die Schule zu Ende ging und an welchem Tag im Oktober das Studium begann. Neben der Pause zwischen Abitur und Studium sind weitere Zwischenzeiten förderfähig, zum Beispiel zwischen einem Ausbildungsabbruch und dem Beginn einer neuen Ausbildung, zwischen dem Ende einer Erst- und dem Beginn einer Zweitausbildung. Was wäre passiert, wenn der Abiturient aus dem Beispiel länger als vier Monate pausiert hätte? Die Eltern hätten trotzdem weiter Kindergeld bekommen – wenn sich das Kind ernsthaft um einen Ausbildungsplatz bemüht oder sogar bereits die Zusage für den Studienplatz in der Tasche hat, gilt es als „ausbildungswillig“. Der Viermonatszeitraum spielt dann keine Rolle.

Gab es nur einen der genannten Tatbestände im Jahr, gehört der unter „1. Zeitraum“ in **Zeile 16**. Folgen vor **Zeile 16** genannte Abschnitte unmittelbar aufeinander, können sie zusammengefasst als ein Zeitraum eingetragen werden. Ansonsten ist ein „2. Ausbildungsabschnitt“ hier ein-

zutragen. **Zeile 17** fragt nach dem Grund für den Kindergeldanspruch, beispielsweise „Hochschulstudium“.

In **Zeile 20** geht es um arbeitslose Kinder zwischen 18 und 21. Für sie gibt es die Förderung weiter, wenn sie bei der Agentur für Arbeit als Arbeitssuchende gemeldet sind. Hat ein arbeitssuchendes Kind nur in einem **Minijob** gearbeitet, wird es hier trotzdem eingetragen, denn der Minijob gefährdet den Kindergeldanspruch der Eltern **nicht**. Wenn ein Kind seinen Arbeitsplatz verloren und unmittelbar danach eine Ausbildung begonnen hat oder als „**ausbildungswillig**“ gilt, kann es auch über das 21. Lebensjahr hinaus Kinderförderung geben. Die Angaben sind in **Zeile 16 und 17** vorzunehmen.

Für Kinder mit einer Behinderung (**Zeile 21**) gilt grundsätzlich keine Altersgrenze. Voraussetzung ist jedoch, dass die Behinderung vor dem 25. Geburtstag eingetreten sein muss. Übrigens können auch Suchtkrankheiten als Ursache von Behinderung anerkannt werden.

Die Höhe des eigenen Einkommens spielt für die Gewährung des Kindergelds und der anderen steuerlichen Kindervorteile keine Rolle. Eine Einschränkung gibt es aber: Wenn das Kind eine Erstausbildung oder ein Erststudium beendet hat und einer weiteren Ausbildung nachgeht, gibt es die Kinderförderung nur, wenn das Kind nicht erwerbstätig ist. Als Erwerbstätigkeit gilt eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden. Alles, was darunter liegt, gefährdet das Kindergeld nicht. Unschädlich sind eine reguläre Lehrstelle, ein Minijob oder Einnahmen des Kindes, die nicht aus Erwerbstätigkeit kommen, etwa Zinsen.

Zeile 22 bis 25: Erwerbstätigkeit eines Kindes ab 18

Ab **Zeile 22** geht es um Erwerbstätigkeiten volljähriger Kinder nach erfolgter Erstausbildung. In **Zeile 22** beantworten Sie die Frage, ob Ihr Kind bereits eine Erstausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen hat. Wenn ja, gehört die Ziffer „1“ in das Kästchen, und die Befragung geht weiter. Eltern, die mit „Nein“ antworten können (Ziffer „2“), sind fein raus und tragen bis einschließlich **Zeile 25** nichts mehr ein.

Eine Zweitausbildung setzt voraus, dass das Kind vor der 2025 durchgeführten Ausbildung bereits eine Erstausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen hatte. Hat etwa der 20-jährige Sohn nach dem Abitur und einer kleinen Auszeit 2025 ein BWL-Studium begonnen, gilt das als Erststudium. Die Folge: Der Umfang einer Erwerbstätigkeit neben dem Studium spielt keine Rolle. Auch wenn der Sohn zunächst ein Jahr Theologie studiert hat und 2025 zu BWL wechselte, gilt das BWL-Studium als Erst- und nicht als Zweitstudium, denn das Theologie-Studium blieb ohne Abschluss. Hat der Sohn erst seinen Bachelor in Wirtschaftswissenschaften gemacht und schließt er darauf aufbauend ein Masterstudium an, ist dieser neue Ausbildungsabschnitt Teil einer begünstigten mehrstufigen Erstausbildung, sodass es ebenfalls keine Probleme geben sollte.

Hat aber die 23-jährige Tochter nach einer 2023 abgeschlossenen Ausbildung zur Hotelfachfrau zunächst in dem Beruf gearbeitet und 2025 ein Psychologie-Studium begonnen, sind diese Zeilen auszufüllen, denn das Studium gilt als Zweitausbildung. Im Fall der studierenden Hotelfachfrau gehört die Ziffer „1“ in **Zeile 22**, denn es liegt eine abgeschlossene Erstausbildung vor. Auch in **Zeile 23** muss eine „1“, wenn sie erwerbstätig war, etwa als Kellnerin. Läuft die Erwerbstätigkeit im Rahmen eines Minijobs, gehört eine „1“ in **Zeile 24**. Die Kinderförderung wird in der Regel nicht gefährdet. Geht es um versicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse oder um selbstständige Nebentätigkeiten, muss die „1“ in **Zeile 25**. Wer in **Zeile 22** mit „Ja“



Höchstens 20 Stunden

Um den Anspruch auf Kindergeld zu behalten, achten Sie darauf, dass Ihre erwachsenen Kinder, die sich in einer Zweitausbildung oder in einem Zweitstudium befinden, pro Woche laut Arbeitsvertrag möglichst nicht län-

ger als 20 Stunden arbeiten. Wer maximal zwei Monate mehr als 20 Stunden arbeitet, sollte im Jahr im Schnitt nicht über 20 Stunden pro Woche kommen. Während einer Erstausbildung spielt die Wochenarbeitszeit für die steuerliche Förderung keine Rolle.

geantwortet hat und auch in den **Zeilen 23 und 25** jeweils die Ziffer „1“ eintragen musste, hat nur noch eine Chance, die Kinderförderung zu retten: Dafür dürfen in **Zeile 24 und 25**, die nach der „(vereinbarten) regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit“ fragt, maximal 20 Stunden stehen.

Zeile 26: Angaben zur Kinderzulage bei Riester-Vertrag

Neu in der Anlage Kind ist diese Abfrage, die bislang in der Anlage AV zum Riester-Vertrag war. Ausfüllen müssen Sie **Zeile 26** nur, sofern Sie in der Anlage AV einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug für Riester-Beiträge beantragen. Übereinstimmend müssen Vater und Mutter in ihrer jeweiligen Anlage Kind angeben, wer von beiden 2025 Anspruch auf die Kinderzulage hat.

Im Regelfall hat die Mutter Anspruch auf die Kinderzulage. Doch das ist nicht zwingend. Sie müssen jedenfalls in **Zeile 26** eine einheitliche Entscheidung treffen, wem die Kinderzulage zuzuordnen ist. Anspruch besteht bei einer Zulagenberechtigung für jedes Kind, für das für mindestens einen Monat im Jahr 2025 Kindergeld festgesetzt worden ist.

Zeile 27 bis 38: Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung

Eltern können Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung des Kindes als eigene Vorsorgeaufwendungen geltend machen. Sie gehören hierher und werden im Prinzip so abgefragt und behandelt wie Vorsorgeaufwendungen der Eltern selbst, zum Beispiel aufgeteilt nach Basisabsicherung und Wahlleistungen. Sind die Eltern selbst Versicherungsnehmer, werden deren Beiträge in der Regel an das Finanzamt als E-Daten gemeldet und müssen dann in die Papier-Steuererklärung 2025 nicht mehr eingetragen werden (**Zeile 27 bis 29**).

Ist das Kind Versicherungsnehmer, müssen die Eltern die Beiträge in die **Zeilen 31 bis 36** eintragen, wenn sie diese bei sich geltend machen wollen. Eltern können den Betrag eintragen, den sie selbst bezahlt oder mit ihrer Unterhaltspflicht wirtschaftlich getragen haben. Das ist auch der Fall,



Eltern oder Kind – wer rechnet die Beiträge ab?

Eltern können die von ihnen gezahlten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung des Kindes als eigene Sonderausgaben absetzen – egal ob es Beiträge an die gesetzliche oder in eine private Versicherung sind. Das Kind kann die Beiträge dann nicht mehr selbst als Vorsorgeaufwendungen geltend machen. Das kann zum Beispiel dazu führen, dass es je nach Höhe der Ausbildungsvergütung eine Steuererklärung einreichen muss, die nicht fällig wäre, wenn es selbst die Beiträge geltend machen würde. Im Zweifel klären Sie mit einem Steuerprofi, was für Sie als Familie am günstigsten ist.

wenn sie anstelle von Barunterhalt durch Sachleistungen ihrer Unterhaltspflicht nachgekommen sind, weil das Kind in ihrem Haushalt lebt.

In die **Zeilen 37 und 38** gehören Beiträge zu ausländischen Kranken- und Pflegeversicherungen, die mit den inländischen gesetzlichen Versicherungen vergleichbar sind (nur Basisabsicherung). Die **Zeile 38** fragt nach Beiträgen, aus denen sich ein Krankengeldanspruch ergibt.

Zeile 39 bis 44: Freibeträge übertragen

Je nach Einkommen kann es sein, dass für Eltern der Vorteil aus Steuerfreibeträgen für den Nachwuchs größer ist als das Kindergeld. Das ergibt sich im Zuge der Steuererklärung.

Der Kinderfreibetrag ist auch 2025 erhöht worden. Er beträgt 3 336 Euro je Elternteil, also 6 672 Euro für beide Eltern. Der Freibetrag ist übertragbar, zum Beispiel auf den anderen Elternteil oder auf Großeltern und Stiefeltern. Der wohl häufigste Fall: Ein Elternteil beantragt die Übertragung des Freibetrags des anderen Elternteils auf sich selbst mit dem Eintrag der Ziffer „1“ in **Zeile 39**, weil der andere Elternteil seine Unterhaltspflichten nicht erfüllt hat. Das funktioniert, wenn weniger als 75 Prozent des Unterhalts ankommen und entsprechende Nachweise vorliegen (etwa

Kontoauszüge, Urteile). Auch wenn der andere Elternteil nicht zum Unterhalt verpflichtet ist, weil er das finanziell nicht schafft, ist die Übertragung seiner Hälfte des Kinderfreibetrags möglich. **Zeile 40** fragt für diesen Fall, wie lange Unterhaltsvorschuss gezahlt wurde. Der kann unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 18. Lebensjahr des Kindes vom Alleinerziehenden bezogen werden.

Wenn Sie sich den Freibetrag des anderen Elternteils übertragen lassen, führt das allerdings dazu, dass Sie in **Zeile 6** das gesamte Kindergeld eintragen müssen. Das kann letztlich zu einem ungünstigeren Ergebnis für Sie führen. Überlegen Sie gut, ob sich das tatsächlich für Sie lohnt. Fragen Sie wenn nötig – zumindest beim ersten Mal – bei einem Steuerprofi nach.

Der Betreuungsfreibetrag (**Zeile 39**) heißt offiziell „Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf“. Das ist eine Aufstockung des Kinderfreibetrags um 1464 Euro für jeden Elternteil oder um 2928 Euro pro Kind für beide Eltern zusammen. Seine Übertragung wird hier mit der Ziffer „1“ beantragt. Die Möglichkeit besteht in der Regel für minderjährige Kinder, die nur bei einem Elternteil gemeldet sind. Beteiligt sich der andere Elternteil an den Betreuungskosten oder betreut das Kind ebenfalls, kann er der Übertragung widersprechen. Das „Betreuungsgeld“ taucht hier nicht auf. Es gilt nicht als steuerliche Leistung.

Den Antrag auf Übertragung des Kinderfreibetrags stellen Großeltern in **Zeile 42 oder 43** der Anlage Kind. Das Finanzamt berücksichtigt ihn, wenn der abgebende Elternteil zugestimmt hat (**Zeile 44**). Er gibt seine Zustimmung in einer gesonderten **Anlage K** und trägt in seiner Steuererklärung eine „1“ in **Zeile 44** ein. **Zeile 42** nutzen Großeltern, wenn eine **Anlage K** nicht vorliegt und sie ihr Enkelkind in ihren Haushalt aufgenommen haben oder für das Enkelkind unterhaltspflichtig sind.

Zeile 45 bis 51: Für Alleinerziehende

Den „Entlastungsbetrag für Alleinerziehende“ können alleinstehende Eltern nutzen, wenn mindestens ein Kind in ihrem Haushalt lebt, für das sie Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhalten. Seit 2023 beträgt er 4260 Euro fürs erste Kind. Für jedes weitere Kind gibt es 240 Euro mehr,



für zwei Kinder sind es also 4 500 Euro. Anspruch hat grundsätzlich der Elternteil, bei dem das Kind gemeldet ist und der das Kindergeld erhält.

Haben Sie sich 2025 von Ihrem Partner getrennt oder ist er verstorben? Dann steht Ihnen die Entlastung zumindest für den Zeitraum zu, in dem Sie die Voraussetzungen für diesen Entlastungsbetrag erfüllt haben.

Arbeitnehmer mit Lohnsteuerklasse II machen den Freibetrag bereits über den laufenden Lohnsteuerabzug geltend. Sind Sie in einer anderen Steuerklasse, beantragen Sie die Entlastung über die Steuererklärung.

Ein Knackpunkt ist der Begriff „alleinstehend“. Das sind Menschen, die neben anderen Bedingungen „keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden“ dürfen. Es sind also vor allem ledige, geschiedene, getrennt lebende oder verwitwete Eltern, die mit den Kindern alleine leben. Sie erhalten den Entlastungsbetrag für jeden vollen Monat, auch wenn die Voraussetzungen lediglich für einen Tag vorgelegen haben. Geschiedene oder getrennt lebende Eltern mit zwei oder mehr Kindern können beide jeweils einen Entlastungsbetrag erhalten, wenn mindestens eins der Kinder ausschließlich bei ihnen im Haushalt gemeldet ist.

In **Zeile 45** gehört, wie lange das Kind in der Wohnung des Alleinerziehenden gemeldet war, und **Zeile 46** fragt, wie lange dem beantragenden Elternteil für das Kind in diesem Jahr Kindergeld ausgezahlt wurde.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

		vom				bis				
45	Das Kind war mit mir in der gemeinsamen Wohnung gemeldet im Zeitraum	42	0	1	0	1	3	1	1	2
46	Für das Kind wurde mir Kindergeld ausgezahlt im Zeitraum	44	0	1	0	1	3	1	1	2

Hält sich ein Kind in etwa gleichem Umfang in den Haushalten beider getrennt lebender Elternteile auf, können Eltern einvernehmlich bestimmen, dass derjenige den Entlastungsbetrag beantragt, der damit die größere Steuerersparnis erzielt (Az. des BFH: III R 79/08). Das funktioniert aber nur, wenn nicht einer der beiden bereits nach Lohnsteuerklasse II besteuert wurde. In **Zeile 47 und 48** fragt das Formular, ob und wie lange eine Haushaltsgemeinschaft mit anderen Erwachsenen bestand. Bei der Antwort „Ja“ (Ziffer „1“) wird der Entlastungsbetrag sofort gestrichen.

Ausdrücklich ausgenommen vom Verbot der „Haushaltsgemeinschaft“ sind erwachsene Kinder, die zum Haushalt gehören und für die dem alleinerziehenden Elternteil Kindergeld zusteht, weil sie beispielsweise noch in einer Berufsausbildung stehen oder studieren. Alle anderen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft gefährden aber den Entlastungsbetrag. Das kann der neue Freund sein, die eigene erkrankte Mutter oder auch das erwachsene Kind, das seine Ausbildung beendet hat, aber zumindest erst einmal noch bei der Mutter lebt. Prüfen Sie deshalb Ihre Meldeverhältnisse, wenn Sie den Entlastungsbetrag in Anspruch nehmen wollen.

Wenn aber das erwachsene Kind nicht mehr zu Hause wohnt, sondern beispielsweise bei der Freundin, in einer WG oder bei der Oma um die Ecke, kann der Entlastungsbetrag für minderjährige Geschwister gerettet werden. **Zeile 49 und 50** fragt nach näheren Angaben zu den Menschen, mit denen eine Haushaltsgemeinschaft gebildet worden ist.

Zeile 52 bis 55: Freibetrag für auswärtige Ausbildung

Amtlich nennt er sich „Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs“. Abgekürzt wird er auch Ausbildungsfreibetrag genannt und wurde nach langer Zeit ab 2023 angehoben. Er beträgt 1200 Euro im Jahr. Dieser Freibetrag steht nur Eltern mit Kindergeldanspruch zu, deren Kinder mindestens 18 und „auswärtig untergebracht“ sind und die einer Berufsausbildung nachgehen. Häufiger Streitpunkt ist die „auswärtige Unterbringung“. Sie bedeutet, dass das Kind außerhalb der elterlichen Wohnung lebt und wohnt. Das kann im gleichen Ort sein, bei der Freundin oder bei der Oma. „Auswärtig untergebracht“ ist ein Kind übrigens auch, wenn es in der



Freibetrag je nach Land

Eine sogenannte Ländergruppeneinteilung gibt Auskunft über die Höhe des Ausbildungsfreibetrags im jeweiligen Aufenthaltsland. Sie finden die jeweils aktuellste Übersicht auf bundesfinanzministerium.de, wenn Sie in das Suchfeld „Ländergruppeneinteilung“ eingeben.

Woche am Ausbildungsort wohnt, etwa in einem Internat, und am Wochenende bei den Eltern.

In **Zeile 52** erfragt das Formular, wie lange das Kind außerhalb der elterlichen Wohnung lebte, denn es gibt den Freibetrag nur für die Monate, in denen diese Voraussetzung zutraf. Beendete zum Beispiel ein Azubi seine auswärtige Lehre im Juli, steht der Ausbildungsfreibetrag den Eltern nur für die sieben Monate von Januar bis einschließlich Juli zu. Das sind sieben Zwölftel des Jahresbetrags, also 700 Euro (7/12 von 1200 Euro).

Zeile 54 fragt nach einer Unterbringung im Ausland. Besucht das Kind beispielsweise eine Schule in den USA, steht der Freibetrag den Eltern währenddessen in voller Höhe zu. Lebt das Kind bei der Mutter in der Türkei, wird er auf die Hälfte gekürzt (→ Kasten oben). Die Anschrift der in- oder ausländischen Unterkunft gehört in **Zeile 53**. Geben Eltern keine gemeinsame Steuererklärung ab, können sie den Ausbildungsfreibetrag in **Zeile 55** nach Wunsch untereinander aufteilen. Eltern erhalten den Freibetrag für auswärtige Ausbildung unabhängig von der Höhe des Einkommens des Kindes. Füllen Sie daher **Zeile 52 bis 55** unbedingt aus.

Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung eines volljährigen Kindes																			
1. Zeitraum						2. Zeitraum													
vom			bis			vom			bis										
52	Das Kind war auswärtig untergebracht im Zeitraum	85	0	1	0	1	3	1	0	7	86	T	T	M	M	T	T	M	M
<small>Anschrift(en), Staat(en) – falls im Ausland</small>																			
53	0815 LEHRWALDE, INTERNATSWEG 13																		
54	Es handelte sich zumindest zeitweise um eine auswärtige Unterbringung im Ausland															87	<input type="checkbox"/>	1 = Ja	

Zeile 56 bis 58: Schulgeld

Eltern dürfen Schulgeld für Privatschulen und Schulen in freier Trägerschaft geltend machen. Das Finanzamt akzeptiert davon maximal 30 Prozent. Um auf den Höchstbetrag von 5 000 Euro pro Jahr zu kommen, müssen Eltern mindestens etwa 16 667 Euro Schulgeld ausgegeben haben (16 667 mal 30 Prozent ergibt 5 000). Kosten für Unterkunft (zum Beispiel in einem Internat), Betreuung und Verpflegung, Schulbücher oder Schulkleidung berücksichtigt das Finanzamt nicht.

Begünstigt sind nicht nur Schulen in Deutschland, sondern auch Schulen im EU-Ausland und deutsche Schulen weltweit. Studiengebühren einer privaten, staatlich anerkannten Fachhochschule gelten allerdings nicht als Schulgeld, hat der Bundesfinanzhof entschieden (Az. X R 32/15).

In **Zeile 56** gehören die Bezeichnung der Schule oder deren Träger sowie alle abzugsfähigen Aufwendungen. Tragen Sie das gesamte Schulgeld ein; das Finanzamt kürzt von sich aus auf 30 Prozent. Elternteile, die keine gemeinsame Steuererklärung abgeben, tragen in **Zeile 57** den von ihnen tatsächlich gezahlten Betrag ein. Den Höchstbetrag in **Zeile 58** können Sie unter sich beliebig aufteilen. Das Finanzamt verlangt dazu einen von beiden unterschriebenen Antrag auf einem beigefügten Blatt. Stellen Sie keinen Antrag, ordnet das Amt die Ausgaben jedem Elternteil zur Hälfte zu.

Zeile 59 bis 66: Behinderten- und Hinterbliebenen-Pauschbeträge sowie Fahrtkostenpauschale übertragen

Die Einzelheiten zum Behinderten- und Hinterbliebenen-Pauschbetrag lesen Sie ab Seite 124. Wenn Kinder keine nennenswerten eigenen Einkünfte haben, bringen ihnen diese Pauschbeträge steuerlich nichts. Deshalb können Eltern solche Freibeträge des Kindes auf sich selbst übertragen lassen. In **Zeile 59** gehören Status und Behinderungsgrad entsprechend den Dokumenten (etwa Ausweis Versorgungsamt) sowie deren Gültigkeitsdaten. Das Ausstellungsdatum spielt keine Rolle. Fügen Sie Kopien der Dokumente bei, wenn dem Fiskus dazu bisher nichts vorliegt.

Die Pauschbeträge von Kindern sind auf Eltern, Groß- oder Stiefeltern übertragbar, wenn ihnen für das Kind ein Kinderfreibetrag oder Kinder-

geld zusteht. Väter und Mütter, die keine gemeinsame Steuererklärung abgeben, können die Pauschbeträge einvernehmlich per formlosem Antrag untereinander aufteilen. Der Prozentsatz, der dabei berücksichtigt werden soll, gehört in **Zeile 63**.

In **Zeile 64 bis 66** können Eltern die 2021 eingeführte Fahrtkostenpauschale beantragen und einvernehmlich untereinander aufteilen, wenn ihr Kind einen entsprechenden Grad der Behinderung vorweist (→ Seite 125).

Zeile 67 bis 73: Kinderbetreuungskosten

Elternpaare und Alleinerziehende dürfen bis zu 6 000 Euro pro Kind und Jahr als Kinderbetreuungskosten steuerlich geltend machen. Von den Betreuungskosten erkennt das Finanzamt jetzt sogar 80 Prozent, also maximal 4 800 Euro als Freibetrag an. Voraussetzung: Das Kind hat seinen 14. Geburtstag noch nicht gefeiert. Für Kinder mit einer Behinderung gilt diese Altersgrenze nicht. Die Behinderung muss allerdings vor dem 25. Lebensjahr entstanden sein (→ Info-Kasten Seite 158). Eltern dürfen Kinderbetreuungskosten von der Geburt bis zum 14. Geburtstag des Kindes als Sonderausgaben geltend machen. Den Begriff „Kinderbetreuungskosten“ engt das Finanzamt aber weiterhin auf den Aufwand für unmittelbar betreuende Tätigkeiten ein, etwa auf Ausgaben für Kinderkrippe, Kindergarten, Hort, Tagesmutter, Internat oder Babysitter. Aufwendungen für Verpflegung, (Nachhilfe-)Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie Sport- und Freizeitaktivitäten bleiben in der Regel außen vor.

In **Zeile 67** gehören Name und Anschrift der Kita, Tagesmutter oder anderer betreuender Personen oder Einrichtungen, der Zeitraum der Betreuung und die abzugsfähigen Gesamtkosten. Sollte eine Zeile nicht ausreichen, weil es sich um unterschiedliche Betreuer oder Zeiträume handelt, hilft eine formlose Anlage mit allen Angaben weiter. Haben Eltern zum Beispiel 3 000 Euro Elternbeitrag an die Kita gezahlt, schreiben sie 3 000 Euro in **Zeile 67**. Das Finanzamt berücksichtigt 80 Prozent davon, also 2 400 Euro. **Zeile 68** fragt nach dem steuerfreien Ersatz von Betreuungskosten, beispielsweise durch den Arbeitgeber. Er kann Kosten für die Betreuung des Nachwuchses seiner Mitarbeiter in unbegrenzter Höhe

Kinderbetreuungskosten: Diese Vorteile sind möglich

Höchstbetrag. Das Finanzamt berücksichtigt Betreuungskosten bis 6 000 Euro und erkennt ab 2025 80 Prozent davon, maximal 4 800 Euro, als Sonderausgaben an, wenn ein Kind bis zum 14. Lebensjahr betreut wird. Diese Werte gelten auch, wenn die Betreuung weniger als zwölf Monate im Jahr stattfand.

Ausnahme bei Altersgrenze. Für Kinder mit einer Behinderung gilt die Altersbegrenzung bis zum 14. Lebensjahr nicht. Voraussetzung ist in der Regel ein Behinderungsgrad von mindestens 50. Die Behinderung muss bis zum Alter von 25 Jahren eingetreten sein. Als Nachweis dient im Regelfall der Schwerbehindertenausweis.

Alleinerziehende. Sie dürfen Betreuungskosten in gleicher Höhe wie zusammen lebende Eltern geltend machen. Sie sollten besonders darauf achten, dass ein Kind auch offiziell zu ihrem Haushalt gehört. Dazu muss es im Haushalt leben und in der Regel dort auch gemeldet sein. Ist das Kind bei beiden Eltern gemeldet, wird es üblicherweise zum Haushalt desjenigen zu-

geordnet, der das Kindergeld erhält. Der Elternteil, der die Betreuungskosten als Sonderausgaben geltend machen will, sollte im jeweiligen Vertrag stehen und die Beiträge auch zahlen.

Betreuungspersonal. Wer ein Kind betreut, ist dem Finanzamt egal, solange es sich um eine Person handelt, die die Betreuung leisten kann. Das gilt auch für nahe Verwandte (zum Beispiel Oma und Opa). Damit das Finanzamt bei innerfamiliären Abmachungen mitspielt, sollte es klare (am besten schriftliche) Vereinbarungen über Leistung und Gegenleistung geben – so wie sie auch unter Fremden üblich sind.

Nachweise. Sie dürfen die Betreuungskosten nicht bar bezahlen, sondern müssen sie überweisen. Als Nachweise brauchen Sie eine Rechnung der betreuenden Stelle, zum Beispiel der Tagesmutter, und den Überweisungsbeleg der Bank. Sie müssen diese Nachweise der Steuererklärung nicht beifügen, sollten sie aber zur Seite legen für den Fall, dass das Finanzamt sie sehen möchte.



übernehmen, solange die Kinder noch nicht schulpflichtig sind. Wenn alle Voraussetzungen stimmen, bleibt diese Unterstützung lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Die genauen Regeln dazu stellen wir im Abschnitt „Gehalts-Extras vom Chef“ vor (→ Seite 220).

Mit **Zeile 69 bis 71** prüft das Finanzamt, ob und wie lange ein gemeinsamer Haushalt bestand und ob und wie lange das Kind dazugehörte. Bei nicht zusammen lebenden Eltern darf derjenige Kinderbetreuungskosten absetzen, bei dem das Kind lebt. Dabei ist der Steuervorteil bei demjenigen am größten, der die höhere Einkommenssteuer zahlt. Eltern, die keine gemeinsame Steuererklärung abgeben, tragen in **Zeile 72** die Höhe der vom ausfüllenden Elternteil getragenen Kosten ein. In **Zeile 73** können sie den Höchstbetrag der Betreuungskosten für ein gemeinsames Kind einvernehmlich aufteilen.

Das empfiehlt sich zum Beispiel dann, wenn ein Elternteil einen pauschal versteuerten Minijob hat und der andere sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. Nur Letzterer kann den Steuervorteil überhaupt nutzen. Dazu muss ein von beiden unterschriebener formloser Antrag beigelegt werden. Hier ist aber Vorsicht geboten. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass bei nicht verheirateten Eltern nur der Elternteil, der den Vertrag mit der Betreuungseinrichtung abgeschlossen hat und die Gebühren zahlt, die Kosten auch absetzen darf (Az. III R 79/09). Die Finanzverwaltung hat sich dem im Prinzip angeschlossen.

Elternpaare ohne Trauschein aufgepasst: Regeln Sie zeitig untereinander, dass möglichst der Elternteil mit dem höheren Einkommen den Betreuungsvertrag abschließt und die Kosten von seinem Konto überweist.

Anlage AV: für Riester-Verträge

Die Riester-Rente steht in der Kritik, die Zukunft ist ungewiss. Für alle, die bereits einen Riester-Vertrag haben, besteht über die Anlage AV aber weiter die Möglichkeit, Steuern zu sparen. Arbeitnehmer und Beamte füllen die Anlage aus, wenn sie mindestens einen Riester-Vertrag abgeschlossen haben. Sie haben in der Regel bereits ihre Altersvorsorgezulage über den Anbieter beantragt, die Zulage wird auf ihr Sparkonto überwiesen.

Mit der Anlage AV beantragen Sie beim Finanzamt zusätzlich den Sonderausgabenabzug für die Riester-Beiträge und die Zulagen. Die Riester-Förderung läuft nämlich doppelgleisig. Für 2025 gibt es bis zu 175 Euro Grundzulage pro Sparer und Jahr. Für jedes Kind kommen jährlich bis zu 185 Euro Kinderzulage hinzu, für ab 2008 geborene Kinder sogar bis zu 300 Euro. Für die Zulage ist die Anlage AV nicht erforderlich. Eventuell profitieren Sie aber neben den Zulagen auch noch davon, dass das Finanzamt Ihre Beiträge und die staatlichen Zulagen als Sonderausgaben berücksichtigt. Dieser Sonderausgabenabzug bis 2100 Euro ist aber nur möglich, wenn Sie die Anlage AV ausfüllen. Damit prüft das Finanzamt, ob Ihnen die Zulage(n) oder der Sonderausgabenabzug mehr Entlastung bringen und gewährt die günstigere Förderung.

Neu ab der Steuererklärung 2025 ist, dass Sie in der jeweiligen Anlage Kind (→ Seite 150) angeben müssen, welchem Elternteil die Kinderzulage zuzuordnen ist. Das ist im Regelfall der Mutter. In der Anlage AV müssen Sie hierzu nichts mehr eintragen.

Jeder rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und jeder Beamte ist „**unmittelbar begünstigt**“. Minijobber, die eigene Rentenversicherungsbeiträge zahlen, sollten in ihren Riester-Vertrag mindestens den Sockelbetrag von 60 Euro einzahlen, um sich die ungekürzte Grundzulage zu sichern.

Darüber hinaus kommt die Förderung etwa für pflichtversicherte Selbstständige, Arbeitslose oder Erwerbsminderungsrentner infrage. Im Gegensatz dazu gibt es Vorsorgesparer, die bloß „mittelbar begünstigt“ sind. Das heißt, sie können nur die Riester-Förderung nutzen, wenn sie einen Ehe- oder eingetragenen Lebenspartner haben und dieser zu den unmittelbar begünstigten Personen zählt. Mittelbar Begünstigte sind zum Beispiel Gewerbetreibende, Freiberufler, Hausfrauen und -männer, freiwillig Versicherte und Altersrentner.

Zeile 1 bis 15: Grunddaten und Einnahmen

Die **Zeilen 1 bis 3** lassen sich einfach ausfüllen. In **Zeile 4** tragen ausschließlich unmittelbar Begünstigte die Ziffer „1“ ein. Bis **Zeile 13** müssen Sie Angaben zu ihren Einnahmen machen. Diese will das Amt kontrollieren, weil es die volle Förderung nur gewährt, wenn die unmittelbar Begünstigten mindestens 4 Prozent ihres rentenversicherungspflichtigen Bruttolohns des Vorjahrs in einen Riester-Vertrag eingezahlt haben. Hatte ein alleinstehender, kinderloser Arbeitnehmer 2024 einen Bruttolohn von 35 000 Euro, trägt er diesen in **Zeile 5** ein.

Berechnungsgrundlagen		39	
– Bei Zusammenveranlagung: Bitte die Art der Begünstigung (unmittelbar / mittelbar) beider Ehegatten / Lebenspartner angeben, wenn für jeden Ehegatten / Lebenspartner mindestens ein Riester-Vertrag vorliegt. Hat nur einer von beiden mindestens einen Riester-Vertrag, muss nur diese Person Angaben zur Art der Begünstigung machen. –			
		Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A	Ehefrau / Person B
4	Ich bin für das Jahr 2025 unmittelbar begünstigt. (Bitte die Zeilen 5 bis 13 ausfüllen.)	106 <input checked="" type="checkbox"/> 1 = Ja	306 <input type="checkbox"/> 1 = Ja
5	Beitragspflichtige Einnahmen i. S. d. inländischen gesetzlichen Rentenversicherung 2024	EUR 100 <input type="text" value="3"/> <input type="text" value="5"/> <input type="text" value="0"/> <input type="text" value="0"/> <input type="text" value="0"/> <input type="text" value="0"/> ,–	EUR 300 <input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/> ,–

Für die volle Förderung müsste der Arbeitnehmer mindestens 4 Prozent von 35 000 Euro in einen Riester-Vertrag einzahlen. Das sind 1 400 Euro. Tatsächlich zahlen muss er aber nur 1 225 Euro, weil die Zulage in Höhe von 175 Euro von den 1 400 Euro abgezogen wird (1 400 minus 175 Euro). Zahlt der Arbeitnehmer weniger ein, gibt es weniger Zulage. Würde er etwa anstelle des für ihn erforderlichen Mindestbeitrags von 1 225 Euro nur

die Hälfte einzahlen (612,50 Euro), würde die Zulage ebenfalls auf die Hälfte gekürzt (87,50 statt 175 Euro). Der Arbeitnehmer kann aber auch mehr einzahlen. Beiträge bis 2100 Euro im Jahr sind steuerlich gefördert und werden als Sonderausgaben berücksichtigt. Hierzu zählt neben den eigenen Beiträgen auch der Anspruch auf die Zulagen.

Was Arbeitnehmer in **Zeile 5** eintragen müssen, ergibt sich aus der Meldung des Arbeitgebers an die Sozialversicherung. Lohnersatzleistungen (→ Seite 233) gehören nicht hierher, sondern separat in **Zeile 7**.

Für **Beamte** sind vor allem **Zeile 6 und 10** wichtig. **Zeile 6** füllen aktive und beurlaubte Beamte, Richter und Berufssoldaten mit den entsprechenden Bezügen des Jahres 2024 aus.

Mittelbar begünstigte Ehe- oder Lebenspartner tragen hier nichts ein, denn ihr Einkommen hat auf die Förderung keinen Einfluss. Sie stimmen erst in **Zeile 14** mit „Ja“ ab (Ziffer „2“). Für die Förderung müssen alle mittelbar begünstigten Partner einen Mindestbetrag von 60 Euro im Kalenderjahr einzahlen.

Zeile 16 bis 31: Angaben zum Umgang mit zusätzlichem Sonderausgabenabzug

In den **Zeilen 16 bis 25** tragen Sie Angaben zu den Verträgen ein, für die Sie **keinen** zusätzlichen Sonderausgabenabzug wünschen. Hintergrund: Seit 2019 sind die Riester-Anbieter verpflichtet, die Beiträge von allen Verträgen elektronisch zu melden. Arbeitnehmer und Beamte können der Datenübermittlung nicht widersprechen.

Die steuerliche Förderung führt bei der Auszahlung zur „nachgelagerten“ Besteuerung. Das bedeutet, dass die späteren Rentenzahlungen aus dem Riester-Vertrag zu 100 Prozent besteuert werden. Wollen Sie das verhindern, geben Sie auf der zweiten Seite der Anlage an, für welche Verträge Sie die Förderung nicht wünschen – vorausgesetzt, Sie haben Ihren Verzicht Ihrem Riester-Anbieter noch nicht mitgeteilt. Von den späteren Auszahlungen ist dann nur ein geringer Ertragsanteil steuerpflichtig. Erfolgen die Auszahlungen beispielsweise ab dem 65. Lebensjahr, beträgt der steuerpflichtige Ertragsanteil zum Beispiel 18 Prozent.

Für den Verzicht müssen Sie die Anbieter-, Zertifizierungs- sowie die Vertragsnummer des betroffenen Vertrags angeben. Beachten Sie aber: Verzichten Sie auf den Sonderausgabenabzug, dürfen Sie für diese Verträge auch keine Zulagen beantragen.

Die **Zeilen 26 bis 31** befassen sich mit dem umgekehrten Weg: Haben Sie gegenüber Ihrem Riester-Anbieter erklärt, dass Sie auf den Sonderausgabenabzug verzichten, können Sie diesen Verzicht widerrufen. Notwendig sind wieder die genauen Daten des jeweiligen Vertrags.



Anlage KAP & Co.: für Sparer und Anleger

Mit den Anlagen KAP, KAP-BET und KAP-INV gibt es für die Einkünfte aus Kapitalvermögen gleich drei Formulare. Am wichtigsten ist jedoch nach wie vor die Anlage KAP. Diese können sich viele Arbeitnehmer und Beamte sparen. Die Bank behält von steuerpflichtigen Kapitalerträgen 25 Prozent Steuer ein (plus 5,5 Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Das alles überweist sie direkt an das Finanzamt.

Sparer und Anleger erreichen per Freistellungsauftrag an Banken und andere Finanzinstitute, dass diese ihnen Zinsen und andere Kapitalerträge bis 1 000 Euro steuerfrei auszahlen. Dieser Sparerpauschbetrag verdoppelt sich für Ehe-/Lebenspartner auf 2 000 Euro (→ Seite 171).

Von dieser zunächst einfach klingenden Regel, nach der sich die Bank um die Steuer auf Kapitalerträge kümmert, gibt es aber Ausnahmen. So ist in bestimmten Situationen die Abgabe der Anlage KAP vorgeschrieben, etwa wenn von bestimmten Zinsen keine Abgeltungssteuer oder keine Kirchensteuer einbehalten wurde. Andererseits kann sich auch eine freiwillige Abgabe lohnen, wenn auf Zins & Co. im Jahresverlauf zu viel Steuern bezahlt wurden. Das könnte beispielsweise passieren, weil Freistel-



Welche Anlage für was?

Erträge von Investmentfonds, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlagen, gehören nicht in die Anlage KAP, sondern in die Anlage KAP-INV. Erträge aus Beteiligungen sind in Anlage KAP-BET einzutragen.

lungsaufträge bei der Bank nicht oder nicht in der richtigen Höhe gestellt wurden oder wenn Ihr persönliche Grenzsteuersatz unter 25 Prozent lag.

Die **Anlage KAP-BET** steht für Beteiligungen an bestimmten Gemeinschaften. Die Erträge werden aus einer gesonderten und einheitlichen Feststellung des für die Gemeinschaft zuständigen Finanzamts in die persönliche Steuererklärung übernommen. Die Bescheinigung liegt oft erst sehr spät vor. Wenn der eigene Steuerbescheid dann bereits vorliegt, wird er nachträglich geändert. Die **Anlage KAP-INV** gilt für Investorserträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben. Vor allem handelt es sich um Erträge im Ausland verwahrter Investmentfonds. Wenn Sie eine dieser relativ neuen Anlagen ausfüllen müssen, sollten Sie professionellen steuerlichen Rat nutzen, zumindest beim ersten Mal.

Wichtige Ausfüllhilfen für Anleger sind ansonsten die Steuerbescheinigungen, die Banken und andere Finanzdienstleister ihren Kunden ausstellen. Auf den Bescheinigungen sind Kapitalerträge, einbehaltene Steuern und andere Informationen vermerkt. Dazu bekommen Sie den wichtigen Hinweis, in welche Zeile der Anlage KAP welche Beträge gehören. Bei Unklarheiten helfen oft Nachfragen bei der Bank oder bei einem Steuerprofi.

Zeile 1 bis 6: Abgabepflicht und Abgabekür

Füllen Sie **Zeile 1 bis 3** mit den persönlichen Angaben aus und kreuzen Sie rechts den Zweck an (Einkommenssteuererklärung und/oder Kirchensteuer) und die Person, um die es geht. Bei Ehepaaren/Lebenspartnerschaften will das Finanzamt in der Regel zwei Anlagen KAP sehen, auch wenn ein Partner alle und der andere gar keine Kapitaleinkünfte hat. In den **Zeilen**

4 bis 6 geht es um die Abgabegründe. Die Eintragung der Ziffer „1“ in **Zeile 4** beantragt die „**Günstigerprüfung**“. Das Finanzamt prüft dann, ob die Abgeltungssteuer günstiger war als die Versteuerung der Kapitaleinkünfte mit dem persönlichen Steuersatz des Sparerers. Hier ist der **Grenzsteuersatz** entscheidend (→ Seite 261). Das ist der Steuersatz, mit dem der letzte steuerpflichtige Euro versteuert wird. Bei der Günstigerprüfung ist der Steuersatz des zu versteuernden Einkommens inklusive der erzielten Kapitalerträge maßgeblich. Liegt das zu versteuernde Einkommen nach Abzug der Kapitalerträge nicht über 20 360 Euro (Einzelveranlagung) bzw. 40 720 Euro (Zusammenveranlagung), lohnt sich der Antrag auf Günstigerprüfung. Liegt der persönliche Grenzsteuersatz unter 25 Prozent, zahlt dann das Finanzamt via Steuererklärung bereits abgeführte Abgeltungssteuer zurück.

Wer wissen will, wie hoch sein persönlicher Grenzsteuersatz ist, kann das mithilfe der Tabelle auf Seite 261 überschlagen und im Internet unter bmf-steuerrechner.de („Berechnungen und Informationen zur Einkommenssteuer“) genauer feststellen. Kommt heraus, dass Sie im Bereich des Steuersatzes von 25 Prozent liegen, sollten Sie stets die Günstigerprüfung beantragen. Verlieren kann man dabei nie, manchmal aber gewinnen.

→ Zum Beispiel Udo und Ulrike U.

Ulrike ist Hotelangestellte, Udo schlägt sich als Jazz-Musiker durch. Das Ehepaar kommt auf ein zu versteuerndes Einkommen von 26 000 Euro. Darauf müssen sie 268 Euro Einkommenssteuer zahlen. Mithilfe einer Erbschaft hatten sie ordentlich angespart. Ihr gemeinsames Depot warf 5 000 Euro an Kapitalerträgen ab. Nach Abzug des Sparerpauschbetrags von 2000 Euro führt die Bank von den verbleibenden 3 000 Euro Kapitaleinkünften rund 791 Euro an das Finanzamt ab. So werden sie zunächst mit insgesamt 1059 Euro zur Kasse gebeten (268 plus 791). Per Anlage KAP holt sich Ehepaar U. 279 Euro der bereits abgeführten Steuern zurück. Grund: Der Grenzsteuersatz von Familie U. liegt mit gut 16 Prozent deutlich unter dem Abgeltungssteuersatz von 25 Prozent.

zu versteuerndes Einkommen ohne Zinsen	26 000
auf 26 000 Euro zu zahlende Einkommenssteuer	268
Zinsen	5 000
Abgeltungssteuer auf 3 000 Euro plus Soli (5 000 minus 2 000)	791
gezahlte Steuer insgesamt (268 plus 791)	1 059
zu versteuerndes Einkommen mit Zinsen (26 000 plus 5 000 minus 2 000)	29 000
auf 29 000 Euro zu zahlende Einkommenssteuer	780
Steuervorteil nach Günstigerprüfung (1 059 minus 780, alle Angaben in Euro)	279

Höhere Kapitaleinkünfte können oft steuerfrei bleiben, wenn Sparer zu Beginn des Steuerjahres mindestens 64 Jahre alt waren und den **Altersentlastungsbetrag für Nebeneinkünfte** verwenden können (→ Seite 196 und 256). Normalerweise berücksichtigt das Finanzamt den Altersentlastungsbetrag automatisch, doch für die pauschale Besteuerung der Kapitaleinkünfte gilt er nicht. Bei einer individuellen Besteuerung aber schon. Dafür müssen Sie aber die **Günstigerprüfung** in der Anlage KAP beantragen, sonst bleibt der Freibetrag unberücksichtigt. Der Freibetrag schmilzt für jeden neuen Jahrgang. Für alle, die Anfang 2025 gerade 64 Jahre alt waren, liegt er bei 13,2 Prozent der Einkünfte, maximal 627 Euro, das aber zusätzlich zum Sparerpauschbetrag.

Wer in **Zeile 5** die Ziffer „1“ in das Kästchen schreibt, erreicht die Überprüfung seiner im Jahresverlauf bereits an das Finanzamt abgeführten Steuern auf Kapitaleinkünfte. Das kann beispielsweise sinnvoll sein, wenn Abgeltungssteuer abgeführt wurde, obwohl der Sparerpauschbetrag von 1 000 Euro (Ehepaare 2 000 Euro) nicht ausgeschöpft wurde, weil etwa die Freistellungsaufträge nicht richtig verteilt waren oder weil beim Bank- oder Depotwechsel etwas schiefgelaufen ist. Weitere Anlässe sind: Der Verlust bei einem Depot soll berücksichtigt werden oder ausländische Quellensteuer darf nach einem Doppelbesteuerungsabkommen teilweise zurückgeholt werden.

Achten Sie am besten schon im Laufe des Jahres darauf, dass Sie – wenn Sie Kunde mehrerer Banken sind – Ihre Freistellungsaufträge möglichst



passend verteilen, und passen Sie sie zum Beispiel an, wenn Sie bei einer Bank ein Festgeldkonto aufgelöst und bei einer anderen Bank ein neues eröffnet haben.

In **Zeile 6** markieren kirchensteuerpflichtige Menschen mit der Ziffer „1“, wenn für ihre laufenden Kapitalerträge von der Bank keine Kirchensteuer abgeführt wurde und dass sie das im Rahmen der Steuererklärung nachholen (auch Hauptvordruck **Zeile 2** ankreuzen, → Seite 56).

Das betrifft nur wenige Anlegerinnen und Anleger, weil Banken und andere Finanzinstitute die Kirchensteuer, die sie im Rahmen der Abgeltungssteuer einbehalten haben, in der Regel automatisch an den Fiskus abführen. Finanzinstitute und alle anderen, die zum Steuerabzug verpflichtet sind, müssen den Religionsstatus ihrer Kunden oder Zahlungsempfänger zum Stichtag 31. August beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abfragen. Die Abfrage erfolgt in der Regel jährlich neu in den Monaten September bis Oktober. Das Ergebnis bildet die Grundlage für den Abzug der Kirchensteuer im Folgejahr. Für das Jahr 2025 gilt also das Abfrageergebnis aus dem Jahr 2024.

Wer keiner Religionsgemeinschaft angehört, bleibt ohne Abzug. Ob das tatsächlich funktioniert hat, können Betroffene mithilfe der Mitteilungen der Kreditinstitute überprüfen. Kirchensteuerpflichtige, die bis 30. Juni 2024 eine „Sperrvermerkserklärung“ beim BZSt eingereicht hatten, konnten die Datenübermittlung für 2025 verhindern. Der Sperrvermerk löst aber in jedem Fall eine Information des BZSt an das zuständige Finanzamt aus und ist in der Regel ein Grund für die Pflichtabgabe einer Steuererklärung. Die Sperrvermerkserklärung ist bis auf Widerruf gültig, muss also

nicht jährlich erneuert werden. Das Formular dafür finden Sie im Internet unter formulare-bfinv.de. Dort geben Sie in das Suchfeld „Sperrvermerk“ ein und erhalten das Formular „Erklärung zum Sperrvermerk“.

Es gibt weitere Gründe, die Sparer und Anleger verpflichten, eine Anlage KAP abzugeben: etwa wenn sie im Ausland Kapitaleinkünfte erzielen oder Zinsen aus bestimmten privaten Darlehen erhalten haben (→ Seite 171).

Zeile 7 bis 15: Abgeltungssteuer abgeführt

In **Zeile 7** tragen Sie zusammengefasst sämtliche Kapitalerträge ein, für die im Jahresverlauf Abgeltungssteuer abgeführt wurde. Dazu gehören auch die per Freistellungsauftrag im Rahmen des Sparerpauschbetrags freigestellten Beträge bis 1 000/2 000 Euro (alleinstehend/verheiratet oder verpartnert). Hier geht es unter anderem um laufende Kapitalerträge wie etwa Zinsen und Dividenden. Die genauen Beträge ergeben sich aus den Steuerbescheinigungen von Banken, Fondsgesellschaften und anderen Finanzdienstleistern. Hierher gehören auch Erträge aus Lebensversicherungen, die nicht steuerbegünstigt sind. Außerdem tragen Sie hier Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren aller Art, etwa Aktien, Anleihen oder Zertifikate, oder aus Termingeschäften ein.

In **Zeile 8** müssen Gewinne aus Aktienverkäufen (aus **Zeile 7**) nochmals separat erscheinen, weil sie steuerlich etwas anders als andere Kapitalerträge behandelt werden.

		Beträge laut Steuerbescheinigung(en)						korrigierte Beträge (laut gesonderter Aufstellung)					
		EUR						EUR					
7	Kapitalerträge	210/410			1 9 2 5	,—	220/420						,—
8	In Zeile 7 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen	212/412				,—	222/422						,—

In **Zeile 9** tragen Sie die in Zeile 7 enthaltenen Gewinne aus Termingeschäften und Einkünfte aus Stillhalteprämien ein. Die **Zeile 10** fragt nach „bestandgeschützten Alt-Anteilen“. Dabei geht es um Investmentfondsanteile, die vor dem 1. Januar 2009 gekauft wurden. Gewinne, die bis zum 31. Dezember 2017 entstanden sind, bleiben nach dem „Investmentsteuer-

reformgesetz 2018“ steuerfrei. Spätere Gewinne sind steuerpflichtig. Für solche Gewinne gibt es aber einen Freibetrag von 100 000 Euro pro Anleger. Der kann so lange genutzt werden, bis er aufgebraucht ist. Veräußerungsgewinne solcher Alt-Anteile können Anleger dem nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigungen der Fonds entnehmen. Ist ein Teil des Freibetrags verbraucht, stellt das Finanzamt den restlichen Freibetrag gesondert fest. War das im Vorjahr, also 2024, der Fall, ist das zusätzlich in der **Anlage Sonstiges** anzugeben (→ Seite 180).

In **Zeile 11** geht es um die sogenannte Ersatzbemessungsgrundlage. Das sind 30 Prozent der Einnahmen aus einem Wertpapiergeschäft. Die Bank erhebt die Steuer auf dieser pauschal angenommenen Grundlage, wenn sie die genauen Anschaffungskosten des Wertpapiers nicht kennt. Ist der Wert zu hoch, können Sie ihn in der rechten Spalte der **Zeile 11** korrigieren, wenn Sie entsprechende Nachweise haben.

In der rechten Spalte der **Zeilen 7 bis 15** lassen sich außerdem Verluste von Konten bei unterschiedlichen Banken berücksichtigen oder Kosten von Veräußerungsgeschäften, die die Bank in ihre Abrechnung nicht einbezogen hat. Haben Sie von Ihrer Bank eine Verlustbescheinigung, in der der ein nicht ausgeglichener Verlust ausgewiesen ist, tragen Sie diesen in der linken Spalte in **Zeile 12** ein. Ein Aktienverlust gehört in **Zeile 13**.

Der Gesetzgeber hat rückwirkend die Verlustverrechnungsbeschränkung für Verluste aus folgenden Geschäften aufgehoben:

- ganze oder teilweise Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung,
- Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter,
- Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter auf einen Dritten und Termingeschäfte

Da nicht alle Banken umgehend ihre IT-Systeme umstellen konnten, kann es sein, dass Ihre Verluste in der Steuerbescheinigung noch als Verluste nach § 20 Abs. 6 Satz 5 oder 6 EStG und mit Verweis auf die **Zeile 14 und/oder Zeile 15** ausgewiesen werden. Übernehmen Sie dann die Daten aus der Steuerbescheinigung in die Anlage KAP. Das Finanzamt wird dann die erklärten Verluste automatisch mit allen positiven Kapitalerträgen aus dem Jahr 2025 verrechnen.

Zeile 16 und 17: Sparerpauschbetrag

Ob und in welcher Höhe der Sparerpauschbetrag genutzt wurde, ergibt sich im Regelfall aus den vorliegenden Steuerbescheinigungen. **Zeile 16** fragt nach dem Teil des Sparerpauschbetrags, der für die in **Zeile 7 bis 15, 30 und 33** aufgeführten Kapitalerträge verwendet worden ist. Hier ist die Summe des Sparerpauschbetrags aus den Steuerbescheinigungen einzutragen. Das sollten maximal 1 000/2 000 Euro sein. In **Zeile 17** kommt eine Ausnahme. Hierher gehört der Teil des Sparerpauschbetrags, der für Kapitalerträge genutzt wurde, die **nicht** in den hier genannten Zeilen auftauchen. Ein solcher Fall kann beispielsweise dann eintreten, wenn die Bank bereits ordnungsgemäß und unter Berücksichtigung des Freistellungsauftrags Abgeltungssteuer abgeführt hat und der Sparer daran auch nachträglich nichts ändern möchte.

Wer in **Zeile 4** die Günstigerprüfung beantragt hat und deshalb alle Kapitalerträge vollständig in die Anlage KAP sowie bei Investmenterträgen im Ausland und bei Beteiligungen in die Anlagen KAP-INV und KAP-BET eingetragen hat, trägt in **Zeile 17** eine „0“ ein.

Zeile 18 bis 34: Ohne Abgeltungssteuer

In **Zeile 18 bis 26** werden Kapitalerträge abgefragt, bei denen erst mit der Steuererklärung 25 Prozent Abgeltungssteuer erhoben werden, falls nicht die individuelle Besteuerung günstiger ist (→ **Zeile 4**). Dabei kann es sich zum Beispiel um ausländische Zinsen handeln oder auch um Kreditzinsen aus bestimmten Privatdarlehen. Alle diese Kapitalerträge gehören zusammengefasst in **Zeile 18** (Inland) oder **Zeile 19** (Ausland). In **Zeile 20 bis 23** will das Finanzamt eine gesonderte Aufstellung der bereits in **Zeile 18 und 19** enthaltenen Gewinne beziehungsweise Verluste sehen. Ausgenommen von der Zusammenfassung in **Zeile 18 und 19** sind Zinsen für Steuererstattungen, die das Finanzamt in **Zeile 26** ebenfalls separat sehen will und die im letzten Steuerbescheid zu finden sind. Nach aktueller Rechtslage müssen Sie diese Zinsen versteuern. Erstattungs-zinsen, die Sie an Ihr Finanzamt zurückgezahlt haben, tragen Sie in **Zeile 18 und 22** ein. Erhaltene Prozess- und Verzugszinsen gehören in die **Zeile 26a**.

Bei Kapitalerträgen, die nicht mit der Abgeltungssteuer, sondern mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden müssen (**Zeile 27 bis 34**), geht es meist um Erträge, die im betrieblichen Bereich anfallen, und um weitere Spezialfälle, die „Normalsteuerzahler“ eher selten betreffen. Kapitalerträge aus inländischen und ausländischen Beteiligungen gehören in die Anlage **KAP-BET**.

Zeile 28 fragt nach Zinsen aus privaten Darlehen an Verwandte und andere Menschen. Die unterliegen dem persönlichen Steuersatz, wenn sie beim Schuldner als Werbungskosten oder als Betriebsausgaben absetzbar sind. Der Bundesfinanzhof sieht das großzügiger. Er hat in mehreren Urteilen entschieden, dass die Nutzung der Abgeltungssteuer auch in diesen Fällen möglich ist, wenn kein Beherrschungsverhältnis zwischen den beteiligten Seiten vorliegt und das Darlehen einem Fremdvergleich standhält (zum Beispiel Az. VIII R 44/13).

In **Zeile 30** gehören Erträge aus steuerlich begünstigten Lebensversicherungen, die nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen wurden. Wer sich eine solche Versicherung frühestens einen Tag nach dem 60. Geburtstag auszahlen lässt, erhält, wenn die Versicherung mindestens 12 Jahre bestand, die Hälfte der Erträge steuerfrei. Sind die Vorgaben nicht erfüllt, sind die Erträge komplett mit dem persönlichen Steuersatz steuerpflichtig. Die Versicherung berechnet aber Abgeltungssteuer, über die Steuererklärung wird dann mit dem persönlichen Steuersatz abgerechnet. Für die Wertsteigerung fondsgebundener Lebensversicherungen erfolgt seit 2018 teilweise eine Steuerfreistellung. Die genauen Werte ergeben sich aus der Steuerbescheinigung des Versicherers.

In der **Zeile 33** geht es um die verdeckte Gewinnausschüttungen in speziellen Fällen. Ohne Steuerberater sollte sich hier niemand bewegen. Das gilt auch für die **Zeile 34**, die „Spezial-Investmentanteile“ behandelt.

Zeile 35 und 36: Steuerermäßigung

In **Zeile 35/36** gehören Kapitalerträge, die als Entschädigung gezahlt und ermäßigt besteuert werden. Das kann beispielsweise Zahlungen von Bausparkassen nach einem Rechtsstreit betreffen.

Zeile 37 bis 55: Steuerabzug & Co.

In **Zeile 37 bis 45** will das Amt sehen, wie viel Steuern auf Kapitalerträge bereits abgeführt wurden. Welche Kapitalerträge gemeint sind, findet sich in den Zeilenangaben der Überschrift. So gehört beispielsweise die insgesamt abgeführte Abgeltungssteuer in **Zeile 37**, und zwar auch die Steuer, die auf Investmenterträge abgeführt wurde, die ansonsten in der Anlage KAP-INV abgehandelt werden.

Abzugsbeträge aus Beteiligungen gehören dagegen nicht hierher, sondern in die Anlage KAP-BET. In **Zeile 38 bis 41** wiederholt sich die Prozedur für andere Steuerarten. Die fiktive Quellensteuer (**Zeile 42**) gilt für manche Anleihen ausländischer Staaten. Der deutsche Fiskus rechnet sie dem Anleger trotzdem an, als wäre sie einbehalten worden. Das erhöht die Rendite der Anleihen. **Zeile 43 bis 45** fragt nach den einbehaltenen und anzurechnenden Steuern auf die in der Überschrift erwähnten Erträge. Mit **Zeile 46** will die Finanzverwaltung die Erstattung von Kapitalertragssteuer bei bestimmten Wertpapiergeschäften einschränken, etwa bei „cum/cum-Geschäften“ zwischen Banken und Großanlegern. Wer hier etwas einzutragen hat, sollte einen Steuerprofi konsultieren.

Das gilt auch für Beteiligungen an einer ausländischen Gesellschaft (**Zeile 47 und 48**), für den Umgang mit ausländischen Familienstiftungen (**Zeile 49 bis 54**) und für den Umgang mit Steuerstundungsmodellen (**Zeile 55**).



Manchmal Belege notwendig

Steuerbescheinigungen über inländische Kapitalerträge müssen der Steuererklärung grundsätzlich nicht beigelegt werden. Von dieser Regel gibt es aber Ausnahmen. So müssen bei Eintragungen in den Zeilen 12 und/oder 13 (Verluste) sowie in den Zeilen 43 bis 45 Steuerbescheinigungen weiterhin oft noch eingereicht werden.

Anlage Unterhalt: für Helfer

Sie unterstützen Ihren Sohn, der sich mit Anfang 30 für eine neue Ausbildung entschieden hat? Oder Ihre Eltern, die finanzielle Hilfe benötigen? Die Hilfe für unterhaltsberechtigzte Verwandte, etwa an Kinder, Enkel oder Eltern, rechnen Sie in der Anlage Unterhalt ab. Das Finanzamt berücksichtigt sie 2025 bis zum Höchstbetrag von 12 096 Euro als außergewöhnliche Belastungen. Es geht dabei um Hilfe zum Lebensunterhalt, etwa für Nahrung, Kleidung, Unterkunft oder Ausbildung.

Diese Abzugsmöglichkeit ist neben der Unterhaltsverpflichtung an weitere Voraussetzungen gebunden, vor allem muss der Empfänger „bedürftig“ sein. Er darf kein eigenes Vermögen über 15 500 Euro haben. Selbst genutztes Wohneigentum spielt aber bei dieser Höchstgrenze grundsätzlich keine Rolle. Auch das eigene Einkommen des Unterstützten muss angegeben werden. Außerdem müssen Sie nachweisen können, dass Sie das Geld auf das Konto der unterstützten Person überwiesen haben.

Jeder Euro über dem Betrag von 624 Euro mindert den als Unterhalt abzugsfähigen Betrag. Erreicht das eigene Einkommen des Unterstützten 12 720 Euro (12 096 plus 624), ist kein Unterhalt mehr absetzbar – mit einer Ausnahme: Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zählen zusätzlich. Denn neben dem Höchstbetrag dürfen Sie die für den Unterstützten gezahlten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als Unterhalt geltend machen. Ferner darf niemandem Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag für den Unterstützten zustehen. Eltern können Unterhaltszahlungen an ihre Kinder in der Regel erst dann geltend machen, wenn diese 18 beziehungsweise 25 Jahre alt sind (→ Seite 144).

Zum Einkommen des Unterstützten gehört fast alles, was ihm an Geld- oder Sachleistungen zufließt, zum Beispiel auch Sozial- oder Lohnersatzleistungen wie Elterngeld, Arbeitslosengeld oder der Lohn aus einem Minijob.

→ Zum Beispiel Elvira E.

Die alleinstehende Beamtin unterstützt ihren 28-jährigen, auswärts studierenden Sohn Erik mit 400 Euro im Monat. Kindergeld erhält sie nicht mehr. Erik arbeitet ab und zu am Wochenende als Kellner, sein Verdienst wird nach Steuerklasse abgerechnet. Er kommt übers Jahr auf 3 000 Euro Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Elvira kann die 4 800 Euro (400 mal 12), die sie Erik im Jahr zukommen lässt, voll als außergewöhnliche Belastung geltend machen.

Eriks Einkünfte	3 000
minus pauschaler anrechnungsfreier Betrag	– 624
Eriks anzurechnende Einkünfte	2 376
Unterhaltshöchstbetrag	12 096
minus Eriks anzurechnende Einkünfte	– 2 376
Elviras höchstmöglicher Abzugsbetrag	9 720
tatsächlich von Elvira gezahlter Unterhalt (400 mal 12)	4 800
von Elvira absetzbarer Unterhalt (alle Angaben in Euro)	4 800

Als Unterhalt gelten nicht nur Geldzahlungen, sondern auch Sachleistungen. Würde Erik kostenlos bei Elvira leben, ginge das Finanzamt ohne weiteren Nachweis vom Unterhaltshöchstbetrag von 12 096 Euro aus, und Elvira würde so ihren höchstmöglichen Abzugsbetrag erhalten.

Auch Menschen, die nicht unterhaltsberechtigt sind, können ausnahmsweise steuersparend unterstützt werden, etwa Lebenspartner ohne Trauschein, denen wegen der Partnerschaft staatliche Zuwendungen wie Bürgergeld gekürzt oder gestrichen wurden.

Bezüglich Zahlungen ins Ausland gilt: Das Finanzamt hat die Welt in vier Ländergruppen aufgeteilt. Wie viel Unterhalt abzugsfähig ist, hängt davon ab, in welchem Land der Unterstützte wohnt. Die jeweils aktuellste Übersicht, welches Land in welche Gruppe gehört, finden Sie online unter bundesfinanzministerium.de, Suche nach „Ländergruppeneinteilung“.



Es kann sich lohnen, in Sachen Unterhalt und gerade beim ersten Antrag einen Steuerprofi zur Unterstützung mit einzubeziehen, etwa wenn es um die Anrechnung der eigenen Einkünfte und Bezüge des Unterstützten, die Bewertung seines Vermögens und um Unterhaltszahlungen ins Ausland geht.

Zeile 4 bis 9: Eigene Einnahmen des Unterhaltszahlers

In einem Formular können Sie Angaben für einen unterstützten Haushalt machen: ab Zeile 10 für die erste und ab Zeile 50 für eine zweite Person. Für weitere Personen im selben Haushalt benötigen Sie eine neue Anlage. Außerdem müssen Sie für jeden unterstützten Haushalt ein eigenes Formular abgeben. Wer mehrere Anlagen Unterhalt abgibt, schreibt in das rechte Feld in Zeile 3 die laufende Nummer der entsprechenden Anlage.

Name und Steuernummer des Unterstützers gehören in **Zeile 1 bis 3**. Das Finanzamt will wissen, inwiefern es Ihnen finanziell möglich ist, die Unterhaltsleistungen zu erbringen. Maßgebend hierfür ist Ihr verfügbares Nettoeinkommen. Deshalb müssen Sie in die **Zeilen 4 bis 9** steuerfreie Einnahmen wie Wohngeld und aus einem Minijob eintragen und auch Steuererstattungen. Ergeben sich Einnahmen aus Eintragungen in anderen Anlagen Ihrer Steuererklärung, müssen Sie diese hier nicht nochmals angeben.

Bei der Berechnung der sogenannten Obergrenze werden unvermeidbare Zahlungen abgezogen: zum Beispiel Steuervorauszahlungen, Steuer-

nachzahlungen, Steuerabzugsbeträge wie Lohn- und Kapitalertragssteuer sowie die gesetzlichen Sozialabgaben als Arbeitnehmer.

Zeile 10 bis 18: Unterhaltsleistungen

In **Zeile 10** gehört die Anschrift des unterstützten Haushalts. Nur wenn dieser im Ausland liegt, ist eine Eintragung in **Zeile 11** erforderlich. In **Zeile 12** kommt die Anzahl der Menschen, die im unterstützten Haushalt leben, egal ob sie unterhaltsberechtigt sind oder nicht. In **Zeile 13** schreiben Sie, für welchen Zeitraum Sie 2025 Unterhalt gezahlt haben. Den genauen Zeitraum der ersten bis zur letzten Zahlung im Jahr 2025 müssen Sie in **Zeile 14** eintragen. War der zum Beispiel Weihnachten 2024, wird die Zahlung für 2025 nicht anerkannt. Kam die erste Zahlung im März 2025, verringert sich der Höchstbetrag auf maximal zehn Zwölftel von 12 096 Euro, das wären in diesem Fall 10 080 Euro (12 096 durch 12 mal 10). Je eher die Zahlung beginnt, umso mehr ist absetzbar. Eine Kürzung gibt es nicht, wenn Sie einen im Ausland lebenden Ehegatten unterstützt haben. Den bezahlten Unterhalt tragen Sie dann in **Zeile 18** ein. Bargeldzahlungen sind grundsätzlich nicht mehr absetzbar.

Zeile 16 bis 18 ist nur auszufüllen, wenn die Unterhaltszahlung einmal im Jahr unterbrochen und wieder aufgenommen wurde. Gibt es einen zweiten Zeitraum, müssen Sie diesen ab **Zeile 16** eintragen. Für die Zahlungen will das Amt in der Regel Nachweise sehen.

Zeile 19 bis 30: Angaben zum Unterstützten

Die Fragen in **Zeile 19 bis 30** beziehen sich auf die erste unterstützte Person. Wer Menschen im Ausland unterstützt, muss die „Bedürftigkeitserklärung“ vorliegen haben und auf Anfrage vorlegen können. Wenn ja, tragen Sie eine „1“ in **Zeile 30** ein. Muster gibt es im Internet unter formulare-bfinv.de. Betroffene sollten sich rechtzeitig beim Finanzamt oder einem Steuerprofi erkundigen, welche Unterlagen erforderlich sind und wie man sie beschaffen kann. **Zeile 22** meint den Partner des Unterstützten.



Unterschiede beim Abzug je nach Land

Unterstützen Sie eine im Ausland lebende Person, hängt es vom jeweiligen Aufenthaltsland ab, wie viel Ausgaben Sie geltend machen können: entweder so viel wie in Deutschland, drei Viertel davon, die Hälfte oder nur ein Viertel dessen, was Sie in Deutschland geltend machen können. Unterstützen Sie jemanden etwa in Frankreich, Großbritannien oder in den USA, gelten die Werte wie hierzulande.

Lebt die unterstützte Person im Haushalt des Unterstützers, geht das Amt ohne Nachweis davon aus, dass Unterhaltsaufwand bis zum absetzbaren Höchstbetrag entstanden ist (**Zeile 23**). Wer **Zeile 24** bejaht, darf keinen Unterhalt absetzen, wenn und solange ihm oder irgendjemandem für das Kind ein Kinderfreibetrag oder Kindergeld zusteht.

Ab **Zeile 25** wird abgefragt, ob eine der hier aufgeführten Unterhaltsverpflichtungen vorliegt. Das betrifft geschiedene oder getrennt lebende Ehepaare oder Partner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft (**Zeile 25**), den Partner, der im Ausland lebt (**Zeile 26**), die Mutter oder den Vater des gemeinsamen Kindes (bis zu dessen drittem Lebensjahr), die gesetzlich unterhaltsberechtig sind (**Zeile 27**).

In **Zeile 28** geht es um Menschen, die zwar nicht unterhaltsberechtig sind, denen aber wegen der Partnerschaft Zuwendungen wie Bürgergeld gekürzt oder gestrichen wurden. In **Zeile 29** gehört das Vermögen, das ein Unterstützter nur in begrenztem Umfang haben darf, etwa Bargeld, Pkw oder Hausgrundstück, wobei ein angemessenes, selbstbewohntes Hausgrundstück außen vor bleibt.

Zeile 31 bis 40: Einkünfte und Bezüge des Unterstützten

Hierher gehört ziemlich alles, was dem Unterstützten an Einkünften und Bezügen zufließt. Jeder Euro oberhalb von 624 Euro verringert das Abzugsvolumen von Unterhaltsaufwendungen. Zahlt etwa ein Sohn seiner

bedürftigen Mutter 12 096 Euro Unterhalt im Jahr, wirken sich davon 9 220 Euro steuerlich aus, wenn die Mutter selbst 3 500 Euro Einkünfte hat (12 096 minus 3 500 plus 624 Euro, Beispiel → auf Seite 175).

Wenn Unterstützte im Ausland leben, verringert sich auch der Betrag von 624 Euro entsprechend der Ländergruppeneinteilung. Die Fragen hier sind relativ gut nachvollziehbar. Beim Bruttoarbeitslohn (**Zeile 32 und 33**) sind Einnahmen aus Minijobs nicht einzutragen. Sie gehören in die Zeile 39. Unter „Versorgungsbezügen“ versteht das Amt Pensionen (**Zeile 34**).

Bei Zinsen und anderen Kapitaleinkünften wird danach gefragt, ob sie mit der „normalen“ Einkommenssteuer besteuert wurden oder mit der Abgeltungssteuer (**Zeile 37**). Zu den in diesen Zeilen abgefragten Sozialleistungen gehört auch das Elterngeld, wenn der Unterstützte in Elternzeit ist. Mit „öffentlichen Ausbildungshilfen“ ist unter anderem der Teil des Bafög gemeint, der als Zuschuss gezahlt wurde (**Zeile 39**).

Zeile 41 bis 44: Kranken- und Pflegeversicherung

Der Unterhaltshöchstbetrag kann noch um die für den Unterstützten übernommenen Basisbeiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung aufgestockt werden. Wenn Sie diese Beiträge übernommen haben, füllen Sie die **Zeilen 41 bis 44** aus.

Für den steuerlichen Abzug gelten jedoch auch hierfür die generellen Regeln und Beschränkungen, wie sie bei den Erläuterungen zur **Anlage Vorsorgeaufwand** → ab Seite 105 beschrieben sind.

Zeile 45 bis 49: Weitere Unterhaltzahlende

Zeile 45 bis 49 betrifft den Fall, dass sich mehrere Menschen am Unterhalt beteiligt haben. Wenn beispielsweise mehrere Geschwister Unterhalt an ihre Eltern geleistet haben, wird der Höchstbetrag unter ihnen aufgeteilt. Das geschieht aber nicht pro Kopf, sondern anteilig entsprechend der Höhe der Unterhaltsleistungen.

Die folgenden Zeilen im Formular sind analog auszufüllen, falls Sie eine zweite Person im Haushalt unterstützen (**Zeilen 50 bis 80**).

Anlage Sonstiges

In der Anlage Sonstiges werden einige „spezielle“ Sachverhalte erfragt wie erbschaftsteuerlicher Erwerb, der Besitz schutzwürdiger Kulturgüter oder Verlustabzug.

Zeile 4 bis 8: Erbschaftsteuer

Hier geht es um Einkünfte, die in der Steuererklärung auftauchen und die bestimmte Erbfälle betreffen. Haben Sie die Erbschaftsteuer bereits entrichtet, kann in bestimmten Fällen mit einem Antrag in den **Zeilen 4 bis 8** die Einkommenssteuer ermäßigt werden. Denkbar sind in diesem Zusammenhang etwa Mietforderungen oder andere Forderungen des Erblassers, die zum Zeitpunkt bereits bestanden und mit Erbschaftsteuer belegt worden sind. Gehen diese steuerpflichtigen Zahlungen später beim Erben ein, sollte ein Steuerprofi um Rat gefragt werden.

Zeile 9 bis 15: Investitionen in Kulturgüter

Haben Sie sich an den Kauf einer alten Mühle, Parkanlage oder Bibliothek gewagt, ist eventuell ein gefördertes Baudenkmal oder Kulturgut in Ihrem Besitz. Bis zu 9 Prozent der Herstellungs- und Erhaltungskosten sind als Sonderausgaben absetzbar, wenn mehrere Voraussetzungen erfüllt sind.

Zeile 16: Spendenvortrag

Wurde mit der Steuererklärung 2024 ein Spendenvortrag festgestellt, tragen Sie hier eine „1“ ein. Nachdem Sie den Höchstbetrag für den Abzug von Spenden im Vorjahr voll ausgeschöpft haben, beachtet das Finanzamt den verbleibenden Teilbetrag im Steuerjahr 2025.

Zeile 17 bis 19: Verluste

Über in den Vorjahren bereits festgestellte Verluste informieren Sie in **Zeile 17**. Ergibt sich mit der Steuererklärung 2025 insgesamt ein Verlust, wird der negative Betrag vom Finanzamt automatisch in den Jahren 2024 und

2023 berücksichtigt. Wollen Sie das nicht, weil sich der Verlust künftig günstiger auswirkt, beantragen Sie in **Zeile 18**, dass von einem Rücktrag des Verlusts in die Vorjahre abgesehen wird. Dann wird das Finanzamt den Verlust aus 2025 feststellen und in das nächste Jahr vortragen.

In **Zeile 19** ist anzugeben, wenn im Vorjahr Verluste aus Einkünften außerhalb der EU erzielt und gesondert festgestellt wurden (Negative Einkünfte mit Bezug zu Drittstaaten).

Zeile 20: Freibetrag für Investmentverkäufe

Sie haben bestandsgeschützte Altanteile an einem Investmentfonds verkauft? Für solche Anteile hat das Finanzamt einen Freibetrag gewährt. Wurde bis zum 31. Dezember 2024 ein verbleibender Freibetrag festgestellt, setzen Sie in **Zeile 20** eine „1“. Das Finanzamt berücksichtigt dann diesen verbleibenden Freibetrag.

Zeile 21: Ehepaare mit einzelnen Steuererklärungen

Diese Zeile betrifft nur Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, die jeweils eine eigene Steuererklärung abgeben. Sie können hier beantragen, dass Steuerermäßigungen rund um den Haushalt und für energetische Maßnahmen in der eigenen Wohnung, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen hälftig zwischen ihnen aufgeteilt werden.

Zeile 22: Forschungszulage

Unternehmer, die in Forschung investiert haben und hierfür eine Forschungszulage beantragt haben, können mit einer „1“ in **Zeile 22** beantragen, die Festsetzung der Einkommenssteuer durchs Finanzamt bis zur Festsetzung der Forschungszulage zurückzustellen. So können sie sicherstellen, dass sie zeitnah angerechnet wird.

Weitere Anlagen: Zusatzeinkünfte

Die meisten Arbeitnehmer und Beamten kommen mit den bisher dargestellten Anlagen zu ihrer Steuererklärung aus. Wer aber neben Lohn und Zinsen noch andere steuerpflichtige Einnahmen hat, beispielsweise als Vermieter, Rentner oder im Zusammenhang mit einer selbstständigen Nebentätigkeit, braucht weitere Anlagen. Einige davon zeigen wir hier im Überblick.

Anlage SO: Sonstige Einkünfte

In Anlage SO (Sonstige Einkünfte) fragt das Finanzamt einige Einkünfte ab, die anderswo nicht unterzubringen waren. In **Zeile 4** geht es um sehr spezielle Zahlungen, zum Beispiel Altenteilsleistungen in der Land- und Forstwirtschaft oder bestimmte Schadensersatzrenten. Hier geht ohne Steuerprofi im Regelfall gar nichts.

Zeile 5 bis 31: Unterhalt, Bezüge & Co.

In die **Zeile 5** schreiben geschiedene Ehegatten oder getrennt lebende Lebenspartner Leistungen, die sie von ihren Ex-Partnern zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs erhalten haben. In **Zeile 6** trägt der Empfänger die von seinem Ex-Partner erhaltenen Unterhaltsleistungen ein, wenn der andere sie als Sonderausgaben absetzt (→ Seite 122). Der Zahler hat den Vorteil, dass die Unterhaltszahlung bei ihm steuerlich gefördert wird. Wenn Ex-Partner sich auf eine faire Verteilung des Steuervorteils einigen können, bringt dieses „Realsplitting“ beiden Vorteile. Beide müssen gemeinsam die **Anlage U** ausfüllen.

Der Zahler darf zusätzlich zu den maximal geförderten 13805 Euro Unterhalt im Jahr die von ihm übernommenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung des Unterstützten als Sonderausgaben absetzen. Diese sind beim Empfänger ebenso steuerpflichtig wie der Unterhalt selbst, und

sie gehören deshalb mit in die **Zeile 6** und separat in die **Zeile 7**. Der Empfänger darf sie allerdings als eigene Sonderausgaben in seine **Anlage Vorsorgeaufwand** eintragen (→ Seite 105).

Werbungskosten zu den wiederkehrenden Bezügen, Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs und Unterhaltsleistungen können Sie in **Zeile 11** eintragen.

Ab **Zeile 14** sind Angaben zu Tätigkeiten im Zusammenhang mit **Kryptowährungen** und sonstiger Token zu machen. Hier müssen Sie Einkünfte aus Mining, Forging, Staking, Lending und der Teilnahme an Airdrops eintragen. Falls Sie diesbezüglich gewerbliche Einkünfte erzielen, müssten Sie diese stattdessen in der Anlage G (→ Seite 187) angeben.

Haben Sie zum Beispiel von einer Bank für den Wechsel des Wertpapierdepots eine Geldprämie erhalten, gehört dies in **Zeile 16**. Betragen im Jahr 2025 solche Leistungen insgesamt weniger als 256 Euro, müssen Sie in den Zeilen 12 bis 18 nichts eintragen.

In **Zeile 21** gehört die neue **Wirtschafts-Identifikationsnummer** (W-IdNr.) bezüglich der hier erklärten sonstigen Leistungen. Das Bundeszentralamt für Steuern teilt diese wirtschaftlich tätigen Personen und Gesellschaften zu. Einzelkaufleute und Freiberufler erhalten die W-IdNr. zusätzlich zu ihrer Identifikationsnummer, so dass der betriebliche Bereich eindeutig vom privaten Bereich getrennt wird.

Abgeordnete versteuern Ihre Einnahmen aus dem Mandat als „sonstige Einkünfte“ und füllen hierfür die **Zeile 23 bis 32** aus.

Zeile 34 bis 66: Private Veräußerungsgeschäfte

Unter den Begriff „Private Veräußerungsgeschäfte“ kann der Verkauf aller möglichen Dinge fallen, von Grundstücken über Kunstgegenstände, Schmuck, Edelmetallen, Briefmarken und Antiquitäten. Auch wenn Sie Kryptowährungen wie Bitcoins innerhalb eines Jahres erworben und verkauft haben, ist das im Regelfall ein solches privates Geschäft. Es sei denn, Sie haben etwa in Form von börsengehandelten Zertifikaten in Kryptowährungen investiert – dann fällt der Gewinn aus diesen Papieren unter die Abgeltungssteuer.

Der Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften ist zu Ihrem persönlichen Steuersatz steuerpflichtig, wenn Kauf und Verkauf innerhalb einer bestimmten Frist liegen: Bei Immobilien beträgt diese Frist zehn Jahre, bei den meisten anderen Gegenständen ist es ein Jahr.

Ob das Finanzamt tatsächlich etwas abbekommt, ist aber eine andere Frage, denn Spekulationsgewinne bis 999 Euro im Jahr bleiben steuerfrei. Ein Euro mehr ändert aber die Lage. Erreicht der Gewinn aus allen privaten Veräußerungsgeschäften 1000 Euro, wird alles steuerpflichtig, auch die bis dahin steuerfreien 999 Euro. Für Ehepaare/Lebenspartnerschaften verdoppelt sich die Freigrenze nicht generell. Nutzen kann sie nur der Partner, der die entsprechenden Einkünfte hat. Gehört aber ein veräußerter Gegenstand beiden, profitieren beide jeweils von der Freigrenze. Bis 2023 lag die Freigrenze nur bei 600 Euro.

Zeile 34 bis 44: Grundstücksverkauf

Wer ein Grundstück verkauft, sollte das immer mit Beratung eines Steuerexperten tun. Das kann auch für den Verkauf eines Eigenheims wichtig sein. Der ist zwar grundsätzlich steuerfrei, wenn eine Wohnung im Jahr des Verkaufs und in den beiden Jahren zuvor selbst bewohnt wurde. Aber auch hier bestätigen Ausnahmen die Regel. Auch der Eigenheimbesitzer, der mit seiner Familie seinen bisherigen Wohnort aufgibt und zu seinem neuen Arbeitsort umsiedelt, erhält Post vom Finanzamt. Nachdem er als Verkäufer beim Notar unterschrieben hat, muss der Notar den Immobilienverkauf beim Finanzamt anzeigen. Das Finanzamt schickt einen umfangreichen Fragebogen an den Eigenheimbesitzer, um zu erfahren, ob der Verkauf steuerpflichtig ist.

35	Zeitpunkt der Anschaffung (z. B. Datum des Kaufvertrags, Zeitpunkt der Entnahme aus dem Betriebsvermögen)	0 1 0 7 2 0 1 9	vom	Zeitpunkt der Veräußerung (z. B. Datum des Kaufvertrags, auch nach vorheriger Einlage ins Betriebsvermögen)	3 1 0 7 2 0 2 5	bis	
36	<input checked="" type="checkbox"/> Nutzung des Grundstücks bis zur Veräußerung zu eigenen Wohnzwecken	T T M M J J J J		T T M M J J J J			m ²
37	<input checked="" type="checkbox"/> Nutzung des Grundstücks bis zur Veräußerung zu anderen Zwecken (z. B. Vermietung)	0 1 0 7 2 0 1 9		3 1 0 7 2 0 2 5		8 0	m ²

Wer etwa Räume an die Enkelin vermietet hatte oder andere Teile seines Hauses nicht zu „eigenen Wohnzwecken“ benutzte, muss einen Verkaufsgewinn, der auf diese Teile entfällt, versteuern, wenn er das Haus nicht mindestens zehn Jahre besaß. Die Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers bleibt hier aber unberücksichtigt (BFH, Az. IX R 27/19). Denken Sie also daran, dass auch beim Verkauf eines Eigenheims binnen der Zehnjahresfrist ein steuerpflichtiger Spekulationsgewinn entstehen kann.

In **Zeile 43** kann der Gewinn oder Verlust aus diesem Veräußerungsgeschäft auf die Ehepartner zugerechnet werden. Haben Sie 2025 weitere Grundstücke verkauft, müssen Sie diese in **Zeile 44** eintragen und in einer gesonderten Aufstellung darstellen.

Zeile 45 bis 51: Kryptowerte

Im Formular ausdrücklich aufgeführt wird ab **Zeile 45** der Verkauf von **Kryptowährungen**. Den gehandelten Kryptowert nennen Sie in **Zeile 46**. In **Zeile 47** geben Sie den Zeitpunkt der Anschaffung und Veräußerung an. Der Veräußerungspreis gehört in **Zeile 48**, Anschaffungskosten in **Zeile 49**, Werbungskosten in **Zeile 50**. Daraus ermitteln Sie den Gewinn oder Verlust in **Zeile 51** und übertragen ihn in **Zeile 58**.



Häufig Privatangelegenheit

Sie haben den Keller oder Ihren Dachboden entrümpelt und wollen gebrauchte Möbel, Geschirr oder andere Kleinigkeiten verkaufen? Keine Sorge: Anders als etwa beim Verkauf von Antiquitäten ist der Verkauf von alltäglichen Gebrauchsgegenständen kein Fall fürs Finanzamt. Solche Geschäfte gehören zu Ihrer privaten

Vermögenssphäre, auch wenn Sie übers Jahr verteilt einige Dinge verkaufen. Die Situation kann sich jedoch ändern, wenn Sie etwa Sammler sind und sich im Laufe des Jahres zum Beispiel An- und Verkäufe von Modelleisenbahnen häufen. Dann empfiehlt es sich, dass Sie die Situation zur Sicherheit mit einem Steuerprofi besprechen.

Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften können nicht steuermindernd mit anderen Einkünften verrechnet werden, sondern nur mit Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften. Sind im Jahr 2025 in der Anlage SO keine Gewinne zum Verrechnen vorhanden, wird der Verlust vom Finanzamt festgestellt. Er kann dann in den Folgejahren verrechnet werden, wenn Veräußerungsgewinne anfallen sollten.

Die Ergebnisse von **Zeile 51** und **Zeile 57** werden in **Zeile 58** gegebenenfalls auf beide Ehepartner/eingetragenen Partner aufgeteilt. Weil bis dahin jeweils nur ein einziger Verkauf eines Kryptowerts und eines anderen Wirtschaftsguts im Formular erfasst werden kann, gibt es noch die **Zeile 59**. Bei mehreren Geschäften müssen Sie dort das Ergebnis zusammenfassen. Die Einzelheiten aller dieser Geschäfte will das Finanzamt möglichst nach dem Muster der vorherigen Zeilen auf einem Extrablatt sehen. Online wäre eine solche Aufstellung etwa über Coinbase darstellbar.

Zeile 52 bis 66: Andere Verkäufe und Verluste

Neben dem Verkauf von Grundstücken kann auch der Verkauf anderer Gegenstände aus dem Privatvermögen steuerliche Folgen haben. Das betrifft etwa Schmuck, Edelmetalle, Kunstgegenstände oder wertvolle Bücher, wenn sie innerhalb eines Jahres nach ihrem Erwerb wieder verkauft werden. Haben Sie beispielsweise im Sommer für 5 000 Euro Goldmünzen gekauft und haben Sie diese im Frühjahr des Folgejahres für 6 200 Euro wieder verkauft, erzielen Sie einen steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgewinn von 1 200 Euro. Dieser gehört in die **Zeilen 52 bis 57**. Hier lassen sich aber nicht nur steuerpflichtige Gewinne, sondern auch Verluste unterbringen. Der Verkauf alltäglicher Gebrauchsgegenstände, etwa Pkw, ist grundsätzlich nicht steuerpflichtig. Oldtimer gelten allerdings nicht als „Gebrauchsgegenstände“.

Gewinne aus Verkäufen bei Ebay und anderen Portalen sind auch steuerpflichtig und hier anzugeben, wenn der Gegenstand nicht länger als ein Jahr im Besitz war und es sich nicht um einen Gegenstand des täglichen Gebrauchs handeln sollte. Vorsicht ist geboten, wenn regelmäßig solche



Meist elektronisch abrechnen

Auch Kleinunternehmer müssen die amtliche „Anlage EÜR“ (Einnahmenüberschussrechnung) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Ausnahmen davon gibt es in wenigen „Härtefällen“, etwa wenn Computer oder Internetzugang fehlen oder wenn ausschließlich steuerfreie Einnahmen vorliegen, zum Beispiel bei Übungsleitern.

Verkäufe erfolgen. Die Finanzämter prüfen, ob gewerbliche und umsatzsteuerpflichtige Einnahmen vorliegen.

In **Zeile 60 bis 65** geht es zum Beispiel um Grundstücksgemeinschaften und Beteiligungen, die meist professionelle Steuerberatung erfordern. In **Zeile 66** beantragen Sie, Verluste nicht ins Vorjahr zurückzutragen. Das sollten Sie machen, wenn Sie im nächsten Jahr mit geringeren steuerpflichtigen Einkünften rechnen.

Anlagen G und S: Für Nebenerwerbsunternehmer

Wenn sich Arbeitnehmer und Beamte nebenbei als Gewerbetreibende oder Freiberufler etwas hinzuverdienen, tun sie das in der Regel als Kleinunternehmer. Gewerbetreibende füllen die Anlage G aus, Freiberufler die Anlage S (Gewerbebetrieb, Selbstständige Tätigkeit). Wer Gewerbetreibender und wer Freiberufler ist, steht indirekt im Einkommensteuergesetz (§ 18). Dort sind die Berufsgruppen definiert, die das Finanzamt als Freiberufler akzeptiert, zum Beispiel Ärzte, Übersetzer, Rechtsanwälte, Journalisten und eine Reihe anderer Berufe. Wer dort nicht steht, gilt in der Regel als Gewerbetreibender, wobei die Grenze zum Teil fließend ist.

Der steuerlich wichtigste Unterschied: Freiberufler müssen keine Gewerbesteuer zahlen. Für Angestellte, die sich als Nebenberufsunternehmer etwas hinzuverdienen, dürfte das aber ohnehin ein Randthema sein, denn Gewerbesteuer wird erst oberhalb eines Freibetrags von 24 500 Euro Jahreshesgewinn fällig.



Bis zu 806 Euro steuerfrei

Erfolgt Ihre begünstigte Tätigkeit als Übungsleiter im Rahmen eines pauschal besteuerten Minijobs, können Sie seit Januar 2025 sogar bis zu 806 Euro im Monat steuer- und sozialabgabenfrei kassieren: 556 Euro aus dem Minijob plus 250 Euro Aufwandsentschädigung (3 000 durch 12). Diese Einnahmen gehören dann in die Anlage N (→ Seite 66).

Als Kleinunternehmer darf Ihr Umsatz im vergangenen Kalenderjahr nicht über 25 000 Euro gelegen haben und im laufenden Jahr 100 000 Euro nicht übersteigen. Sie bleiben von Umsatz-, Gewerbesteuer und Bilanzierungspflicht verschont. Erzielen Arbeitnehmer Einkünfte aus gewerblicher und freiberuflicher Tätigkeit bis 410 Euro im Jahr, ist dafür weder eine Steuererklärung noch Steuer fällig (→ Seite 225).

Kleinunternehmer haben bei der Umsatzsteuer ein Wahlrecht. Wenn sie sich gegen die Umsatzsteuer entscheiden, müssen sie keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Allerdings bekommen sie die von ihnen selbst gezahlte Umsatzsteuer auch nicht vom Finanzamt zurück. Das ist nicht immer günstig, denn wer beispielsweise gerade seine Unternehmerkarriere startet, hat in der Regel höhere Investitionen und bescheidene Einnahmen. Fällt in dieser Phase die Entscheidung pro Umsatzsteuer, bleibt unter dem Strich oftmals mehr in der Kasse. Wenn Sie sowieso überlegen, zumindest für den Start einen Steuerexperten um Hilfe zu bitten, können Sie dort gleich klären, ob sich der Verzicht auf den Kleinunternehmerstatus lohnt oder nicht.

Spätestens wenn der Umsatz die Grenze für Kleinunternehmer übersteigt, sollten auch „Nebenberufsunternehmer“ regelmäßig einen Steuerberater aufsuchen. Besonders wichtig kann die Hilfe eines Steuerberaters vor oder zu Beginn der unternehmerischen Tätigkeit sein, um die wichtigsten Steuerprobleme zu erkennen und um künftig eine professionelle Steuererklärung fortschreiben zu können.

Arbeitnehmer, die sich in kleinerem Rahmen freiberuflich betätigen, können ihre Betriebskosten manchmal pauschal abrechnen. Das ist nicht nur einfacher als die Aufstellung der einzelnen Ausgaben, sondern kann auch vorteilhaft sein, wenn die tatsächlichen Kosten unterhalb der Pauschale bleiben. 2023 wurde sie deutlich erhöht. Bei wissenschaftlicher, künstlerischer, schriftstellerischer oder lehrender Nebentätigkeit sind es 25 Prozent der Einnahmen, maximal 900 Euro (zuvor: 614 Euro), die ohne Nachweis als Betriebskostenpauschale geltend gemacht werden können. Wenn Pauschalen höher sind als die tatsächlichen Betriebsausgaben, lohnt sich die Pauschalermethode in jedem Fall, zumal sie auch weniger bürokratischen Aufwand erfordert.

Macht zum Beispiel ein Student mit Nachhilfeunterricht 2 000 Euro Jahresumsatz, kann er 25 Prozent davon, das sind 500 Euro, ohne Nachweis als Betriebsausgaben geltend machen. Lagen seine tatsächlichen Kosten, etwa für Fahrten oder Lehrmaterial, nur bei 200 Euro, kann er seinen steuerpflichtigen Gewinn so erheblich drücken. Für Hebammen und Tagesmütter gibt es spezielle „Sonderregelungen“ für den pauschalen Ansatz der Betriebsausgaben. Und auch für hauptberufliche Journalisten und Schriftsteller gibt es eine Betriebsausgabenpauschale. Seit 2023 beträgt diese 30 Prozent der Einnahmen bis höchstens 3 600 Euro.

Bei der Gewinnermittlung spielt die Abschreibung eine zentrale Rolle. Oft ist sie für Nebenerwerbsunternehmer ein Buch mit sieben Siegeln. Arbeitnehmer kennen aus ihrer angestellten Tätigkeit die Möglichkeit, Arbeitsmittel abzuschreiben (→ Seite 75). Im unternehmerischen Bereich funktioniert das ähnlich, es gibt aber mehr Freiräume. Unternehmer können ebenfalls den Kaufpreis sogenannter geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) im Jahr des Kaufs voll als Werbungskosten geltend machen. Als geringwertig gelten Wirtschaftsgüter, wenn sie ohne Umsatzsteuer nicht mehr als 800 Euro (952 Euro brutto) gekostet haben. Alles, was teurer ist, ist über die vorgegebene Nutzungsdauer abzuschreiben, Büromöbel beispielsweise über 13 Jahre. Diese sogenannte betriebsübliche Nutzungsdauer hat die Finanzverwaltung in Tabellen festgelegt. Sie finden sie online unter [bundesfinanzministerium.de](https://www.bundesfinanzministerium.de), wenn Sie dort im Suchfeld den Begriff

„AfA-Tabellen“ eingeben. Die Tabellen sind aber ziemlich umfangreich und entsprechend unhandlich. Es gibt allerdings auch etwas Spielraum: Bei nachweislich intensiver Nutzung eines Wirtschaftsguts ist auch eine schnellere Abschreibung möglich als in den Übersichten genannt.

Ein weiterer Vorteil gilt seit 2021: Computer (auch Drucker, Software etc.) können Sie selbst dann im Jahr des Kaufs voll abschreiben, wenn sie mehr als 800 Euro netto gekostet haben. Über weitere Abschreibungsmöglichkeiten informieren Sie sich am besten, bevor Sie die Geräte oder das Büromaterial kaufen.

Engagieren Sie sich selbstständig in Vereinen oder in anderen Einrichtungen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, können Sie bis zu 3 000 Euro steuerfreie Aufwandsentschädigung erhalten. Die Einnahmen gehören in die **Anlage S, Zeilen 57 und 58**. Dort benennen Sie die Tätigkeit, die Gesamteinnahmen daraus und die steuerfreie Aufwandsentschädigung. Diesen sogenannten Übungsleiter-Freibetrag gibt es für nebenberuflich ausbildende, erzieherische, betreuende, künstlerische oder pflegerische Arbeiten. Auch ehrenamtliche Vormünder und rechtliche Betreuer gehören zum begünstigten Personenkreis.

Für andere gemeinnützige Tätigkeiten, etwa für den Kassenwart oder für Bürokräfte im Verein, bleiben Zahlungen bis 840 Euro pauschal steuerfrei. Für dieselbe Tätigkeit gibt es aber immer nur die eine oder die andere Förderung, ein Zusammenfassen auf 3 840 Euro funktioniert nicht. Ist aber die Vereinsvorsitzende beispielsweise auch noch Trainerin der Jugendmannschaft, stehen ihr sowohl der 3 000-Euro-Übungsleiter-Freibetrag, als auch die 840-Euro-Ehrenamtspauschale zu, weil es sich um zwei unterschiedliche Tätigkeiten handelt. Eigene Ausgaben mit dieser Tätigkeit können Sie beim Finanzamt geltend machen.

Falls Ihnen das Bundeszentralamt für Steuern eine oder mehrere **Wirtschafts-Identifikationsnummern** zugeteilt hat, müssen Sie diese bei der jeweiligen Tätigkeit im Formular ergänzen (ab **Zeile 6**).

Anlage R und Anlage R-AV/bAV: Für Rentner

Renten- und andere Ruhestandsbezüge werden auf **drei Anlagen** abgefragt: Die **Anlage R** für inländische Renten, die **Anlage R-AV/bAV** für private Altersvorsorgeverträge und betriebliche Altersversorgung und die **Anlage R-AUS** für Renten aus dem Ausland.

Arbeitnehmer, die im Laufe des Jahres 2025 Rentner geworden sind, müssen meist eine Steuererklärung abgeben, auch wenn sie bisher davon verschont waren und später eventuell wieder darauf verzichten können. Der Grund: Wer neben Lohn und Gehalt weitere Einkünfte über 410 Euro im Jahr hatte, ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet (→ Seite 19).

→ Zum Beispiel Viktor

Der ledige, kinderlose Arbeitnehmer ist am 1. Juli 2025 in Rente gegangen, hat also jeweils ein halbes Jahr Lohn sowie Rente bezogen. Er kommt um eine Steuererklärung nicht herum, weil er neben seinem Lohn mehr als 410 Euro weitere Einkünfte hatte, nämlich aus seiner Rente. Bezieht er als Ex-Arbeitnehmer und Neu-Rentner nur eine durchschnittliche Rente und hat er keine anderen steuerpflichtigen Einkünfte, kann er im Regelfall ab 2026 auf eine Steuererklärung verzichten. Seine Rente ist im Jahr 2025 nur zu 83,5 Prozent steuerpflichtig. Wenn Viktor nur eine Jahresbruttorente von 13 200 Euro bekommt, bleibt er 2026 von Steuererklärung und Steuer verschont. Er kann von seinem steuerpflichtigen Rentenanteil von 11 022 Euro (13 200 mal 83,5 Prozent) in jedem Fall 102 Euro Werbungskostenpauschale, 36 Euro Sonderausgabenpauschale und seine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abziehen. In seinem Fall sind dies beispielsweise 1604 Euro (circa 12,15 Prozent von 13 200). Damit bleibt er deutlich unter dem Grundfreibetrag 2026 von 12 348 Euro und kann sich die Abrechnung beim Finanzamt schenken.

Viele Ehepaare und Lebenspartner haben über einen längeren Zeitraum das gleiche Problem, wenn einer der beiden Rentner ist und der andere Arbeitnehmer. Geben sie eine gemeinsame Steuererklärung ab, ist das für

das Amt ein einheitlicher Steuerfall, bei dem Arbeitslohn und andere Einkünfte zusammentreffen. Damit wird allein deshalb eine Steuererklärung Pflicht, weil neben Lohn und Gehalt in der Regel Renteneinkünfte über 410 Euro eine Rolle spielen.

Stellen Sie sich darauf ein: Die Chancen, als Rentner beim Finanzamt durchzurutschen, sind gering. Inzwischen kennen die Finanzämter in den meisten Fällen sämtliche alljährlich ausgezahlten Renten. Meldepflichtig sind alle Versicherten, also die gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgungswerke und private Versicherungsunternehmen. Die Daten werden regelmäßig geprüft.

Eventuell werden auch Sie per Post vom Finanzamt aufgefordert, für mehrere zurückliegende Jahre eine Steuererklärung abzugeben. Ob am Ende Steuern fällig werden, steht damit aber noch nicht fest. Verschaffen Sie sich zunächst einen Überblick über die eigene steuerliche Situation. Wer danach unsicher bleibt, ob eine Steuererklärung fällig wird oder nicht, sollte professionelle Hilfe von einem Lohnsteuerhilfverein oder Steuerberater nutzen (→ ab Seite 262). Um sicherzugehen, können Sie auf Verdacht eine Steuererklärung abgeben, sodass Sie anschließend Bescheid wissen.

Wenn klar ist, dass auf jeden Fall Steuern fällig gewesen wären, sollten Sie zügig handeln und möglichst vor Eingang der amtlichen Aufforderung Steuererklärungen für die betreffenden Jahre abgeben. Im Jahr 2025 kann das Finanzamt zur Abgabe der Steuererklärung ab dem Jahr 2018, in begründeten Fällen sogar ab dem Kalenderjahr 2012, auffordern.

Pensionäre müssen sich mit den verschiedenen Anlagen R für Rente und betriebliche Alterseinkünfte zunächst nicht befassen, denn Beamtenpensionen und vom Arbeitgeber finanzierte Werkspensionen gelten als Arbeitslohn und gehören nicht hierher, sondern in die **Anlage N**. Aber auch bei Pensionären können andere Einkünfte hinzukommen, etwa aus einer Rente des Ehepartners oder aus einer eigenen Rente. Dann kommen sie in der Regel nicht um die Anlage R herum. Eine Steuererklärung müssen die meisten Pensionäre ohnehin machen, weil ihre Versorgungsbezüge im Unterschied zu Renten bereits jetzt voll steuerpflichtig sind und auch ihre Steuervorteile weiter abschmelzen (→ Seite 257).

Anlage R Zeile 4 bis 12: Gesetzliche Renten & Co.

An das Finanzamt werden schon länger jährlich die steuerpflichtigen Renten von der Deutschen Rentenversicherung oder anderen Leistungsträgern gemeldet. Seit 2019 müssen diese Rentenbeträge nicht mehr in das Papierformular eingetragen werden. Wenn im Vordruck keine weiteren Angaben erforderlich sind, können Rentner die Anlage R bei ihrer Steuererklärung sogar ganz weglassen.

Der Papier-Vordruck ist auszufüllen, wenn steuerpflichtige Renten nicht gemeldet wurden, etwa weil sie als Rentenzahlung aus einem Hausverkauf von einer Privatperson gezahlt werden. Eintragungen sind außerdem notwendig, wenn die gemeldeten Daten von den tatsächlich erhaltenen Renten abweichen, also fehlerhaft sind, oder wenn in den hellgrünen Formularzeilen weitere Angaben oder Werbungskosten einzutragen sind.

Die Zeilen 4 bis 9 sind für die Papiererklärung Kür, für die elektronische Steuererklärung sind sie weiterhin Pflicht. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und steuerlich gleich behandelte Renten oder Altersbezüge der berufsständischen Versorgungseinrichtungen für Ärzte, Anwälte oder andere Freiberufler werden als E-Daten an die Finanzverwaltung übermittelt. In der Papiererklärung können diese Zeilen deshalb meist leer bleiben.

Zeile 10 bis 12 betrifft nur Rentner, die vor 2005 mindestens zehn Jahre lang Beiträge oberhalb des Höchstbetrags zur gesetzlichen Rentenversicherung (West) eingezahlt haben. Das sind in der Regel Freiberufler, zum Beispiel Ärzte oder Anwälte. Sie müssen sich bei ihrem Versorgungswerk eine Bescheinigung besorgen und den Prozentsatz in **Zeile 10** eintragen. Handelt es sich um eine befristete Rente, muss **Zeile 11** ausgefüllt werden, bei einer Einmalzahlung **Zeile 12**. Diese Daten werden vom Versicherungsträger nicht elektronisch übertragen.

Zeile 13 bis 18: Private Rentenverträge

Hier geht es um Renten, die überwiegend aus bereits versteuerten Mitteln finanziert wurden. Sie sind mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig. Beispielsweise kann es sich um eine Rente aus einer privaten Rentenver-



Nicht alle Renten abrechnen

Gesetzliche Unfallrenten, Kriegs- und Wehrdienstbeschädigtenrenten sind steuerfrei. Sie müssen sie gar nicht in der Steuererklärung abrechnen.

sicherung handeln oder um eine private Erwerbsminderungsrente. Weil in Deutschland ansässige Versicherungsträger die Daten an die Finanzverwaltung übermitteln, müssen Rentenbezieher diese Zeilen in die Papiererklärung meist nicht mehr ausfüllen.

In **Zeile 13** gehört der Jahresbetrag der Rente und in **Zeile 14** das Datum des Rentenbeginns. In der **Zeile 15** geht es um das Geburtsdatum der verstorbenen versicherten Person bei „Garantiezeitrenten“. Das sind Renten aus einem Versicherungsvertrag, die auch nach dem Tod des Rentenempfängers (manchmal als einmaliger Betrag) gezahlt werden. Hängt die Rente vom Leben einer anderen Person ab, gehört deren Name in **Zeile 16**. Diese Daten werden dem Finanzamt nicht elektronisch gemeldet. Wer sich damit erstmals befasst, sollte Profirat einholen. Wird die Rente dagegen bis zu einem bestimmten Datum gezahlt, gehört dieses in **Zeile 17**.

In **Zeile 18** gehören Rentennachzahlungen für mehrere Jahre. Sie werden zwar bereits in **Zeile 13** erfasst, können aber ermäßigt besteuert werden und werden deshalb hier nochmals abgefragt.

Zeile 19 bis 24: Renten von Privatpersonen

Für Rentenzahlungen von Privatpersonen liegen dem Finanzamt keine E-Daten vor. Die Angaben müssen deshalb immer eigenständig in die Steuererklärung eingetragen werden. Das betrifft beispielsweise Renten, die aus privaten Vermögensübertragungen entstanden sind. Ein Grundstück oder Betriebsvermögen wurde gegen die Zahlung einer lebenslangen Rente verkauft. Der Vermögenswert entspricht dabei etwa dem kapitalisierten Wert der Rente. Bei solchen Gestaltungen sollte im Vorfeld unbedingt professioneller steuerlicher Rat eingeholt werden. Die Anga-

ben sind in die **Zeilen 19 bis 24** einzutragen. Die Abfrage erfolgt analog den im Abschnitt zuvor beschriebenen **Zeilen 13 bis 18**.

Zeile 25 bis 26: Werbungskosten & Co.

Das Finanzamt berücksichtigt von sich aus pauschal 102 Euro für Werbungskosten im Zusammenhang mit Renten und Pensionen, ganz gleich, ob welche angefallen sind oder nicht. Rentner und Pensionäre, die mehr ausgeben mussten, können auch mehr geltend machen. In den **Zeilen 25 und 26** werden die Werbungskosten den jeweiligen Leistungen zugeordnet. Zu den Kosten für Erwerb und Sicherung der Rente gehören zum Beispiel Aufwendungen für Telefon, Fahrten oder Porto, die bei Beantragung der Rente anfielen. Auch Ausgaben für eine Rentenberatung oder juristische Auseinandersetzungen um die Rente lassen sich absetzen.

Anlage R-AV/bAV: Riester & Co.

Diese Anlage heißt ausführlich „Leistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen und aus der inländischen betrieblichen Altersversorgung“. In die gehören Riester-Renten und Leistungen aus Pensionsfonds und anderen Formen der geförderten betrieblichen Altersversorgung. Empfänger solcher Leistungen, zum Beispiel aus Lebensversicherungen, Banksparplänen oder anderen Geldanlagen, erhalten einen amtlichen Vordruck, auf dem unterschiedliche Arten der Besteuerung solcher Leistungen aufgeführt sein können.

In Abhängigkeit davon, aus welchen Quellen die eingezahlten Beiträge stammten, sind die Altersbezüge voll, teilweise oder gar nicht steuerpflichtig. Bei Fragen zur Leistungsmitteilung hilft in der Regel eine Nachfrage beim Versorgungsträger oder einem Steuerprofi. Wer die Daten in die Anlage R-AV/bAV übernehmen muss, orientiert sich an der Zeilennummerierung in der Leistungsmitteilung und der entsprechenden Abfrage auf der Anlage R-AV/bAV.

Altersentlastungsbetrag: Freibetrag für Nebeneinkünfte

Wer zu Beginn des Steuerjahres 64 Jahre oder älter ist oder wer einen Ehe- oder gesetzlichen Lebenspartner in diesem Alter hat, kann von diesem Freibetrag für Nebeneinkünfte profitieren. Um ihn für das Jahr 2025 nutzen zu können, müssen Sie vor dem 2. Januar 1961 geboren sein.

- **Einkünfte.** Der Freibetrag ist nicht auf die gesetzliche Rente oder eine Pension anwendbar. Wer aber Lohn, Zinsen, Mieten oder Gewinne zu versteuern hat, kann ihn nutzen. Den Altersentlastungsbetrag müssen Sie nicht extra beantragen, sondern das Finanzamt berücksichtigt ihn von sich aus, wenn die Voraussetzungen stimmen. Kontrollieren Sie Ihren Bescheid diesbezüglich.
- **Höhe.** Der Freibetrag beläuft sich abhängig vom Jahrgang auf maximal 40 Prozent der begünstigten Einkünfte (z. B. Arbeitslohn), höchstens auf 1900 Euro im Jahr. Seit 2005 schmilzt

er für jeden neuen Jahrgang. Hat beispielsweise ein Arbeitnehmer im Sommer 2021 seinen 64. Geburtstag gefeiert, bekommt er 14,4 Prozent der begünstigten Einkünfte steuerfrei, maximal 684 Euro. Träfe dies erst ein Jahr später zu, bekäme er hingegen nur 14 Prozent, höchstens 665 Euro. Er behält den Freibetrag in dieser Höhe lebenslang. (→ Seite 256) Berechnungsgrundlage für den Altersentlastungsbetrag sind in der Regel die Einkünfte, beim Arbeitslohn ist es der Bruttolohn.

- **Paare.** Ehe- und eingetragene Lebenspartner erhalten den Altersentlastungsbetrag nur, wenn sie selbst die entsprechenden Einkünfte haben. Wenn etwa beide Eheleute Eigentümer der vermieteten Wohnung sind und ein Ehegatte das Einstiegsalter für den Entlastungsbetrag erreicht hat, kann dieser den Freibetrag auf die Hälfte der Mieteinkünfte erhalten.

Anlage R-AUS: Altersbezüge Ausland

Zahlungen aus dem Ausland werden nicht dem deutschen Fiskus gemeldet und müssen daher stets eingetragen werden, wenn sie in Deutschland zu versteuern sind. Dazu gibt es die Anlage **R-AUS**. Der Vordruck entspricht im Aufbau weitgehend der **Anlage R** für Inlandsbezüge. Ausländische Renten aus gesetzlichen und staatlichen Versorgungssystemen werden ebenso wie Renten der Deutschen Rentenversicherung besteuert und sind in die **Zeilen 4 bis 13** einzutragen. Bezüge aus privaten Rentenversi-



Mehr Tipps zu Steuern im Ruhestand

Alles zur Besteuerung von Renten und Pensionen finden Sie im Ratgeber der Stiftung Warentest „Steuererklärung 2025/2026 Rentner, Pensionäre“ ([test.de/shop](https://www.test.de/shop)).

cherungsverträgen aus dem Ausland gehören in die **Zeilen 14 bis 20**. Werbungskosten geben Sie in den **Zeilen 32 bis 36** an. Für die Eintragung und für die Besteuerung der Leistungen aus dem Ausland gelten dieselben Regelungen, wie sie zur **Anlage R** für inländische Bezüge beschrieben sind.

Anlage V: Für Vermieter

Wer Vermietungseinkünfte hat, sollte ab und zu professionelle steuerliche Hilfe nutzen. Wer die Anlage V allein schaffen will, muss sich richtig gut auskennen und stets am Ball bleiben, denn auf diesem Gebiet sind Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung besonders aktiv. Haben Arbeitnehmer und Beamte Vermietungseinkünfte bis 410 Euro pro Jahr, bleiben die steuerfrei. Wer nur gelegentlich vermietet oder untervermietet, kann mit Zustimmung des Finanzamts bis 520 Euro Miete im Jahr steuerfrei einnehmen. Auf längerfristige Vermietungsverluste reagiert der Fiskus kritisch. Wenn eine Vorausschau ergibt, dass über die gesamte Dauer der Vermietung keine Einnahmenüberschüsse erreicht werden können, vermutet er steuerlich unbeachtliche „Liebhaberei“ und streicht die Verluste. Vermieter sollten möglichst alles vermeiden, was den Fiskus misstrauisch macht: etwa befristete Mietverträge, extrem verbilligte Mieten oder vertraglich vereinbarte kurzfristige Selbstnutzungs- oder Verkaufsabsichten. Bei einer langfristigen Vermietungsabsicht muss der Fiskus aber in der Regel nachvollziehbare Verluste anerkennen.

Für die verbilligte Vermietung von Wohnraum, etwa an nahe Angehörige, gelten klare Regeln. Seit 2021 ist es erlaubt, dass die Miete bis zu 50 Prozent unter der ortsüblichen liegt und Sie trotzdem alle Werbungskosten in voller Höhe abrechnen können. Liegt die Miete bei mindestens 50, jedoch

unter 66 Prozent der ortsüblichen, müssen Sie allerdings nachweisen, dass Sie in den künftigen Jahren mit der Vermietung Gewinn erzielen wollen. Fällt diese Prüfung positiv aus, ist für die verbilligte Wohnraumüberlassung der volle Werbungskostenabzug möglich. Kommt das Finanzamt jedoch zu einem anderen Ergebnis und sieht keine Gewinnerzielungsabsicht, können Vermieter ihre Kosten nur anteilig geltend machen. Um hier keine unnötigen Probleme zu bekommen, behalten Sie am besten die Entwicklung der ortsüblichen Marktmiete im Auge und passen die verbilligte Miete zeitig an.

Gerade zu Beginn Ihrer Vermietertätigkeit sind die Ausgaben oft höher als die Einnahmen aus der Vermietung. Aufwendungen für Baumaßnahmen lassen sich als Werbungskosten absetzen. Wie hoch der Steuervorteil ausfällt, hängt davon ab, ob die Maßnahmen als Modernisierung, Renovierung, Instandsetzung oder Herstellung zu bewerten sind. Herstellungsaufwand darf nur über die gesamte Nutzungsdauer des Gebäudes abgeschrieben werden. Kosten für Modernisierung, Renovierung und Instandsetzung sind auf einmal oder wahlweise gleichmäßig über zwei bis fünf Jahre absetzbar. In der Praxis liegen Modernisierung und Herstellung manchmal dicht beieinander: Die richtige Einordnung kann Abschreibungsvorteile bringen. Hier sollte man sich steuerlich beraten lassen, ebenso für die Frage, ob ein Sofortabzug von Erhaltungsaufwand günstiger ist oder ein über bis zu fünf Jahre verteilter Abzug. Leerstand kann zu einem Nachlass bei der Grundsteuer führen. Tritt eine „wesentliche Ertragsminderung“ einer vermieteten Immobilie ein, weil etwa hohe regionale Arbeitslosigkeit zum Überangebot an Wohnungen führte, kann der Vermieter Grundsteuererlass beantragen. Es gibt 25 Prozent Erlass bei einer Ertragsminderung von mehr als 50 Prozent und 50 Prozent Grundsteuererlass bei einer Minderung von 100 Prozent. Die Ertragsminderung darf nicht vom Vermieter verschuldet sein. Für jedes Objekt ist eine eigene Anlage V erforderlich.

Anlage V-Fewo: Für Vermieter von Ferienwohnungen

Für die Vermietung von Ferienwohnungen gibt es seit 2023 ein weiteres Formular. Dieses müssen Sie jetzt auch verwenden, falls Sie Ihre Woh-



Frühzeitig Experten einschalten

Fördermittel, Abschreibungsregeln und andere Werbungskosten – ein Gewirr! Schalten Sie einen Steuerprofi ein, ehe Sie als Bauherr oder Käufer Ihr Projekt „Immobilie vermieten“ starten. Auch der Ratgeber „Das Steuer-Set für Vermieter“ der Stiftung Warentest kann helfen ([test.de/shop](https://www.test.de/shop)).

nung kurzfristig vermieten. In der Anlage V-Fewo können Sie die Angaben zu drei Objekten eintragen. Besonders im Blick hat das Finanzamt die Angabe wie viele Tage Sie Ihre Ferienwohnung selbst genutzt haben und an wie vielen sie leer stand. Auch die ortsüblichen Vermietungstage müssen Sie ermitteln und in **Zeile 10** eintragen. Vermieter von Ferienwohnungen müssen stärker auf der Hut sein. Bei hohem Leerstand darf das Finanzamt Vermietungsverluste streichen. Liegt die Vermietungszeit 25 Prozent oder mehr unterhalb der „ortsüblichen Vermietungszeit“, wird eine Prognose fällig, und wenn diese langfristig keinen Überschuss der Mieteinnahmen bringt, fallen die Verluste dem Rotstift zum Opfer.

Anlage V-Sonstige: Bei Untervermietung

Bestimmte Vermietungseinkünfte gehören in die Anlage V-Sonstige, zum Beispiel: Einkünfte aus Beteiligungen (etwa Grundstücks-/Erbengemeinschaften); Einkünfte aus Untervermietung von gemieteten Räumen; Vermietung eines Parkplatzes; für die Überlassung von Erbbaurechten und Ähnliches; Einnahmen aus Prozess- und Verzugszinsen, die ein Mieter nach erfolgreicher Klage zahlt.

Anlage WA-ESt: Auslandsprobleme

Diese Anlage heißt so, da sie „Weitere Angaben und Anträge“ im Rahmen der Einkommenssteuer abfragt. Die meisten Fragen haben Auslandsbezug. Sie betreffen beispielsweise Menschen, die 2025 ganz oder teilweise im Ausland gewohnt haben.



Mehr Tipps zum Sparen

Ein gutes Gefühl: Die Steuererklärung ist abgeschickt, die Unterlagen wieder in Ordner und Schrank verstaut. Also Ruhe für die nächsten zwölf Monate? Nicht ganz. Denn kurz darauf kommt der Steuerbescheid zum Kontrollieren. Außerdem bieten sich übers Jahr einige zusätzliche Gelegenheiten, um die steuerliche Situation zu verbessern.

Wie wäre es, wenn Sie gleich jeden Monat mehr netto ausgezahlt bekommen und nicht bis zur Steuererklärung im kommenden Jahr auf zu viel gezahlte Lohnsteuer warten müssen? Was hielten Sie davon, wenn von einer finanziellen Belohnung des Chefs mehr als nur die Hälfte am Monatsende auf dem Konto landet? Wie gefiele es Ihnen, wenn ein Zusatzverdienst tatsächlich ein attraktives Plus auf Ihr Konto bringt?

In diesem Kapitel zeigen wir, dass es sich häufig lohnt, nicht erst bei der Steuererklärung, sondern schon im Laufe des Jahres mit dem Finanzamt zu rechnen. Sie erfahren zum Beispiel, wie sich zusätzliche Freibeträge in den Lohnsteuerdaten auswirken und wie geldwerte Extras zum Gehalt letztlich mehr bringen als eine Erhöhung des Monatsbruttos. Auch die Themen Nebenjob, Hochzeit und Lohnersatz greifen wir auf, ebenso die Frage, wie Sie mit dem Steuerbescheid umgehen sollten.

Der Steuerbescheid: Erst prüfen, dann abheften

Die amtliche Antwort auf die Steuererklärung ist der Steuerbescheid. Ab 2026 ist es nicht mehr der Regelfall, dass das Finanzamt ihn als Brief schickt. Die digitale Bekanntgabe des Steuerbescheids wird neuer Standard. Das Finanzamt informiert dann per E-Mail, dass der Bescheid im Elster-Konto abgerufen werden kann. Wollen Sie ihn weiterhin als Brief bekommen, müssten Sie aktiv widersprechen.

Die Finanzämter werden stufenweise vorgehen: Haben Sie Ihre Steuererklärung elektronisch abgegeben, erhalten Sie den Bescheid elektronisch, es sei denn, Sie haben widersprochen. Haben Sie die Erklärung in Papierform eingereicht, bekommen Sie den Bescheid zunächst auch weiterhin als Brief.

Wenn er bei Ihnen ankommt, sollten Sie etwas Zeit in die Kontrolle des Bescheids investieren, denn es kann – auch in Zeiten der elektronischen Datenübermittlung – Fehler geben. Deshalb die erste Frage: Stimmen die Daten, die zum Beispiel Ihr Arbeitgeber, die Krankenkasse oder Banken an das Finanzamt übermittelt haben, die für Ihre Steuerberechnung zugrunde gelegt wurden? Im besten Fall haben Sie die übermittelten E-Daten schon beim Ausfüllen der Steuererklärung überprüft und dann in die Steuererklärung übernommen. Ist das Finanzamt von diesen Werten abgewichen? Vergleichen Sie die Angaben aus Ihrer Steuererklärung mit den Daten im Steuerbescheid und den Werten, die Ihnen zum Beispiel die Krankenkasse bescheinigt hat. Gibt es da Abweichungen, etwa weil die Kasse etwas falsch übermittelt hat, haken Sie dort nach.

Ob etwas falsch gelaufen sein könnte, können Sie, wenn Sie Ihre Erklärung online abgegeben haben, schnell überprüfen. Hatten Sie sich für die Papierformulare entschieden, haben Sie hoffentlich eine Kopie davon gemacht, um den Bescheid mit Ihren eigenen Angaben abzugleichen.

Entspricht der Bescheid nicht den eigenen Vorausberechnungen, ist das Amt in der Regel von den Angaben in der Steuererklärung abgewichen. Im Abschnitt „Erläuterungen“ im Steuerbescheid stellt das Finanzamt Abweichungen von der Steuererklärung dar. Findet sich dort nichts Nachvollziehbares, ist das allein schon ein Grund, gegen den Steuerbescheid vorzugehen. Häufig empfiehlt es sich, zunächst beim Finanzbeamten telefonisch den Grund zu erfragen. Sie sollten dabei jedoch die Einspruchsfrist im Auge behalten. Sie haben **einen Monat Zeit**, um sich gegen falsche oder ungerechte Bescheide zu wehren.

Nachhaken kann sich lohnen

Ein Einspruch kann infrage kommen, wenn das Finanzamt nicht alle Ausgaben so berücksichtigt, wie Sie es gedacht hatten. Hat es zum Beispiel nicht die Abschreibungsraten für Arbeitsmittel in der Höhe berücksichtigt, die Sie abgerechnet hatten? Hat es bei Ihrem täglichen Arbeitsweg eine kürzere Wegstrecke zugrunde gelegt als Sie? Dann sollten Sie aktiv werden und zum Beispiel erklären, warum Sie einen anderen, längeren Weg zur Arbeit gefahren sind, etwa um regelmäßige Staus zu umfahren. Einen solchen Umweg muss das Finanzamt grundsätzlich anerkennen.

Auch bei anderen Posten kann es zu Abweichungen kommen, zum Beispiel im Umgang mit Pflegekosten. Hintergrund: Hat die Pflegeversicherung nur einen Teil Ihrer Pflegekosten – etwa für einen ambulanten Pflegedienst oder für Leistungen im Heim – übernommen? Dann können Sie den Rest als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Das Finanzamt erkennt allerdings nur den Teil an, der oberhalb Ihrer „zumutbaren Belastung“ liegt. Für die Ausgaben, die noch als zumutbar gelten, können Sie jedoch die Steuerermäßigung als „haushaltsnahe Dienstleistungen“ in Anspruch nehmen. 20 Prozent Ihrer Ausgaben zieht das Finanzamt dann direkt von der Steuerschuld ab.

Finden Sie diesen Ablauf in Ihrem Steuerbescheid wieder? Wurde der Wert der „zumutbaren Belastung“ beim Punkt „haushaltsnahe Dienstleistungen“ berücksichtigt? Wenn nicht, legen Sie **Einspruch** gegen den Steuerbescheid ein und lassen Sie diesen Punkt überprüfen.



Einspruch einlegen

Mit einem Einspruch kann sich jeder gegen einen fehlerhaften Steuerbescheid wehren. Er kostet nichts und muss schriftlich beim Finanzamt eingereicht werden, auch E-Mail oder Fax sind erlaubt. Sie dürfen ihn auch mündlich im Finanzamt vortragen und zu Protokoll nehmen lassen. Wenn die Zeit fehlt, den Einspruch zu begründen, können Sie zunächst auf eine Begründung verzichten, doch Sie sollten sie zügig nachreichen.

Im Einspruchsverfahren rollt das Finanzamt den gesamten Fall neu auf. Jetzt können Sie selbst noch neue Einwände vorbringen. Das Finanzamt kann aber auch Änderungen zu Ihrem Nachteil vornehmen. Eine solche „Verböserung“ ist jedoch nur zulässig, wenn Ihnen das Finanzamt vorher diese Absicht mitgeteilt hat. Nehmen Sie dann den Einspruch zurück, bleibt es beim Erstbescheid.

Ein Einspruch ändert nichts an einer Zahlungsverpflichtung. Wollen Sie diese vermeiden, müssen Sie mit dem Einspruch einen „Antrag auf Aussetzung der Vollziehung“ stellen. Dieser kann aber auch zum Einspruch nachgereicht werden.

Einspruch keine schwierige Hürde

Viele Einsprüche funktionieren mit besonders geringem Aufwand. Läuft ein vergleichbares Verfahren beim Europäischen Gerichtshof (EuGH), beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG), beim Bundesfinanzhof (BFH) oder bei einem anderen Bundesgericht, muss das Finanzamt die Entscheidung über den Einspruch bis zu einer Gerichtsentscheidung ruhen lassen (→ Seite 208). Geht es dagegen um Verfahren bei Landesfinanzgerichten (FG), ist die Verwaltung nicht verpflichtet, den Steuerbescheid nach einem Einspruch offenzuhalten.

Die Finanzämter reagieren aber unterschiedlich, manchmal reicht ein Hinweis auf ein bekanntes FG-Verfahren, und der Einspruch ruht bis zu einer Gerichtsentscheidung.

Manchmal kein Einspruch nötig

Das Finanzamt hält den Steuerbescheid in einigen Punkten von sich aus offen und setzt ihn vorläufig fest. Sie sollten im Steuerbescheid unter „Erläuterungen“ genau prüfen, welche Punkte das Finanzamt aufgeführt hat. Das Bundesfinanzministerium aktualisiert in unregelmäßigen Abständen die aktuelle Vorläufigkeitsliste (→ Seite 207).

Vorbehalt beachten

Im Gegensatz zur Vorläufigkeit bleibt beim „Vorbehalt der Nachprüfung“ nach Paragraph 164 Abgabenordnung (AO) der Steuerbescheid nicht nur zu bestimmten Rechtsfragen, sondern im vollen Umfang offen. So können Sie vergessene Ausgaben ohne Begründung nachträglich geltend machen. Das ändert sich, wenn der Vorbehalt aufgehoben wird oder die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Bis dahin kann aber auch das Finanzamt den Bescheid jederzeit ändern. Dagegen können Sie sich innerhalb eines Monats ab Erhalt des Änderungsbescheids mit einem Einspruch wehren.

Änderungsanträge und Fehlerkorrektur

Neben dem Einspruch gibt es weitere Instrumente, um sich gegen einen Steuerbescheid zu wehren. Ein „Antrag auf schlichte Änderung“ richtet sich ausschließlich gegen einen oder mehrere Punkte des Bescheids. Er muss auch innerhalb eines Monats gestellt werden. Das Finanzamt darf nur in den genannten Punkten Änderungen vornehmen. Eine „Verböserung“ ist weitgehend ausgeschlossen. Nach einem Monat können Sie selbst aber auch keine weiteren Änderungsanträge „nachschieben“.

Bestimmte Fehler können im Nachhinein noch berichtigt werden. Das geht, solange die Verjährungsfrist nicht abgelaufen ist. Die Verjährungsfrist beträgt mindestens vier Jahre und beginnt in der Regel zum Ende des Jahres, in dem die Steuererklärung abgegeben wurde. Wenn zum Beispiel

im Laufe des Jahres 2026 die Steuererklärung für das Jahr 2025 eingereicht wurde, endet die Verjährungsfrist im Normalfall erst am 31. Dezember 2030 um Mitternacht. Änderungen sind möglich, wenn dem Finanzamt „neue Tatsachen“ bekannt werden (Paragraf 173 AO). Während das Finanzamt in diesem Fall immer ändern darf (und muss), wenn sich dadurch eine höhere Steuer ergibt, gilt dies bei einer nachträglichen Änderung zugunsten des Arbeitnehmers nur eingeschränkt. Dieser darf das spätere Bekanntwerden nicht „grob schuldhaft“ verursacht haben. Unkenntnis über eine steuermindernde Ausgabe, die im Formular und der Anleitung nicht ausdrücklich erwähnt wird, ist jedoch kein „grobes Verschulden“.

Ein „Änderungsantrag wegen offener Unrichtigkeiten“ dient dazu, Schreib-, Rechen- und Übertragungsfehler, Zahlendreher und ähnliche Fehler zu berichtigen, die dem Amt unterlaufen sind (Paragraf 129 AO). Schreib- und Rechenfehler des Bürgers können nach einer anderen Vorschrift ebenfalls korrigiert werden (Paragraf 173a AO). Wenn Daten, die elektronisch an das Finanzamt gesendet werden, im Steuerbescheid nicht richtig erfasst wurden oder selbst falsch sind, ist ebenfalls eine Änderung möglich (Paragraf 175b AO).

Daneben gibt es weitere Änderungsgründe, etwa wenn dem Finanzamt neue Tatsachen bekannt sind oder ein Grundlagenbescheid vorliegt. Das kann auch ein neuer oder geänderter Schwerbehindertenausweis sein.

Der Weg vor Gericht

Hat das Finanzamt Einsprüche und Änderungsanträge schriftlich abgelehnt, bleibt nur noch der Gang zum Finanzgericht. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Einspruchsentscheidung schriftlich beim zuständigen Finanzgericht eingehen. Eine Klage löst zunächst eine Vorauszahlung von über 328 Euro auf die Gerichtskosten aus. Kosten für einen professionellen Rechtsbeistand sollten Sie ebenfalls einplanen. Grundsätzlich kann zwar jeder ohne Anwalt oder Steuerberater vor ein Finanzgericht ziehen. Doch es empfiehlt sich, dass Sie sich vorher von einem Lohnsteuerhilfverein, Steuerberater oder Fachanwalt für Steuerrecht über die Erfolgsaussichten der Klage beraten lassen.

Vorläufig noch offen: Hier können Sie auf Einspruch verzichten

In einigen Punkten bleiben Steuerbescheide offen, ohne dass Sie Einspruch einlegen müssen. Bis Redaktionsschluss standen laut Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 26. Mai 2025 (BMF-Schreiben, GZ IV D1 - S 0338/00083/001/099) folgende Streitpunkte auf der Liste:

- die Höhe des Kinder- und Betreuungsfreibetrags,
- die Beschränkung der Verrechnungsmöglichkeiten von Verlusten aus Aktienverkäufen und
- die Höhe des Grundfreibetrags ab 2023.

Aktienverlustverrechnung:

Infrage steht, wie Anleger Verluste aus dem Verkauf von Aktien verrechnen dürfen. Ist es rechtens, dass sie diese Aktienverluste nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnen dürfen? Eine Verrechnung mit Zinsen oder Fondserträgen ist

derzeit nicht möglich. Das hält der BFH für verfassungswidrig. Das muss jetzt das Bundesverfassungsgericht entscheiden (BVerfG, Az. 2 BvL 3/21).

Solidaritätszuschlag:

In seinem Urteil vom 26. März 2025 hat das BVerfG eine Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen (Az. 2 BvR 1505/20). Daraufhin hat das BMF festgelegt, den bisherigen Vorläufigkeitsvermerk zu streichen.

Rentenbesteuerung:

Ohne Vorläufigkeitsvermerk sind jetzt auch Steuerbescheide bezüglich der Frage einer Doppelbesteuerung der Rente. Das BVerfG hat zwei Beschwerden nicht angenommen. Der Gesetzgeber hat nachgebessert und die Übergangsphase bis zum Jahr 2058 verlängert. Das BMF verweist auf zwei Gutachten, die eine rechtmäßige Rentenbesteuerung bestätigen.

Anhängige Verfahren – Urteile der Finanzgerichte stehen noch aus

Eine Liste anhängiger Verfahren gibt es unter [bundesfinanzhof.de](https://www.bundesfinanzhof.de). Dort klicken Sie in der linken Spalte auf „Anhängige Verfahren“, danach „Anhängige Revisionsverfahren online“. In der Maske können Sie unter „Text“ ein passendes Stichwort, etwa „Arbeitszimmer“, eingeben. Ein Klick auf „Suchen“ öffnet die gewünschte Liste. Hier finden Sie auch beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) und beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) anhängige Verfahren. Achtung: Unsere Übersicht haben wir mit Stand 19. Juli 2025 erstellt, seither können in den genannten Verfahren die Urteile gefallen sein. Jeweils aktuelle Informationen zu wichtigen Verfahren finden Sie auf [test.de](https://www.test.de).

Förderverein: Eltern können 30 Prozent des Schulgelds für eine Privatschule als Sonderausgaben absetzen. Gilt das auch für Zahlungen an einen Förderverein, der das Geld an die Schule weiterleitet?
(BFH, Az. X R 27/23)

Private Pflegeversicherung: Beiträge zu einer freiwilligen privaten Pflegeversicherung können nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen als Sonderausgaben abgesetzt werden. Sollten sie vollständig absetzbar sein, wenn die private Pflegezusatzversicherung im Bedarfsfall Leistungen erbringt, die dem Niveau der gesetzlich garantierten Sozialhilfeleistungen entsprechen?
(BFH, Az. X R 10/20)

Doppelter Haushalt: Zählen die Mietkosten für einen Autostellplatz oder Garage zu den auf 1000 Euro monatlich begrenzt abzugsfähigen Unterkunftskosten bei einer doppelten Haushaltsführung?
(BFH, Az. VI R 4/23)

Dienstwagen: Ist der steuerpflichtige geldwerte Vorteil zu reduzieren, wenn der Mitarbeiter die Kosten eines Stellplatzes für den Firmenwagen am Arbeitsplatz selbst bezahlt?
(BFH, Az. VI R 7/23)

Energiepreispauschale: Arbeitnehmer haben 2022 zur Abfederung der gestiegenen Energiekosten 300 Euro Energiepreispauschale erhalten. Ist sie zu Recht wie Arbeitslohn versteuert worden?

(BFH, Az. VI R 15/24)

Leiharbeit: Seit April 2017 steht fest, dass Leiharbeiter für ihre Fahrten zum jeweiligen Arbeitsplatz fast immer steuerlich vorteilhafte Reisekosten absetzen können - statt nur die Entfernungspauschale. Strittig ist noch, ob das auch für Leiharbeiter gilt, die schon vor 2017 einem Unternehmen zugeteilt wurden und seitdem dort arbeiten.

(BFH, Az. VI R 22/23)

Riester: Wer ins Ausland auswandert, muss die Riester-Förderung zurückzahlen. Das gilt nicht für den Wegzug in ein anderes EU-Land oder in den Europäischen Wirtschaftsraum. Was ist aber, wenn Riester-Sparer in die Schweiz umziehen, mit der es ein Freizügigkeitsabkommen gibt?

(BFH, Az. X R 24/22)

Erbschaft: Wenn Erben streiten bis hin zur Teilungsversteigerung von Grundstücken im Nachlass: Zählen Kosten für eine Rechtsberatung deswegen noch zu den Nachlassverbindlichkeiten?

(BFH, Az. II R 10/23)

Grundsteuer: Seit Januar 2025 greift die neue Grundsteuer. Es gibt Zweifel, ob das neue Modell verfassungsgemäß ist. Erste Urteile vor den Finanzgerichten stützen sowohl das Bundesmodell als auch einige Landesmodelle. Doch es wurde bereits in mehreren Fällen Revision vor dem BFH eingelegt. Voraussichtlich wird die Frage am Ende vor dem Bundesverfassungsgericht landen.

In einem Punkt hat der Gesetzgeber nachgebessert: Liegt der tatsächliche Wert um mindestens 40 Prozent unter dem vom Finanzamt festgestellten Grundsteuerwert, können Sie den Grundsteuerwertbescheid ändern lassen. Dafür benötigen Sie in der Regel ein Sachverständigengutachten.

Profitieren Sie vom Jahresprinzip

Die Steuer ist vor allem ein „Jahresgeschäft“. Sie kommt und geht mit dem Kalenderjahr. So läuft das auch mit Freibeträgen, Freigrenzen, Höchstbeträgen und mit der Berechnung der Einnahmen und Ausgaben. Wenn Sie diese zumindest grob im Hinterkopf haben und beispielsweise bei Ihren Ausgaben darauf achten, winken Ihnen Steuervorteile.

Ausgaben für den Job

Für Ihre Ausgaben im Job steht Ihnen der Arbeitnehmerpauschbetrag von 1230 Euro jährlich zu (→ Seite 63). Viele Arbeitnehmer kommen mit dieser Pauschale aus, weil sie im Jahresverlauf keine höheren Werbungskosten haben. Mit etwas guter Planung und mit dem Blick auf das Jahresprinzip lassen sich bei gleicher Ausgabenhöhe manchmal trotzdem höhere Werbungskosten geltend machen.

→ Zum Beispiel Wanda

Die alleinstehende Arbeitnehmerin hat außer der Entfernungspauschale von 350 Euro keine Werbungskosten. In diesem Jahr plant sie jedoch eine Fortbildung, die sie 600 Euro kosten wird. Im nächsten Jahr folgt ein Anschlusskurs zum gleichen Preis. Wanda könnte in beiden Jahren jeweils 950 Euro an Werbungskosten geltend machen (350 plus 600). In beiden Jahren würden die Fortbildungskosten im Arbeitnehmerpauschbetrag „verschwinden“ und steuerlich wirkungslos bleiben. Wanda verhindert das: Sie zahlt in diesem Jahr die Kursgebühren für **beide** Fortbildungsveranstaltungen. Das bringt ihr 1550 Euro Werbungskosten (2 mal 600 plus 350) und damit 320 Euro oberhalb der Pauschale (1550 minus 1230). Bei einem Grenzsteuersatz von 30 Prozent (→ Seite 261) spart sie dadurch 96 Euro Steuern.

Private Kosten geschickt planen

Abseits vom Job können Sie auch im Alltag durch geschicktes Geld-Ausgeben die Steuern sparen, etwa in Sachen Ausgaben bei Krankheit und für Ihre medizinische Versorgung. Diese können Sie als außergewöhnliche Belastungen beim Finanzamt geltend machen. Sie bewirken aber nur dann eine steuerliche Entlastung, wenn sie die sogenannte zumutbare Belastung überschreiten. Das ist eine Rechengröße, die je nach Verdienst und Familiensituation zwischen 1 und 7 Prozent der Einkünfte liegt. Wie das genau funktioniert, lesen Sie auf den Seiten 124 und 252. Auch hier gilt wieder das Jahresprinzip: Wenn die Krankheits- und Gesundheitskosten eines Jahres die Hürde der zumutbaren Belastung nicht überspringen, bleiben sie steuerlich unwirksam. Im nächsten Jahr steht dieselbe Hürde in gleicher oder in ähnlicher Höhe wieder da.

Natürlich lassen sich Krankheiten nicht „planen“, Krankheitskosten aber manchmal schon, etwa beim (teuren) Zahnersatz, bei Kuren, neuen Brillen oder größeren Medikamentenbestellungen. Gelingt es Ihnen, die Kosten in einem Jahr zu bündeln, wirkt sich das steuerlich vorteilhaft aus (→ Beispiel Seite 131). Ansonsten „verschwindet“ Jahr für Jahr alles in der zumutbaren Belastung und bringt keinen Vorteil.

Einsatz von Profis kalkulieren

Eine weitere dicke Steuerentlastung können Ihnen die Ausgaben für Handwerkerleistungen in der Privatwohnung bringen. Pro Jahr ist eine Steuererstattung von bis zu 1200 Euro möglich (→ ab Seite 133). Sanieren beispielsweise Maler, Klempner und Fliesenleger im selben Jahr Räume des Eigenheims und stellen dafür 10 000 Euro Personalkosten in Rechnung, wären im Prinzip maximal 20 Prozent davon, also 2 000 Euro, absetzbar. Praktisch ist aber bei 1200 Euro im Jahr Schluss mit der Steuererstattung für Handwerkerkosten, weil das Finanzamt höchstens Ausgaben bis 6 000 Euro im Jahr berücksichtigt. Deshalb ist folgende Überlegung interessant: Würde in diesem Jahr nur ein Teil der Arbeiten in Rechnung gestellt, der andere Teil im nächsten Jahr, wären insgesamt 800 Euro Steuererstattung mehr möglich. Denken Sie deshalb einfach darüber nach, ob alle

Leistungen zwingend auf einmal erledigt werden müssen oder ob sie sich zum Beispiel auf November und Januar verteilen lassen. Wichtig dabei: Entscheidend für die Frage, in welchem Jahr die Ausgaben steuerlich berücksichtigt werden, ist das Datum der Überweisung.

Einnahmen verschieben

Gelingt es Arbeitnehmern und Beamten, geschickt mit Einnahmen zu hantieren, kann das ebenfalls steuersenkend wirken. Hier haben Sie aber einen relativ geringen Spielraum, denn reguläre Lohnzahlungen lassen sich zeitlich kaum beeinflussen. Bei Sonderzahlungen, etwa Prämien, lässt sich die Chefin oder der Chef manchmal auf eine zeitliche Verschiebung ein. Die könnte zweckmäßig sein, wenn Sie in diesem Jahr relativ viel und im nächsten Jahr voraussichtlich weniger verdienen. Kommt die Prämie erst im nächsten Jahr, sorgt das für einen Belastungsausgleich und damit unter dem Strich über beide Jahre für weniger Steuern.

Bei Abfindungen und Vergütungen für mehrere Jahre kann sich das erheblich auswirken. Verlassen Sie zum Beispiel im Dezember Ihren Job mit einer ordentlichen Abfindung, klären Sie, ob es sich für Sie lohnt, wenn diese erst im Januar ausgezahlt wird. Gerade bei größeren Summen sprechen Sie am besten vorher mit einem Steuerprofi, damit er Ihnen den Effekt ausrechnet (→ Seite 262).

Prüftermin 1. Advent

Wegen des Jahresprinzips ist Silvester ein entscheidender Steuertermin. Alles, was bis Mitternacht an Einnahmen und Ausgaben geflossen ist, gehört grundsätzlich zum abgelaufenen Jahr. Was danach fließt, wirkt sich bereits für das nächste Jahr aus.

Deshalb ist der Spätherbst oder spätestens der 1. Advent ein guter Zeitpunkt dafür, dass Sie sich einen Überblick über Ihre bisherigen Einnahmen und Ausgaben verschaffen. Bis Silvester bleibt noch etwas Zeit, zum Beispiel um noch in Arbeitsmittel zu investieren, um die Zahnarztrechnung zu bezahlen oder den Maler zu beauftragen und seine Rechnung anzuzahlen.



Freibeträge eintragen lassen: gleich mehr netto

In den meisten Fällen fordert das Finanzamt von Arbeitnehmern und Beamten zunächst mehr, als ihm zusteht: Die monatliche Lohnsteuerberechnung ist nur eine mehr oder weniger grobe Vorabrechnung, sodass der Arbeitgeber häufig am Monatsende mehr von Ihrem Bruttoverdienst abzieht, als Sie eigentlich zahlen müssten. Warum der Arbeitgeber so handeln muss, lesen Sie → ab Seite 17. Das müssen Sie aber nicht einfach so hinnehmen, sondern Sie können dafür sorgen, dass Sie gleich weniger und damit passender Lohnsteuer zahlen und nicht bis zur Steuererklärung auf eine Erstattung vom Finanzamt warten müssen.

Das klappt, wenn Sie Ihre voraussichtlich anfallenden Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen in einen individuellen Freibetrag umwandeln. Mit anderen Worten: Sie lassen sich einen Freibetrag in Ihre Lohnsteuerdaten eintragen, den Sie sonst erst im Zuge der Steuererklärung beim Finanzamt abrechnen würden.

Zusätzlicher Freibetrag in den Lohnsteuerdaten

Wenn Sie angeben, dass Ihnen im Jahresverlauf bestimmte Aufwendungen entstehen werden, vermerkt die Finanzverwaltung die voraussichtlichen Kosten in den ELStAM („elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale“), und der Arbeitgeber erhält die Mitteilung zum Steuerfreibetrag per Daten-

übertragung. Er behält dann entsprechend weniger Lohnsteuer ein und zahlt mehr Nettolohn aus. Unter dem Strich zahlen Sie dann zwar auch nicht weniger Steuern als ohne den Freibetrag, aber Sie haben sofort mehr Netto in der Tasche, und das hilft manchmal schon sehr viel weiter. Und sei es nur, um den Dispo-Kredit nicht unnötig zu strapazieren.

Freibeträge betreffen die Zukunft, darum will das Finanzamt ab und an Nachweise darüber, dass die beantragten Kosten mit hoher Wahrscheinlichkeit auch auftreten werden. Das ist in vielen Fällen kein Problem. So können Sie zum Beispiel bei einem langen Arbeitsweg, mit einem auswärts studierenden Kind oder einer erheblichen Kirchensteuerbelastung klar belegen, dass Ihnen eine laufende Entlastung zusteht. Andere Fälle sind schwieriger, etwa wenn eine aufwendige Fortbildung oder der Kauf von teuren Arbeitsmitteln geplant ist. Dann müssen Sie künftige Ausgaben „glaubhaft machen“, indem Sie erklären, dass diese anstehen. Normalerweise akzeptiert das Amt solche Erklärungen, wenn sie nachvollziehbar sind.

Beachten Sie: Sobald Sie sich einen zusätzlichen Freibetrag in Ihre Steuerdaten eintragen lassen, müssen Sie grundsätzlich eine Steuererklärung abgeben. Ausnahmen: Bei Bruttolöhnen bis 13362/25494 Euro (Single/verheiratet) sowie beim Behinderten- und Hinterbliebenenpauschbetrag entfällt die Abgabepflicht.

Hürde beachten

Das Finanzamt trägt aber nicht jeden Minifreibetrag ein. Es wird erst aktiv, wenn im Jahr insgesamt mehr als 600 Euro an Freibeträgen aller Art zusammenkommen. Das ist die sogenannte allgemeine Antragsgrenze, und die hat Folgen. So müssen Arbeitnehmer mehr als 1830 Euro Werbungskosten haben, bevor das Amt einen Freibetrag für Werbungskosten berücksichtigt. Der Grund: Sie müssen zunächst den Arbeitnehmerpauschbetrag von 1230 Euro überwinden, denn der wird bereits beim laufenden Lohnsteuerabzug automatisch berücksichtigt. Haben Sie das geschafft, müssen Sie zusätzlich die 600-Euro-Hürde der allgemeinen Antragsgrenze nehmen.

Beispielsweise muss ein Arbeitnehmer, der ausschließlich Fahrtkosten zwischen Wohnung und Betrieb als Freibetrag geltend machen kann, bei 230 Arbeitstagen im Jahr mindestens 26 Kilometer entfernt vom Betrieb wohnen. Er kommt so auf 1905 Euro (für die ersten 20 Kilometer Entfernung erkennt das Finanzamt 30 Cent je Kilometer an, für die weiteren Kilometer 38 Cent, → Seite 68). Bei 25 Kilometer Entfernung würde er mit 1817 Euro den Freibetrag noch verfehlen.

Für einige Positionen, für die Sie einen Freibetrag erhalten können, gilt die allgemeine Antragsgrenze aber wiederum nicht. So dürfen beispielsweise der Hinterbliebenenpauschbetrag, der Behindertenpauschbetrag, Verluste im laufenden Jahr und Verlustvorträge, Ausgaben für Handwerkerleistungen und für haushaltsnahe Dienstleistungen, der Erhöhungsbetrag für Alleinerziehende mit mehreren Kindern oder Kinderfreibeträge für im Ausland lebenden Kinder, für die es kein Kindergeld gibt, auch dann als Freibetrag berücksichtigt werden, wenn sie unter der 600-Euro-Marke bleiben.

Ausgaben für den Job

Für Arbeitnehmer und Beamte sind Werbungskosten aller Art in der Regel die wichtigste Quelle von Freibeträgen, vor allem die Entfernungspauschale von 30 Cent für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und sogar 38 Cent für jeden Kilometer ab Kilometer 21. In dieser Entfernungspauschale sind grundsätzlich sämtliche Fahrzeugkosten eingerechnet.

Auch wenn Sie im Job viel unterwegs sind, können Sie das Finanzamt an Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung beteiligen. Arbeitnehmer, die beispielsweise vorübergehend in einen Filialbetrieb beordert werden, auf Dienstreise sind oder regelmäßig weitere Arbeitsplätze aufsuchen, können dafür in der Regel die tatsächlichen Fahrt- und Übernachtungskosten als Werbungskosten abrechnen. Auch hier gibt es für jeden gefahrenen Kilometer mit dem privaten Pkw pauschal 30 Cent und je nach Abwesenheitsdauer für maximal drei Monate im Inland Verpflegungspauschalen von 14 oder 28 Euro (→ Seite 94).

Ausgaben für Fortbildung, Fachbücher, Fachzeitschriften, Werkzeug, Computer, Büromöbel, Arbeitsbekleidung und andere Arbeitsmittel sorgen ebenfalls für Freibeträge. Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer spielen in Sachen Freibetrag eine größere Rolle, ebenso Ausgaben für eine doppelte Haushaltsführung (mehr zu Werbungskosten → ab Seite 68).

Entlastung für Eltern

Eltern dürfen pro Kind maximal 6 000 Euro Kinderbetreuungskosten geltend machen. Weil das Finanzamt 80 Prozent dieser Summe akzeptiert, können bis zu 4 800 Euro pro Kind als Freibetrag eingetragen werden. Egal ob Kinderbetreuungskosten ganzjährig anfallen oder nur in einem Teil des Jahres: Sie werden als Freibetrag immer bis 4 800 Euro berücksichtigt.

Bei der Betreuung im Ausland, beispielsweise bei in Deutschland arbeitenden Vätern und in der Heimat lebenden Müttern, ist der Höchstbetrag entsprechend der Ländergruppeneinteilung zu kürzen.

Die Kinderbetreuungskosten sind Sonderausgaben und gelten für jedes Kind bis zum 14. Geburtstag; für Kinder mit einer Behinderung ohne Altersbegrenzung (→ Seite 157). Weitere Sonderausgaben sind Zahlungen an Privatschulen, für die Sie als Eltern ebenfalls einen Freibetrag erhalten können. Gleiches gilt für erhöhte Aufwendungen bei auswärtiger Unterbringung während der Ausbildung eines Kindes (→ Seite 154).

Der Kinderfreibetrag und der Betreuungsfreibetrag spielen beim laufenden Lohnsteuerabzug in der Regel keine Rolle, weil die Kinderförderung zunächst über das Kindergeld läuft. Erst wenn sich nach Ablauf des Jahres herausstellt, dass Eltern mit den Freibeträgen besser fahren als mit dem Kindergeld, wird diese steuerliche Entlastung zu ihren Gunsten berücksichtigt. Diese Freibeträge können nicht vorab mit der Lohnsteuerermäßigung geltend gemacht werden. Eine Ausnahme gilt, wenn für Kinder im Ausland kein Kindergeld gezahlt wird.

Besonderes und Außergewöhnliches

Auch Sonderausgaben wie Spenden, Kirchensteuer, Unterhaltszahlungen an den Ex-Ehe-/Lebenspartner oder Ausbildungskosten für eine erstma-



lige Berufsausbildung können zu Freibeträgen führen (→ Seite 119). Freibetragsfähig sind ebenso außergewöhnliche Belastungen wie Krankheits-, Behinderungs- und Pflegekosten.

Wenn absehbar ist, dass bestimmte Krankheitskosten (beispielsweise für chronische Leiden, Kur, Zahnsanierung) anstehen, können Sie dafür einen Freibetrag beim Finanzamt beantragen. Wichtig ist, dass Sie anstehende Aufwendungen belegen oder zumindest glaubhaft darlegen können. Und dann entscheidet das Amt, ob es mitgeht oder ablehnt. Da man die Kosten letztlich immer mit der Steuererklärung durchboxen muss, lohnt sich der Aufwand einer Klage an dieser Stelle in der Regel nicht. Auch

→ **Behindertenpauschbeträge**,

→ **Freibeträge** für Kinder über 18, die auswärts wohnen

→ sowie **Unterhaltszahlungen** an Angehörige

lassen sich für die Verringerung der laufenden Lohnsteuer nutzen. So kann etwa die geplante finanzielle Unterstützung der 27-jährigen Tochter als Freibetrag eingetragen werden. Beiträge zur Sozialversicherung können Sie allerdings nicht zu Freibeträgen machen, weil diese bereits als Vorsorgeaufwand den laufenden Lohnsteuerabzug senken.

Rund um den Haushalt

Für Dienstleistungen rund um den Haushalt fallen die einzutragenden Freibeträge besonders üppig aus. Dahinter steckt eine besondere Form der Berechnung: Das Finanzamt ermittelt den Freibetrag als das Vierfache der voraussichtlichen Steuererstattung, die die Dienstleistung bringen würde, maximal 16 000 Euro (4 mal 4 000 Euro). Bei Handwerkerleistun-

gen sind es 4 800 Euro (4 mal 1 200). Für eine Haushaltshilfe mit Minijob gibt es einen Freibetrag von bis zu 2 040 Euro im Jahr (4 mal 510), und das sogar zusätzlich zu den Freibeträgen für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen.

→ Zum Beispiel Andrea und Andreas A.

Beide sind Arbeitnehmer und haben Lohnsteuerklasse IV. Andreas verdient 3 000 Euro brutto im Monat, Andrea 1 500 Euro. Sie sind verheiratet und haben ein fünfjähriges Kind. Beide fahren gemeinsam den täglichen Arbeitsweg von 10 Kilometern zu ihrem Betrieb.

Wie schaut es in diesem Fall mit den möglichen Freibeträgen aus?

- **Kinderbetreuungskosten:** Für Kindergarten, Tagesmutter und Babysitter muss Familie A. voraussichtlich 5 400 Euro Kinderbetreuungskosten zahlen. Das Finanzamt berücksichtigt 80 Prozent davon, also 4 320 Euro, als Freibetrag für Andreas.
- **Reparaturen:** Für Reparaturarbeiten am Dach ihres Einfamilienhauses hat die Baufirma Personalkosten von 5 500 Euro veranschlagt. 20 Prozent davon, 1 100 Euro, winken als Steuererstattung. Als Freibetrag für Andreas berücksichtigt das Finanzamt das Vierfache: 4 400 Euro.
- **Fahrtkosten:** Die Fahrtkosten zum Betrieb führen hier nicht zu einem Freibetrag, denn 10 Kilometer mal 230 Tage mal 0,30 Euro bringen Andreas nur 690 Euro Werbungskosten, und die „verschwinden“ im Arbeitnehmerpauschbetrag von 1 230 Euro. Zusammen mit den 690 Euro Kilometerpauschale von Andrea würde er die Hürde nehmen. Das funktioniert aber nicht, weil für einen Freibetrag Werbungskosten immer nur derjenige geltend machen kann, dem sie tatsächlich entstanden sind. Diese strikte Trennung gilt auch bei Ehepaaren.

Andreas erhält einen Freibetrag von 8 720 Euro (4 320 Euro Kinderbetreuung plus 4 400 Euro Dachsanierung). Das bringt Familie A. fast 190 Euro mehr Netto pro Monat. Im Jahresverlauf zahlen sie dank Freibetrag 2 274 Euro weniger Lohnsteuer.



Für bis zu zwei Jahre

Sie können einen Freibetrag mit zweijähriger Gültigkeit beantragen. Sollten sich die Verhältnisse während der Gültigkeitsdauer zu Ihren Ungunsten ändern, etwa weil weniger Handwerkerkosten anfallen als beantragt, sind Sie verpflichtet, dem Finanzamt solche Änderungen mitzuteilen.

Mögliches Plus bei Lohnersatzleistungen

Freibeträge können in manchen Fällen auch zu mehr Lohnersatzleistungen führen. Sie erhöhen bei der Berechnung von Krankengeld, Mutterschaftsgeld & Co. das Nettoeinkommen und damit die Berechnungsgrundlage dieser Leistungen. Beim Eltern- und beim Arbeitslosengeld funktioniert die Leistungserhöhung durch den vorherigen Eintrag von Freibeträgen kaum noch. Dieser Einschränkung können verheiratete Eltern aber entgehen, wenn sie das sogenannte Faktorverfahren nutzen (→ Seite 239).

Richtig beantragen

Den Hauptvordruck „Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“ muss jeder Antragstellende ausfüllen. Je nach Bedarf gibt es die „Anlage Kinder“, die „Anlage Sonderausgaben/außergewöhnliche Belastungen“, die „Anlage Werbungskosten“. Die Formulare bekommen Sie beim Finanzamt oder im Internet unter formulare-bfinv.de. Auf der linken Seite wählen Sie zuerst das „Formularcenter“ an, dann die Rubrik „Steuerformulare“. In der alphabetisch sortierten Liste wählen Sie den Punkt „Lohnsteuer (Arbeitnehmer)“ aus.

Bis zum 30. November können Sie noch für das laufende Jahr den Antrag beim Finanzamt stellen. Ein Freibetrag wirkt sich jeweils zum nächsten Monatsersten aus. Wer im November beantragt, erhält im Dezember den Jahresfreibetrag auf einmal angerechnet und organisiert sich so quasi ein zusätzliches Weihnachtsgeld.

Gehalts-Extras vom Chef

Das Angebot Ihrer Chefin klingt gut: Sie will Ihr Gehalt erhöhen – jeden Monat 250 Euro brutto mehr. Gerade in Zeiten hoher Inflationsraten ist die Aussicht auf mehr am Monatsende sicher verlockend.

Wenn Sie dann aber die erste Gehaltsabrechnung mit dem Gehaltsplus in den Händen halten, folgt womöglich die Ernüchterung. Stieg das Monatsbrutto von 4 000 auf 4 250, bleiben Ihnen gerade einmal gut 133 Euro mehr netto als vorher. Grund sind die Steuern und Sozialabgaben, die auch für das Gehaltsplus fällig werden.

Geldwerte Extras anstatt Geld

Natürlich sind 133 Euro mehr jeden Monat besser als nichts, aber es geht noch besser: wenn Sie sich mit Ihrem Arbeitgeber anstatt auf mehr Monatsbrutto auf geldwerte Extras zum Gehalt einigen. Es gibt eine ganze Reihe von Leistungen, die Arbeitgeber ihren Mitarbeitern ganz oder teilweise steuerfrei zukommen lassen können, in vielen Fällen auch frei von Sozialabgaben. Davon profitieren unter dem Strich beide Seiten, denn steuerbegünstigte Gehalts-Extras bringen Arbeitnehmern deutlich mehr als übliche Gehaltserhöhungen, und der Arbeitgeber hat auch einen Vorteil: Er spart bei seinen Sozialabgaben. Zusatzargument: Extras können das Betriebsklima fördern.

Voraussetzung für einen Steuerbonus ist in der Regel, dass die Arbeitgeberleistung **zusätzlich zum geschuldeten Lohn** erfolgt. Einige der wichtigsten Leistungen stellen wir im Folgenden kurz vor:

→ **Arbeitgeberdarlehen.** Für Darlehen des Arbeitgebers fallen keine Abgaben an, wenn der Arbeitgeber marktübliche Zinsen verlangt. Bei einem niedrigeren Effektivzins muss der Arbeitnehmer nur die Differenz zwischen dem marktüblichen Zins und dem geringeren Zinssatz des Arbeitgeberkredits versteuern. Zum Vergleich wird der Effektivzins der Deutschen Bundesbank herangezogen. Meistens ergibt sich allenfalls ein kleiner steuerpflichtiger Vorteil.



- **Arbeitsweg.** Der Arbeitgeber kann die Entfernungspauschale von 30 oder bei längeren Entfernungen auch 38 Cent pro Kilometer einfacher Entfernung für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb übernehmen. Dafür zahlt der Arbeitgeber 15 Prozent Pauschalsteuer. Beim Beschäftigten ist die Auszahlung steuer- und sozialabgabenfrei, ist jedoch auf die Werbungskosten anzurechnen. Versteuert der Arbeitgeber den Zuschuss mit 25 Prozent pauschal, müssen in der Steuererklärung die Fahrten mit der Entfernungspauschale nicht gekürzt werden. Die Kosten eines Monatstickets für Bus und Bahn oder das Deutschlandticket kann der Arbeitgeber sogar völlig abgabenfrei übernehmen, wenn es maximal 50 Euro im Monat kostet und keine anderen Sachbezüge hinzukommen.
- **BahnCard.** Der Arbeitgeber kann für Mitarbeiter, die dienstlich viel unterwegs sind, die Kosten einer BahnCard steuer- und beitragsfrei übernehmen. Auch die private Mitnutzung der BahnCard durch den Arbeitnehmer löst keine Abgabenbelastung aus. Voraussetzung dafür ist, dass für den Arbeitgeber durch die BahnCard die Kostenersparnis für die betrieblichen Fahrten höher ausfällt als die Kosten der BahnCard selbst.
- **Betreuung von Kindern und anderen Angehörigen.** Der Arbeitgeber kann Betreuungsleistungen bis 600 Euro im Jahr für Kinder oder pflegebedürftige Angehörige von Arbeitnehmern steuer- und beitragsfrei übernehmen, wenn solche Leistungen durch berufliche Sonder-situationen erforderlich geworden sind. Die Erstattungsmöglichkeit für Kinderbetreuungskosten gilt für Kinder bis zum 14. Lebensjahr. Für

Kinder im Vorschulalter kann der Arbeitgeber sogar sämtliche Kosten für die Betreuung des Nachwuchses seiner Mitarbeiter übernehmen. Weder für ihn noch für den Arbeitnehmer fallen Lohnsteuer und Sozialversicherung an. Die Betreuung muss aber außerhalb des eigenen Haushalts der Eltern erfolgen.

- **Elektromobilität.** Arbeitnehmer können private Elektro- und Hybridfahrzeuge oder auch das E-Bike an Stromladestationen des Arbeitgebers steuer- und versicherungsfrei betanken. Schenkt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Ladevorrichtung, kann er das pauschal versteuern, der Arbeitnehmer bleibt belastungsfrei.
- **Erholungsbeihilfen.** Wenn der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer bis 156 Euro im Jahr Erholungsbeihilfe zahlt, bis 104 Euro für dessen Ehepartner und bis 52 Euro pro Kind, bleiben diese Zahlungen sozialversicherungsfrei. Der Arbeitgeber muss sie allerdings pauschal mit 25 Prozent versteuern.
- **Fahrräder und E-Bikes.** Arbeitgeber können ihren Beschäftigten Firmen-Fahrräder zur Privatnutzung überlassen, ohne dass ein geldwerter Vorteil zu versteuern ist. Dies gilt selbst für E-Bikes, die kraftfahrzeugrechtlich als Fahrräder eingestuft sind, weil die Elektrounterstützung nur bis 25 km/h erfolgt.
- **Firmenwagen.** Einen Dienstwagen schätzen viele Arbeitnehmer mehr als eine Gehaltserhöhung. Sie können den Wagen auch privat nutzen, und der Arbeitgeber übernimmt nicht nur den Kauf, sondern begleicht meist auch die Tankfüllungen, zahlt die Versicherung, Kfz-Steuer und die Werkstattkosten. Die Mitarbeiter bekommen dann am Monatsende zwar etwas weniger aufs Konto, sparen sich aber die Kosten eines Privatwagens. Das Finanzamt berechnet den steuerpflichtigen privaten Nutzen in der Regel nach der 1-Prozent-Methode. Dabei gelten monatlich 1 Prozent vom Listenpreis des Autos plus eine Pauschale für jeden Fahrtkilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstelle als fiktiver Zusatzlohn, auf den Einkommenssteuer erhoben wird. Alternativ kann per Fahrtenbuch abgerechnet werden. Für Elektrofahrzeuge, die seit 2019 überlassen wurden oder werden und höchstens 70 000 Euro Listenpreis

(bei Anschaffung ab Juli 2025: 100 000 Euro) haben, wird der Vorteil nur aus einem Viertel des Listenpreises berechnet und für andere ab 2019 angeschaffte E-Autos sowie für Hybridfahrzeuge nur aus der Hälfte des Listenpreises.

- **Fortbildung.** Sie möchten nach Ihrer kaufmännischen Ausbildung nebenberuflich ein Studium absolvieren? Ihr Chef kann die Fortbildungskosten steuer- und sozialabgabenfrei zusätzlich zum Arbeitslohn übernehmen oder bezuschussen. Das Finanzamt achtet jedoch darauf, dass die Weiterbildung zu einer verbesserten Einsatzmöglichkeit des Mitarbeiters führt. Fehlt der Bezug zur konkreten Tätigkeit oder zu einem Positionswechsel, liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.
- **Gesundheitsförderung.** Für Massagen, Rückenschulen, Stressbewältigungskurse und andere Gesundheitsmaßnahmen inner- und außerhalb der Firma kann der Arbeitgeber dem Mitarbeiter pro Jahr 500 Euro spendieren. Die Ausgaben bleiben steuer- und versicherungsfrei. Beiträge an Sportvereine oder Fitnessstudios sind aber nicht begünstigt.
- **Gutscheine.** Der Arbeitgeber kann seinem Mitarbeiter pro Monat zusätzlich zum Lohn Sachleistungen von maximal 50 Euro steuer- und versicherungsfrei zuwenden. Dabei kann es sich beispielsweise um Benzin- oder andere Warengutscheine handeln.
- **Mitarbeiterbeteiligungen.** Belegschaftsaktien und andere Formen der Vermögensbeteiligung am Unternehmen des Arbeitgebers bleiben bis 2 000 Euro im Jahr steuer- und beitragsfrei. Mit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz wurde dieser Freibetrag ab 2024 erhöht.
- **PC & Co.** Nutzt ein Arbeitnehmer einen PC des Arbeitgebers (samt Drucker und anderen Peripheriegeräten) sowie Telekommunikationsgeräte des Arbeitgebers privat im Betrieb oder außerhalb, bleibt das steuer- und beitragsfrei. Bei einer Schenkung solcher Geräte an den Mitarbeiter kann der Arbeitgeber den geldwerten Vorteil pauschal mit 25 Prozent versteuern. Der Mitarbeiter bleibt unbelastet.
- **Personalrabatt.** Überlässt der Chef seinen Mitarbeitern Dienstleistungen oder Waren aus der eigenen Produktion oder aus seinem Angebot, bleiben pro Kalenderjahr bis zu 1 080 Euro davon steuer- und sozial-

versicherungsfrei. Auf Waren und Leistungen gibt es außerdem 4 Prozent Abschlag.

Wie wertvoll geldwerte Extras im Vergleich zu einer „normalen“ Gehaltserhöhung sein können, zeigt die folgende Situation einer alleinerziehenden Mutter:

→ Zum Beispiel Franziska

Die alleinerziehende Angestellte mit 3 000 Euro Monatsgehalt (Steuerklasse II) zahlt monatlich 280 Euro Kitagebühr. Sie verhandelt mit dem Chef, ob er statt der Gehaltserhöhung die Kitagebühr übernimmt. Die einfache Rechnung überzeugt ihn: Er hat so 57 Euro weniger Lohnnebenkosten (337 minus 280) und Franziska 118 Euro mehr in der Tasche als durch die Gehaltserhöhung (2 440 minus 2 322).

Vergleichsrechnung für Franziska	Mit Kitazuschuss	Mit Gehaltserhöhung
Bruttogehalt vorher	3 000	3 000
Nettogehalt vorher	2 160	2 160
Bruttogehalt nachher	3 000	3 280
Nettogehalt nachher	2 160	2 322
Kindergartenzuschuss	280	0
Netto insgesamt (Nettogehalt nachher plus Zuschuss)	2 440	2 322
Zusatzkosten des Arbeitgebers (alle Angaben in Euro)	280	ca. 337

Nebeneinkünfte: bis 410 Euro steuerfrei

Vermieten Sie eine Garage an den Besitzer eines Wohnmobils oder die Dachgeschosswohnung an eine Studentin? Solange Ihre Nebeneinkünfte bei höchstens 410 Euro im Jahr liegen, können Sie diese steuerfrei kassieren. Zu den Nebeneinkünften zählen beispielsweise

- freiberufliche Einkünfte,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Mieteinkünfte,
- Renteneinkünfte.

Auf die Besonderheiten, die für eine selbstständige Nebentätigkeit – als Freiberufler oder Gewerbetreibender – gelten, gehen wir noch etwas ausführlicher im Kapitel „Nebenjobs“ auf Seite 228 ein.

Für Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt die Freigrenze von 410 Euro im Jahr nicht. Dafür gibt es ja den Sparerpauschbetrag von 1 000 Euro.

Der 410-Euro-Freibetrag kann sich lohnen

Haben Sie beispielsweise für eine Vortragstätigkeit im Jahr 400 Euro steuerpflichtige Einkünfte eingenommen, bleiben diese steuerfrei. Das ist ein Vorteil, den nur Arbeitnehmer, Beamte und Pensionäre haben, und sie müssen wegen solcher Zusatzeinkünfte bis 410 Euro auch keine Steuererklärung abgeben.

Sobald die jährlichen Nebeneinkünfte über 410 Euro liegen, verändert sich die Lage: Dann sind Ihre Nebeneinkünfte nicht mehr steuerfrei, und Sie müssen eine Steuererklärung abgeben. Aber der Vorteil ist nicht gleich komplett verloren, er schmilzt bis 820 Euro langsam ab. Den „Härteausgleich“ können ebenfalls nur Arbeitnehmer, Beamte und Pensionäre nutzen. Er bewirkt, dass Nebeneinkünfte bis 820 Euro etwas milder besteuert werden.

Das passiert durch eine einfache Formel: 820 Euro minus Nebeneinkünfte ergibt den Freibetrag für die Nebeneinkünfte. Hätte der Arbeitnehmer und Nebenerwerbsreferent aus dem Beispiel oben nicht 400 Euro, sondern 460 Euro Vortragshonorare, würde das Finanzamt zunächst die 820-Euro-Grenze um die Honorare von 460 Euro verringern. Das Ergebnis wären 360 Euro (820 minus 460). Diese 360 Euro mindern das Einkommen. Unter dem Strich wären nicht 460 Euro Honorare steuerpflichtig, sondern nur 100 Euro (460 minus 360).

Je mehr sich die Nebeneinkünfte der 820-Euro-Grenze nähern, umso geringer wird der steuerfreie Betrag. Erreichen sie 820 Euro, beträgt er null und sämtliche Nebeneinkünfte sind voll steuerpflichtig.

Besondere Rechnung als Paar

Für Ehe- und Lebenspartner gilt wie für Alleinstehende die gleiche Grenze von 410 Euro. Sie verdoppelt sich nicht, obwohl die Nebeneinkünfte beider Partner zusammengerechnet werden. Als Paar sollten Sie deshalb überlegen, ob sich eventuell zwei getrennte Steuererklärungen lohnen. Meist ist für Sie aber dennoch die gemeinsame Abrechnung günstiger.

Hat zum Beispiel die Ehefrau 400 Euro Nebeneinkünfte und der Ehemann 600 Euro, müssten sie das zusammen voll versteuern, weil mit 1000 Euro Nebeneinkünften die 820-Euro-Hürde gerissen wäre. Bei getrennten Steuererklärungen blieben die Nebeneinkünfte der Ehefrau dagegen ganz steuerfrei, weil sie unter 410 Euro liegen. Der Ehemann könnte den Härteausgleich nutzen mit einem Freibetrag von 220 Euro (820 minus 600). In diesem Fall kann es sich lohnen, die Alternativen Einzel- oder Zusammenveranlagung mit einer Steuersoftware rechnerisch zu vergleichen. Dann sehen Sie, ob die getrennten Steuererklärungen sich tatsächlich lohnen oder ob die Nachteile, die sich daraus ergeben, doch größer sind als der Vorteil.

Zusätzlicher Vorteil für Ältere möglich

Auch Nebeneinkünfte sind Einkünfte, wie sie das Steuerrecht versteht. Es geht hier immer um Einnahmen minus Werbungskosten oder Betriebs-

ausgaben. Außerdem werden je nach Alter der Altersentlastungsbetrag (→ Seite 196) und der Freibetrag für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft berücksichtigt. Hätte der Arbeitnehmer und Nebenerwerbsreferent aus dem vorherigen Beispiel im Jahr 2024 seinen 64. Geburtstag gefeiert und wäre Pensionär geworden, stünde ihm im Steuerjahr 2025 ein Altersentlastungsbetrag von 13,2 Prozent seines Honorars von 460 Euro zu (→ Seite 256). Das wären 61 Euro, und somit blieben nur 399 Euro steuerpflichtige Mieteinkünfte übrig (460 minus 61). Weil die Nebeneinkünfte damit unterhalb von 410 Euro liegen würden, blieben sie komplett steuerfrei, und eine Steuererklärung ist nicht erforderlich, weil für Pensionäre dieselben Regeln wie für aktive Arbeitnehmer gelten.

Das ist sicher kein alltäglicher Fall, er zeigt aber, dass auch eher geringe Entlastungen spürbare Steuerersparnisse bringen können.

Erzielen Sie Nebeneinkünfte von mehr als 410 Euro, kann der genannte Altersentlastungsbetrag trotzdem helfen, Ihre Abgaben zu drücken. Hätte unser Arbeitnehmer aus dem obigen Beispiel deutlich höhere Nebeneinkünfte, etwa aus Vermietung und Verpachtung, hätte das Finanzamt für ihn einen Altersentlastungsbetrag von bis zu 627 Euro berücksichtigen müssen:

→ Zum Beispiel Holger

Holger ist im Sommer 2024 64 Jahre alt geworden und er will 2026 in Rente gehen. Noch arbeitet er in einer Bank und erzielt nebenbei aus einer vermieteten Einliegerwohnung 5 000 Euro Nebeneinkünfte. Für ihn muss das Finanzamt ab 2025 einen Altersentlastungsbetrag von 13,2 Prozent berücksichtigen, allerdings maximal 627 Euro im Jahr. Bei einem Grenzsteuersatz von 30 Prozent bringt Holger der Altersentlastungsbetrag somit eine Ersparnis von immerhin 188 Euro.



Nebenjob: Wenn Sie dazuverdienen wollen

Ihr Grundgehalt ist insgesamt niedrig? Sie arbeiten Teilzeit, würden gerne Stunden aufstocken, aber derzeit ist nichts im Unternehmen möglich? Oder möchten Sie sich in einer neuen Branche ein zweites Standbein schaffen, vielleicht sogar als Ihr eigener Chef oder Ihre eigene Chefin?

Für einen Nebenjob zu Ihrer Tätigkeit als Arbeitnehmer oder Beamter kann es ganz unterschiedliche Gründe geben. Geht es Ihnen vor allem um mehr finanzielle Freiräume, sollten Sie vor dem Einstieg in den Zusatzjob genau überlegen, wie viel Sie nebenbei arbeiten. Denn nicht jeder Zusatzverdienst lohnt sich letztlich so, wie Sie es vielleicht auf den ersten Blick erwarten. Lassen Sie sich nicht durch einen hohen Bruttoverdienst blenden – schauen Sie vor Jobantritt auf das, was Ihnen netto tatsächlich am Monatsende zur Verfügung stehen wird. Bitten Sie Ihren Arbeitgeber, dass er Ihnen vorab ausrechnet, was Sie netto erhalten. Zudem finden Sie im Internet Gehaltsrechner, mit denen Sie zumindest grob Ihr Monatsnetto ermitteln können.

Minijob nebenbei meist attraktiv

Die meisten Arbeitnehmer entscheiden sich für eine geringfügige Beschäftigung, einen sogenannten Minijob, nebenbei. Finanziell ist das sowohl

für Angestellte als auch für Beamte attraktiv, denn wenn Sie im Schnitt höchstens 556 Euro im Monat nebenbei verdienen, können Sie Ihren Bruttoverdienst ohne Abzüge, also brutto wie netto, einstreichen. Diese Grenze wurde im Januar 2025 erhöht. Sie lag 2024 bei 538 Euro und 2023 bei 520 Euro. 2026 soll die Verdienstgrenze sogar auf 603 Euro erhöht werden. Auf die Grenze werden steuerbegünstigte Zuschläge wie Sachbezüge oder Feiertags- und Nachtarbeit nicht angerechnet.

Für den Verdienst werden pauschal 2 Prozent Lohnsteuer fällig. Häufig übernimmt der Arbeitgeber die Lohnsteuer zusammen mit den zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträgen. Dann müssen Sie Ihren Zusatzverdienst nicht in der Steuererklärung angeben. Sie tragen nur die Rentenbeiträge ein, die für Ihren Verdienst geflossen sind. Es kann auch sein, dass der Arbeitgeber die Pauschalsteuer auf Sie abwälzt. Das ist allerdings im Regelfall immer noch günstiger für Sie, als wenn er Ihren Verdienst nach Steuerklasse abrechnet.

Regelmäßig über 556 Euro (ab 2026: 603 Euro)

Brutto wie netto verdienen? Das klappt nicht mehr, wenn Sie regelmäßig mehr als 556 Euro brutto (ab 2026: 603 Euro) monatlich erhalten, denn dann werden für Ihren Verdienst Steuern und Sozialabgaben fällig. Der Arbeitgeber muss ihn nach Ihrer Steuerklasse abrechnen. Für Nebenjobber bleibt dafür nur die ungünstige Steuerklasse VI. Hier ist die monatlich fällige Lohnsteuer besonders hoch. Und trotz dieser hohen monatlichen Abzüge müssen Sie bei der nächsten Steuererklärung oft noch mit einer Nachforderung vom Finanzamt rechnen.

Für die Sozialversicherungsbeiträge gilt: Ihre Höhe hängt unter anderem davon ab, welche weiteren Einkommen Sie haben. So müssen Rentner und Studenten mit einem Monatsverdienst bis höchstens 2000 Euro brutto (Midijob-Verdienstgrenze 2025) nur reduzierte Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Wer hingegen als Arbeitnehmer aus einem oder mehreren Jobs auf mehr als 2000 Euro kommt, zahlt die vollen Beitragssätze zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Letztlich können die Steuer und die Versicherungsbeiträge dazu führen, dass ein hoher

Bruttoverdienst netto gar nichts oder kaum mehr als ein pauschal versteuerter Minijob bringt:

→ Zum Beispiel Annika

Annika hat 2025 in Teilzeit in einer Spedition 2 200 Euro brutto im Monat verdient. Netto blieben ihr 1 592 Euro. Für ihren Zweitjob in einer Druckerei erhielt Annika 800 Euro brutto im Monat. In Steuerklasse VI bekam sie netto knapp 540 Euro im Monat ausgezahlt. Aus beiden Jobs hatte sie so insgesamt 2 132 Euro netto im Monat. Gibt sie nun in der Steuererklärung beide Jobs an, zeigt sich, dass ihr zu versteuerndes Einkommen so hoch ist, dass das Finanzamt noch einmal 1 019 Euro Steuern für das Jahr nachfordert. Das sind fast 85 Euro pro Monat. Netto hatte sie damit tatsächlich nur 2 047 Euro (2 132 minus 85 Euro) im Monat. Hätte Annika sich stattdessen für einen pauschal versteuerten 556-Euro-Job entschieden, wäre sogar mehr drin gewesen. Sie hätte damit netto bis zu 2 148 Euro (1 592 plus 556 Euro) im Monat gehabt.

Vorübergehend mehr arbeiten: Saison- und Aushilfsjob

Sie können sich vorstellen, nicht das ganze Jahr über, sondern nur zu bestimmten Zeiten nebenbei zu arbeiten: etwa, wenn Sie im Sommer im Café einer Freundin aushelfen oder im Winter Samstagsschichten auf dem Weihnachtsmarkt übernehmen?

Liegt Ihr Verdienst in der Zeit über 556 Euro (ab 2026: 603 Euro) brutto im Monat, ist er zwar steuerpflichtig, aber Sozialabgaben entfallen meist. Denn wenn die Tätigkeit von vornherein auf maximal drei Monate oder 70 Arbeitstage im Jahr begrenzt ist, müssen weder Sie noch Ihr Arbeitgeber für den Verdienst Versicherungsbeiträge zahlen. Die Höhe der Lohnsteuer ermittelt der Arbeitgeber meist nach der ungünstigen Steuerklasse VI. Waren die Abzüge zu hoch, holen Sie sich das Geld mit der Steuererklärung zurück.

Je nach Arbeitszeit und Verdienst kommt eventuell alternativ eine pauschale Besteuerung infrage. Der Steuersatz beträgt dann aber nicht wie

beim Minijob nur 2 Prozent, sondern 25 Prozent. Deshalb lohnt sich die Pauschalsteuer für Sie als Jobber oft nur, wenn der Arbeitgeber sie zahlt und nicht auf Sie abwälzt.

Nebenbei selbstständig

Wollen Sie sich mit einer selbstständigen Nebentätigkeit ein zweites berufliches Standbein schaffen, müssen Sie den Verdienst zwar versteuern, aber auch bei dieser Kombination werden häufig keine zusätzlichen Sozialversicherungsbeiträge fällig. Solange die Selbstständigkeit etwa aufgrund Ihres Verdienstes und der Arbeitszeit nebenberuflich bleibt, müssen Sie für Ihre Einnahmen keine Krankenkassenbeiträge zahlen. Je nach Beruf können aber Beiträge zur Rentenversicherung fällig werden, etwa für Tätigkeiten als Handwerker oder Lehrer.

Erzielen Sie als Selbstständiger einen Gewinn von mehr als 410 Euro im Jahr, müssen Sie ihn in der Einkommenssteuererklärung angeben (→ Seite 225). Machen Sie einen Verlust – zum Beispiel, weil Sie zunächst deutlich höhere Ausgaben als Einnahmen aus Ihrem Betrieb haben –, muss das Finanzamt ihn mit anderen Einkünften verrechnen, etwa mit den Einkünften aus angestellter Beschäftigung.

Beachten Sie aber, dass für Sie als Selbstständiger neben der Einkommen- auch Umsatzsteuer fällig werden kann. Das hängt davon ab, ob das



Mehrere Jobs kombinieren

Reicht Ihnen etwa der Verdienst aus einem Minijob zusammen mit Ihrer Hauptbeschäftigung nicht aus, können Sie beides noch mit einer saisonalen Beschäftigung kombinieren. Auch dann müssen Sie keine Sozialversicherungsbeiträge für Mini- und Saisonjob zahlen. Noch ein Minijob mehr würde dann aber nicht gehen. Mehr Informationen zu Zusatzverdiensten finden Sie unter minijob-zentrale.de, auch erreichbar über die Service-Hotline 03 55 / 2 90 27 07 99.



Finanzamt Sie als Kleinunternehmer führt oder nicht. Als Kleinunternehmer müssen Sie keine Umsatzsteuer erheben und an das Finanzamt weiterleiten. Als Kleinunternehmer gelten Sie, solange Ihr Jahresumsatz im Vorjahr nicht über 25 000 Euro und im laufenden Jahr nicht über 100 000 Euro liegt. Sobald Sie mit Ihrem Umsatz diese Schwelle überschreiten, werden diese bereits im laufenden Jahr steuerpflichtig. Der bis dahin erzielte Umsatz unterhalb der Grenze bleibt umsatzsteuerfrei.

Die Kleinunternehmer-Regel klingt bequem und sie ist es häufig auch, da Sie sich nicht um Umsatzsteuer kümmern müssen. Sie müssen sie nicht von Ihren Kunden erheben und auch nicht an das Finanzamt weiterleiten. Doch die bequeme Lösung ist nicht unbedingt am günstigsten für Sie, sodass es sich trotz niedriger Umsätze lohnen kann, dass Sie sich gegen die Befreiung von der Umsatzsteuer entscheiden, zum Beispiel, wenn Sie selbst für Ihren Betrieb größere Aufwendungen haben, etwa für technische Geräte.

Die dafür bezahlte Vorsteuer dürfen Sie mit der Umsatzsteuer, die Sie einnehmen und weiterleiten müssen, gegenrechnen. Unterm Strich kann das Erstattungen bringen. Klären Sie am besten mit einem Steuerberater vorab, was für Sie am günstigsten ist.

Lohnersatz: So holen Sie etwas mehr heraus

Seit der Corona-Pandemie sind Lohnersatzleistungen verstärkt ins Blickfeld geraten: Millionen Arbeitnehmer landeten ab 2020 in Kurzarbeit. Immerhin konnten sich die Betroffenen in dieser Situation auf finanzielle Unterstützung durch den Staat verlassen. Leistungen wie Kurzarbeiter- und Arbeitslosengeld sorgen dafür, dass in diesen Phasen weiterhin Geld aufs Konto kommt. Auch das Krankengeld, das Kinderkrankengeld sowie das Elterngeld zählen zu diesen Lohnersatzleistungen.

In diesem Kapitel fassen wir zunächst kurz zusammen, was diese Zahlungen für Ihre nächste Steuererklärung bedeuten. Noch wichtiger für die Zukunft ist jedoch die Frage, wie Sie heute schon dafür sorgen können, dass Ihr Lohnersatz eventuell künftig etwas höher ausfällt.

Lohnersatz bereits geflossen: Abrechnung häufig Pflicht

Haben Sie bereits Lohnersatz erhalten? Dann müssen Sie sich häufig auf zwei Punkte einstellen, die Sie vielleicht aus früheren Jahren nicht kennen. Einer davon: Sind Lohnersatzleistungen geflossen, ist die Steuererklärung häufig Pflicht, nämlich dann, wenn Sie neben Ihrem Arbeitslohn Lohnersatzleistungen in Höhe von über 410 Euro erhalten haben. Die 410-Euro-Grenze gilt übrigens für Alleinstehende sowie für Ehepaare und Lebenspartnerschaften. Sie verdoppelt sich für Paare also nicht.

Sind Sie in der Pflicht, dürfen Sie sich für die Erklärung nicht so viel Zeit lassen, wie Sie es vielleicht aus früheren Jahren gewöhnt sind: Es herrschen strenge Abgabefristen. Die Steuererklärung 2025 muss bis zum 31. Juli 2026 beim Finanzamt sein.

Wenn Sie nun Ihren Lohnersatz abgerechnet haben, müssen Sie einplanen, dass sich Ihre Steuerbelastung erhöhen kann. Hintergrund: Leistungen wie Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld sind zwar steuerfrei, unterliegen

aber dem sogenannten „Progressionsvorbehalt“. Das heißt: Durch den Lohnersatz kann sich der Steuersatz für Ihre sonstigen Einkünfte erhöhen und damit auch Ihre Steuerbelastung. Das Finanzamt addiert den im Steuerjahr geflossenen Lohnersatz zum zu versteuernden Einkommen und ermittelt den Steuersatz auf diese Summe. Das ist der sogenannte besondere Steuersatz. Danach zieht das Finanzamt die Lohnersatzleistung wieder ab und wendet den besonderen Steuersatz auf das ursprüngliche zu versteuernde Einkommen an. Das Ergebnis ist in der Regel eine höhere Steuerbelastung als vorher:

→ Zum Beispiel Chiara

Die alleinstehende und kinderlose Arbeitnehmerin hatte nach allen Abzügen 22 000 Euro zu versteuerndes Einkommen. Zusätzlich erhielt sie 3 000 Euro Kurzarbeitergeld von der Bundesagentur für Arbeit. Die steuerfreie Lohnersatzleistung erhöhte Chiaras Einkommenssteuer um rund 431 Euro, wie die folgende Rechnung zeigt.

zu versteuerndes Jahreseinkommen (ohne Kurzarbeitergeld)	22 000
Einkommenssteuer (Durchschnittssteuersatz: 9,7 Prozent)	2 144
Chiaras zu versteuerndes Jahreseinkommen mit Kurzarbeitergeld (22 000 plus 3 000)	25 000
Einkommenssteuer (Durchschnittssteuersatz: 11,7 Prozent)	2 927
22 000 Euro zu versteuern mit dem besonderen Steuersatz von 11,7 Prozent	2 575
Mehrbelastung (2 575 minus 2 144, alle Angaben in Euro)	431

Dieser Progressionsvorbehalt sorgt übrigens dafür, dass Sie als Ehepaar nicht automatisch in der Steuererklärung die gemeinsame Veranlagung ankreuzen sollten. Im Normalfall ist sie zwar für Ehepaare günstiger (→ Seite 237), doch durch den Progressionsvorbehalt kann es tatsächlich sein, dass es für Sie als Paar attraktiver ist, wenn Sie zwei einzelne Steuererklärungen einreichen – jeder Partner füllt eine eigene aus.

Lohnersatz ist nicht gleich Lohnersatz

Allerdings lösen nicht alle Lohnersatzleistungen den Progressionsvorbehalt aus. Lohnersatzleistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, sind in Paragraph 32b Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes benannt: Arbeitslosengeld (ALG I), Elterngeld, Insolvenzgeld, Krankengeld von Arbeitnehmern, die in der gesetzlichen Versicherung freiwillig oder pflichtversichert sind, Kurzarbeitergeld, Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Winterausfallgeld.

Was nicht in diesem Paragraphen steht, bleibt frei vom Progressionsvorbehalt, zum Beispiel Arbeitslosengeld II, Krankengeld einer privaten Krankenversicherung, Sozialhilfe und Wohngeld.

Für künftige Zahlungen: So holen Sie mehr heraus

Die Höhe des Lohnersatzes ist festgelegt – daran können Sie gar nichts machen? Das stimmt so nicht! Mit etwas zeitlichem Vorlauf haben Sie immerhin die Möglichkeit, sich für die Zukunft mehr Leistungen zu sichern.

Wenn Sie verheiratet sind, können Sie unter anderem an der Stellenschraube Steuerklasse drehen. Viele Lohnersatzleistungen werden auf der Grundlage des Nettoeinkommens berechnet und damit in Abhängigkeit von der Lohnsteuerklasse. Welche Steuerklassen für welche Arbeitnehmer gelten, stellen wir ausführlicher im Kapitel „Trauschein mit Steuereffekt“ vor (→ Seite 237). An dieser Stelle zeigen wir nur ein Beispiel, was ein Steuerklassenwechsel beim Lohnersatz tatsächlich bringen kann.

Verdient beispielsweise eine verheiratete werdende Mutter 2 500 Euro brutto in der Steuerklasse V, steht ihr nach der Geburt ein Elterngeld in Höhe von monatlich rund 912 Euro zu. Wechselt sie rechtzeitig in die Steuerklasse III, bekommt sie etwa 308 Euro mehr Elterngeld: 1 220 Euro. Sie profitiert davon, dass in Steuerklasse III mehr Steuerfreibeträge berücksichtigt werden als in Klasse V. Damit sich der Steuerklassenwechsel aber tatsächlich auszahlt, sollten Sie als Paar mit Kinderwunsch auch finanziell auf eine langfristige Planung setzen. Wer wird voraussichtlich den überwiegenden Teil der Elternzeit nehmen?



Die richtigen Anträge stellen

Wenn Sie einen Freibetrag eintragen oder die Steuerklasse ändern lassen wollen, müssen Sie hierfür einen „Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“ stellen. Die Formulare gibt es online unter: formulare-bfinv.de. Den Antrag können Sie auch direkt über Elster stellen. Zusätzlich zum Hauptvordruck müssen Sie die jeweils passende Anlage ausfüllen, zum Beispiel die „Anlage Steuerklassenwechsel“. Wollen Sie als Alleinerziehender in die Steuerklasse II, füllen Sie die Anlage Kind aus.

Damit die Familienkasse den Steuerklassenwechsel in eine günstigere Lohnsteuerklasse mit Sicherheit anerkennt, sollten Sie als Mutter in der Regel mindestens sieben Monate vor Beginn des Mutterschutzes in Steuerklasse III sein. Beim **Krankengeld** muss die III spätestens einen Monat vor der Arbeitsunfähigkeit in den ELStAM-Daten stehen. Beim **Arbeitslosengeld** sollte sie im Januar des Jahres gelten, in dem die Arbeitslosigkeit beginnt. Einen späteren Wechsel akzeptiert die Arbeitsagentur nur, wenn die neuen Steuerklassen für das Paar sinnvoll sind. Beim **Kurzarbeitergeld** können Sie vor oder während des Bezugs zur III wechseln.

Wichtig: Selbst wenn es für den Wechsel von der V in die III zu spät ist, bleibt Ihnen immer noch ein Wechsel zur Klasse IV + Faktor. Er ist für beide Partner immer möglich.

Eine weitere Chance, zumindest einige Lohnersatzleistungen zu erhöhen, bieten zusätzliche Freibeträge, die Sie sich in Ihre Lohnsteuerdaten eintragen lassen (→ Seite 213). Zusätzliche Steuerfreibeträge gewährt Ihnen das Finanzamt – vereinfacht gesagt – für Ausgaben, die Sie sonst in der nächsten Steuererklärung geltend machen würden. Mit diesen zusätzlichen Freibeträgen sinkt die monatlich zu zahlende Lohnsteuer, und Ihr Nettogehalt steigt, weil Sie gleich einigermaßen passend Ihre Steuer zahlen und nicht deutlich zu viel.

Bei Leistungen wie dem Kranken- oder Mutterschaftsgeld führt das zu höheren Leistungen. Beim Eltern- und Arbeitslosengeld wirken sich die zusätzlichen Freibeträge allerdings nicht aus.

Trauschein mit Steuereffekt

Heiraten im Dezember? Es gibt Hochzeitstage, an denen das Wetter deutlich besser ist, aber steuerlich ist ein Termin zum Jahresende genauso attraktiv wie im Mai oder September. Denn egal, wann Sie im Laufe des Jahres heiraten, Sie profitieren in dem Jahr von einigen Steuervorteilen. Wenn wir im weiteren Verlauf der Einfachheit halber nur von Ehepaaren sprechen, beziehen sich diese Informationen automatisch auch auf eingetragene Lebenspartnerschaften.

Der wirksamste Vorteil ist der spezielle Steuertarif, der Ihnen als Paar zusteht. Es geht um den „Splittingtarif“, der Ehe- und Lebenspartnern in der Regel einen Steuernachlass bringt. Er fällt umso höher aus, je unterschiedlicher die steuerpflichtigen Einkünfte beider Partner sind.

Splitting-Vorteil im Überblick

Haben zum Beispiel Ehepaare/Lebenspartner zusammen ein zu versteuernes Einkommen von 50 000 Euro, werden dafür 5 854 Euro Einkommenssteuer für das Jahr 2025 fällig, wenn beide Partner eine gemeinsame Steuererklärung abgeben („Zusammenveranlagung“). Wie sich das Einkommen auf beide verteilt, spielt keine Rolle. Gibt aber jeder von ihnen eine eigene Steuererklärung ab („Einzelveranlagung“), werden die Partner im Prinzip wie zwei Alleinstehende besteuert. Und da zeigen sich die Unterschiede: Verdient einer alles und der andere nichts, würden bei einer Einzelveran-



Vorübergehend getrennt

Der Splittingtarif steht nur zusammenlebenden Ehe- und Lebenspartnern zu. Unternehmen aber getrennt lebende Partner einen Versöhnungsversuch und leben einige Zeit wieder zusammen, drückt das Finanzamt für das Jahr ein Auge zu. Egal wie der Versuch endete, gilt der Splittingtarif.

lagung 10 691 Euro an Einkommenssteuer fällig, also 4 837 Euro mehr als bei einer Zusammenveranlagung. Hätten beide ein gleiches zu versteuerndes Einkommen von 25 000 Euro, zahlte jeder bei einer Einzelveranlagung 2 927 Euro Einkommenssteuer. Es wäre in dem Fall zunächst egal, ob man gemeinsam oder einzeln seine Steuern erklärt.

Sie können jedes Kalenderjahr erneut wählen, ob Sie eine gemeinsame Steuererklärung abgeben möchten oder einzelne. Häufig ist die Zusammenveranlagung günstiger, insbesondere wenn beide Partner sehr unterschiedlich verdienen. Andere Lebenssituationen sind weniger eindeutig. Ein Beispiel: Angenommen, das Einkommen ist einigermaßen gleich verteilt. Doch dann kommen nennenswerte Einnahmen hinzu, die wie etwa Kurzarbeitergeld dem Progressionsvorbehalt unterliegen (→ Seite 234), oder Verluste eines Partners, Abfindungen oder Nebeneinkünfte bis 410 Euro pro Jahr (→ Seite 225). Hier hilft nur genaues Rechnen – zum Beispiel mithilfe eines Steuerprogramms.

Steuerklassen geschickt kombinieren

Einen weiteren Vorteil, den Paare haben: Sie haben einige Kombinationsmöglichkeiten bei der Wahl der Steuerklassen. So können Sie Einfluss auf Ihr Nettogehalt und damit auch auf künftige Lohnersatzzahlungen nehmen. Denn je nach Lohnsteuerklassen-Kombination müssen Sie in unterschiedlicher Höhe monatliche Abzüge vom Bruttoverdienst hinnehmen.

Die Kombination IV/IV ist in der Regel die richtige Wahl, wenn beide Partner etwa gleich viel verdienen. Liegen die Löhne weit auseinander,

sorgt die Kombination III/V für den geringsten Steuerabzug im Laufe des Jahres, kann aber mit der Steuererklärung zu einer enormen Nachforderung führen. Der Partner mit dem höheren Lohn nimmt Klasse III, wenn er mindestens 60 Prozent des „Gesamtlohns“ beider Partner hat, so eine Daumenregel.

Besteuerung per Faktor

Die Steuerklasse IV + Faktor gibt es bereits seit einigen Jahren. Durch das „Faktorverfahren“ verringert sich die hohe Steuerbelastung in der Klasse V zulasten der besonders günstigen Klasse III. Jeder Partner zahlt dann bereits beim monatlichen Lohnsteuerabzug entsprechend seinem Gehaltsanteil. Es geht also um eine gerechtere Verteilung der Steuerbelastung. Bezüglich der nach der Steuererklärung insgesamt zu zahlenden Einkommenssteuer ändert sich für das Paar nichts.

Mit der Steuerklassenkombination III/V kann es zu Steuernachzahlungen kommen, die bei großen Lohnunterschieden ansteigen. Außerdem verbleibt bei der Steuerklasse V oft relativ wenig Nettolohn. Wer beide Nachteile vermeiden will, kann das über die Wahl der Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor erreichen. Bei dieser Kombination entspricht der Lohnsteuerabzug annähernd der tatsächlich zu zahlenden Einkommenssteuer.

Das Finanzamt ermittelt dafür einen Faktor, der den Verdienstunterschied ausgleicht und die Lohnsteuerbelastung optimiert. Der individuell ermittelte Faktor wird dem Arbeitgeber mitgeteilt. Daraufhin zieht er die Lohnsteuer zunächst auf der Grundlage der Steuerklasse IV ab und multipliziert die Steuer danach mit einem Faktor, der kleiner als eins ist. So wird erreicht, dass die bisher hohe Lohnsteuerbelastung in der Lohnsteuerklasse V des geringer verdienenden Partners deutlich sinkt. Ebenso wird eine deftige Steuernachzahlung, die bei unzutreffender Wahl von III/V errechnet werden kann, vermieden.

Sind Sie unsicher, welche Kombination für Sie am besten passt, nutzen Sie zum Beispiel die Seite bmf-steuerrechner.de und klicken Sie auf: „Berechnung der Lohnsteuer“, danach „Faktorverfahren“. Dort können Sie Ihre

Daten eingeben und ermitteln, wie sich der Faktor bei Ihrer Lohnsteuerklassenwahl auswirkt.

Faktorberechnung nicht immer optimal

Wollen Sie als Paar die Steuerklasse IV mit Faktor wählen, müssen Sie mit einem gemeinsamen Antrag beim Finanzamt auch die voraussichtlichen Jahresarbeitslöhne aus Ihrem Hauptarbeitsverhältnis angeben. Arbeitslöhne aus weiteren Jobs, die nach Steuerklasse VI besteuert werden, bleiben bei der Faktorberechnung unberücksichtigt. Letztlich ist die Vorababrechnung dann nicht ganz genau, sodass es auch deshalb bei der Steuererklärung doch noch zu Nachforderungen kommen kann.

Paare können den Faktor für das laufende Kalenderjahr bis zum 30. November beim zuständigen Finanzamt beantragen oder bis zu diesem Termin ändern lassen. Arbeitnehmer, die sich für das Faktorverfahren entscheiden, müssen eine Steuererklärung abgeben. Der Faktor kann auch für zwei Jahre beantragt werden.

Lohnersatz beeinflussen

Sind Sie selbst in der Steuerklasse IV oder IV mit Faktor, ist Ihr Nettoverdienst höher, als wenn Sie in Steuerklasse V sind. Am höchsten ist das Monatsnetto in Steuerklasse III. Dementsprechend gilt auch: Wer damit rechnet, in absehbarer Zeit Lohnersatzleistungen wie Eltern- oder Kurzarbeitergeld zu bekommen, kann mit einem Wechsel in Steuerklasse III die Auszahlung erhöhen (→ Seite 250).

Vermutlich wird durch einen Wechsel der Steuerklassen – der Partner mit niedrigerem Einkommen geht von der V in III, der Besserverdiener dafür in die V – erst einmal die monatliche Lohnsteuerbelastung steigen. Allerdings lässt sich diese höhere Steuerbelastung später per Steuererklärung zurückholen. Dafür bleiben Ihnen aber in jedem Fall die höheren Lohnersatzleistungen erhalten.

Ein Wechsel kann aber auch negative Folgen haben, wenn der Partner mit dem höheren Verdienst selbst unerwartet arbeitslos wird. Mit ungünstiger Steuerklasse fällt seine Lohnersatzleistung niedriger aus.

Steuerklassenwechsler sollten mit behördlichem Argwohn rechnen. Beim Elterngeld hat allerdings das Bundessozialgericht den Wechsel aus der Klasse V in die Klasse III oder IV als legale Gestaltungsmöglichkeit bewertet, auch wenn der Wechsel „nur“ das Ziel hatte, mehr Elterngeld zu bekommen. Beim Arbeitslosengeld ist das anders. Erfolgt der Wechsel eines Partners in eine günstigere Steuerklasse im Jahr der Arbeitslosigkeit, prüft die Arbeitsagentur, ob der Wechsel „zweckmäßig“ war. Zweckmäßig ist im Amtsverständnis ein Verhältnis der Arbeitslöhne der Partner, wie es die Finanzverwaltung in ihren Tabellen ausgerechnet hat. Verdient zum Beispiel ein Ehepartner 3 000 Euro und der andere 1 500 Euro und haben sie bisher die Kombination III/V, lehnt das Amt etwa einen Wechsel in die Kombination V/III als „unzweckmäßig“ ab. Es berechnet das Arbeitslosengeld so, als hätte es keinen Wechsel gegeben. Das Amt hält sich dabei an die Lohnsteuerklassenkombination, die am 1. Januar des Jahres galt.

Hätte das Arbeitnehmer Ehepaar bereits vorher die Kombination gewechselt, hätte das Amt mitspielen müssen. Wenn Paare die Kombination wechseln wollen, weil ein Partner absehbar Lohnersatz beziehen wird, sollten sie das möglichst bis Silvester des Vorjahres tun.

Arbeitnehmerinnen, die sich per Steuerklassenwechsel mehr Mutterchaftsgeld vom Arbeitgeber holen wollen, brauchen dazu in der Regel sein Einverständnis. Verweigert er das, haben sie vor Gericht schlechte Karten. Relativ problemlos führt der Steuerklassenwechsel beim Kurzarbeitergeld zu höheren Bezügen.

Tod des Partners

Ein paar steuerliche Besonderheiten gelten, wenn Ihr Ehe- oder Lebenspartner stirbt. Stirbt Ihr Partner im Jahr 2025, steht Ihnen weiterhin der Splittingtarif zu. Sie füllen die Steuererklärung für 2025 dann so aus, als würde der Partner noch leben. Für das Folgejahr 2026 reicht der verwitwete Partner nur seine persönliche Steuererklärung ein und vermerkt im Hauptvordruck, dass er 2025 verwitwet ist. Das Finanzamt berechnet die Steuer für 2026 dann nochmals mit dem Splittingtarif. Erst für das Steuerjahr 2027 legt das Finanzamt nicht mehr den Splittingtarif, sondern den

Grundtarif für Alleinstehende zugrunde. Dadurch kann die Steuerbelastung höher ausfallen.

Für die Besteuerung von Hinterbliebenenbezügen, beispielsweise Witwenrenten oder Werkspensionen, gelten die steuerlichen Bedingungen, die für den verstorbenen Partner galten. Wurde etwa der verstorbene Ehemann vor 2006 Rentner, ist eine erstmals 2025 gezahlte Witwenrente zu 50 Prozent steuerpflichtig und nicht zu 83,5 Prozent, wie das ein Rentenbeginn 2025 eigentlich vorschreiben würde. Gleiches gilt für den Versorgungsfreibetrag und seinen Zuschlag für Beamten- und Werkspensionen (→ Seite 257).

Freibeträge und andere Steuervergünstigungen, die als Jahresbeträge gewährt werden, können im Todesjahr vom überlebenden Partner noch doppelt genutzt werden. Das betrifft zum Beispiel den Sparerpauschbetrag von 2000 Euro (für beide) oder den Altersentlastungsbetrag, wenn die entsprechenden Einkünfte und das Alter bei beiden vorliegen (→ Seite 256). Für das Folgejahr gibt es solche Vergünstigungen nicht mehr.

Sobald Sie neben Ihrem eigenen Monatseinkommen eine Hinterbliebenenrente und damit Renteneinkünfte beziehen, werden Sie häufig zur Steuererklärung verpflichtet sein: Haben Sie Nebeneinkünfte von mehr als 410 Euro im Jahr, kommen Sie um die Jahresabrechnung nicht mehr umhin. Um in dieser neuen Situation steuerlich alles richtig zu machen, kann es sinnvoll sein, zumindest einmalig einen Steuerprofi einzuschalten. Das kann ein Steuerberater sein oder auch ein Lohnsteuerhilfeverein. Jedoch können Sie sich beim Lohnsteuerhilfeverein nicht zu Fragen der Erbschaftssteuer beraten lassen, sondern nur beim Steuerberater.

Allerdings müssen Sie sich hier meist keine Sorgen machen: Als hinterbliebener Ehe- oder Lebenspartner gelten für Sie bei der Erbschaftssteuer hohe Freibeträge, sodass Sie hier häufig keine Abzüge fürchten müssen.



Tipps für Beamte

Beamte, Richter und Soldaten behandelt das Finanzamt als Arbeitnehmer. Ihre Amtsbezüge gehören zu den „Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit“ und damit in die Anlage N (→ ab Seite 63). Dennoch sollten Sie auf ein paar steuerliche Besonderheiten achten. Die ergeben sich vor allem daraus, dass Sie in der gesetzlichen Sozialversicherung nicht pflichtversichert sind.

Altersvorsorge mit Förderung möglich

Auch wenn Sie selbst nicht in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen müssen, haben Sie die Möglichkeit, zusätzlich mit Steuerförderung vorzusorgen. So sind Sie bei der Riester-Förderung „unmittelbar Begünstigter“ und können für sich und Ihren Ehegatten/Lebenspartner die Zulagen beziehungsweise den Sonderausgabenabzug nutzen (→ Seite 116). Dazu müssen Sie bei Ihrer Besoldungsstelle schriftlich einwilligen, dass Ihre Daten der zuständigen Stelle übermittelt werden dürfen. Ansonsten fällt die Riester-Förderung flach.

Sie können außerdem mit der sogenannten Basisrente, auch „Rürup-Rente“ genannt, steuerbegünstigt vorsorgen. Im Regelfall handelt es sich um eine private Rentenversicherung, die Beiträge werden aber steuerlich genauso behandelt wie Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung. Sie sind als Sonderausgaben abzugsfähig. Das Finanzamt erkennt seit 2023 die

gesamten eingezahlten Beiträge als Sonderausgaben an. Die Förderhöchstgrenze liegt 2025 bei 29 344 Euro. Der Höchstbetrag, den Beamte in einen Rürup-Vertrag einzahlen können, wird auf besondere Weise ermittelt, wie das folgende Beispiel zeigt.

→ Zum Beispiel Studienrat Elias

Die Bezüge des alleinstehenden Elias belaufen sich auf 50 000 Euro brutto. Er hatte überlegt, einen Riester-Vertrag abzuschließen, doch er wünscht sich, mehr als die maximal mögliche Einzahlung von 2 100 Euro im Jahr für später anzulegen. Um seine spätere Pension aufzubessern, zahlt er nun 5 000 Euro in einen Rürup-Rentenvertrag (Basisrente). Diesen Betrag darf er als Sonderausgaben absetzen. Er hätte sogar bis zu 20 044 Euro in den Vertrag einzahlen können.

Beitrag zur Basisrente (= Rürup-Rente)	5 000
Höchstbetrag im Jahr	29 344
Kürzung des Höchstbetrags um 18,6% von 50 000*	- 9 300
gekürzter Höchstbetrag (29 344 minus 9 300)	20 044
abzugsfähige Sonderausgaben	5 000
(100% von 5 000, alle Angaben in Euro)**	

* Um eine Gleichbehandlung mit Arbeitnehmern herzustellen, kürzt das Finanzamt den abzugsfähigen Höchstbetrag um den Beitrag, den der Beamte (einschließlich Arbeitgeberanteil) in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen müsste, wenn er dazu verpflichtet wäre.

** Das Amt vergleicht den tatsächlich gezahlten Beitrag zur Basisrente (5 000 Euro) mit dem gekürzten Höchstbetrag (20 044 Euro). Vom niedrigeren der beiden Beträge, hier von 5 000 Euro, sind 100 Prozent als Sonderausgaben absetzbar.

Freiwillige Beiträge in die Rentenversicherung

Um steuerbegünstigt für das Alter vorzusorgen, kommt eine Alternative infrage: Beamte wie Elias können freiwillige Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung zahlen. Kommen sie auf mindestens fünf Beitragsjahre, steht ihnen im Alter neben der Pension auch eine gesetzliche Altersrente zu. Der Gedanke mag zunächst überraschend erscheinen –

zusätzlich zur Beamtenversorgung eine gesetzliche Rente beziehen, wozu sollte das gut sein? Ein Vorteil ist, dass Beamte, die nebenbei eine gesetzliche Rente beziehen, die auf freiwilligen Beiträgen beruht, nicht fürchten müssen, dass wegen dieser Rente ihre Pension gekürzt wird. Es ist also möglich, diese Rente und die Pension parallel zu beziehen. Ein weiterer Vorteil ist, dass sich die Rendite der gesetzlichen Rentenversicherung gerade auch im Vergleich zu anderen Vorsorgeverträgen durchaus sehen lassen kann.

Wer unsicher ist, ob die Investition in die gesetzliche Rente attraktiv ist, kann sich zum Beispiel kostenlos in einer Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung (deutsche-rentenversicherung.de) beraten lassen. Einen Termin vereinbaren Sie kostenlos über die Hotline 0800/1000 4800.

Wer sich für die freiwilligen Beiträge entscheidet, kann 2025 monatlich zwischen 103,42 und 1497,30 Euro an die Rentenkasse zahlen. Selbst wenn Elias aus dem Beispiel links monatlich den Höchstbetrag von 1497,30 Euro aufbringt, könnte er auch davon 100 Prozent als Sonderausgaben geltend machen. Aufs Jahr gesehen bliebe er unter Anrechnung seiner Bezüge unter der Förderhöchstgrenze (1497,30 mal 12 ergibt 17967,60 Euro).

Kranken- und Pflegeversicherung

Die meisten Beamten sind privat kranken- und pflegeversichert. Sie können ihre Beiträge für die Kranken (KV)- und Pflegeversicherung (PV) genau wie gesetzlich versicherte Arbeitnehmer als Sonderausgaben per Anlage Vorsorgeaufwand geltend machen (→ Seite 105). Der Arbeitgeber berücksichtigt beim laufenden Lohnsteuerabzug die KV- und PV-Beiträge, die ihm gemeldet wurden, oder eine Pauschale von 1900 Euro im Jahr. Ausnahme: Steuerklasse III, hier sind es pauschal 3000 Euro.

Zahlt Studienrat Elias aus dem Beispiel 2500 Euro Beitrag für die Basisabsicherung in einer privaten Krankenversicherung und 180 Euro in die Pflegeversicherung, gehören diese Beträge in Zeile 23 beziehungsweise Zeile 24 der Anlage Vorsorgeaufwand. Diese Beiträge sind komplett absetzbar. In der Mitteilung der Krankenversicherung ist der Betrag für die Absicherung des Krankengeldes bereits abgezogen, sodass anders als bei der gesetzlichen

Krankenversicherung keine Kürzung um 4 Prozent erfolgt. Elias liegt mit seinen Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung über 1 900 Euro. Deshalb kann er keine weiteren abzugsfähigen Versicherungsbeiträge geltend machen (→ ab Seite 112).

Er sollte jedoch darauf achten, ob der Selbstbehalt von 500 Euro, den er mit seiner privaten Krankenversicherung vereinbart hat und der seinen fälligen Beitrag etwas ermäßigt, immer vorteilhaft ist. Denn eine Beitrags-erstattung seiner Krankenversicherung mindert die abziehbaren Vorsorgeaufwendungen und damit die Steuerermäßigung. In manchen Fällen wirkt sich der Steuervorteil per Sonderausgabenabzug unter dem Strich vorteilhafter aus als eine geringere Beitragszahlung durch Selbstbehalte. Das sollten Sie vor einer Änderung Ihres Vertrags berücksichtigen.

Als Paar nicht immer gemeinsam die Steuern erklären

Manche Staatsdiener zahlen nur geringe Versicherungsbeiträge, etwa weil sie besonders günstige Tarife haben oder weil sie anstelle von Beihilfe die Heilfürsorge oder die Truppenärztliche Versorgung nutzen. Liegen ihre Beiträge zur Basisabsicherung unter 1 900 Euro im Jahr, können sie mindestens die Differenz zwischen der Höhe ihrer Basis-Beiträge und 1 900 Euro für weitere Versicherungsbeiträge geltend machen. Oftmals lohnt sich dann für Verheiratete die Einzelveranlagung

Auf den ersten Blick ist das nicht immer gleich zu erkennen. Wenn Sie Ihre Steuererklärung mit Elster machen, empfiehlt es sich, dass Sie beide Varianten durchrechnen und anschließend vergleichen: Rechnen Sie zuerst aus, welche Steuerbelastung auf Sie zukommt, wenn Sie eine gemeinsame Steuererklärung machen. Rechnen Sie dann für beide Partner jeweils einzeln ab und addieren Sie die Steuern, die der eine und die der andere Partner zahlen müssen. Vergleichen Sie dann, ob diese Summe niedriger ist als die zu zahlende Steuer bei der gemeinsamen Veranlagung.

Füllen Sie Ihre Steuererklärung mithilfe eines Steuerprogramms durch, können Sie das Programm meist direkt vergleichen lassen, was für Sie günstiger ist. Haben Paare zunächst eine ungünstige Wahl getroffen, lässt sich das per Einspruch gegen den Steuerbescheid korrigieren (→ Seite 204).



Nachforderungen einplanen

Zahlen Sie nur geringe Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, könnte sich für Sie aber noch ein anderes Problem ergeben: Der Arbeitgeber berücksichtigt im Jahresverlauf in der Regel eine Vorsorgepauschale von bis zu 1 900 Euro. Wenn Beamte tatsächlich weniger aufwenden als 1 900 Euro (beziehungsweise 3 000 Euro in Lohnsteuerklasse III), sind sie in der Regel verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben, und müssen einplanen, dass es zu einer Nachforderung vom Finanzamt kommen kann. Das zeigt folgendes vereinfachtes Beispiel:

→ Zum Beispiel Nico

Der alleinstehende Nico ist Unteroffizier bei der Bundeswehr und kommt mit seinem monatlichen Bruttolohn von 2 700 Euro zunächst auf ein zu versteuerndes Jahreseinkommen von 32 400 Euro. Er erhält truppenärztliche Versorgung und hat deshalb kaum Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Beim laufenden Lohnsteuerabzug in der Klasse I wurde automatisch eine jährliche Vorsorgepauschale von 1 900 Euro berücksichtigt. Auf dieser Grundlage zahlt Nico im Jahresverlauf rund 3 820 Euro Lohnsteuer. Nico kann aber tatsächlich nur 500 Euro abzugsfähige Vorsorgeaufwendungen geltend machen. Das bedeutet für ihn unter dem Strich eine Nachzahlung von rund 664 Euro Einkommenssteuer sowie die Pflichtabgabe einer Steuererklärung.

Hilfe

Übersicht

Tabellen und mehr

- 249 Lohnsteuerklassen
- 250 Nettolohnvergleich
- 251 Behindertenpauschbetrag
- 252 Zumutbare Belastung
- 253 Altersvorsorgeaufwand
- 254 Steuerpflicht: Das gilt für die Auszahlungen aus privater Vorsorge
- 256 Altersentlastungsbetrag
- 257 Versorgungsfreibetrag mit Zuschlag
- 259 Der Weg zum Einkommen
- 261 Steuersätze
- 262 Steuerexperten finden
- 264 Begriffsübersicht

Lohnsteuerklassen

Die insgesamt sechs Lohnsteuerklassen unterscheiden sich vor allem dadurch, welche Pauschalen und Freibeträge sie beim laufenden Lohnsteuerabzug berücksichtigen. So haben etwa alleinerziehende Arbeitnehmer 2025 Anspruch auf einen Entlastungsbetrag von mindestens 4 260 Euro. Dieser wird mit Steuerklasse II berücksichtigt. Alleinerziehende zahlen dadurch im Jahresverlauf etwas weniger Lohnsteuer als Singles ohne Kinder mit Lohnsteuerklasse I. Der Arbeitgeber zieht außerdem in jeder Lohnsteuerklasse individuell unterschiedliche Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung ab. Die hier nicht aufgeführte Klasse VI gilt für ein zweites und jedes weitere Arbeitsverhältnis und berücksichtigt nur eine Vorsorgepauschale.

Freibeträge, Pauschalen*	Euro in Lohnsteuerklassen				
	I	II	III	IV	V
Grundfreibetrag	12 096	12 096	24 192	12 096	0
Arbeitnehmerpauschbetrag	1 230	1 230	1 230	1 230	1 230
Sonderausgabenpauschbetrag	36	36	36	36	36
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende für ein Kind**	0	4 260	0	0	0
Vorsorgepauschale 2025	100 Prozent des Arbeitnehmeranteils zur gesetzlichen Rentenversicherung plus Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in den Steuerklassen I bis VI				

* Kinderfreibeträge spielen bei der Berechnung der laufenden Lohnsteuer keine Rolle, sie wirken sich nur auf die Berechnung von Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer aus.

** Der zusätzliche Freibetrag von 240 Euro ab dem zweiten Kind und je weiterem Kind ist in der Steuerklasse nicht enthalten. Er muss deshalb als zusätzlicher Freibetrag beantragt werden.

Nettolohnvergleich

Die Höhe des monatlichen Nettolohnes richtet sich bei versicherungspflichtigen Arbeitnehmern auch nach der Lohnsteuerklasse. Den höchsten Nettolohn sichern sich Ehe- oder Lebenspartner in Steuerklasse III. Dafür hat der Partner in Klasse V den höchsten Lohnsteuerabzug. Wie hoch die Abzüge je nach Steuerklasse sind, ermitteln Sie selbst mit einem Brutto-Netto-Rechner (zum Beispiel auf test.de). Mit dessen Hilfe können Sie überschlagen, wie viel Netto Ihnen je nach Steuerklasse und Krankenkassenbeitrag am Monatsende bleibt.

Bruttolohn im Monat in Euro	Nettolohn in Euro 2025*					
	Lohnsteuerklassen**					
	I	II	III	IV	V	VI
1 000	784	790	784	784	689	674
2 000	1 474	1 559	1 569	1 474	1 263	1 218
3 000	2 052	2 160	2 310	2 052	1 721	1 681
4 000	2 602	2 727	2 923	2 602	2 182	2 138
5 000	3 126	3 265	3 505	3 126	2 631	2 587
6 000	3 655	3 809	4 114	3 655	3 111	3 063
7 000	4 187	4 353	4 746	4 187	3 580	3 531
8 000	4 679	4 869	5 361	4 679	4 048	3 998

* Berechnung ohne Kirchensteuer und ohne Kinderfreibeträge (außer 0,5 in Klasse II). Berücksichtigt wurden die Beitragsbemessungsgrenzen für die alten Bundesländer und der erhöhte Pflegeversicherungssatz für Kinderlose (außer in Klasse II) sowie 2,5 Prozent Zusatzbeitrag der Krankenkassen.

** Der Nettolohn in der Steuerklasse IV + Faktor ist von einem Faktor abhängig, den das Finanzamt individuell auf der Grundlage der Löhne beider Ehepartner/Lebenspartner ermittelt. Der Nettolohn ist deshalb nicht einheitlich darstellbar. Über die Seite bmf-steuerrechner.de lässt er sich berechnen.

Behindertenpauschbetrag

Sie haben ab einem Grad der Behinderung von mindestens 20 Anspruch auf den Pauschbetrag. Damit können Sie Ihre regelmäßigen Pflege- und Betreuungskosten pauschal abrechnen, statt diese einzeln als außergewöhnliche Belastung nachzuweisen. Zusätzlich können Sie ab einem Grad der Behinderung von 70 und dem Merkzeichen „G“ eine Fahrtkostenpauschale (ab Grad der Behinderung von 80 ohne Merkzeichen) als außergewöhnliche Belastung absetzen. Liegen Ihre regelmäßigen Kosten infolge der Behinderung über dem Pauschbetrag? Dann sollten Sie den Abzug als außergewöhnliche Belastung wählen. Hier wird zwar eine zumutbare Belastung angerechnet. Aber diese dürfen Sie als hausnahe Pflege- und Betreuungskosten absetzen.

Grad der Behinderung	Jährlicher Pauschbetrag in Euro	Fahrtkostenpauschale ¹⁾ in Euro
20	384	—
30	620	—
40	860	—
50	1 140	—
60	1 440	—
70	1 780	900 ²⁾
80	2 120	900
90	2 460	900
100	2 840	900
Hilflos/blind/ taubblind ⁴⁾	7 400	4 500 ³⁾

1) Als außergewöhnliche Belastung mit Eigenanteil. 2) Mit dem Merkzeichen „G“ für „erheblich gehbehindert“. 3) Auch mit dem Merkzeichen „aG“ für „außergewöhnlich gehbehindert“.

4) Auch bei Vorlage des Bescheids über Pflegegrad 4 oder 5.

Zumutbare Belastung

Die zumutbare Belastung (→ ab Seite 124) richtet sich nach Einkünften, Familienstand und Familiengröße. Berechnungsgrundlage ist der „Gesamtbetrag der Einkünfte“ (→ Seite 13).

Beispiel: Hat ein Paar oder ein Alleinstehender zwei Kinder und 55 000 Euro Einkünfte, erfolgt die Berechnung in folgenden Schritten.

→ **1. Schritt:** 2 Prozent (1. Zeile, 4. Spalte von links) von 15 340 Euro (Spalte ganz links, 1. Zeile) ergibt 306,80 Euro.

→ **2. Schritt:** 3 Prozent (2. Zeile, 4. Spalte von links) von 35 790 Euro (51 130 minus 15 340 Euro aus der Spalte ganz links, 2. Zeile) ergibt 1 073,70 Euro.

→ **3. Schritt:** 4 Prozent (3. Zeile, 4. Spalte von links) von 3 870 Euro (55 000 Euro Einkünfte minus 51 130 Euro aus der Spalte ganz links, 3. Zeile) ergibt 154,80 Euro.

Aus den drei Schritten folgt eine zumutbare Belastung von 1 535 Euro (306,80 plus 1 073,70 plus 154,80). Diese muss die Familie selbst tragen.

Einkünfte in Euro	ohne Kinder		mit Kindern*	
	alleinstehend	verheiratet/ verpartnert**	1 bis 2	3 und mehr
bis 15 340	5 %	4 %	2 %	1 %
15 341 bis 51 130	6 %	5 %	3 %	1 %
mehr als 51 130	7 %	6 %	4 %	2 %

* Gilt für Alleinstehende und Ehepaare oder eingetragene Lebenspartner. Hier zählen nur Kinder, für die den Eltern Kindergeld oder der Kinderfreibetrag zusteht (siehe Seite 143).

** bei Abgabe einer gemeinsamen Steuererklärung

Altersvorsorgeaufwand

Zum Altersvorsorgeaufwand gehören Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zu Versorgungswerken und zu Rürup-Renten. Für diese Beiträge können 2025 bis 29 344/58 688 Euro (Alleinstehende/Ehepaare) als Sonderausgaben abgesetzt werden (100 Prozent) (→ ab Seite 106).

Jahr	abzugsfähiger Altersvorsorgeaufwand		
	in Prozent	bis Euro	
		alleinstehend	verheiratet/ verpartnert
2022	94	24 101	48 202
2023	100	26 528	53 056
2024	100	27 566	55 132
2025	100	29 344	58 688

Beispiel: Ein lediger Arbeitnehmer, der 50 000 Euro brutto verdient hat, zahlt 4 650 Euro in seine gesetzliche Rentenversicherung (RV) und 2 400 Euro in eine Rürup-Versicherung ein. Er kann 2025 die kompletten 7 050 Euro als Sonderausgaben geltend machen.

Arbeitnehmeranteil zur RV (9,3 Prozent von 50 000)	4 650
plus Arbeitgeberanteil zur RV (9,3 Prozent von 50 000)	+ 4 650
plus Rürup-Beiträge des Arbeitnehmers	+ 2 400
Summe	11 700
abzugsfähiger Betrag (100 Prozent von 11 700)	11 700
minus Arbeitgeberanteil zur RV	- 4 650
als Sonderausgaben des Arbeitnehmers abzugsfähig (alle Angaben in Euro)	7 050

254 **Steuerpflicht: Das gilt für die Auszahlungen aus privater Vorsorge**

Je nach Art des Vorsorgevertrags unterscheiden sich manche Steuerregeln deutlich. Renten und Kapitalauszahlungen sind im Alter zum Teil voll oder zu einem Großteil steuerpflichtig. Die Empfänger profitieren aber von einigen Freibeträgen.

	Steuerpflicht
Riester-Rente (auch über den Betrieb abgeschlossener Riester-Vertrag)	Rente und Kapitalauszahlung (bis zu 30 Prozent der Ersparnisse): Beides ist voll steuerpflichtig. Vorteil: Für Riester-Zahlungen steht den Empfängern der Altersentlastungsbetrag zu, wenn sie zu Beginn des Steuerjahres mindestens 64 Jahre alt waren. Erhalten Steuerpflichtige eine Abfindung aus ihrem Riester-Vertrag, wird diese nach der „Fünftelregelung“ etwas günstiger besteuert.
Rürup-Rente	Rente: Ein großer Teil der Auszahlung ist steuerpflichtig. Der Anteil steigt für Neurentner jährlich an. Bei Beginn der Auszahlung 2025 sind es 83,5 Prozent, bei Beginn 2026 bereits 84 Prozent.
Betriebliche Altersvorsorge (Vertragsabschluss bis Ende 2004) Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds	Renten: Sie sind nur zum geringen Teil steuerpflichtig, wenn die Beiträge pauschal oder komplett versteuert wurden. Der steuerpflichtige Anteil richtet sich nach dem Alter bei Auszahlungsbeginn. Beruht die Rente dagegen auf steuerfrei eingezahlten Beiträgen, ist die Auszahlung steuerpflichtig. Kapitalauszahlung: Sie ist steuerfrei, wenn der Vertrag mindestens zwölf Jahre lief und die Beiträge pauschal oder normal versteuert wurden. Ergibt sich die Auszahlung hingegen aus steuerfrei eingezahlten Beiträgen, ist die Auszahlung komplett steuerpflichtig. Vorteil: Für komplett steuerpflichtige Zahlungen können die Empfänger den Altersentlastungsbetrag nutzen, wenn sie zu Beginn des Steuerjahres mindestens 64 Jahre alt waren.
Betriebliche Altersvorsorge (Vertragsabschluss seit 2005) Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds	Renten und Kapitalauszahlungen aus Verträgen, in die Arbeitnehmer steuerfreien Lohn oder Gehalt eingezahlt haben, sind voll steuerpflichtig. Vorteil: Rentner können aber vom Altersentlastungsbetrag profitieren, wenn sie zu Beginn des Steuerjahres mindestens 64 Jahre alt waren.

	Steuerpflicht
Betriebliche Altersvorsorge Unterstützungskasse und Direktzusage	Werkspensionen und Kapitalauszahlungen sind wie Arbeitslohn voll steuerpflichtig. Vorteil: Ab dem 63. Geburtstag können die Empfänger der Leistungen dafür den Versorgungsfreibetrag in Anspruch nehmen. Bei einer Kapitalauszahlung aus der Unterstützungskasse wendet das Finanzamt die „Fünftelregelung“ an, sodass die Steuerbelastung etwas geringer ausfällt.
Private Rentenversicherung (ohne staatliche Förderung) Vertragsabschluss bis 2004	Renten: Sie sind nur zum geringen Teil steuerpflichtig. Der Anteil richtet sich nach dem Alter bei Auszahlungsbeginn. Kapitalauszahlung: Die Kapitalerträge sind steuerfrei.
Private Rentenversicherung (ohne staatliche Förderung) Vertragsabschluss seit 2005	Renten: Sie sind nur zu einem geringen Anteil steuerpflichtig. Er richtet sich nach dem Alter bei Beginn der Auszahlung. Kapitalauszahlungen sind nach Abzug der gezahlten Beiträge voll steuerpflichtig. Es sei denn, der Vertrag lief mindestens zwölf Jahre und der Versicherte erhält sein Geld frühestens mit 60 beziehungsweise mit 62 Jahren bei Vertragsabschluss nach 2011. Dann ist die Hälfte der Erträge steuerpflichtig. Vorteil: Über den Sparerpauschbetrag (1000 Euro/Jahr für Alleinstehende, Ehepaare 2000 Euro) bleiben die Kapitalerträge zum Teil steuerfrei.
Private Kapitallebensversicherung Vertragsabschluss bis 2004	Kapitalleistungen sind steuerfrei, wenn die Verträge mindestens zwölf Jahre liefen, fünf Jahre lang Beiträge gezahlt wurden und 60 Prozent der gesamten Beiträge für die Todesfallleistung vereinbart waren.
Private Kapitallebensversicherung Vertragsabschluss seit 2005	Kapitalleistungen sind nach Abzug der gezahlten Beiträge voll steuerpflichtig. Es sei denn, die Versicherung lief mindestens zwölf Jahre und der Versicherte erhält das Geld frühestens mit 60 beziehungsweise 62 Jahren bei Vertragsabschluss nach 2011. Dann ist die Hälfte der Erträge steuerpflichtig. Vorteil: Über den Sparerpauschbetrag (1000 Euro/Jahr für Alleinstehende, Ehepaare 2000 Euro) bleiben Kapitalerträge zum Teil steuerfrei.

256 Altersentlastungsbetrag

Der Altersentlastungsbetrag steht allen zu, die zu Beginn des Steuerjahres mindestens 64 Jahre alt waren. Wer diesen Freibetrag für das Jahr 2025 nutzen will, muss vor dem 2. Januar 1961 geboren sein. Jedoch schmilzt der Altersentlastungsbetrag von Jahr zu Jahr für jeden neuen Jahrgang. Die einmal „erworbene“ Höhe bleibt lebenslang erhalten. Achtung: Den Altersentlastungsbetrag gibt es für alle anderen Einkünfte, etwa Miet-, Lohn- oder gewerbliche Einkünfte. Wer 2024 seinen 64. Geburtstag gefeiert hat, erhält für das Steuerjahr 2025 13,2 Prozent, maximal 627 Euro, als Entlastungsbetrag, etwa für Vermietungseinkünfte oder Lohn.

Geburt vor dem 2. Januar	Prozent	bis Euro
1941	40,0	1 900
1942	38,4	1 824
1943	36,8	1 748
1944	35,2	1 672
1945	33,6	1 596
1946	32,0	1 520
1947	30,4	1 444
1948	28,8	1 368
1949	27,2	1 292
1950	25,6	1 216
1951	24,0	1 140
1952	22,4	1 064
1953	20,8	988
1954	19,2	912
1955	17,6	836
1956	16,0	760
1957	15,2	722
1958	14,4	684

Geburt vor dem 2. Januar	Prozent	bis Euro
1959	14,0	665
1960	13,6	646
1961	13,2	627
1962	12,8	608
1964	12,0	570
1966	11,2	532
1968	10,4	494
1972	8,8	418
1976	7,2	342
1980	5,6	266
1984	4,0	190
1988	2,4	114
1989	2,0	95
1990	1,6	76
1991	1,2	57
1992	0,8	38
1993	0,4	19
1994	0,0	0

Versorgungsfreibetrag mit Zuschlag

Beamten- und Werkspensionen werden neben der Werbungskostenpauschale von 102 Euro mit dem Versorgungsfreibetrag und einem Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag begünstigt. Beide Steuervorteile sinken schrittweise. Wer solche Versorgungsbezüge erstmals 2005 oder vorher bekam, erhält einen Versorgungsfreibetrag von 40 Prozent, maximal 3 000 Euro, und einen Zuschlag von 900 Euro. Beide Abzugsbeträge bleiben unverändert, solange der Pensionär seine Pension erhält. Wer 2025 (linke Spalte) erstmals eine Pension bezogen hat, erhält 13,2 Prozent, jedoch maximal 990 Euro Versorgungsfreibetrag. Hinzu kommt ein Zuschlag von 297 Euro (rechte Spalte, → Seite 258). Die Beträge wurden mit dem Wachstumschancengesetz ab 2023 erhöht.

Jahr	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag in Euro
	in Prozent	bis Euro	
2005	40,0	3 000	900
2006	38,4	2 880	864
2007	36,8	2 760	828
2008	35,2	2 640	792
2009	33,6	2 520	756
2010	32,0	2 400	720
2011	30,4	2 280	684
2012	28,8	2 160	648
2013	27,2	2 040	612
2014	25,6	1 920	576
2015	24,0	1 800	540
2016	22,4	1 680	504
2017	20,8	1 560	468
2018	19,2	1 440	432

Jahr	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag in Euro
	in Prozent	bis Euro	
2019	17,6	1 320	396
2020	16,0	1 200	360
2021	15,2	1 140	342
2022	14,4	1 080	324
2023	14,0	1 050	315
2024	13,6	1 020	306
2025	13,2	990	297
2026	12,8	960	288
2028	12,0	900	270
2030	11,2	840	252
2032	10,4	780	234
2034	9,6	720	216
2036	8,8	660	198
2038	8,0	600	180
2040	7,2	540	162
2042	6,4	480	144
2046	4,8	360	108
2050	3,2	240	72
2054	1,6	120	36
2056	0,8	60	18
2057	0,4	30	9
2058	0,0	0	0

Der Weg zum Einkommen

Arbeitnehmer können mithilfe der etwas vereinfachten Berechnung auf → Seite 260 die Schritte zum zu versteuernden Einkommen und den Inhalt ihres Steuerbescheids besser nachvollziehen.

In Zeile 1 bis 7 werden die Einkünfte ermittelt. Das ist beim Lohn überschaubar. In Zeile 3 der Übersicht tragen Sie alle weiteren steuerpflichtigen Einkünfte in Summe ein, zum Beispiel aus einer selbstständigen Nebentätigkeit, Vermietung oder einer Rente. Tragen Sie hier bitte nur Werte ein, von denen Sie bereits Werbungskosten, Betriebsausgaben, Pauschalen und Freibeträge abgezogen haben. Zinsen und andere Kapitalerträge tauchen hier nur noch auf, wenn sie nicht der Abgeltungssteuer unterliegen haben beziehungsweise wenn sie nicht der Abgeltungssteuer unterliegen sollen.

In einem zweiten Schritt (Zeile 8 bis 11) werden Aufwendungen und Kosten abgezogen, die Sie in Form von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen hatten. So ermitteln Sie das Einkommen (Zeile 12). Davon ziehen Eltern die Kinderfreibeträge ab, wenn die für sie günstiger sind als das Kindergeld (→ Seite 143). Für alle anderen entspricht das Einkommen auch ohne diesen Schritt dem zu versteuernden Einkommen (Zeile 14). Wie viel Einkommenssteuer darauf fällig wird, können Sie selbst ermitteln, wenn Sie auf die Seite bmf-steuerrechner.de gehen. Dort klicken Sie „Berechnung und Information zur Einkommensteuer“ an, danach „Berechnung der Einkommensteuer“.

Die so ermittelte Einkommenssteuer ist aber häufig noch nicht das Ende der Rechnerei. Das Finanzamt zieht davon gegebenenfalls Steuerermäßigungen ab, die sich aus Parteispenden oder aus Dienstleistungen rund um den Haushalt ergeben (→ Anlagen Sonderausgaben und Haushaltsnahe Aufwendungen, Seite 116 und 133), ebenso bereits gezahlte Steuer, vor allem die laut Lohnsteuerbescheinigung vom Arbeitgeber abgeführte Lohnsteuer.

Hinzugezählt werden eventuell erhaltenes Kindergeld und erhaltene Riester-Zulagen, wenn Kinderfreibeträge beziehungsweise der Sonderausgabenabzug für die Riester-Rente mehr Steuerentlastung brachten

(→ Seite 116 und 160). Auch der Solidaritätszuschlag bei hohem Einkommen (5,5 Prozent der Einkommenssteuer) und gegebenenfalls 8 oder 9 Prozent Kirchensteuer kommen hinzu. Arbeitnehmerehepaare, die eine gemeinsame Steuererklärung abgeben, rechnen bis Zeile 7 jeder für sich und danach gemeinsam weiter.

Zeile	Ermittlung der Einkünfte	Euro
1	Jahresbruttolohn laut Lohnsteuerbescheinigung	
2	minus Werbungskosten (tatsächliche oder 1 230 Euro)	–
3	plus alle weiteren steuerpflichtigen Einkünfte (etwa aus gewerblicher und freiberuflicher Tätigkeit, Renten, Pensionen, Vermietung, Land- und Forstwirtschaft)	+
4	Summe der Einkünfte	=
5	minus Altersentlastungsbetrag (bis 40 % der begünstigten Einkünfte, bis 1 900 Euro, (→ Seite 256)	–
6	minus Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (bis 4 260 Euro für das 1. Kind, → Seite 152)	–
7	Gesamtbetrag der Einkünfte	=
8	minus Verlustabzug	–
9	minus Versicherungsbeiträge	–
10	minus weitere Sonderausgaben einschließlich Kinderbetreuungskosten, mindestens 36 Euro pro Person)	–
11	minus außergewöhnliche Belastungen	–
12	Einkommen	=
13	minus Kinderfreibeträge (sofern sie mehr Entlastung als Kindergeld bringen)	–
14	Zu versteuerndes Einkommen	=

Steuersätze

Der Durchschnittssteuersatz ist der Steuersatz, den der Fiskus im Schnitt vom ersten bis zum letzten Euro des zu versteuernden Einkommens nimmt. Der Grenzsteuersatz zeigt an, wie viel Steuer für den letzten Euro des zu versteuernden Einkommens fällig wird. Die dargestellten Werte berücksichtigen nicht einen möglichen Solidaritätszuschlag, der ab einem bestimmten Einkommen fällig werden kann.

Beispiel: Ein Alleinstehender mit einem zu versteuernden Einkommen von 40 000 Euro hat 32 Prozent Grenzsteuersatz und 18,3 Prozent Durchschnittssteuersatz.

Zu versteuerndes Einkommen in Euro	Grenzsteuersatz	Durchschnittssteuersatz	Grenzsteuersatz		Durchschnittssteuersatz	
			alleinstehend	verheiratet/verpartnert	alleinstehend	verheiratet/verpartnert
12 096	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
13 000	15,7 %	1,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
14 000	17,6 %	2,1 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
18 000	24,2 %	6,4 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
22 000	25,6 %	9,7 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
26 000	27,0 %	12,3 %	15,7 %	1,0 %	1,0 %	1,0 %
30 000	28,4 %	14,3 %	19,5 %	3,2 %	3,2 %	3,2 %
35 000	30,2 %	16,5 %	24,0 %	5,9 %	5,9 %	5,9 %
40 000	32,0 %	18,3 %	24,9 %	8,2 %	8,2 %	8,2 %
50 000	35,5 %	21,4 %	26,6 %	11,7 %	11,7 %	11,7 %
60 000	39,0 %	24,0 %	28,4 %	14,3 %	14,3 %	14,3 %
70 000	42,0 %	26,4 %	30,2 %	16,5 %	16,5 %	16,5 %
80 000	42,0 %	28,4 %	31,9 %	18,3 %	18,3 %	18,3 %
90 000	42,0 %	29,9 %	33,7 %	19,9 %	19,9 %	19,9 %
100 000	42,0 %	31,1 %	35,5 %	21,4 %	21,4 %	21,4 %

Steuerexperten finden

Einkünfte aus Vermietung, Auslandseinkünfte, eine Abfindung oder einfach der Wunsch, in einer komplexen Frage keinen Fehler zu machen: Manchmal geht es eben doch nicht ohne die Hilfe vom Experten – vom Steuerberater oder im Lohnsteuerhilfeverein.

Der Weg zum Steuerberater

Bei allen Steuerfragen können Sie einen der über 100 000 Steuerberater in Deutschland aufsuchen:

- **Berater finden:** Fragen Sie zunächst im Bekannten- oder Verwandtenkreis, ob sie jemanden empfehlen können. Ohne konkrete Empfehlung bleibt die Suche übers Internet. Sie können beispielsweise den Suchdienst der Bundessteuerberaterkammer unter bstbk.de nutzen oder über den Deutschen Steuerberaterverband unter dstv.de gehen. Dort gibt es auch Hinweise auf Fachgebiete und Spezialkenntnisse der einzelnen Fachleute. Wenn Sie jemanden gefunden haben, notieren Sie sich vor dem ersten Treffen Fragen und Probleme in Stichworten.
- **Erstes Treffen:** Haben Sie den Eindruck, den passenden Berater gefunden zu haben? Wichtig ist, dass er sich in Ihre steuerliche Situation hineinversetzen kann und Ihre Steuerprobleme verständlich erklären kann. Besteht zwischen Ihnen ein uneingeschränktes Vertrauensverhältnis? Ist der Berater oder die Beraterin für Sie leicht erreichbar und bleibt genügend Zeit für das Gespräch?
- **Kosten:** Einige Berater nehmen für den Erstkontakt gar kein Honorar. Das sollte aber vorab telefonisch geklärt werden. Ansonsten richten sich die Kosten nach der Höhe der Einkünfte und nach dem Aufwand des Beraters. Er hat im Rahmen seiner Vergütungsverordnung aber einen erheblichen Entscheidungsspielraum. Wenn Sie selbst einige Vorarbeiten erledigen und beispielsweise Ihre Unterlagen und Belege nicht im Schuhkarton, sondern gut geordnet übergeben, ersparen Sie dem Steuerberater Aufwand und zahlen weniger Honorar.

Beratung im Verein

Alternativ wenden Sie sich an einen Lohnsteuerhilfeverein. Die Vereine dürfen für Mitglieder die Steuererklärung beim Finanzamt einreichen.

- **Ansprechpartner finden:** Neben der Frage im Bekanntenkreis können Sie es über das Internet probieren, etwa unter beratungsstellensuche.de. Oder Sie suchen im Telefonbuch unter dem Stichwort „Lohnsteuerhilfe“. Als Orientierungshilfe bei der Auswahl der Beratungsstelle können Sie darauf achten, ob sie eine ausgewiesene Qualifikation hat: Die einzelnen Beratungsstellen können an dem Prüfverfahren des ZVL – Zertifizierungsverband der Lohnsteuerhilfevereine e. V. Berlin – teilnehmen. Nach erfolgreich bestandenem Prüfverfahren erhält die Beratungsstelle das Gütesiegel des ZVL.
- **Erstes Treffen:** Notieren Sie vorab Ihre Fragen und klären Sie zu Beginn, ob der Lohnsteuerhilfeverein Sie vertreten darf. Denn die Vereine haben nur eine begrenzte Beratungsbefugnis. Freiberufler, Gewerbetreibende und Landwirte dürfen sie nicht beraten. Beziehen Sie solche Einkünfte, müssen Sie bei Beratungsbedarf grundsätzlich zu einem Steuerberater gehen. Es gibt jedoch Ausnahmen: Erhalten Sie freiberuflich in einem Ehrenamt nur steuerfreie Einnahmen, können Sie doch vom Verein beraten werden. Beschäftigen Sie eine Haushaltshilfe, dürfen Sie sich trotz Ihrer Funktion als „Arbeitgeber“ vom Lohnsteuerhilfeverein beraten lassen.
- **Einkommengrenzen:** Auf einigen Gebieten funktioniert die Begrenzung der Beratungsbefugnis der Vereine über die Höhe der Einnahmen. Wer Mieteinnahmen und private Veräußerungsgewinne bis zu insgesamt 18 000/36 000 Euro (Alleinstehende/Ehepaare und Lebenspartner) hatte, darf vom Lohnsteuerhilfeverein beraten werden. Zinsen und andere Kapitalerträge spielen bei der Einnahmengrenze keine Rolle, wenn die Kapitalerträge mit der Abgeltungssteuer besteuert wurden und in der Steuererklärung nicht angegeben werden.
- **Kosten:** Der Mitgliedsbeitrag ist in der Regel nach der Einkommenshöhe gestaffelt. Im Schnitt sind es etwa zwischen 50 und 450 Euro im Jahr. Das ist gewissermaßen der jährliche Gesamtpreis der Beratung.

Begriffsübersicht

Abgeltungssteuer: Seit 2009 gilt in Deutschland eine pauschale Abgeltungssteuer auf alle Kapitalerträge wie Zinsen, Dividenden und Gewinne aus Wertpapierverkäufen. Sie beträgt 25 Prozent. Zusätzlich werden Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer fällig. Meist kümmert sich die Bank darum, dass die fällige Steuer an das Finanzamt überwiesen wird. Es gibt aber auch bestimmte Situationen, etwa, wenn Sie Ihr Konto oder Depot bei einer Auslandsbank haben, in denen Sie selbst Ihre Kapitalerträge beim Finanzamt abrechnen müssen. Je nach Einkommenssituation kann es sich auch lohnen, dass Sie Ihre Kapitaleinkünfte freiwillig beim Finanzamt abrechnen – um sich Abgeltungssteuer zurückzuholen, die im Laufe des Jahres zu viel überwiesen wurde.

Alterseinkünftegesetz: Dieses seit 2005 geltende Gesetz hat die Besteuerung der Altersvorsorge komplett umgekrempelt. Wichtigste Neuerung war die Einführung der nachgelagerten Besteuerung: Einnahmen im Alter wie die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem berufsständischen Versorgungswerk müssen demnach zu einem Großteil und ab 2058 komplett versteuert werden. Mittlerweile sind 100 Prozent der Beiträge für die Al-

tersvorsorge steuermindernd als Sonderausgaben abzugsfähig. Hintergrund für die jüngsten gesetzlichen Verbesserungen waren Entscheidungen des Bundesfinanzhofs. Der BFH hat auf die steigende Gefahr hingewiesen, dass es bei künftigen Jahrgängen zu einer unerlaubten Doppelbesteuerung kommen könnte. Demnach würden sowohl die Vorsorgebeiträge aus bereits versteuertem Einkommen gezahlt und die daraus resultierenden Renten auch noch zum Teil besteuert. Um das zu vermeiden, können seit 2023 höhere Vorsorgeaufwendungen abgesetzt werden. Außerdem wurde die Vollbesteuerung der Renten bis zum Jahr 2058 gestreckt, statt bis 2040. Bis dahin erfolgt die jährliche Erhöhung des steuerpflichtigen Rentenanteils in 0,5-Prozentpunktschritten.

Außergewöhnliche Belastung: In bestimmten Lebenssituationen ergeben sich Ausgaben, für die Sie selbst gar nichts können, zum Beispiel wenn Sie Ausgaben für Ihre Gesundheit haben oder nach einem Hochwasser größere Summen aufbringen müssen. An den Ausgaben nach möglichen Schicksalsschlägen können Sie das Finanzamt beteiligen. Viele dieser Posten, etwa wenn Sie Ausgaben für Arztbesuche, Hilfsmittel und Medikamente hatten, zählen

allerdings nicht ab dem ersten Euro, sondern erst, wenn die Belastung so groß ist, dass sie nicht mehr „zumutbar“, sondern eben „außergewöhnlich“ ist. Wo diese Grenze verläuft, ermittelt das Finanzamt für jeden Steuerpflichtigen anhand der familiären Situation und der Höhe seiner steuerpflichtigen Einkünfte.

Betriebliche Altersversorgung: Hierbei handelt es sich um einen Sammelbegriff für alle Leistungen, die Rentner und Pensionäre (und ihre Hinterbliebenen) im Zusammenhang mit einer früheren Erwerbstätigkeit erhalten. Darunter fallen Leistungen, die ausschließlich oder teilweise vom Arbeitgeber beziehungsweise vom Arbeitnehmer finanziert wurden. Es gibt fünf Formen oder „Durchführungswege“ der betrieblichen Altersversorgung: Direktzusage, Unterstützungskasse, Pensionskasse, Direktversicherung und Pensionsfonds. Das Prinzip dahinter: In der Ansparphase zahlt der Arbeitgeber einen Teil des Bruttoverdienstes ab und zahlt das Geld in einen Vorsorgevertrag ein. Als Arbeitnehmer sparen Sie so Steuern und Sozialabgaben. Dafür sind die Leistungen bei Auszahlung häufig steuerpflichtig: je nach Form, Finanzierung und Förderung sind sie entweder voll oder mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig. Was wie zu versteuern ist, ergibt sich in der Regel aus der Leistungsmitteilung des Versicherungsträgers.

Ehegattensplitting: Ehepartner und eingetragene Lebenspartner profitieren in Deutschland vom sogenannten Splitting-Vorteil. Vereinfacht gesagt verbirgt sich dahinter folgende Rechnung: Geben die beiden Partner eine gemeinsame Steuererklärung ab (Zusammenveranlagung), ermittelt das Finanzamt für beide Partner zusammen, wie hoch das zu versteuernde Einkommen insgesamt ist. Diese Summe wird dann halbiert und die darauf zu zahlende Einkommenssteuer ermittelt. Diese fällige Steuer wird dann wiederum verdoppelt. Es wird also immer so gerechnet, als ob beide Partner genau die Hälfte des gemeinsamen Einkommens erzielt hätten – ganz gleich, wie sich die Einkommen der beiden Partner tatsächlich verteilen. Diese Rechenschritte sorgen dafür, dass Partner, deren Einkommen weit auseinanderliegen, einen besonders großen Steuervorteil durch die Hochzeit haben. Erzielen die Partner hingegen beide ein Einkommen in ähnlicher Höhe, bringt ihnen die Hochzeit keinen oder nur einen geringen Steuervorteil.

Fünftelregelung: Bestimmte Zahlungen, etwa eine Abfindung Ihres früheren Arbeitgebers, besteuert das Finanzamt etwas günstiger nach der sogenannten Fünftelregelung: Im ersten Schritt errechnet das Finanzamt, wie viel Einkommenssteuer Sie ohne die Abfindung zahlen müssten. Dann

ermittelt es, wie hoch Ihre Steuer wäre, wenn ein Fünftel der Auszahlung zu Ihrem sonstigen Einkommen hinzukäme. Den Unterschiedsbetrag multipliziert es mit fünf und addiert diesen Wert dann zur ursprünglichen Steuer. Dadurch fällt die Steuer für die Abfindung etwas niedriger aus als ohne diese Rechenschritte.

Grundfreibetrag: Das ist der Teil des Einkommens, der nicht der Einkommenssteuer unterliegt. Es ist ein Steuerfreibetrag, der für jeden gilt. Er soll sicherstellen, dass ein Einkommen, das unter dem Existenzminimum liegt, nicht noch durch die Steuer verkleinert wird. 2025 liegt dieser Grundfreibetrag bei 12 096 Euro im Jahr für Alleinstehende und 24 192 Euro für Ehe- und Lebenspartner.

Kindergeld: Leistung, die allen Eltern für ihren Nachwuchs ab dem Monat der Geburt zusteht. Anspruch besteht für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Wenn sie sich in der Ausbildung befinden, gilt der Anspruch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Anspruch für arbeitslose Kinder besteht bis zum 21. Geburtstag. Voraussetzung ist in allen Fällen, dass die Kinder ihren Wohnsitz in Deutschland haben oder sich hier für gewöhnlich aufhalten. Für Kinder, die wegen fehlenden Ausbildungsplatzes eine Berufsausbildung nicht beginnen oder fortsetzen können, gelten grundsätzlich die Regelungen für

Kinder in Ausbildung. Das Kindergeld wird an die Person gezahlt, in deren Obhut sich das Kind befindet. Lebt das Kind mit beiden Eltern zusammen, können diese bestimmen, wer von ihnen das Kindergeld erhalten soll. Die Auszahlung des Kindergeldes erfolgt in der Regel durch die Familienkassen bei den Agenturen für Arbeit. Für Angehörige des öffentlichen Dienstes und Empfänger von Versorgungsbezügen wird das Kindergeld von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber festgesetzt und ausbezahlt. Im Zuge der Steuererklärung prüft das Finanzamt, ob die Eltern über das Kindergeld hinaus noch von Steuerfreibeträgen für den Nachwuchs profitieren.

Kleinunternehmer: Sind Sie (nebenberuflich) selbstständig, kann neben der Einkommenssteuer auch Umsatzsteuer fällig werden. Das hängt davon ab, ob das Finanzamt Sie als Kleinunternehmer führt oder nicht. Als Kleinunternehmer müssen Sie von Ihren Kunden keine Umsatzsteuer erheben und an das Finanzamt weiterleiten. Als Kleinunternehmer gelten Sie, solange Ihr Jahresumsatz im Vorjahr nicht über 25 000 Euro und im laufenden Jahr nicht über 100 000 Euro liegt. Sobald Sie mit Ihrem Umsatz diese Schwelle überschreiten, werden diese bereits im laufenden Jahr steuerpflichtig. Der bis dahin erzielte Umsatz unterhalb der Grenze bleibt umsatzsteuerfrei. Die Kleinunternehmer-Regel

lingt bequem und sie ist es häufig auch, da Sie sich nicht um Umsatzsteuer kümmern müssen. Sie müssen sie nicht von Ihren Kunden erheben und auch nicht an das Finanzamt weiterleiten. Doch die bequeme Lösung ist nicht unbedingt am günstigsten für Sie, sodass es sich trotz niedriger Umsätze lohnen kann, dass Sie sich gegen die Befreiung von der Umsatzsteuer entscheiden, zum Beispiel, wenn Sie selbst für Ihren Betrieb größere Aufwendungen haben, etwa für technische Geräte. Die dafür bezahlte Vorsteuer dürfen Sie mit der Umsatzsteuer, die Sie einnehmen und weiterleiten müssen, gegenrechnen. Unterm Strich kann das Erstattungen bringen. Klären Sie mit einem Steuerberater vorab, was für Sie am günstigsten ist.

Progressionsvorbehalt: Wenn Sie Lohnersatzleistungen beziehen, zum Beispiel Elterngeld, Kurzarbeiter- oder Krankengeld, sind diese Leistungen steuer- und sozialabgabenfrei. Trotzdem können sie dafür sorgen, dass sich Ihre Steuerlast erhöht. Denn diese Leistungen unterliegen dem Progressionsvorbehalt: Wenn das Finanzamt Ihren persönlichen Steuersatz ermittelt, addiert es den Lohnersatz zu Ihren übrigen Einkünften. Dadurch steigt Ihr Steuersatz an und damit auch die Steuerbelastung. Auf diese Weise kann es sich zum Beispiel für Ehe- und eingetragene Lebenspartner lohnen, wenn sie keine

gemeinsame Steuererklärung einreichen, sondern getrennt mit dem Finanzamt abrechnen. Denn dann werden nicht die Einkommen beider Partner vom Progressionsvorbehalt getroffen, sondern nur das Einkommen des Partners, der den Lohnersatz erhalten hat. Am besten rechnen Paare, die Lohnersatz erhalten haben, vorab aus, welche Abrechnung für sie günstiger ist – einzeln oder gemeinsam.

Sonderausgaben: Das sind verschiedene Posten, die Sie steuerlich geltend machen können – angefangen bei den Basisbeiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung. Hinzu kommen zum Beispiel Kirchensteuer und Spenden. Sonderausgaben können einen enormen Steuervorteil bringen.

Werbungskosten: Ausgaben, die Sie haben, um überhaupt Einnahmen erzielen zu können. Fahren Sie als Arbeitnehmer regelmäßig in den Betrieb, können Sie die Ausgaben für den Arbeitsweg als Werbungskosten geltend machen. Vermieten Sie eine Wohnung, machen Sie die Ausgaben für Instandhaltung und Renovierung als Werbungskosten geltend. Gehen Sie in den Ruhestand und schalten Sie einen Rentenberater ein, können Sie die Ausgaben für die fachliche Unterstützung als Werbungskosten geltend machen.

Stichwortverzeichnis

A

Abfindung 9, 65, 96, 212, 238
 Abgabenordnung (AO) 205
 Abgeltungsteuer 9, 117, 164, 169, 264
 Abschreibung (Afa) 75, 189
 Alleinerziehend 12, 152, 158
 Alleinstehend 15, 139
 Alterseinkünftegesetz 264
 Altersentlastungsbetrag 18, 167, 196, 227, 256
 Altersvorsorge 105, 243, 253
 Anlagen (Steuerformulare)
 – AUS 97
 – Außergewöhnliche Belastungen 124
 – AV 160
 – Energetische Maßnahmen 140
 – G 187
 – Haushaltsnahe Aufwendungen 133
 – K 152
 – KAP/KAP-BET/KAP-INV 164
 – Kind 112, 144
 – Mobilitätsprämie 69
 – N 63
 – N-AUS 67, 97
 – N-Doppelte Haushaltsführung 98
 – N-GRE 97
 – R 191
 – R-AUS 196
 – R-AV/bAV 191, 195
 – S 187
 – SO 182
 – Sonderausgaben 116
 – Sonstiges 180

– U 123, 182
 – Unterhalt 112, 174
 – V 197
 – V-Fewo 198
 – V-Sonstige 199
 – Vorsorgeaufwand 105, 245
 – WA-ESt 199
 Antrag, Lohnsteuerermäßigung 219
 Antragsgrenze 214
 Arbeitgeberdarlehen 220
 Arbeitgeberzuschuss 110
 Arbeitnehmerpauschbetrag 11, 16, 17, 21, 68, 249
 Arbeitnehmersparzulage 56, 60
 Arbeitslosengeld 14, 61, 235
 Arbeitslosenversicherung 112, 114
 Arbeitsmittel/Werbungskosten 68, 75, 78, 216
 Aufwandsentschädigung 65, 119, 190
 Aufwendungen, gemischte 85
 Ausbildung, Kosten 82, 83, 114, 119, 120, 147, 216
 Ausland, Einkünfte 67, 97
 Ausland, Unterhalt 175, 178
 Auslandsreisen 95, 97
 Außendienst 74, 79
 Außergewöhnliche Belastung 7, 12, 22, 89, 128, 135, 217, 264
 Aussetzung, Vollziehung 204
 Auswärtstätigkeit 93

B

Basisabsicherung, KV/PV 112
 Basisrente siehe Rürup
 Bau-/Montagearbeit 74
 Bargeld, Unterhalt 9, 177
 Beamte 63, 112, 114, 162, 243
 Bedürftigkeitserklärung 177
 Behindertenausweis 124
 Behindertenpauschbetrag 21, 124, 156, 214, 217, 251
 Behinderung, Fahrtkosten 70, 73, 102
 Beihilfe 113, 246
 Beitragserstattung 109, 110
 Beitragszuschüsse 110
 Belege 26, 173
 Berufskleidung 68, 76
 Berufsrechtsschutz 88
 Berufsständische Versorgungseinrichtung 105
 Berufsunfähigkeitsversicherung 113, 114
 Berufsverbände, Beiträge 75
 Betriebliche Altersversorgung 195, 254, 265
 Bewerbungskosten 86
 Bewirtungskosten 88
 Bilanzierungspflicht 188
 Bildungskosten 68, 82, 83
 Bildungskredit 83
 Bonusleistungen, Krankenkasse 8, 109
 Bundesfreiwilligendienst 146

C/D

Computer 86, 75, 223
 Dienstreise, Unfall 73

Dienstwagen 222
 Dividenden 169
 Doppelbesteuerungs-
 abkommen 97
 Doppelte Haushaltsführung
 57, 69, 82, 98, 101, 216
 Durchschnittssteuersatz 261

E

E-Daten, Steuererklärung 53
 Edelmetalle 183, 186
 Ehegattensplitting 265
 Ehepartner 15, 19, 58, 237,
 246
 Einkommen, zu versteuern-
 des 7, 13, 128, 260
 – Ausland 199
 Einkommensersatzleistung 61
 Einkünfte 11, 196, 226, 260
 – Freiberufler 225
 – Gewerbebetrieb 11, 18, 187,
 225
 – Nichtselbstständige Arbeit
 11, 63
 – Selbstständige 11, 187
 – Sonstige 11, 182
 – Unterhalt 178
 Einnahmenüberschuss-
 rechnung (EÜR) 187
 Einspruch, Steuer 203, 204
 Einzelveranlagung 59, 181,
 237
 – Abfindung 65
 – Beamte 246
 – Nachteile 19
 Elektronische Abgabe 29
 ELStAM 213
 Elster, Steuererklärung 33
 Elterngeld 14, 61, 235
 Energetische Sanierungs-
 maßnahmen 141

Entfernungspauschale 72,
 215, 221
 Entlastungsbetrag 152, 249
 – Alleinerziehende 12, 15
 Erbschaftssteuer 180
 Erhaltungsaufwand 198
 Erholungsbeihilfen 222
 Ersatzbelege/Eigenbelege 26
 Ersatzbemessungsgrundlage
 170
 Erstausbildung 84, 119, 121,
 148
 Erste Tätigkeitsstätte 69, 70
 Erwerbsminderungsrente 194
 Erwerbsunfähigkeits-
 versicherung 113, 114
 Existenzminimum 14

F

Fahrgemeinschaft 72
 Fahrtkosten 68, 74, 93, 215,
 221
 – Übernachtung 27
 Fahrtkostenpauschale 93
 – Behinderung 125
 – Kind mit Behinderung 157
 Faktorverfahren 15, 20, 219,
 239, 240
 Firmenwagen 64, 101, 222
 Flugzeug/Fähre 37, 73, 86
 Forderungsausfälle 9
 Forschungszulage 181
 Fortbildung 81, 216, 223
 Freiberufler 18, 187
 Freibetrag 13, 15, 17, 20, 213,
 151, 154, 249
 – 430 Euro-Grenze 19, 225
 Freigrenze 184
 Freistellungsauftrag 164, 169,
 171
 Freiwilliges soziales Jahr 146

G

Garantiezeitrenten 194
 Gebäude-Haftpflicht 114
 Gehalts-Extras 220
 Gerichtskosten 206
 Gewerbesteuer 187, 188
 Gewerkschaftsbeitrag 75, 96
 GmbH-Geschäftsführer 115
 Grenzgänger, Einkünfte 67
 Grenzsteuersatz 128, 165,
 166, 261
 Grundfreibetrag 7, 14, 15,
 249, 266
 Grundsteuer 198
 Grundstück 183, 184
 Günstigerprüfung 108
 – KAP 20, 166
 Gutscheine 223

H

Handwerkerleistung 135, 137,
 211, 217
 Härteausgleich 18, 225
 Hauptvordruck 56, 61
 Haushaltsnahe Dienstleistun-
 gen 22, 89, 105, 128, 133,
 136, 217, 218
 Hebamme 189
 Heil- und Hilfsmittel 130
 Heilfürsorge 246
 Hinterbliebenenbezüge 242
 Hinterbliebenenpauschbetrag
 21, 126, 156, 214
 Homeoffice 68, 72, 77, 78,
 79, 81

I/J

Immobilien, Verkauf 184
 Insolvenzgeld 235
 Instandsetzung 198

Jahresprinzip 210
 Jahresumsatz, Kleinunternehmer 232

K

Kapitalauszahlung 254
 Kapitaleinkünfte 20, 22
 Kapitallebensversicherung 114, 255
 Kind 112, 144
 – Ausbildung 146, 147
 – Ausland 144, 155
 – Behinderung 157
 – Betreuung 8, 13, 18, 23, 134, 152, 157, 158, 207, 216, 218, 221
 –, erwachsenes 146, 148, 154
 – Freibetrag 7, 13, 144, 151
 Kindergeld 13, 144, 266
 Kirchensteuer 20, 56, 116, 216
 Kleinunternehmer 187, 188, 232, 266
 Krankengeld 14, 61, 107, 219, 235, 237
 Krankenversicherung 107, 114, 245
 –, ausländische 110
 – Beihilfen 113
 –, freiwillige 110
 – für andere 111, 123, 150, 174, 179
 Krankheitskosten 8, 129, 130, 211, 217
 Kryptowährung 183, 185
 Künstlersozialkasse 110
 Kurzarbeitergeld 14, 66, 235

L

Land-/Forstwirtschaft 182
 Ländergruppeneinteilung 155, 175, 179
 Landwirtschaftliche Alterskasse 105
 Lehrer, Homeoffice 79, 80
 Leibrente 122
 Lohnersatzleistung 14, 19, 63, 66, 219, 233, 240
 Lohnnachzahlung 65
 Lohnsteuer 16, 64
 Lohnsteuerklasse 14, 64, 249

M/N/O

Midijob 229
 Mindestlohn 8
 Minijob 63, 133, 218, 228, 188
 Mitarbeiterbeteiligung 223
 Mobilitätsprämie 57, 69, 102
 Mutterschaftsgeld 14, 61, 219, 235, 237
 Nachgelagerte Besteuerung 162
 Naturkatastrophen 129
 Nebeneinkünfte 18, 60, 225
 Nebenerwerbsunternehmer 187
 Nebenkostenabrechnung 135
 Nettolohnvergleich 250
 Offenbare Unrichtigkeit 206

P

Pension 64, 115
 Personalrabatt 223
 Persönlicher Steuersatz 166, 172
 Pflege 126, 127, 132, 134, 136
 Pflegekind 145
 Pflegepauschbetrag 124, 126

Pflegeversicherung 107, 110, 111, 114, 123, 174, 245
 Pflichtveranlagung 19
 Photovoltaikanlage 9
 Private Vorsorge, Renten 254
 Privatversicherte, KV/PV 110
 Progressionsvorbehalt 14, 97, 234, 267

Q/R

Quellensteuer 167, 173
 Realsplitting 182
 Religion 58
 Renewable Ready 143
 Renovierung 198
 Rente, gesetzliche 11, 105, 63, 110, 114, 115, 191, 193, 194, 207, 243, 252, 253
 –, freiwillige 244
 –, steuerfreie 18, 194
 Rente, private 193, 243
 Richter 114, 243
 Riester 160, 150, 195, 245
 – Beamte 244, 254
 Risikolebensversicherung 114
 Rürup (Basisrente) 106, 107, 243, 244, 253, 254

S

Sachleistung 175, 223
 Schadensersatzrente 182
 Selbstanzeige 28
 Selbstbehalt 110, 246
 Selbstständig, nebenbei 231
 Selbstständig, Vorsorgeaufwendungen 112
 Soldat 114, 243
 Solidaritätszuschlag 7, 207
 Sonderausgaben 12, 18, 22, 160, 162, 216, 267
 – Pauschbetrag 13, 249

Sonderzahlung 212
 Sozialhilfe 235
 Sozialversicherungen 13
 Sparerpauschbetrag 164, 171, 242
 Spekulationsgewinne 184
 Spenden 117, 118, 119, 216
 Sperrvermerk 20, 168
 Spitzensteuersatz 7
 Splittingtarif 60, 237, 238, 241
 Steuerberater 49, 87, 262
 Steuerbescheid 10, 202
 Steuer, Bank 165
 Steuererklärung 58, 247
 – Abgabe 19, 49
 – bei neuem Freibetrag 214
 –, freiwillige 21
 –, getrennte 181
 Steuererstattung 5, 18
 Steueridentifikationsnummer 38, 57, 123,
 Steuerklasse 14, 15, 16, 20, 64, 235, 249, 263
 Steuernummer 57
 Steuerpflicht, private Altersvorsorge 254
 Steuersätze 7, 166, 171, 261

T/U

Tagesmutter 157, 189
 Tod, Ehepartner 241

Übernachtung 82, 93, 94, 215
 Übungsleiter-Freibetrag 66, 190
 Umsatzsteuer 231
 Umzug 88, 89, 90, 92, 135
 Unfallkosten, Arbeitsweg 73
 Unfallrente, gesetzliche 194
 Unterhalt 7, 9, 18, 152, 157, 179, 182, 216, 217

V

Veräußerungsgeschäft/-gewinn 170, 183, 186
 Verböserung 204
 Verletztengeld 235
 Verluste 56, 121, 180
 Vermietung 18, 197, 198, 225
 Vermögensübertragung 122, 194
 Vermögenswirksame Leistung 56
 Verpflegungspauschale 86, 94, 215
 Versicherungsbeiträge 105, 114
 Versorgungsausgleich 123, 182
 Versorgungsbezüge 64
 Versorgungsfreibetrag 257
 Versorgungswerke 253
 Verspätungszuschläge 49
 Vorläufigkeitsliste 205

Vorsorgeaufwendung 13, 15, 18, 114
 Vorsorgepauschale 247, 249
 Vorsorgevertrag 254

W

Wegverlegungsfälle 100
 Werbungskosten 11, 17, 21, 56, 63, 68, 86, 88, 96, 120, 195, 198, 210, 215, 267
 Werkspension 64, 242, 255
 Winterausfallgeld 235
 Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) 183, 190
 Witwen-/Witwerrente 242
 Wohngeld 235

Z

Zinsen 20, 22, 169
 Zumutbare Belastung 128, 129, 211, 252
 Zusammenveranlagung 58, 237
 Zusatzeinkünfte 182
 Zusatzleistungen 110
 Zuwendungsbescheinigung 118
 Zwischenstaatliche Übereinkommen 97

Bildnachweis:

Gettyimages: 4, 24, 50, 200 Klaus Vedfelt; 12 Fuse; 22 Maskot; 29, 84 Luis Alvarez; 55 Aleksandr Zubkov; 63 Tom Werner; 67 andresr; 71 Maskot; 89 Yevgen Romanenko; 91 Phynart Studio; 113, 121 Thomas_EyeDesign; 128 Morsa Images; 132 fotokraftwerk; 140, 176 Imgorthand; 147 Thomas Barwick; 153, 159, 221 Westend61; 164 PM Images; 168 Yves Murawski/EyeEm; 204 Sinan Kocaskan; 213 Nopparat Khokthong/EyeEm; 217 Luis Alvarez; 228, 247 Maskot; 232 SelectStock; 243 Tom Werner
 Adobe Stock: 108 YK – stock.adobe.com

Udo Reuß ist seit 1997 Wirtschafts- und Steuerjournalist. Der aufs Steuerrecht spezialisierte Diplom-Kaufmann arbeitete als Redakteur und Chefredakteur in renommierten Verlagshäusern und erklärt als Steuerexperte auch in TV, Radio und Onlinemedien komplexe Themen einfach verständlich, korrekt und auf dem aktuellsten Stand.

Die Stiftung Warentest wurde 1964 auf Beschluss des Deutschen Bundestages gegründet, um Verbraucherinnen und Verbrauchern durch vergleichende Tests von Waren und Dienstleistungen eine unabhängige und objektive Unterstützung zu bieten. Mehr zu unserem Qualitätsanspruch und viele weitere Bücher finden Sie unter www.test.de.



Redaktionsschluss: 21. September 2025
15., aktualisierte Auflage
© 2026 Stiftung Warentest, Berlin
© 2026 Stiftung Warentest, Berlin
(gedruckte Ausgabe)

Stiftung Warentest
Lützowplatz 11–13, 10785 Berlin
www.test.de
email@stiftung-warentest.de
USt-IdNr.: DE136725570

Vorständin: Julia Bönisch

Autor: Udo Reuß, Berlin
Fachliche Beratung: Tobias Gerauer (StB),
Peterskirchen
Projektleitung: Philipp Sperrle
Lektorat: Heike Plank
Layout: Büro Brendel, Berlin
Grafik, Satz: Phillip Hailperin, Berlin
Bildredaktion: Anne-Katrin Körbi
Litho: tiff.any, Berlin
Herstellung: Yuen Men Cheung, Catrin
Knaak, Christian Königsmann, Merit
Niemeitz, Martin Schmidt, Johannes
Tretau

ISBN: 978-3-7471-0950-2 (gedruckte
Ausgabe)
ISBN: 978-3-7471-0951-9 (E-PDF-Version)

Alle veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Die Reproduktion – ganz oder in Teilen – bedarf ungeachtet des Mediums der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verlags. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten. Nutzungsvorbehalt nach § 44b UrhG: Die Stiftung Warentest behält sich eine Nutzung dieses Werks für das Text- und Data-Mining nach § 44b UrhG ausdrücklich vor. Jede Nutzung nach § 44b UrhG bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der Stiftung Warentest. Die Rechte aus § 60d UrhG bleiben unberührt.

Bei Fragen zur Sicherheit dieses Produkts wenden Sie sich bitte an:
gpr@stiftung-warentest.de

Steuererklärung – Nur so holen Sie sich Ihr Geld zurück!

Warum dem Finanzamt Geld schenken? Arbeitnehmer und Beamte erhalten im Schnitt über 1000 Euro vom Fiskus zurück, sofern sie eine Steuererklärung abgeben! Mit vielen praktischen Beispielen, Ausfüllhilfen und zahlreichen Tipps, wie Sie durch kluge Vorausplanung mehr herausholen und Ihre Steuererklärung meistern. Verständlich erklärt – Vorkenntnisse sind nicht erforderlich.

- **Welche Ausgaben** das Finanzamt anerkennt.
- **Bequeme Schritt-für-Schritt-Anleitung** durch die Steuerformulare.
- **Elektronische Erklärung mit ELSTER:** So geht's.
- **Neu 2025/26:** Freibeträge, Minijob, Kinderbetreuung – wie Sie aktuelle Steueränderungen optimal für sich nutzen.



Unabhängig. Objektiv. Unbestechlich.

